NIE WIEDER KRIEG **GEGEN DIE ZIVILBEVÖLKERUNG**

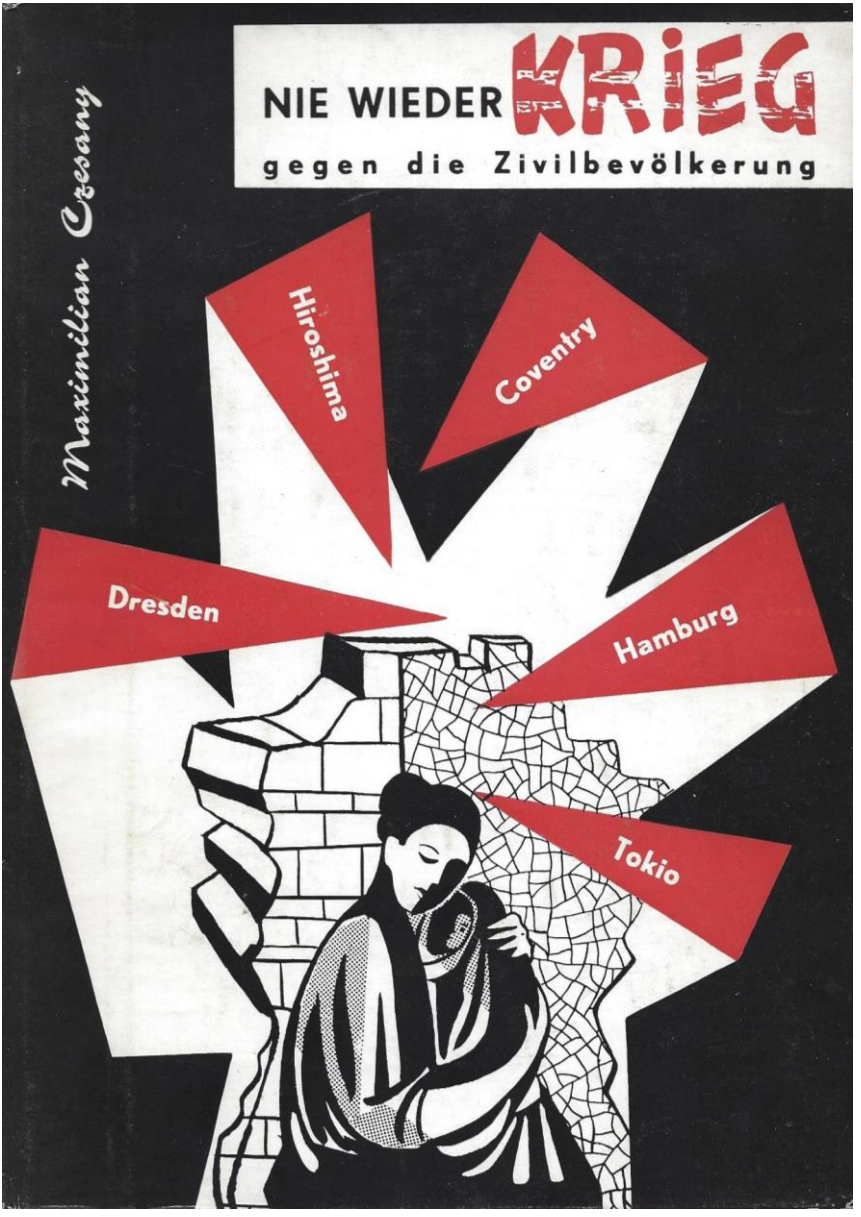

MAXIMILIAN CZESANY

Nie wieder Krieg gegen die Zivilbevölkerung

Eine völkerrechtliche Untersuchung
des Luftkrieges 1939-1945

Selbstverlag des Verfassers

GRAZ 1961

WIEVIELE STARBEN?
WER KENNT DIE ZAHL?
AN DEINEN WUNDEN
SIEHT MAN DIE QUAL
DER NAMENLOSEN,
DIE HIER VERBRANNT
IM HÖLLENFEUER
AUS MENSCHENHAND

DRESDEN

Über das Thema Luftkrieg 1939 bis 1945 wurde weitgehend der Schleier des Schweigens gebreitet. Vielfach sprach man sogar von einer Verschwörung des Schweigens.

Unsere heutige Welt lebt jedoch in der ständigen Gefahr, durch einen Krieg mit nuklearen Waffen zu einem großen Teil vernichtet zu werden. Viele Menschen verschließen vor dieser Gefahr gebannt die Augen, andere aber bemühen sich, ihr in Schrift, Wort und Tat zu begegnen.

Im September 1961 fand in Coventry eine Konferenz mehrerer Bürgermeister von Städten, die im zweiten Weltkrieg stark gelitten haben, statt. In einer hiebei beschlossenen Resolution heißt es: „Wir glauben, daß im gemeinsamen Verständnis für die Probleme der anderen der Schlüssel zur Lösung unserer Schwierigkeiten liegt ..."

Stellt die Rücksichtnahme auf die Probleme der anderen Völker nicht tatsächlich den besten Weg zur Lösung internationaler Streitfälle dar?

Dieses Buch dient der historischen Wahrheitsforschung. Es soll durch die bloße Darstellung und Untersuchung des vergangenen Luftkrieges die Menschen, insbesondere natürlich die verantwortlichen Politiker, vor einer Wiederholung des „Luftkrieges gegen die Zivilbevölkerung" warnen.

Die Einhaltung kriegsrechtlicher Bestimmungen ist auch nach dem zu einem großen Teil völkerrechtswidrig geführten Luftkrieg der Jahre 1940 bis 1945 nicht illusorisch geworden. Da diese Art der Kriegführung trotz millionenfachem Leid kaum militärisch erfolgreich war und eher zu einer Verlängerung des zweiten Weltkrieges beigetragen hat, wurde im Gegenteil die Erkenntnis gewonnen, daß die Einhaltung der Kriegsregeln nicht nur menschlich und moralisch einwandfrei, sondern in hohem Grade auch militärisch vernünftig ist.

Durch die Beachtung der ohnehin weitreichenden kriegsrechtlichen Normen kann den gepeinigten Völkern viel Blut und Tränen erspart und der gesamten Menschheit wertvolles Kulturgut erhalten werden. Außerdem ist es niemandem möglich, hochstehenden Persönlichkeiten im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen verabscheuungswürdige Barbarei vorzuwerfen.

Möge die Lehre aus dem zweiten Weltkrieg daher eindeutig und ohne Einschränkung besagen:

Nie wieder Krieg gegen die friedliche Zivilbevölkerung!

Schutzumschlag und Zeichnung: Albert Grossauer, Graz

Klischees: Hans Rögner, Klischeeanstalt, Graz

Copyright 1961 Dr. Maximilian Czesany, Graz, Rechbauerstrasse 31

Druck: Grazer Druckerei

Eingescannt mit OCR-Software ABBYY Fine Reader

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

VORWORT 9

Gedicht von Anton Wildgans

1

1

A. EINLEITUNG 13

1. Luftkrieg und Luftkriegsrecht 13

Die Entwicklung des Luftkrieges 13

Die Entwicklung des Luftkriegsrechtes 15

Die Anwendung land- und seekriegs-
rechtlicher Bestimmungen für den Luftkrieg 19

Die Haager Landkriegsordnung vom Jahre 1907 21

Der Artikel 25 der Haager Landkriegsordnung 22

Der Artikel 27 der Haager Landkriegsordnung 23

Der Artikel 22 derHaagerLandkriegsordnung 24

Der Artikel 23 derHaager Landkriegsordnung 24

Der Artikel 46 derHaager Landkriegsordnung 25

Das Genfer Protokoll vom Jahre 1923 25

Das Gewohnheitsrecht 26

Die allgemeinen Grundsätze 27

Rechtsprechung und Völkerrechtslehre 27

Zusammenfassung 29

2. Die kontinental-europäische Kriegsauffassung 30

3. Die anglo-amerikanische Kriegsauffassung 34

4. Der Begriff der Zivilbevölkerung 38

5. Der Begriff des «militärischen Objektes» 43

6. Die Ausnahmebestimmungen im Kriegsrecht 50

7. Die Lehre vom totalen Krieg nach Douhet 53

Gedicht von Friedrich von Schiller 61

B. DIE LUFTKRIEGSFÜHRUNG
IM ZWEITEN WELTKRIEG 63

Ein Appell Roosevelts an mehrere Regierungen Europas 63

2. Der Krieg Deutschlands gegen Polen 63

3. Der Norwegen- und Frankreichfeldzug Deutschlands 70

Der Norwegenfeldzug 70

Der Frankreichfeldzug 73

Seite

4. Der strategische Luftkrieg Grossbritanniens gegen das europäische Festland im Jahre 1940 81

5. Die deutsche Luftkriegsführung gegen die englischen Inseln 1940/41 89

6. *Die* deutschen Feldzüge des Jahres 1941 98
Der Griechenland- und Jugoslawienfeldzug 98
Der Beginn des Kampfes des deutschen Afrikakorps 102
Der Beginn des Krieges gegen Russland 103

7. Der strategische Luftkrieg Grossbritanniens und der Vereinigten Staaten gegen das europäische Festland in den Jahren 1941 bis 1945 105

Die ersten Luftangriffe
Nach der «Gebietsbomben-Methode» 107
Die alliierten Luftangriffe gegen die von Deutschland besetzten Westgebiete und Italien 108
Die Luftkriegsführung in Nordafrika 109
Begründung und Beurteilung der «Gebietsbomben-Methode» 110
Deutsche strategische Luftangriffe 114

1941
«Neuerungen» im Bombenkrieg 115
Beurteilung der Brandstoffverwendung 118
Die strategischen Luftangriffe gegen die besetzten Westgebiete und Italien 121
Gesamtbeurteilung 121

1944/1945 122
Erfolgreiche Bekämpfung des deutschen Kriegspotentials 123
Fortsetzung der unterschiedslosen Luftkriegsführung gegen Deutschland und Italien 124
Die Luftangriffe gegen die besetzten Westgebiete 129
Die 1944/45 über Deutschland und den besetzten Westgebieten abgeworfenen Bombenmengen 130

Seite

Gesamtbeurteilung des strategischen Luftkrieges der Alliierten 1941 bis 1945131
Beurteilung der Lehre Douhets nach den Luftkriegserfahrungenvom zweiten Weltkrieg 131
8. Die Vernichtung Dresdens 133
9. Die deutschen V-Waffen 147
10. Der strategische Luftkrieg der Vereinigten Staaten von Amerika gegen das japanische Kaiserreich 1944/1945 151
11. Die Zerstörung Hiroshimas und Nagasakis 156
Die Vorbereitungen für den Abwurf der Atombomben 156
Die Wirkungen der Atombombenexplosionen 159
Kriegsrechtliche Beurteilung 163
12. Schlussbetrachtung und Ausblick 179

ANHANG

I. Der Grazer Schlossbergstollen 183

II. Wichtige Bestimmungen aus dem Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 und der Anlage zu diesem Abkommen, der Haager Landkriegsordnung 188

III. Das Genfer Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie allen gleichartigen Flüssigkeiten, Stoffen oder Verfahrensarten im Kriege vom 17. Juni 1925 199

IV. Abkommen betreffend die Beschiessung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten vom 18. Oktober 1907 200

V. Der Briand-Kellogg-Pakt vom 27. August 1928 204
Literaturverzeichnis 207
Abkürzungen 209
Fotos und Pläne 211
Verzeichnis der Bildtafeln 213
Personen- und Sachregister 215

VORWORT

Die vorliegende Arbeit hat sich zum Ziel gesetzt, an der Art der Luftkriegsführung der Jahre 1940 bis 1945 aufzuzeigen, welchen Gefahren wir in einem neuerlichen, ohne Rüdesichtnahme auf die friedliche Zivilbevölkerung durchgeführten Völkerringen ausgesetzt sein würden.

Da der Absund von den Ereignissen des zweiten Weltkrieges noch etwas zu kurz ist und der Geschichtsforschung über die Luftkriegsführung dieser Zeit zu wenig Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden, kann diese Arbeit keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Der Verfasser benötigte zum Beispiel einige Unterlagen über Luftkriegsereignisse, die mit Wien im Zusammenhang standen. Auf eine Anfrage erhielt er von der hiefür zuständigen Stelle unter anderem folgende Auskunft: «Bedauerlicherweise müssen wir Ihnen mitteilen, dass im Kriegsarchiv keinerlei Unterlagen vorliegen, welche die Erfüllung Ihres Wunsches ermöglichen würden. Die Kriegsereignisse der letzten Monate des Jahres 1944 und der kritischen Zeit vom Beginn des Jahres 1945 bis zur Kapitulation wurden aktenmässig nicht mehr erfasst. Überdies haben die Besatzungsmächte alle vorhandenen Unterlagen über den zweiten Weltkrieg und die Kampfhandlungen um Wien mit Beschlag belegt und konfisziert.»

Jene Leser, die an mehr oder minder theoretischen Fragen weniger Interesse zeigen, mögen die Einleitung zu dieser Arbeit zunächst ruhig überblättern. Beim Lesen des Hauptteiles kann dann noch immer auf die einzelnen Kapitel der Einleitung zurückgegriffen werden.

Allen Mitarbeitern, die am Zustandekommen dieses Buches beteiligt waren, sei schon heute aufrichtiger Dank ausgesprochen; insbesondere gilt dieser Dank den Damen Prof. Dr. Eleonore Ammerbauer, Herta Schmutt, Liselotte Czesany und Antonia Rella. Aber auch den Schriftleitungen mehrerer Zeitschriften und Zeitungen gebührt für die wertvolle Hilfe bei der Subskription des Buches besonderer Dank.

Graz, 23. September 1961

Lass es genug sein, Herr! Muss es noch sein?! -
Doch alle Himmel bleiben stumm wie Stein.

In Millionen Augen lischt das Licht! -
Doch sind darum die Tage dunkler nicht.

In Millionen Herzen friert das Blut! -
Doch ungezählte sind voll Lebensglut.

Verheert sind viele Städte, Flur und Feld! -
Ein bisschen Erde ist noch nicht die Welt.

Ströme von Tränen quellen bitterschwer! -
Ein bisschen Salz ist lang noch nicht das Meer.

Doch dem Gesetz, dem deinen, spricht es Hohn! -
Was weiss denn solch ein Menschenkind davon?

Anton Wildgans

1. Luftkrieg und Luftkriegsrecht

Die Entwicklung des Luftkrieges

Zum ersten Male wurde in der Kriegsgeschichte ein Luftfahrzeug, und zwar ein mit Wasserstoff gas gefüllter Fesselballon, im ersten Koalitionskrieg gegen Frankreich im Jahre 1794 eingesetzt. In einigen der darauf folgenden Kriegen fand eine weitere Verwendung von Fesselballonen zu Aufklärungs- und Transportzwecken statt.[1] Da diese Luftfahrzeuge nicht lenkbar und daher sehr stark von der Luftströmung abhängig waren, blieb ihre militärische Verwendungsmöglichkeit verhältnismässig gering. Anders wurde dies jedoch mit der Erfindung der Luftschraube.

Einen der ersten Versuchsflüge mit einem lenkbaren Luftschiff unternahm der Franzose Giffard im Jahre 1858. Grössere Fortschritte auf diesem Gebiet machten dann der damalige französische Handelsschiffahrtskapitän Renard und Hauptmann Krebs, denen es im Jahre 1884 gelang, mit ihrem Luftschiff eine geschlossene Acht zu fliegen und wieder zum Startplatz zurückzukehren. Als Antriebsmaschine diente ihnen dabei ein Elektromotor.

Die grundsätzliche Wende in der Entwicklung der Luftfahrt brachte schliesslich die Erfindung des leichten Benzinmotors, die Gottlieb Daimler im Jahre 1883 gelungen war. Am 2. Juli 1900 erhob sich das erste starre, von Daimler-Motoren betriebene Luftschiff des Grafen Zeppelin in die Luft.

Im ersten Weltkrieg wurden diese Luftfahrzeuge bereits zur Durchführung militärischer Aufgaben eingesetzt. Den ersten Bombenangriff führte in der Nacht zum 6. August 1914 der Zeppelin Z. 6 *gegen* die Festung Lüttich durch. Im späteren Verlaufe des Krieges kam es auch schon zu

[1] Vgl. Feuchter S 15 ff.

grösseren Einsätzen, an welchen jeweils bereits mehrere Luftschiffe beteiligt waren. Trotzdem büssten diese Luftfahrzeuge noch während des ersten Weltkrieges stark an Bedeutung ein. Inzwischen hatte nämlich ein neues Luftfahrzeug, das im Gegensatz zum «leichten Luftschiff» zwar schwerer als Luft, in der kriegerischen Verwendung aber wesentlich vielseitiger war, grösseres Aufsehen erlangt: das Flugzeug.

Mit dem Problem des vogelartigen Fliegens hatten sich die Menschen schon seit urdenklichen Zeiten beschäftigt. Streng wissenschaftlich befasste sich damit Leonardo da Vinci. Später taten es unter anderem Henson (1843), Penaud (1871), Kress (1877), Langley (1896) und Otto Lilienthal (abgestürzt am 9. August 1896), die auch schon flugfähige Modelle bauten. Insbesondere Otto Lilienthal kann als der Schöpfer der Grundlagen für das heutige Flugzeug angesehen werden. Die Geburtsstunde für den modernen Motorflug brachte aber erst der 17. Dezember 1903. An diesem Tage führten die Gebrüder Wright die ersten Flüge mit motorischer Kraft durch. Von da an kam es zu einer zunächst noch langsamen, dann aber sprunghaft schnell ansteigenden Entwicklung der Flugtechnik. Bald begannen sich, wie könnte es auch anders sein, die militärischen Stellen für das neue Luftfahrzeug zu interessieren.

Zu Beginn des ersten Weltkrieges standen bereits allen beteiligten Staaten Flugzeuge, wenn auch nur in beschränkter Anzahl, zur Verfügung, die den Forderungen der ersten Kriegszeit voll gewachsen waren. Die Flugzeuge wurden zunächst zur taktischen Luftaufklärung und operativen Fernaufklärung verwendet. Bald aber kam es zu einer Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten. So gab es schon um die Jahreswende 1914/15 Artilleriebeobachter aus der Luft und Jagdeinsitzer. Ab dem Jahre 1916 fanden auch schon Bombenflugzeuge Verwendung. Im Jahre 1918 verfügten sowohl die Alliierten als auch die Deutschen über sogenannte «Riesenflugzeuge» mit grossen Reichweiten. Die Briten wären mit einem solchen Flugzeug bereits in der Lage gewesen, mit genügender Bombenlast nach Berlin und zurück zu fliegen. Ein «Riesenflugzeug» konnte eine Bombenlast bis zu 3’000 kg mit sich führen. Bei Kriegsende erreichten die Bomber eine Geschwindigkeit bis zu 140 km/h und eine Gipfelhöhe von 4’000 bis 5‘000 Meter.

Die Fortschritte in der Flugtechnik hielten nach Beendigung des ersten Weltkrieges weiter an. Die Höchstgeschwindigkeit der schweren Bomber erhöhte sich ab 1918 von ursprünglich 123 km/h auf 300 bis 400 km/h. Die Dienstgipfelhöhen stiegen auf 6‘000 bis 8‘000 Meter. Die mittleren Bomber erreichten eine Geschwindigkeit von 360 bis 440 km/h und Dienstgipfelhöhen von 7‘000 bis 9‘000 Meter. In Grossbritannien wurden

bereits einige Jahre vor Beginn des zweiten Weltkrieges besonders schwere Bomber für die Durchführung des strategischen Luftkrieges entworfen und zum Teil auch schon in Dienst gestellt. Darunter befanden sich auch Entwürfe und Vorbereitungen für den Bau jener viermotorigen, schweren Bomber, die seit 1941 im strategischen Luftkrieg gegen Deutschland eingesetzt wurden. Die Deutschen verfolgten dagegen vor dem Ausbruch des zweiten Weltkrieges einen in den USA entstandenen Grundgedanken zum Bau von Sturzbombern. Zu Beginn des Krieges verfügte die deutsche Luftwaffe bereits über eine grössere Anzahl solcher Flugzeuge.
In der Entwicklung der Jagdwaffe waren zwischen den beiden grossen Kriegen ebenfalls grosse Fortschritte erzielt worden. Allerdings mussten beim Bau von Jägern verschiedene Anforderungen, wie grösste Höchstgeschwindigkeit, beste Steiggeschwindigkeit, grösste Gipfelhöhe, wirksamste Bewaffnung und höchste Wendigkeit, miteinander in Einklang gebracht werden, was nicht ganz einfach war.
Diese Vielfalt der Anforderungen führte in der Entwicklung der Flugwaffe zu einer immer grösseren Spezialisierung. Bald gab es Land- und Seeaufklärer, Nah- und Fernaufklärer, Jagdein- und Jagdmehrsitzer, Zerstörer (Zweisitzer), Nacht- und Tagjäger, Rad- und Schwimmerflugzeuge, Hub- und Tragschrauber, leichte, mittlere und schwere Bomber und Nachschub-, Truppen- sowie Bombertransporter.

Die Entwicklung des Luftkriegsrechtes

In der ersten Zeit der Luftkriegsgeschichte schien die Aufstellung luftkriegsrechtlicher Bestimmungen überhaupt nicht notwendig zu sein, da die damals alleinherrschenden Luftfahrzeuge, die Fesselballons, nicht lenkbar waren und auch nur über eine verhältnismässig unbedeutende Tragkraft verfügten.[2] Mit dem Bau der ersten lenkbaren Luftschiffe entstand jedoch eine neue Lage, welcher man auf der I. Haager Friedenskonferenz von 1899 mit der I. Deklaration vom 29. Juli 1899 Rechnung zu tragen suchte. «Diese erste luftkriegsrechtliche Vereinbarung überhaupt wurde von allen Teilnehmerstaaten ausser England angenommen und begründete ein auf fünf Jahre befristetes Verbot, Geschosse und Sprengstoffe aus Luftschiffen oder auf ähnlichen neuen Wegen abzuwerfen.»[2] Diese erfreuliche und für heutige Verhältnisse kaum glaubhaft schnell zustandege-

[2] Vgl. Spetzler S 29 ff.

kommene Einigung war wohl darauf zurückzuführen, dass man die militärischen Einsatzmöglichkeiten der damals noch neuen Waffe unterschätzte. Trotzdem hatten sich die Staaten noch eine Hintertüre durch eine Befristung des Abkommens auf fünf Jahre offengelassen, um nicht auf die sich später womöglich doch wirksam erweisende Waffe für alle Zukunft verzichten zu müssen.

Nach Ablauf der Frist für das genannte Verbot wurde auf der II. Haager Friedenskonferenz von 1907 dessen Erneuerung vorgeschlagen. Der Vorschlag fand aber nur die Annahme durch eine schwache Mehrheit von Teilnehmerstaaten. Acht Staaten, darunter die meisten der damaligen Militärmächte, stimmten nicht wieder zu. Das neuerliche Verbot sollte bis zum Schluss einer bereits geplanten dritten Friedenskonferenz Gültigkeit besitzen. Durch den Kriegsausbruch im Jahre 1914 wurde die Einberufung dieser inzwischen bereits im Vorbereitungsstadium befindlichen Friedenskonferenz verhindert. Sie fand bis heute nicht statt. Das Bombenabwurfverbot würde für die Unterzeichnerstaaten daher formell noch in Kraft sein. Da aber sowohl im ersten Weltkrieg als auch in den darauf folgenden Kriegen Luftangriffe zur Ausführung kamen, hat dieses Verbot seine ursprüngliche Bedeutung verloren und muss auf Grund entgegengesetzter Praxis der Vertragsstaaten als aufgehoben betrachtet werden.[3] Dieses Abkommen besass aber auch deshalb nur geringe Bedeutung, weil ihm die wichtigsten Mächte nicht mehr beigetreten waren. Darüber hinaus wurde seine Wirksamkeit auch noch durch die Allbeteiligungsklausel sehr stark eingeengt. Diese Klausel macht ein Abkommen nur zwischen Vertragsmächten und auch nur dann anwendbar, wenn sämtliche Kriegführende Vertragsparteien sind. Durch den Kriegseintritt einer Nichtvertragspartei fällt die Bindung aller übrigen Kriegsparteien an den Vertrag weg. Es wäre daher schon aus diesem Grunde kaum ein Krieg denkbar, in welchem die Deklaration noch Bedeutung erlangen könnte, da sicherlich zumindest eine Partei daran beteiligt sein würde, die im Jahre 1907 dem Verbot nicht wieder zugestimmt hat.

Nach dem ersten Weltkrieg wurden mehrere Versuche zur Schaffung eines allgemeinen positiven Luftkriegsrechtes unternommen, die jedoch alle fehlschlugen. So kam es auf der Washingtoner Konferenz zur Beschränkung der Rüstungen (vom 12. November 1921 bis 6. Februar 1922), an welcher Grossbritannien, Frankreich, Italien, Japan und die Vereinigten Staaten teilgenommen hatten, wohl zu einer Verurteilung des Luftkrieges als solchen, aber nicht zum Abschluss eines luftkriegsrechtlichen Vertrages.

[3] Vgl. Castren S 402.

Immerhin wurde durch die Bestellung einer Juristenkommission, die sich mit luftkriegsrechtlichen Fragen beschäftigen sollte, die Notwendigkeit einer Ergänzung und Modernisierung des Kriegsrechtes anerkannt.
Diese Juristenkommission tagte vom 11. Dezember 1922 bis 6. Februar 1923 in Haag und arbeitete einen Entwurf, die sogenannten «Haager Luftkriegsregeln» aus, der jedoch von keiner Regierung angenommen wurde. Obwohl also die «Haager Luftkriegsregeln» nicht geltendes Völkerrecht geworden sind, können sie weitgehend als Ausdruck des damaligen Gewohnheitsrechtes angesehen werden. Der Hauptgrund für die Nichtannahme dieser Regeln lag in der Ansicht der französischen Regierung, dass eine besondere Gesetzessammlung für den Luftkrieg nicht notwendig sei, weil das Land- und Seekriegsrecht zur Deckung dieses Gebietes ausreichte.[4]

Desgleichen führten auch verschiedene Vorschläge, die von deutscher Seite in den Jahren 1929 bis 1936 gebracht, und Grundsätze, die vom englischen Premierminister im Jahre 1938 aufgestellt wurden, zu keinem Ergebnis hinsichtlich der Fortbildung des positiven Luftkriegsrechtes. Die deutschen Vorschläge erstrebten entweder die völlige Abschaffung des Luftkrieges oder zumindest die Begrenzung der Luftkriegsführung auf das eigentliche Frontgebiet. Diese Vorschläge wurden insbesondere von Hitler in der Regierungserklärung vom 21. Mai 1935 und vor dem Reichstag am 21. Juli 1935 vorgetragen und waren auch in einer Note an die englische Regierung vom 1. April 1936 enthalten. Die vom englischen Premierminister am 21. Juni 1938 im englischen Unterhaus aufgestellten Grundsätze besagten, dass der absichtliche Bombenwurf auf die Zivilbevölkerung verboten sei und ein Angriff nur auf erkannte militärische Ziele durchgeführt werden dürfe. Aber auch bei derartigen Luftangriffen müsse mit der nötigen Vorsicht vorgegangen werden, um jede fahrlässige Beeinträchtigung benachbarter Zivilpersonen unbedingt zu vermeiden. Als absolut völkerrechtswidrig betrachtete Chamberlain dabei den Versuch, einen Krieg durch Demoralisierung der Zivilbevölkerung zu gewinnen.

Leider zeitigten auch die von den einzelnen Völkerbundsorganen und der Abrüstungskonferenz des Völkerbundes in der Zeit von 1929 bis 1938 unternommenen Bestrebungen um einen luftkriegsrechtlichen Vertragsabschluss keinen Erfolg, obwohl alle Beteiligten von der Notwendigkeit eines solchen überzeugt schienen. So lehnte im Jahre 1929 die vorbereitende Abrüstungskommission des Völkerbundes einen deutschen Antrag

[4] Vgl. Spaighc S 244.

ab, der ein Verbot jedes Kampfmittelabwurfs aus Luftfahrzeugen, des Einsatzes ferngelenkter unbemannter Flugzeuge als Gas-, Explosiv- und Brandstoff träger und der Vorbereitung dieser Kriegführung gefordert hatte. Ausdrücklich wurde von dieser Kommission dabei jedoch die Rechtswidrigkeit eines Luftbombardements gegen die Zivilbevölkerung betont. Auf der Abrüstungskonferenz des Völkerbundes von 1932 bis 1934 selbst befassten sich verschiedene Vorschläge mehrerer Staaten mit Verboten oder Beschränkungen des Abwurfs von Kampfmitteln und der Vorbereitung hiezu sowie der Unterhaltung von Luftstreitkräften, zumindest von Bombenflugzeugen. Doch diese Konferenz, die im «Bewusstsein der Gefahr, die der Zivilisation ... durch den Bombenabwurf aus der Luft droht...», unter anderem ein absolutes Verbot jedes Luftangriffs auf die Zivilbevölkerung und eine Verpflichtung der Staaten zur völligen Abschaffung des Luftbombardements forderte, blieb letzten Endes ergebnislos. Ohne vertragsrechtliche Verbindlichkeit blieben schliesslich auch die Resolutionen der Völkerbundversammlung und des Völkerbundrates aus dem Jahre 1938. In der Resolution der Völkerbundversammlung war die militärisch unnötige und völkerrechtswidrige Bombardierung der Zivilbevölkerung verurteilt und eine Regelung des Luftkriegsrechtes sowie die Wiederaufnahme der Arbeiten der Abrüstungskonferenz gefordert worden.

Neben diesen «amtlichen» Bemühungen um die Bildung eines positiven Luftkriegsrechtes wurden noch viele, rein wissenschaftliche Versuche in der gleichen Richtung unternommen. So brachte die «International Law Association» im Jahre 1922 in Buenos Aires einen Luftkriegsrechtsentwurf zustande, den sie im Jahre 1924 in Stockholm weitgehend den Haager Luftkriegsregeln anglich. Damit war ein neuer Beweis für die Übereinstimmung der letzteren mit dem damaligen Gewohnheitsrecht erbracht worden. Im Jahre 1938 legte die 40. Konferenz der genannten Vereinigung in Amsterdam einen Konventionsentwurf «zum Schutz der Zivilbevölkerung gegen neue Kriegsmittel» vor. Ausserdem befasste sich das «Comité juridique international de 1'aviation» in den Jahren 1921, 1922, 1923, 1924 und 1934 mit luftkriegsrechtlichen Fragen. Schliesslich sind auch noch die Arbeiten zahlreicher Gelehrter zu nennen, von denen einige, wie z.B. Spaight, mit eigenen Luftkriegsrechtsentwürfen hervortraten.

Zu erwähnen sind ferner die humanitären Bestrebungen, welche, einer alten Tradition entsprechend, besonders vom «Internationalen Komitee vom Roten Kreuz» in die Wege geleitet wurden. Insbesondere bemühte sich das Komitee um das Verbot der Bombardierung von friedlichen Ob-

jekten und Wohnstätten, um die Ausarbeitung spezieller Schutzbestimmungen für die Zivilbevölkerung und um die Förderung des Beitritts noch unbeteiligter Staaten zu bestehendem Abkommen. Diese Bemühungen fanden ihren Niederschlag auf «den internationalen Rot-Kreuz-Konferenzen, in Vorschlägen an den Völkerbund und an die Regierungen, in Denkschriften, Gutachten und Rundschreiben, in Zusammenarbeit mit anderen humanitären Organisationen und in der Literatur.»[5]
Auch das «Ständige Komitee der Militärärzte und Juristen» die «Internationale Vereinigung für Kinderhilfe» und das «Internationale Informationskomitee für den Schutz der Zivilbevölkerung im Kriege» befassten sich mit luftkriegsrechtlichen Entwürfen.
Obwohl keiner der genannten Versuche zum Abschluss eines luftkriegsrechtlichen Vertrages führte, waren sie insgesamt für das Kriegsgewohnheitsrecht doch von grosser Bedeutung. So ziemlich übereinstimmend hielten nämlich alle diese Bestrebungen an dem kriegsrechtlichen Grundsatz der Schonung der friedlichen Zivilbevölkerung und ihres Eigentums fest. Man könnte in dieser Beziehung daher von einer gemeinsamen Rechtsüberzeugung der Staaten sprechen.

Die Anwendung land- und seekriegsrechtlicher Bestimmungen für den Luftkrieg

Da ein eigenes luftkriegsrechtliches Vertragswerk fehlt, muss bei der völkerrechtlichen Behandlung von Fragen des Luftkrieges auf bereits vorhandene Verträge zurückgegriffen werden, auch wenn diese zu einem bedeutenden Teil formell für den Land- oder Seekrieg geschaffen wurden. Ein solches Zurückgreifen ist deshalb berechtigt, weil zwischen der Luftkriegsführung und der Land- und Seekriegsführung ein wichtiger Zusammenhang besteht: die Kampf objekte befinden sich meistens entweder auf der Erde oder auf der hohen See. Lediglich bei der ausgesprochen selbständigen Luftkriegsführung befinden sich die Kampfobjekte in der Luft. Da sich diese Kampfhandlungen fast durchwegs zwischen Kombattanten (z.B. Luftkämpfe zwischen Jagd- und Kampfflugzeugen) abspielen, ergeben sich hiebei kaum kriegsrechtliche Probleme. Aber sogar die wenigen kriegsrechtlichen Probleme, die sich bei Kampfhandlungen in der dritten Dimension ergeben, wurden noch nach dem zweiten Welt-

[5] Vgl. Spetzler S 168 ff.

krieg in formell für den Land- und Seekrieg geschaffenen Abkommen behandelt. So enthalten die beiden Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten der Land- und Seestreitkräfte vom 12. August 1949 Bestimmungen, nach welchen Sanitätsluftfahrzeuge nicht angegriffen werden dürfen. In diesem Verbot sind zweifellos auch Angriffe aus der Luft eingeschlossen.

Besonders gute Vergleichsmöglichkeiten ergeben sich mit jenen seekriegsrechtlichen Bestimmungen, die bereits auf eine, sich auf zwei Kriegsschauplätzen abspielende Kriegführung Bedacht nehmen, wie das «Abkommen betreffend die Beschiessung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten» von 1907. Zwischen der Luftkriegsführung und der Seekriegsführung können auch deshalb Vergleiche vorgenommen werden, weil sowohl in der Luft als auch auf hoher See Kampfeinheiten zur Verfügung stehen, die im Gegensatz zu den auf dem Lande verwendeten viel schneller, beweglicher und umfassender im Einsatz sind. Trotzdem darf jedoch keine allgemeine Analogie zwischen Flugzeugen und Kriegsschiffen vorgenommen werden.

Einige kriegsrechtliche Verträge sind von vornherein für die gesamte Kriegführung gemeinsam anwendbar, andere wiederum enthalten eine mehr oder minder grosse Anzahl gemeinsamer Bestimmungen. Für die gesamte Kriegführung gemeinsam gelten die völkerrechtlichen Verträge über die Kriegsmittel, so vor allem das Genfer Protokoll 1925. Viele gemeinsame Bestimmungen sind z.B. im «Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs» von 1907 und in der «Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs» von 1907 (Haager Landkriegsordnung) enthalten.

Zu berücksichtigen ist im Luftkrieg jedoch auch die Einsatzart der Flugzeuge. Werden Flugzeuge nämlich im Zusammenwirken mit Land- oder Seestreitkräften zum Einsatz gebracht, so gelten für die Luftkriegsführung auch solche Bestimmungen des Land- und Seekriegsrechtes, die sonst nicht hiefür angewendet werden können. So darf z.B. eine unverteidigte Ortschaft im Zusammenwirken mit Land- oder Seestreitkräften zum Zwecke der Einnahme nicht, im selbständigen Luftkrieg unter bestimmten Voraussetzungen aber schon bombardiert werden.

Im Allgemeinen sind daher die folgenden kriegsrechtlichen Verträge und Bestimmungen für die Beurteilung des Luftkrieges verwendbar:[6]

[6] Vgl. Meyer S 124, unter teilweiser Verwendung der dort angeführten Aufstellung.

2. die in Land- und Seekriegsabkommen enthaltenen Bestimmungen gemeinsamen Inhalts;
3. die sonstigen in Land- und Seekriegsabkommen enthaltenen Vorschriften, wenn Flugzeuge im Zusammenwirken mit Land- oder Seestreitkräften eingesetzt werden.

Im Einzelnen sind dies insbesondere folgende völkerrechtliche Verträge:

1. die Haager Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs von 1899 und 1907, denen die Haager Landkriegsordnungen (HLKO) beigeschlossen sind;
2. das II. Haager Abkommen betreffend das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen von 1899 (inzwischen ersetzt und erweitert durch das Genfer Protokoll 1925);
3. das III. Haager Abkommen betreffend das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken von 1899;
4. das IX. Haager Abkommen betreffend die Beschiessung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten von 1907;
5. das Genfer Protokoll über das Verbot des chemischen und bakteriologischen Krieges von 1925;
6. die zentralamerikanische Konvention von Washington aus 1923 und die Resolution der panamerikanischen Konferenz von Santiago aus 1923, die beide den Gaskrieg verbieten;
7. die Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken und zum Schutz der Zivilpersonen.

Die Anwendbarkeit der genannten Verträge hängt jedoch auch davon ab, dass keine entgegenstehende Vertragsklausel oder Ausnahmebestimmung des Kriegsrechtes wirksam wird.

Die Haager Landkriegsordnung vom Jahre 1907

Die Haager Landkriegsabkommen von 1899 und 1907 mit der jeweils beigeschlossenen Haager Landkriegsordnung sind als Abschluss einer langen und erfolgreichen Arbeit an der Entwicklung eines positiven Rechtes der Landkriegsführung anzusehen. Darüberhinaus stellen sie eine der bedeutendsten Regelungen des Kriegsrechtes dar und wurden sowohl im ersten als auch im zweiten Weltkrieg als allgemein verbindlich betrachtet, obwohl sie ihre formelle Gültigkeit durch Wirksamwerden der Allbeteiligungsklausel eingebüsst hätten.

Der Artikel 25 der Haager Landkriegsordnung

Von der HLKO scheint der Artikel 25 für den Luftkrieg besonders bedeutungsvoll zu sein. Dieser Artikel lautet: «Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschiessen.» Die Worte «mit welchen Mitteln es auch sei» wurden im Jahre 1907 in die aus dem Jahre 1899 stammende I. Haager Konvention eingefügt, um damit auch den Bombenwurf aus Luftfahrzeugen auf unverteidigte Städte usw. verbieten zu können. Wie schon erwähnt, war in diesem Jahre eine allgemeine Erneuerung der Deklaration von 1899, betreffend das absolute Verbot, Geschosse usw. aus Luftschiffen oder auf ähnlichen neuen Wegen abzuwerfen, nicht erreicht worden, so dass nur durch diese Einfügung in den Artikel 25 der HLKO wenigstens eine relative Beschränkung der Luftangriffe erzielt werden sollte. Aber gerade diesen Zweck hatte der neugefasste Artikel 25 nur in geringem Ausmass erreicht.

Es haben sich nämlich insbesondere bei der Auslegung des Begriffes «unverteidigt» für den Bereich des strategischen Luftkrieges Schwierigkeiten ergeben. Eine für den Landkrieg aufgestellte Definition besagt etwa, dass als verteidigt jede Ortschaft anzusehen ist, «in der entweder kampfbereite Truppen untergebracht sind oder sich zur Kampfleitung berufene Stäbe[7], auch wenn diese nicht an Kampfhandlungen teilnehmen, befinden». Im Luftkrieg ist der Begriff Verteidigung jedoch wesentlich weiter auszulegen. Zu den genannten Merkmalen kommt nämlich noch die Luftverteidigung hinzu. So gibt es neben der Flakabwehr die Luftabwehr durch Jagdflugzeuge. Solange letztere zur Verfügung stehen, ist die Abwehr im Luftkrieg nicht auf einzelne Ortschaften beschränkt. Demgemäss wird sich der verteidigte Raum sogar, je nachdem wieviele Jagdflugzeuge vorhanden sind, auf ein kleineres oder auch grösseres Gebiet erstrecken und oft sogar den gesamten Land- und auch Seekriegsschauplatz umfassen. So betrachtet gäbe es im Luftkrieg dann überhaupt keine unverteidigten Städte, Dörfer usw. mehr.

Daraus ergibt sich, dass der Art. 25 den «Erfordernissen der modernen Kriegführung besonders schlecht angepasst ist».[8]

Es wird daher seit Beginn des zweiten Weltkrieges einhellig die Ansicht vertreten, «dass der Art. 25 HLKO und das Moment der Verteidigung für die völkerrechtliche Beurteilung selbständiger Luftangriffe ausschei-

---

[7] Vgl. Waltzog S 47.

[8] Castren S 199.

den».[9] In den Vordergrund trat dagegen immer mehr die Bedeutung des militärischen Objektes oder Zieles, auf die wir unten noch näher eingehen werden. Auf die militärischen Objekte wurde bereits im Artikel 2 des schon erwähnten Abkommens über die Beschiessung durch Seestreitkräfte von 1907 hingewiesen: «In diesem Verbot (nämlich unverteidigte Häfen, Städte usw. zu beschiessen) sind jedoch nicht einbegriffen militärische Werke, Militär- oder Marineanlagen, Niederlagen von Waffen oder von Kriegsmaterial, Werkstätten und Einrichtungen, die für die Bedürfnisse der feindlichen Flotte oder des feindlichen Heeres nutzbar gemacht werden können ...»
Der Artikel 25 HLKO besitzt demgemäss für den selbständigen Luftkrieg keine Bedeutung, wohl aber für das Zusammenwirken von Luft- und Land- oder Seestreitkräften im taktischen Einsatz. Ist nämlich die Einnahme einer unverteidigten Ortschaft usw. im Kampfgebiet beabsichtigt, so darf diese weder durch Land- und Seestreitkräfte noch durch Flugzeuge beschossen oder bombardiert werden. Die Bombardierung von militärischen Anlagen einer unverteidigten Ortschaft erübrigt sich in diesem Fall überhaupt, weil solche Objekte im Bedarfsfälle nach der Einnahme besser und nachhaltiger zerstört werden können.

Der Artikel 27 der Haager Landkriegsordnung

Eine grosse Bedeutung für die Luftkriegsführung hat auch der Artikel 27 HLKO, der den Schutz von nicht militärisch genutzten Gebäuden vorsieht, die der Krankenpflege, Wohlfahrt, Kunst, Wissenschaft, Religion und Kultur gewidmet sind. Zweifellos gilt dieser, ursprünglich nur für den Landkrieg geschaffene Artikel, der sich jedoch mit Art. 5 ABS völlig deckt, auch für die Luftkriegsführung, sei es bei selbständigen oder bei gemeinsam mit Land- oder Seestreitkräften durchgeführten Kampfhandlungen. Sicherlich wird die Einhaltung dieser Bestimmung im Luftkrieg schwieriger als im Land- und Seekrieg sein. Wichtig ist aber, dass bei Bombardierungen und Beschiessungen aus der Luft die zu schützenden Gebäude, wie es die genannte Bestimmung vorschreibt, «so viel wie möglich» geschont werden. Keineswegs dürfen daher Bombardierungen, ohne auch nur einen solchen Versuch der Schonung zu unternehmen, durchgeführt werden. Grundsätzlich verboten ist danach auch das unter-

[9] Vgl. Spetzler S 41.

schiedslose Bombardieren von Städten, da in einem solchen Fall die Einhaltung des Art. 27 HLKO nicht einmal beabsichtigt sein kann.

Der Artikel 22 der Haager Landkriegsordnung

Gemäss Artikel 22 HLKO haben die Kriegführenden «kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes». Diese Bestimmung ist zweifellos als eine für alle Kriegsschauplätze gemeinsam geltende anzusehen. Ihr kann daher auch die Ablehnung einer über den Kriegszweck hinausgehenden und unnötige Leiden verursachenden Luftkriegsführung entnommen werden.

Der Artikel 23 der Haager Landkriegsordnung

Genauere Angaben über die Art der Einschränkungen, denen die Kriegführenden bei der Wahl der Schädigungsmittel unterworfen sind, enthält Art. 23. So ist nach diesem Artikel laut lit. a) «die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen» und laut lit. b) «die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres» verboten. Erstere Bestimmung kann, wie wir noch zu untersuchen haben werden, hinsichtlich bestimmter Wirkungen bei der Verwendung atomarer Waffen von Bedeutung sein und letztere bei der Durchführung bestimmter Arten von Luftangriffen. Darüber hinaus untersagt Artikel 23 e) den «Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötig Leiden zu verursachen». Die Betonung liegt in diesem Satz auf «unnötig», d.h., dass der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen dann als verboten anzusehen ist, wenn dadurch über einen ausgesprochenen militärischen Zweck hinausgehend noch Leiden verursacht werden. Nach Art. 23, lit. g), ist «die Zerstörung ... feindlichen Eigentums ausser in den Fällen, wo diese Zerstörung ... durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird», untersagt. Demnach kann eine Luftkriegsführung ohne Rücksichtnahme auf das nichtmilitärische Feindeigentum, sei es privater oder staatlicher Herkunft, nicht als erlaubt angesehen werden, ausser bei Vorliegen dringender militärischer Gründe. Gemäss Art. 23, lit g), muss vor allem die Zerstörung von nichtmilitärischem Feindeigentum zu Terrorzwecken verurteilt werden.

Dazu schreibt auch Castren: «Wenn derartige Methoden erlaubt wären, würde diese Regelung (des Art. 23, lit. g, HLKO) jeden Sinn verlieren und nur der Vervollkommnung von Willkür und Missbrauch Platz geben.»

Der Artikel 46 der Haager Landkriegsordnung

Im Art. 46 HLKO wird nochmals auf den Schutz des feindlichen, diesmal lediglich des privaten Eigentums hingewiesen. Darüberhinaus wird darin auch die Achtung des Lebens der Bürger verlangt. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung wird für den Bereich der Kampfhandlungen in Frage gestellt, weil er nicht im zweiten, die «Feindseligkeiten» betreffenden, sondern im dritten Abschnitt der HLKO steht, welcher sich lediglich mit der «militärischen Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiet» befasst. Das Leben der Bürger und deren Eigentum bedarf jedoch nicht nur im feindbesetzten Gebiet, sondern auch auf dem gesamten Kriegsschauplatz eines kriegsrechtlichen Schutzes. Insbesondere ist dies im Hinblick auf die Luftkriegsführung notwendig, die an sich überhaupt keine gebietliche Begrenzung kennt. Die Frage der Ausdehnung der Bestimmungen des Art. 46 auf den Bereich der Kampfhandlungen wird auch überwiegend bejaht.

Das Genfer Protokoll vom Jahre 1925

Wie schon erwähnt, enthält das Genfer Protokoll von 1925 gemeinsame, für die gesamte Kriegführung geltende Verbotsnormen. Mit dem Abschluss dieses Vertrages wurde für fast alle europäischen und einige aussereuropäischen Staaten ein partikularrechtliches Verbot der sogenannten chemischen Kriegführung zu Lande, in der Luft und auf hoher See rechtswirksam.[10] Die Vereinigten Staaten von Amerika und Japan sind am Genfer Protokoll 1925 jedoch nicht beteiligt. Für die amerikanischen Staaten kamen, in ihrer Wirksamkeit nur auf Amerika beschränkt, durch die zentralamerikanische Konvention von 1923 und die Resolution der panamerikanischen Konferenz von Santiago im gleichen Jahr ebenfalls partikularrechtliche Gaskriegsverbote zustande.

[10] Vgl. Meyer S 214 f.

So gibt es, obgleich ein positives luftkriegsrechtliches Vertragswerk fehlt, in den vorhandenen Abkommen bedeutsame Bestimmungen, die für eine Beurteilung der Luftkriegsführung heranzuziehen sind. Leider wird aber die Bedeutung vieler kriegsrechtlicher Verträge durch verschiedene abschwächende Vertragsklauseln oder durch deren partikularrechtlichen Charakter stark vermindert. Daher wird man im Kriegsrecht sehr häufig auf gewohnheitsrechtliche Normen angewiesen sein, ein Umstand, der nicht allzuschwer wiegt, weil ja die meisten kriegsrechtlichen Verträge ein Abbild des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Gewohnheitsrechtes darstellen.

Das Gewohnheitsrecht

Wie kommt es zur Bildung des Gewohnheitsrechtes? Das Völkergewohnheitsrecht wird durch eine vom Rechtsgefühl oder Rechtsbewusstsein der Staaten begleitete Übung begründet. Diese Auffassung kommt insbesondere im Statut des Internationalen Gerichtshofes (IG) zum Ausdruck, nach dessen Artikel 38 b) «nur jene Übung Gewohnheitsrecht bildet, die von der Staatenpraxis ‚als Recht angenommen' wurde».[11] Eine bestimmte Zeitspanne ist danach für eine solche Übung nicht vorgeschrieben, so dass sich eine gewohnheitsrechtliche Norm u. U. auch rasch herausbilden kann. Zur Bildung des Völkergewohnheitsrechtes kommt es nun entweder dadurch, dass die Staatenpraxis einen noch nicht positivierten Rechtsgrundsatz einfach anwendet oder aber dadurch, dass zu einer vorhandenen Übung die gemeinsame Rechtsüberzeugung tritt.
Nun ergeben sich im Kriegsvölkerrecht beim Erfassen und Darstellen der gemeinsamen Rechtsüberzeugung der Staaten grössere Schwierigkeiten als im Friedensvölkerrecht. Häufig ist schon das Feststellen der historischen Wahrheit schwierig, denn nicht selten hat eine Kriegspartei grosses Interesse an der unrichtigen Darstellung eines kriegsrechtlich wichtigen Vorganges. Historisch genaue und richtige Darstellungen sind aber für die Feststellung der gemeinsamen Rechtsüberzeugung der Staaten ausserordentlich wichtig. Aber auch historisch eindeutige Vorgänge geben nicht immer die dahinter wirksamen Wertvorstellungen und gemeinsamen Rechtsüberzeugungen wieder.
Vielfach wird man daher auch im Völkergewohnheitsrecht auf die in den

[11] Vgl. Verdross S 119.

Verträgen enthaltenen gewohnheitsrechtlichen Normen angewiesen sein. Darüber hinaus haben viele wichtige kriegsrechtliche Verträge über den Kreis der Vertragsstaaten hinaus gewohnheitsrechtliche Anerkennung gefunden. Darunter befinden sich vor allem die Haager Land- und Seekriegsabkommen, das Genfer Protokoll 1925 und die verschiedenen Genfer Abkommen über die Verwundeten, Kranken, Kriegsgefangenen und Zivilpersonen.

Die allgemeinen Grundsätze

Für die luftkriegsrechtliche Beurteilung sind ferner die allgemeinen Grundsätze des Kriegsrechtes von Bedeutung. Hier ist vor allem der Grundsatz, dass militärische Kampfhandlungen direkt nur gegen Kombattanten und gegen militärische Objekte gerichtet sein dürfen, anzuführen. Von grosser Wichtigkeit sind aber auch die in der Präambel der Landkriegsabkommen von 1899 und 1907 enthaltenen allgemeinen Grundsätze. Demgemäss sind alle vom geschriebenen Recht nicht ausdrücklich geregelten Angelegenheiten nicht der Willkür der Kriegführenden überlassen, sondern dem Völkergewohnheitsrecht, «den Gesetzen der Menschlichkeit» und den «Forderungen des öffentlichen Gewissens» unterworfen. Dieser Grundsatz trägt die Bezeichnung: Martens'sche Klausel, weil *er* im Jahre 1899 auf Vorschlag des russischen Delegierten Professor Martens in die Präambel des LKA aufgenommen wurde.

Rechtssprechung und Völkerrechtslehre

Schliesslich sind noch die Rechtsprechung (Judikatur) und die Völkerrechtslehre (Doktrin) zu erwähnen. Die Meinungen, ob und wie weit Judikatur und Doktrin als Völkerrechtsquellen zu betrachten sind, gehen bereits hinsichtlich des Friedensvölkerrechtes auseinander. Nach dem Statut des schon erwähnten Internationalen Gerichtshofes sind sie gemäss Art. 38 d) nur «als Hilfsmittel zur Bestimmung der Rechtssätze heranzuziehen», so dass sie nur «Hilfsrechtsquellen» darstellen. Vielfach wird zumindest die Doktrin als selbständige Völkerrechtsquelle angesehen. Die Rechtsprechung wurde früher vor allem vom Ständigen Internationalen Gerichtshof (errichtet auf Grund der Völkerbundsatzung im Jahre 1920)

und wird heute vom Internationalen Gerichtshof, der ein Organ der Vereinten Nationen bildet, ausgeübt.

In diesem Zusammenhang erweist es sich als notwendig, auf die Rechtsprechung eines anderen Gerichtshofes, nämlich des Internationalen Militärtribunals von Nürnberg, hinzuweisen. Damit soll jedoch nicht versucht werden, diesen Gerichtshof mit den oben erwähnten internationalen Gerichtshöfen auf die gleiche Stufe zu stellen; dazu fehlten diesem zu viele Merkmale der «Internationalität».[12] Wichtig erscheinen uns dagegen die Stellungnahmen des Nürnberger Militärgerichtshofes zu Fragen des Kriegsgewohnheitsrechtes zu sein.

Im Urteil dieses Gerichtshofes vom 1. Oktober 1946 hiess es unter anderem: «. . . jedenfalls seit 1939 wurden diese in der (Haager) Konvention niedergelegten Regeln von allen zivilisierten Nationen anerkannt und als Ausdruck der geltenden Gesetze und Gebräuche des Krieges betrachtet ..» [13]

Denselben Standpunkt nahm auch der auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 in Nürnberg tätig gewesene US-amerikanische Gerichtshof am 27. Oktober 1948 im Urteil des Prozesses der Vereinigten Staaten gegen Wilhelm von Leeb und andere («OKW-Prozess») und am 31. Juli 1948 im Urteil des Prozesses der Vereinigten Staaten gegen Alfried Krupp von Bohlen und Halbach und andere ein.

Auch der Internationale Militärgerichtshof für den Fernen Osten stellte fest: «Mögen auch die Vorschriften der Konvention als eines bindenden Vertrages durch Verwendung der ,Allgemeinen TeilnahmeklauseP oder anderswie beiseitegeschoben worden sein, so bleibt die Konvention selbst doch ein guter Beweis für das Völkergewohnheitsrecht, das vom Gerichtshof zusammen mit allen anderen verwertbaren Beweisen zur Feststellung des Gewohnheitsrechtes beachtet werden muss, welches in irgend

---

[12] So bestand der Nürnberger Gerichtshof (IMT) nur aus insgesamt vier Siegerstaaten des zweiten Weltkrieges (es war kein einziger neutraler Staat vertreten, lediglich einige weitere S i e g e r Staaten konnten Beobachter und Vertreter entsenden, «um bei der Vorbereitung der Anklage mitzuhelfen» (vgl. Taylor S 26), während im Internationalen Gerichtshof (IG) der Vereinten Nationen alle Mitglieder dieser Institution unmittelbar oder mittelbar vertreten sind. Die Urteile des IG müssen sich auf das geltende Recht stützen (vgl. Schwarzenberger S 151 f), das Urteil des Nürnberger Gerichtshofes beruhte zu einem wesentlichen Teil auf einem Recht, das vor der Schaffung dieses Gerichtshofes noch nicht bestanden hatte (vgl. Castren S 45, 83, Veale S 178, Verdross S 115 f). Der IG ist eine ständige internationale Institution, während der Nürnberger Gerichtshof eine ad hoc Einrichtung darstelJte (der geplante Internationale Strafgerichtshof der Vereinten Nationen ist bisher nicht über das Stadium des Entwurfes hinausgekommen (vgl. Verdross S 116).

[18] Vgl. Verdross S 362, Brandweiner S 19.

einer gegebenen Lage anzuwenden ist.»[14] Aus diesen in den Urteilen der Internationalen Militärgerichtshöfe von Nürnberg und dem Fernen Osten enthaltenen Feststellungen ist zumindest eine gemeinsame Rechtsüberzeugung hinsichtlich der gewohnheitsrechtlichen Bedeutung der Haager Konventionen von 1899 und 1907 (LKA und HLKO) unter vier Staaten ersichtlich, nämlich:
dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland,
den Vereinigten Staaten von Amerika,
der Französischen Republik und
der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.
Da die übrigen Staaten gegen die von den genannten Gerichtshöfen auch in ihrem Namen getroffenen Feststellungen keinen Einspruch erhoben haben, muss die nachträgliche Billigung dieser Vorgangsweise durch diese Staaten angenommen werden. Demgemäss scheint es hinsichtlich der gewohnheitsrechtlichen Gültigkeit der Haager Konventionen von 1899 und 1907 tatsächlich zu einer gemeinsamen Rechtsüberzeugung aller Staaten gekommen zu sein.

Zusammenfassung

Bei der Beurteilung der Luftkriegsführung im zweiten Weltkrieg werden wir uns in der Hauptsache auf gewohnheitsrechtlich anerkannte Bestimmungen des Land- und Seekriegsrechtes sowie auf die für die gesamte Kriegführung anzuwendenden Verträge stützen müssen. Nun gab es aber gewisse Faktoren, die auf das Gewohnheitsrecht einen Einfluss auszuüben imstande waren. Im Zusammenhang damit haben sich sogar zwei Auffassungen vom Kriege, nämlich eine europäisch-kontinentale und eine anglo-amerikanische, herausgebildet. Darauf werden wir noch näher eingehen. Weiters erweist es sich als notwendig, die Begriffe der «friedlichen Zivilbevölkerung» und des «militärischen Objektes» einer genaueren Abgrenzung zu unterziehen.
Schliesslidi soll auch auf eine Art «Luftkriegsauffassung», wie sie der italienische General Douhet mit seiner Lehre vom «totalen Krieg» geschaffen hat, eingegangen werden. Wenn seine Lehre auch von keinem Staat anerkannt wurde, so muss sie, wie wir auf Grund der im zweiten Weltkrieg zur Anwendung gelangten Methoden der Luftkriegsführung feststellen können, doch auf nicht allzu wenige Luftkriegsstrategen einen Einfluss ausgeübt haben. [14]

[14] Vgl. Brandweiner S 19 f.

1. Die kontinental-europäische Kriegsauffassung

Die Kriegführung des Altertums und Mittelalters wurde grösstenteils von barbarischen Methoden beherrscht. Es wurde kein Unterschied zwischen den Trägern des Kampfes und der Zivilbevölkerung gemacht und letztere war jeder Willkür ausgesetzt. Zunächst hatte auch das Christentum keine Änderung an dieser Art der Kriegführung zu erreichen vermocht. So wurde z.B. noch der 30jährige Krieg als Religionskrieg mit besonderer Grausamkeit geführt, wobei ein Drittel der Bevölkerung Mitteleuropas ums Leben kam und ein Drittel des urbaren Landes in Norddeutschland noch eine ganze Generation danach brach lag. «Grauenerregende Gemetzel, wie in Magdeburg 1631 (bei welchem in einem Blutbad 25'000 Menschen, von denen ‚auf fünfzig nicht ein Bewaffneter kam', umgebracht wurden), halten den Vergleich mit ähnlichen Vorkommnissen in alter und neuer Zeit aus. Kurz gesagt, der Ausspruch des Kaisers Ferdinand, lieber eine Wüste als ein Land voller Ketzer regieren zu wollen, wurde sehr gründlich in die Tat umgesetzt.»[15]

Schliesslich entwickelte sich ab dem 18. Jahrhundert in Europa eine zivilisiertere Art des Kämpfens, nachdem schon vorher hiezu verschiedene Ansätze von christlicher und wissenschaftlicher Seite ausgegangen waren. Die Humanisierung des Krieges war jedoch nur in Europa entwickelt worden und blieb im Grossen und Ganzen auch auf die europäischen Nationen beschränkt. Von den wissenschaftlichen Begründern der neuen Kriegsauffassung sind vor allem Vittoria, Suarez und Grotius zu erwähnen.

Die im 18. Jahrhundert erfolgte Bildung eines modernen Kriegsrechtes war beachtenswert. Es kam zur Entstehung eines Fundamentalgrundsatzes, nach welchem die Kriegführenden kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Bekämpfung des Feindes haben sollten, sondern nur mehr jene Massnahmen ergreifen durften, die zur Erreichung des

[15] Vgl. Veale S 60 ff.

Kriegszweckes erforderlich waren. Diese Massnahmen waren allerdings unbeschränkbar und unabschaffbar, so fruchtbar sie im Einzelnen auch sein mochten. Meurer stellt daher fest: «Das Kriegsrecht hat nämlich ‚nicht die Aufgabe, der Kriegführung in den Rücken zu fallen', sondern seine Aufgabe besteht lediglich darin, unnötige Härten zu beseitigen.»[16] Die Durchführung von Gewaltmassnahmen, welche, ohne zur Erreichung des Kriegszweckes notwendig zu sein, unnötige Leiden verursachen oder sich als unnötiges Zerstören, Rauben und Niederbrennen erweisen sowie die Vornahme von Täuschungshandlungen (Listen), welche, über den Kriegszweck hinausgehend, mit den Geboten der Zivilisation und Ehrenhaftigkeit nicht übereinstimmen, wurden jedoch untersagt.

Auf solche Grundsätze aufbauend entstand schliesslich die Lehre, dass der Krieg nur «von Staat gegen Staat» geführt werden dürfe. Im grösseren Ausmasse kam diese neue Ansicht von der Art der Kriegführung wahrscheinlich im Siebenjährigen Krieg (1756 bis 1763) zur praktischen Anwendung. In diesem Kriege wäre es den alliierten Armeen Österreichs, Russlands und Frankreichs leicht möglich gewesen, über das Preussen Friedrich des Grossen ohne Führung einer einzigen grossen Schlacht den Sieg zu erringen, wenn sie mit ganz kleinen Einheiten über die offenen Grenzen Preussens ins Land eingedrungen wären und alles, was dazu geeignet war, mit Brandfackeln und Schiesspulver vernichtet hätten. Trotz dieser Möglichkeiten suchten die Alliierten die Entscheidung des Krieges in offenen Feldschlachten herbeizuführen, selbst auf die Gefahr hin, dass diese zu ihrem Nachteil ausgehen könnten.

Zur ersten klaren Formulierung des neuen Kriegsbegriffes kam es wohl durch Rousseau, der in seinem «Contrat social» «den Krieg als eine Beziehung zwischen Staat und Staat» auf fasste, «bei dem die Bürger nur zufällig Feinde sind, nicht als Menschen, nicht einmal als Staatsbürger, sondern als Soldaten». Rousseau stellt damit dem friedlichen Bürger den Soldaten gegenüber. Nur der Soldat ist nach seiner Ansicht Träger der kriegsmässigen Handlung, der friedliche Bürger dagegen nur das leidende Objekt des Kriegszustandes. In die Völkerrechtspraxis fand diese Formulierung durch den französischen Prisenrichter Portalis Eingang, der sie im Jahre 1801 bei der Errichtung des französischen Prisengerichtshofes gebrauchte.

Das Festhalten an der Unterscheidung zwischen den den Krieg führenden Soldaten und den so wenig als möglich in Mitleidenschaft zu ziehenden Zivilpersonen kam recht gut in der Proklamation des Königs Wilhelm I.

---

[16] Vgl. Meyer S 36, unter Hinweis auf Meurer, Friedenskonferenz II, S 9.

von Preussen vom n. August 1870 zum Ausdruck. Der Inhalt dieser Proklamation lautet dahin, dass der Krieg mit den französischen Soldaten und nicht mit den französischen Bürgern geführt wird, solange die letzteren sich feindseliger Unternehmen gegen die deutschen Truppen enthalten.[17]

Die von den Ländern des europäischen Kontinents vertretene kontinentale Kriegsauffassung wurde schliesslich auch den grossen, vor dem ersten Weltkrieg abgeschlossenen Völkerrechtsverträgen der Jahre 1899 und 1907 zugrunde gelegt. Hiebei teilte man die Bevölkerung der kriegführenden Staaten in Verfolg der Grundsätze Rousseaus in zwei Gruppen, nämlich in Kriegführende (Kombattanten) und Nichtkriegführende (Nichtkombattanten).[18] Über den Personenkreis hinaus wurde auch hinsichtlich der Sachen eine Unterscheidung getroffen, je nachdem, ob sie im Privateigentum stehen oder Kriegsmittel des Staates sind.

Nach der kontinentalen Kriegsauffassung hat sich daher die Ansicht herausgebildet, dass der Krieg sich lediglich auf einen Kampf zwischen den als «Kriegführende» anerkannten Personen, Schiffen oder Luftfahrzeugen zu beschränken hat. Der Kriegszweck besteht dabei in deren Niederringung, worin auch die Bekämpfung der sonstigen «toten Kriegsmittel» (vor allem jene staatlicher Herkunft) eingeschlossen ist. Demgegenüber gelten die Nichtkriegführenden (Nichtkombattanten) nicht als «Feinde». Gegen diese und das Privateigentum sind unmittelbare Kampfhandlungen grundsätzlich untersagt. Darüber hinaus dürfen die zu den Nichtkombattanten gehörenden Personen (wiederum nur) grundsätzlich nicht in ihren Grundrechten wie Leben, Freiheit, Ehre und Eigentum verletzt werden. Für diese bevorzugte Behandlung der Nichtkriegführenden ist jedoch eine Voraussetzung in der Weise erforderlich, dass sich diese Personen jeder Teilnahme an den Feindseligkeiten, sei es zum Angriff oder zur Verteidigung, enthalten. Tun sie dies nicht, so können natürlich alle erforderlichen Gewaltmassnahmen, insbesondere auch unmittelbare Kampfhandlungen zur Abwehr etwaiger Angriffe, gegen sie unternommen werden.

Die Schutzvorschriften für die sich friedlich verhaltenden Nichtkombattanten gelten nur grundsätzlich, d.h., unter bestimmten Voraussetzungen

---

[17] Vgl. Lenz S 121, Menzel S 185, Meyer S 40.

[18] Vgl. Meyer S 37 ff, wobei jedoch zu beachten ist, dass der Begriff «Nichtkombattanten» im Kriegsrecht auch in einem anderen Sinne verwendet wird, nämlich gemäss Art. 3 HLKO zur Bezeichnung des nichtkämpfenden Teiles der bewaffneten Macht, wozu etwa die Feldgeistlichen und das Sanitätspersonal gehören.

Die von deutschen Flugzeugen zerstörte Hauptstrasse Coolsingel in Rotterdam

Deutsche 1‘000-Kilogramm-Bomben, im Vergleich zu den ab 1943 von den Alliierten eingesetzten 5‘440-Kilogramm-Bomben noch «kleine Brocken»

Bei einem der Nachtangriffe britischer Flugzeuge im Oktober 1940 fielen Bomben auf die vorschriftsmässig gekennzeichnete Universitätsklinik in Münster

Die von den Anglo-Amerikanern während der Invasion 1944 stark zerstörte Kirche von St. Etienne aus der Zeit Wilhelm des Eroberers

kann von ihnen abgegangen werden. Darüber werden wir im Kapitel über die Ausnahmebestimmungen des Kriegsrechtes berichten.

Eine Unterbrechung dieser zivilisierten Art der Kriegführung hat es in Europa vor allem während der Revolutions- und napoleonischen Kriege (1792 bis 1815) gegeben. Ansonsten konnte sich die kontinentale Kriegsauffassung bis zum ersten Weltkrieg gut behaupten. Man kann daher von einer gewohnheitsrechtlichen Anerkennung derselben sprechen, da sie zunächst in Europa und im Landkrieg der gemeinsamen Übung und Rechtsüberzeugung der Staaten entsprach. Die Rechtsüberzeugung war überdies auch in dem Abschluss der Landkriegsabkommen von 1899 und 1907 zum Ausdrude gekommen, welchen sogar zahlreiche aussereuropäische Staaten beigetreten sind. Aber auch im Seekriegsrecht fand die kontinentale Kriegsauffassung bald durch Abschluss mehrerer Abkommen, insbesondere bei der Friedenskonferenz im Jahre 1907, weitgehende Anerkennung. So wurde im Jahre 1909 auch das Abkommen, betreffend die Beschiessung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten (ABS), das eine besondere Rücksichtnahme auf die Einwohner von Häfen, Städten usw. vorschreibt, sowohl für Grossbritannien als auch für die Vereinigten Staaten verbindlich. Wie schon erwähnt, hat dieses Abkommen auch für den Luftkrieg eine bestimmte Bedeutung.

Die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit der kontinentalen Kriegsauffassung soll im nächsten Kapitel dargestellt werden.

2. Die anglo-amerikanische Kriegsauffassung

Der gemeinsame anglo-amerikanische Kriegsbegriff geht auf eine ursprünglich nur englische Kriegsauffassung zurück. Erst als die amerikanischen Gerichte die Ergebnisse der englischen Rechtsprechung und überhaupt die gesamte Rechtstradition des «Common Law» übernahmen, bildete sich ein gemeinsamer Kriegsbegriff.[19] Der Ursprung der englischen Auffassung ist in der britischen See- und Kolonialkriegspraxis zu suchen und zu finden. Bei der Eroberung und Sicherung seines Kolonialreiches hatte sich Grossbritannien veranlasst gesehen, seine zahlenmässige Unterlegenheit durch überlegene und rücksichtslose Verwendung seiner Waffen und sogar durch reine Vernichtungstechnik auszugleichen. Vielfach sahen sich die britischen Kolonialstreitkräfte zur Anwendung solcher Methoden auch deshalb gezwungen, weil die Kampfesweise der von ihnen beherrschten Völker ebenfalls brutal war. Allerdings hatten die Briten mit keinen gefährlichen Gegenmassnahmen dieser Völker zu rechnen, so dass sie auch durch die unsichtbare Macht einer möglichen Vergeltung nicht zu Einschränkungen in ihren Kriegsführungsmethoden gezwungen wurden. Demgegenüber hatten die kontinentalen Mächte inzwischen die Bumerangwirkung grausam geführter Kriege erkannt und waren auch aus diesem Grunde zur humaneren Kriegführung übergegangen.

Die anglo-amerikanische Kriegsauffassung vertritt den Standpunkt, dass der Krieg nicht nur zwischen den Staaten auszutragen ist, also einen Waffengang der Heere bildet, sondern einen Kampf «Volk gegen Volk» darstellt. Der Kriegszweck besteht demnach nicht nur in der Besiegung der feindlichen bewaffneten Streitkräfte, sondern auch in der Niederringung des ganzen feindlichen Volkes. Wohl dürfen auch nach dieser Auffassung nur diejenigen Massnahmen zur Schädigung des Feindes ergriffen werden, die zur Erreichung des Kriegszweckes als notwendig anzusehen sind.

---

[19] Vgl. Menzel S 161 ff.

Da aber der Zweck des Krieges die Niederringung des feindlichen Volkes als solches ist, so sind grundsätzlich auch Gewaltmassnahmen gegen Nichtkombattanten und gegen das Privateigentum gestattet. Allerdings sind auch diese Massnahmen nur grundsätzlich möglich und nicht ausnahmslos gestattet. Wohl aber können wirtschaftliche Massnahmen gegen die feindliche, nicht am Kampfe beteiligte Zivilbevölkerung vorgenommen werden, so z.B. Abschneidung der Nahrungsmittelzufuhr zum feindlichen Lande, Abbruch eines jeden Handelsverkehrs mit dem Feinde, die Beschlagnahme feindlichen Privateigentums, die Nichteinlösung von Forderungen feindlicher Personen usw. Auch sind nach der anglo-amerikanischen Kriegsauffassung Propagandahandlungen gegenüber der feindlichen Bevölkerung erlaubt, wobei eine Einschränkung jedoch insoferne besteht, dass diese Handlungen den «Geboten der Menschlichkeit und Ehrenhaftigkeit» nicht widersprechen dürfen.

Ob nach der anglo-amerikanischen Kriegsauffassung neben Gewaltmassnahmen auch unmittelbare Kampfhandlungen gegen das Leben der Nichtkombattanten (Nichtkriegführenden) und gegen das Privateigentum gestattet sind, ist nicht geklärt. Viele Autoren verneinen, andere wieder bejahen diese Frage. Aber auch jene, die sie bejahen, gestatten keineswegs die Führung eines Ausrottungskrieges. Wohl aber dürfen nach Meinung dieser Letzteren alle Handlungen, auch gegen die friedliche Zivilbevölkerung und das Privateigentum, vorgenommen werden, die nicht über die Erreichung jenes Kriegszweckes hinausgehen, der von dieser Kriegsauffassung erstrebt wird. Da dieser Kriegszweck sehr umfassend ist, ist zu dessen Erreichung ein ziemlich weiter Spielraum gesetzt. Allerdings wird dabei wieder eine Einschränkung insoferne vorgenommen, als nach der anglo-amerikanischen Kriegsauffassung auch nur diejenigen Mittel zur Schädigung des Feindes angewendet werden dürfen, welche zur Erreichung des Kriegszweckes als vital anzusehen sind.

Darüber, ob nach dieser Kriegsauffassung auch solche Kampfhandlungen, insbesondere Luftangriffe, gegen die Zivilbevölkerung erlaubt sind, die zum Zwecke ihrer Terrorisierung durchgeführt werden, gehen die Meinungen auseinander. In der Völkerrechtswissenschaft wurde die Vornahme von Luftangriffen zur Terrorisierung der Zivilbevölkerung jedenfalls überwiegend abgelehnt.

Im ersten Weltkrieg begann Grossbritannien seine Kriegsauffassung erstmals in grossem Umfange in die Tat umzusetzen, wobei es darin ein rechtmässiges Mittel der Verteidigung gegen die deutschen Methoden der wirtschaftlichen Expansion erblickte. Insbesondere erstrebte England die Niederringung des Feindes durch die Führung eines Wirtschaftskrieges

zu erreichen. Dem britischen Beispiel folgten alsbald seine kontinentaleuropäischen Verbündeten.

Die Mittelmächte dagegen wollten an der kontinentalen Kriegsauffassung festhalten, da sie grundsätzlich in der Durchführung der anglo-amerikanischen Auffassung eine rechtswidrige Art der Kriegführung erblickten. Das Festhalten an der kontinentalen Kriegführung durch die Mittelmächte kam in zwei Reichsgerichtsentscheidungen zum Ausdruck. In der Leitentscheidung hiess es wörtlich: «In Deutschland gilt der Grundsatz, dass der Krieg nur gegen den feindlichen Staat als solchen und gegen die bewaffnete Macht geführt wird, und dass die Angehörigen der feindlichen Staaten in Bezug auf das bürgerliche Recht den Inländern in demselben Masse gleichgestellt sind, wie dies vor dem Krieg der Fall war. Dieser Grundsatz schliesst nicht aus, dass insbesondere nach dem Recht der Vergeltung durch ein besonderes Gesetz eine andere Behandlung feindlicher Ausländer vorgeschrieben wird.»[20]

Tatsächlich sahen sich Deutschland und seine Verbündeten schliesslich gezwungen, ebenfalls zur Führung des Wirtschaftskrieges überzugehen, um nicht ins Hintertreffen zu gelangen. Damit schlossen sich die Mittelmächte jedoch nicht der Kriegsauffassung der Entente an, sondern waren der gegnerischen Kriegführung lediglich auf dem Vergeltungswege und aus militärischer Notwendigkeit gefolgt.

Mit der Durchführung der anglo-amerikanischen Kriegsauffassung im ersten Weltkrieg war die mit Ausnahme der napoleonischen Kriege seit etwa zwei Jahrhunderten andauernde Epoche der zivilisierten Kriegführung nach kontinentaler Auffassung unterbrochen worden. Damit trat jedoch noch keine Änderung der gewohnheitsrechtlichen Anerkennung der kontinentalen Kriegsauffassung ein, da es wegen entgegenstehender Ansicht der Mittelmächte zu keiner gemeinsamen Rechtsüberzeugung der Staaten gekommen war.

Auch nach dem ersten Weltkrieg gelangten die Staaten nicht zu einer derartigen Übereinstimmung. Es war eine tiefgreifende Meinungsverschiedenheit in der Frage der Kriegsauffassungen innerhalb des Staatenverbandes festzustellen, die zwar genügte, «um den alten Rechtssatz aufzuheben, nicht aber, um einen neuen in Geltung zu setzen». Abgesehen von der Wirtschaftskriegführung wurde in der Zeit nach 1918 durch die Entwicklung der Flugwaffen im Zusammenhang mit der anglo-amerikanischen Kriegsauffassung die Beantwortung einer Frage immer

---

[20] Vgl. Meyer S 40, Menzel S 186 f, unter Hinweis auf RGZ 85, S 375 vom 26.10.1914 und RGZ 93, S 182.

wichtiger, die im ersten Weltkrieg noch keine so grosse Rolle gespielt hatte, nämlich, ob gegen die Zivilbevölkerung und das Privateigentum grundsätzlich auch unmittelbare Kampfhandlungen gerichtet werden dürfen oder nicht. Wie schon erwähnt, konnte diese Frage keiner Klärung zugeführt werden. Aus verschiedenen luftkriegsrechtlichen Entwürfen, aus Resolutionen und Stellungnahmen auf internationalen Konferenzen und aus Äusserungen von Regierungsvertretern mehrerer Staaten ging jedoch eindeutig hervor, dass es keineswegs zu einer gemeinsamen Rechtsüberzeugung im Sinne einer Bejahung dieser Frage gekommen ist. Im Gegenteil scheint die überwiegende Mehrheit bestrebt gewesen zu sein, die Zivilbevölkerung und ihr Eigentum grundsätzlich nicht unmittelbaren Kampfhandlungen aussetzen zu lassen.

Zu Beginn des zweiten Weltkrieges kam es sogar zu einer gemeinsamen Rechtsüberzeugung der an der Durchführung der späteren strategischen Luftkriegsführung in der Hauptsache beteiligten Staaten, indem sich die Regierungs Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika, von Grossbritannien, Frankreich und dem Deutschen Reich grundsätzlich gegen die Einbeziehung der Zivilbevölkerung in unmittelbare Kampfhandlungen aussprachen. In dieser Beziehung könnte man sogar von einer Anerkennung des kontinentalen Prinzips, dass der Krieg nur gegen die Kombattanten und die «toten Kriegsmittel» des Feindes geführt werden dürfe, auch von Seiten der Anglo-Amerikaner sprechen. Zu einer generellen Anerkennung dieses Prinzips kam es von dieser Seite nicht, da Grossbritannien und seine Verbündeten im Jahre 1939 wiederum mit der Wirtschaftskriegführung einsetzten.

Inwieweit die oben erwähnte Rechtsüberzeugung der vier genannten Staaten mit der von ihnen im Laufe des zweiten Weltkrieges zur Ausübung gebrachten Luftkriegsführung übereinstimmten, werden wir zu prüfen haben.

4. Der Begriff der Zivilbevölkerung

In den Kriegen, die etwa bis zum 18. Jahrhundert ausgetragen wurden, war die Kriegführung nur sehr geringen oder überhaupt keinen Beschränkungen unterworfen. Im Falle der Niederlage waren Land und Leute, auch die friedlichen Bewohner, der Willkür des Siegers preisgegeben, der über ihr Leben, ihre Freiheit und ihre Güter frei verfügen konnte. Auf die «Nichtkriegführenden» wurde zumeist überhaupt nicht Rücksicht genommen.

Erst mit der Entwicklung der zivilisierteren Art der Kriegführung wurde die Freiheit der Kriegführenden grösseren Beschränkungen unterworfen. Schliesslich gelangte man, wie schon erwähnt, zur Ansicht, dass zwischen den Waffenträgern und den friedlichen, nicht kämpfenden Personen eine Unterscheidung getroffen werden müsse. Die letzteren durften unmittelbaren Kampfhandlungen überhaupt nicht und mittelbaren nur mehr in beschränktem Masse ausgesetzt werden.

Im ersten Weltkrieg wurde dieses Prinzip auf Grund der Waffenentwicklung und der Einflüsse der anglo-amerikanischen Kriegsauffassung auf das Kriegsgewohnheitsrecht erstmalig seit den napoleonischen Kriegen in grösserem Umfange wieder verwässert. Durch die Luft- und Wirtschaftskriegführung kam es zu mittelbaren Kampfhandlungen gegen die Zivilbevölkerung in grösserem Ausmass. Unmittelbaren Kampfhandlungen war die Zivilbevölkerung in diesem Kriege dagegen kaum ausgesetzt worden, obwohl auf beiden Seiten einige Repressalienluftangriffe durchgeführt wurden, bei welchen die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Durch die Möglichkeit, die Rüstungsstätten und die gesamten militärischen Nachschub- und Instandhaltungsorganisationen des Feindes aus der Luft zu zerstören, wird der Krieg weit in sein Hinterland hineingetragen. In einem modernen Industriestaat sind die Rüstungsstätten und[1] übrigen militärischen Objekte sehr vielfältig und überdies meist auf weite Ge-

biete verteilt, so dass die Zivilbevölkerung allein durch ihre in der Nähe von solchen Objekten befindlichen Wohnstätten bei Luftangriffen einer starken Gefährdung ausgesetzt wird. Besonders stark gefährdet sind natürlich jene Personen, die in Rüstungsbetrieben beschäftigt sind oder sich darin aufhalten.

Geht man von der Annahme aus, dass Luftangriffe gegen militärische Objekte durchgeführt werden dürfen und dass eine genaue Bestimmung derartiger Objekte bereits vorliegt, so ergeben sich hinsichtlich der Zivilbevölkerung mehrere Fragen. Ist eine Zivilperson immer als solche zu behandeln, ganz gleichgültig, wo sie sich aufhält? Wie ist der Status einer Zivilperson, wenn sie in einem Rüstungsbetrieb arbeitet? Wenn eine Person, die in einem solchen Betrieb beschäftigt ist, nicht mehr als Zivilperson behandelt zu werden braucht (weil ein Rüstungsbetrieb als militärisches Objekt angegriffen werden darf), verliert sie dann überhaupt ihre bevorzugte Stellung oder nur für die Zeit ihrer Tätigkeit? Ist eine Zivilperson in einem solchen Falle nicht etwa einem Soldaten gleichgestellt, der immer und überall als Kombattant gilt, auch in seiner Freizeit und im Urlaub (ein Soldat ist immer Kombattant, gleichgültig, ob er kämpft, in Ruhestellung ist oder sich ergeben hat; es ist die in seiner Person liegende Bestimmung, gegen den Feind zu kämpfen; ein Soldat, der sich ergeben hat, ist nach dem Kriegsrecht andererseits gegen Kampfhandlungen geschützt)?

Aus diesen Fragen ergibt sich bereits, dass es erforderlich ist, eine genaue Bestimmung des Begriffes «Zivilbevölkerung» vorzunehmen. Zuvor ist jedoch der Begriff der «Kombattanten» genau zu definieren. Als solche werden in Übereinstimmung der kontinentalen mit der anglo-amerikanischen Kriegsauffassung einwandfrei alle jene Personen bezeichnet, die zur «bewaffneten Macht» gehören. Dazu werden alle organisierten regulären und organisierten irregulären Streitkräfte und Formationen zu Lande, auf hoher See und in der Luft gerechnet. In beiden Gruppen kann es jedoch neben den Kombattanten auch Nichtkombattanten geben.[21] Die organisierten regulären Streitkräfte bestehen aus:

1. den in die aktiven Formationen des Heeres, der Flotte und der Flugwaffe eingereihten Personen;

[21] Wie bereits erwähnt, wird eine derartige Unterscheidung gemäss Art. 3 HLKO vorgenommen. In diesem Falle soll jedoch besser von Kämpfern und Nichtkämpfern gesprochen werden (vgl. Spetzler S. 17), während der Ausdruck Kombattanten für Kriegführende (im Sinne der bewaffneten Macht mit Einschluss der noch zu besprechenden Quasikombattanten) und der Ausdruck Nichtkombattanten für Nichtkriegführende (im Sinne der friedlichen Zivilbevölkerung) zu verwenden ist.

2. den in die Ergänzungsformationen eingereihten Personen (Landsturm, Reserve usw.);
3. den Milizen und Freiwilligenkorps in denjenigen Ländern, in denen sie das Heer oder einen Teil desselben bilden (gemäss Art. 1 HLKO).

Die organisierten irregulären Formationen umfassen:

1. im Landkrieg: Milizen, Freiwilligenkorps und Widerstandsbewegungen (auch in besetzten Gebieten), wenn sie gemäss Art. 1 HLKO einem verantwortlichen Kommandanten unterstehen, ein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen, die Waffen offen führen und bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachten;
2. im Seekrieg: die Besatzung der ordnungsgemäss in Kriegsschiffe umgewandelten Schiffe; Mitglieder von organisierten Widerstandsbewegungen, wenn sie die Bedingungen des Art. 1 HLKO erfüllen;
3. im Luftkrieg: die Besatzung der ordnungsgemäss in Militärluftfahrzeuge umgewandelten sonstigen Luftfahrzeuge; Mitglieder von organisierten Widerstandsbewegungen, wenn sie die im Art. 1 HLKO aufgestellten Bedingungen erfüllen.

Darüber hinaus wird sowohl nach der kontinentalen als auch nach der anglo-amerikanischen Kriegsauffassung die Zivilbevölkerung im Falle der levée en masse zu den Kriegführenden gerechnet. Dieser Fall ist dann gegeben, wenn die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Art der Freiwilligenkorps zu organisieren, «wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet». Damit ist der Personenkreis, der zu den Kriegführenden zu rechnen ist, möglichst eindeutig Umrissen. Diese Personen scheiden unter den erwähnten Voraussetzungen aus der Kategorie der friedlichen Zivilbevölkerung auf jeden Fall aus.

Nun gibt es noch solche Personen, die durch ihre Tätigkeit einerseits zur bewaffneten Macht in engster Beziehung stehen und sogar, wenn auch nur zur eigenen Verteidigung, bewaffnet sein können, sich aber andererseits, wenn sie keine Uniform tragen, von Zivilisten nicht unterscheiden. Dieser Personenkreis wird das zivile Wehrmachtsgefolge genannt und kann aus Kriegsberichterstattern, Marketendern, Heereslieferanten usw. bestehen. Da diese Personen durch ihre Tätigkeit für den Erfolg der Kampfhandlungen eine angemessene (adaequate) Ursache bilden, können sie trotz ihres an sich zivilen Status' nicht der Zivilbevölkerung gleichgestellt werden. Sie nehmen zwischen den beiden Gruppen der Kom-

battanten und Nichtkombattanten eigentlich eine Mittelstellung ein, müssen aber wegen ihrer Tätigkeit mehr der ersteren zugerechnet werden. Man bezeichnet sie deshalb als «Quasikombattanten».

Ausser dem Wehrmachtsgefolge gibt es aber noch einen äusserst bedeutungsvollen Personenkreis, der durch seine Tätigkeit gleichfalls eine angemessene Ursache für den Erfolg der Kampfhandlungen bildet, der aber zur bewaffneten Macht überhaupt in keinen direkten Beziehungen mehr steht und auch nicht mehr bewaffnet ist. Es sind dies jene Personen, die in Rüstungsbetrieben oder sonst wichtigen militärischen Objekten beschäftigt sind. Obwohl es sich in diesem Falle um Zivilpersonen handelt, sind sie auf Grund ihrer kriegswichtigen Tätigkeit in gewisser Beziehung mit den Kriegführenden auf die gleiche Stufe zu stellen. Man wird sie daher ebenfalls als «Quasikombattanten» bezeichnen müssen.

Ausser dieser Eigenschaft, eine «angemessene Verursachung für den Erfolg der Kampfhandlungen» zu bilden, verbindet den Quasikombattanten jedoch nichts mit dem Kombattanten. Im Gegensatz zum wichtigsten Kriegführenden, dem Kämpfer (Soldaten), der seiner Bestimmung gemäss immer und überall Kombattant ist, unterliegt der Quasikombattant keiner derartigen Dauerverpflichtung, da in seiner Person keine solche Bestimmung begründet ist. So verliert der Arbeiter eines kriegswichtigen Betriebes sofort seine «Quasikombattanteneigenschaft», wenn er in einen militärisch unbedeutenden oder bedeutungslosen Betrieb übertritt. Während dem Kämpfer der zivile Status für die Gesamtzeit seines «Soldatseins» verloren geht, wird dieser beim Quasikombattanten für die Zeit seiner Tätigkeit in einem militärischen Objekt nur überdeckt. Hat letzterer seine Arbeit beendet und befindet er sich wieder ausserhalb des militärischen Objektes, so tritt er wieder in die «Rechte» der Zivilbevölkerung ein. Wesentlich ist nämlich nicht, dass die betreffende Person zur Vorbereitung oder Ausführung von Kampfhandlungen beitragen kann, sondern es kommt darauf an, dass sie tatsächlich dazu beiträgt.[22]

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, dass ein Quasikombattant unmittelbaren Kampfhandlungen nur während seiner Tätigkeit oder seines Aufenthaltes in einem militärischen Objekt ausgesetzt werden darf. Ausserhalb dieses Objektes ist eine unmittelbare Bekämpfung nicht mehr gestattet. Dies entspricht letzten Endes auch den kampftechnischen Ge-

---

[22] Vgl. Meyer S 72 unter Hinweis auf Sibert, Gutachten (ausgearbeitet von Sibert, Hammarskjöld, Royse, Züblin u.a.), 1930, S 157.

gebenheiten, denn es ist unmöglich, selbst bei einem Tieffliegerangriss, eine Unterscheidung zwischen Quasikombattanten und der friedlichen Zivilbevölkerung vorzunehmen.

Die grundsätzliche Erlaubnis zur unmittelbaren Bekämpfung der Quasikombattanten auch ausserhalb von militärischen Objekten würde in der Praxis dagegen fast einer Sanktionierung der unterschiedslosen Luftkriegsführung gleichkommen. Eine derartige Luftkriegsführung ist aber grundsätzlich als verboten anzusehen.

Zusammenfassend könnte man über den Begriff «friedliche Zivilbevölkerung» folgendes sagen:

Zur friedlichen Zivilbevölkerung gehören alle jene Personen, die

1. nicht «Kriegführende» sind,
2. sich als «Quasikombattanten» nicht beim Ausüben ihrer Tätigkeit befinden und
3. sich nicht in «militärischen Objekten»[22a] aufhalten.

[22a] Unter Vorwegnahme der Abgrenzung dieses Begriffes.

5. Der Begriff des «militärischen Objektes»

Der Begriff «militärisches Objekt» hat sich in den letzten hundert Jahren aus den Küstenbeschiessungen der Seestreitkräfte entwickelt. Während nämlich im Landkrieg, gewohnheitsrechtlich schon lange und völkervertragsrechtlich seit den Kodifikationen der Jahre 1899 und 1907, nur Beschiessungen von befestigten oder sonstwie verteidigten Ortschaften erlaubt waren, konnten solche im Seekrieg unter gewissen Voraussetzungen auch gegen bestimmte Objekte in unverteidigten Ortschaften gerichtet werden.

Wie schon erwähnt wurde, liess sich das generelle Verbot der Beschiessungen unverteidigter Ortschaften jedoch weder im Landkrieg[22b] und noch viel weniger im Luftkrieg aufrechterhalten. Die Entwicklung der Waffentechnik hatte dazu Veranlassung gegeben. Bereits im ersten Weltkrieg war es zur gewohnheitsrechtlichen Anerkennung der Berechtigung ge- kommen, selbständige Luftangriffe im ganzen Landkriegsgebiet gegen militärische Objekte durchzuführen.

Auf Grund dieser Entwicklung wurde es immer dringender notwendig, eine Abgrenzung des Begriffes des «militärischen Objektes» vorzunehmen. Den ersten bedeutenden Versuch dieser Art hat von 1922 auf 1923 die Haager Juristenkommission unternommen. In den von ihr ausgearbeiteten Luftkriegsregeln wurde dieser Begriff folgendermassen definiert: «Das Luftbombardement ist nur zulässig, wenn es gegen ein militärisches Ziel gerichtet ist, d.h. ein Ziel, dessen völlige oder teilweise Zerstörung einen klaren militärischen Vorteil darstellen würde.»[23] Aus der Formulierung «klarer militärischer Vorteil» ist eindeutig zu entnehmen, dass Angriffe auf militärisch bedeutungslose Objekte grundsätzlich

---

[22b] Gegen die Beschiessung militärischer Objekte eines unverteidigten Ortes ist im Landkrieg dann nichts einzuwenden, wenn dieser nicht eingenommen werden soll (z. B auf dem Rückzug einer Armee).

[23] Artikel 24, Abs. 1 LKR (vgl. Spetzler S 172 ff).

als verboten anzusehen sind. Aber auch die Zerstörung oder Beschädigung solcher Objekte, die wohl einen gewissen, aber keinen eindeutigen militärischen Vorteil einbringen, kann demnach nicht als erlaubt gelten. Dies könnte etwa bei einem kleinen, handwerklich betriebenen Schmiedebetrieb der Fall sein, der vielleicht Radnaben und Hufeisen für militärische Zwecke erzeugt. Anders wäre es schon bei einem Betrieb mittlerer Grösse, in welchem etwa Räder und Teile für Geschützlafetten erzeugt werden. Die Zerstörung eines solchen Betriebes könnte bereits einen «klaren militärischen Vorteil» darstellen.

Über die erwähnte Definition hinausgehend, hat die Haager Juristenkommission auch noch eine Konkretisierung des Begriffes «militärisches Objekt» durch eine erschöpfend gemeinte, also limitative Aufzählung vorzunehmen versucht. Demgemäss wären als solche Objekte zu betrachten: «militärische Streitkräfte; militärische Werke; militärische Anlagen oder Depots; Fabriken, die bedeutende und wohlbekannte Zentren darstellen und zur Herstellung von Waffen, Munition und typisch militärischen Bedarfsgegenständen dienen; Verkehrs- oder Transportlinien, die für militärische Zwecke benutzt werden».

Dazu ist einiges zu bemerken. Durch die Vorschrift, dass unter anderem nur solche Fabriken militärische Objekte sein können, welche «typisch militärische Bedarfsgegenstände» erzeugen, würden zahlreiche Objekte ausscheiden, die bereits im ersten Weltkrieg als militärische Objekte angesehen wurden. So etwa die Abbau- und Erzeugungsstätten von Rohstoffen und Halbfertigwaren, wie Erz- oder Kohlengruben, Ölfelder, Hochöfen, Stahl- oder Walzwerke, Ölraffinerien u.a. Die Produkte dieser Abbaustätten und Werke stellen nämlich an sich noch keine militärischen Bedarfsgegenstände dar, sondern können es erst nach entsprechender Be- oder Verarbeitung werden. Ähnlich ist dies bei den Elektrizitäts-, Gas- und sonstigen Kraftwerken der Fall, welche entweder überhaupt nicht oder nur zum Teil militärischen Zwecken dienen. Aber auch Regierungsgebäude sind nach dem genannten Artikel der LKR nicht als militärische Objekte zu betrachten, es sei denn, sie würden militärische Behörden beherbergen.

Schliesslich ist auch der Ausdruck «Verkehrs- und Transportlinien, die für militärische Zwecke genutzt werden» zu vieldeutig. Ist unter der Nutzung für militärische Zwecke eine ausschliessliche, überwiegende oder nur gelegentliche zu verstehen; gilt sie nur im Kampfgebiet, in einem bestimmten Raum hinter den Kampflinien oder im gesamten Landkriegsgebiet? In irgendeiner Art und Weise werden aber, insbesondere bei längerer Kriegsdauer, alle Verkehrs- und Transportlinien eines

kriegführenden Landes militärisch genutzt werden. Demgemäss dürften alle diese Linien bombardiert werden, auch wenn sie nur gelegentlich oder gar nur einmal militärischen Zwecken dienen würden. In diesem Falle wird man wohl auf die zuvor genannte Vorschrift zurückgreifen, wonach es bei der Zerstörung oder Beschädigung von Objekten vor allem auf den damit zu erzielenden «klaren militärischen Vorteil» ankommt. In diesem Sinne sind dann nur die ausschliesslich und überwiegend für militärische Zwecke genutzten Verkehrs- und Transportlinien, allerdings wohl auf dem gesamten Kriegsschauplatz, als militärische Objekte anzusehen.

Nicht geklärt erscheint nach der Aufzählung in den Haager Luftkriegsregeln ausserdem die Einstufung der Quasikombattanten, denn von Personen werden lediglich die militärischen Streitkräfte als militärische Objekte angesehen.

Einen weiteren erwähnenswerten Versuch der Abgrenzung des Begriffes des «militärischen Objektes» unternahm in den Jahren 1924/25 eine deutsch-amerikanische Schadenskommission. Nach einer Entscheidung dieser Kommission hat eine Sache dann militärischen Charakter, «wenn sie von berufenen Organen der Kriegführung zur unmittelbaren Förderung militärischer Operationen gebraucht wird».

Weitere Abgrenzungsversuche, entweder durch Festlegung einer Definition oder durch limitative Aufzählung wurden in den Jahren 1922 und 1924 von der «International Law Association» und vom «Comité Directeur juridique international de l'aviation», im Jahre 1931 vom «Sachverständigenausschuss des Internationalen Roten Kreuzes» und im Jahre 1934 von einer Versammlung von Ärzten und Juristen in einem «Vorentwurf des Abkommens über den Schutz des menschlichen Lebens im Kriege» vorgenommen.

In der völkerrechtlichen und rechtswissenschaftlichen Literatur kam es gleichfalls zu eingehenden Untersuchungen dieses Problems. So sind nach Spaight[24] diejenigen Personen und Sachen militärische Objekte, die «eine todbringende Eigenschaft (lethal quality) besitzen, d.h. ein potentielles oder aktives gefährliches Element enthalten, das, falls es nicht zerstört oder neutralisiert wird, die Fähigkeit hat, die eigene Angriffsmacht zu zerstören oder zu neutralisieren». Im Übrigen sind demnach nicht nur diejenigen Sachen militärische Objekte, welche sich als fertiges Kriegsmaterial (Waffen und Munition) darstellen, sondern auch alle anderen

[24] Vgl. Meyer S 69 unter Hinweis auf Spaight, Air Power and the Cities, 1930, S 145 ff.

Sachen, welche erst nach Verarbeitung Kriegsmaterial werden sowie die an der Herstellung desselben mitwirkenden Werke; es sei nämlich nicht «angängig, zwischen dem fertigen Kriegsmaterial und den Sachen, die es erzeugen, einen Unterschied zu machen ... Es sei daher auch das Kriegsmaterial im embryonalen Zustand, als Stahlplatte oder dergleichen militärisches Objekt, bzw. legitimes Angriffsziel... Es gebe in Zukunft zwei Schlachtfelder, einerseits dasjenige, in dem sich die kämpfenden Truppen begegneten, andererseits dasjenige, in welchem das Material für diese Begegnungen geschaffen werde.»

Nach Spaight sind daher viele Objekte, die nach den Haager Luftkriegsregeln nicht als militärische Objekte gelten, als solche anzusehen; so z.B. Hochöfen, Stahlwerke und ähnliche Werke, die zusammen die Basis der Munitionsindustrie bilden. Ferner rechnet Spaight grössere Petroleum- und Brennstoffinstallationen im Feindesland zu den militärischen Objekten, weil der Treibstoff im Krieg eine grosse Rolle spiele und deshalb der Munition gleichzustellen sei. Ebenso seien Docks, See- und Flughäfen aller Art zu den militärischen Objekten zu zählen, selbst wenn diese zivilen Charakter trügen und zum Teil oder hauptsächlich nur Handelszwecken dienten. Bei den Bahnhöfen, Gas- und Elektrizitätswerken will Spaight jedoch eine Unterscheidung gelten lassen, je nachdem, ob diese überwiegend militärisch oder zivil genutzt würden. Schliesslich sieht er auch Regierungsgebäude der Zivilbehörden nicht als militärische Objekte an, wohl aber die Gebäude der Militärbehörden. Letztere hält er jedoch nicht unter allen Umständen für bombardierfähig.

Nach Sibert jedoch kommt es, wie schon im Zusammenhang mit dem Begriff «Zivilbevölkerung» erwähnt, nicht darauf an, dass Personen und Sachen zur Vorbereitung oder Ausführung von Kampfhandlungen gegen den Feind beitragen können, sondern darauf, dass sie tatsächlich dazu beitragen. Demgemäss sind nach Sibert keine militärischen Objekte, d.h. rechtmässige Angriffsziele[25]: die Existenzmittel der Zivilbevölkerung, d. s. die Gas- und Wasserwerke; die Heizungsanlagen und Einrichtungen zur Lebensmittelversorgung der Zivilbevölkerung (Markthallen, Schlachthäuser); die Produkte der Erde, wie Getreide, Kohle, Petroleum u.a., es sei denn, dass der Gegner mit Sicherheit wüsste, dass diese Produkte dazu bestimmt seien, Zerstörungshandlungen gegen ihn vorzubereiten.

Ebenfalls mit dem Begriff «militärische Objekte» beschäftigte sich Züblin,

[25] Vgl. Meyer S 72.

der sogar einen Konventionsentwurf, betreffend den Schutz der Zivilbevölkerung gegen Luftangriffe, vorbereitet hatte. In diesem unterscheidet er zwischen militärischen, gemischten und nichtmilitärischen Objekten. Im Einzelnen kommen nach diesem Entwurf als «nichtmilitärische Objekte», sofern sie auch nicht militärisch genutzt werden, in Betracht: Wohnhäuser, Schulen, Krankenhäuser, Museen, Kirchen, Denkmale und andere. In Übereinstimmung mit den Haager Luftkriegsregeln, jedoch nicht mit Spaight, rechnet Züblin auch alle diejenigen Werke, die lediglich Hilfsmaterial für Waffen- und Munitionsfabriken hersteilen, zu den nichtmilitärischen Objekten, so etwa Anlagen zur Gewinnung von Petroleum und Benzin, Kohlen-, Eisenerz-, Kupfer- und Bleibergwerke sowie Aluminiumfabriken und Giessereien aller Art. Züblin hält die grundsätzliche Ausscheidung dieser Objekte aus dem Kreis der militärischen Objekte deshalb für richtig, «weil sonst überhaupt alle Industriewerke und alles, was der Boden eines Landes hervorbringe, militärisches und daher zerstörbares Objekt würde. Dies führe aber zum Kriege allgemeiner Zerstörung und bedeute einen Rückfall in die Barbarei früherer Zeiten, in denen die gesamte Bevölkerung eingenommener Ortschaften über die Klinge springen musste. Die genannten Objekte könnten daher nur dann als militärisch angesehen werden, wenn sie einwandfrei der Herstellung von Kriegsmaterial dienten».[26]

Der Amerikaner Williams teilt die militärischen Objekte, unter entsprechender Aufzählung derselben, in zwei Klassen. Der Zweck dieser Teilung ist eine verschiedene Umgrenzung der Angriffsmöglichkeit. So sollen die in der ersten Klasse enthaltenen Objekte jederzeit, die in der zweiten Klasse aufgezählten nur in beschränktem Umfange bombardiert werden dürfen.

Meyer definiert den Begriff des «militärischen Objektes», ähnlich wie schon den Begriff der «friedlichen Zivilbevölkerung», unter Zugrundelegung der Kausalitätstheorie von der adaequaten oder typischen Verursachung etwa folgendermassen: Von der grossen Anzahl der Sachen, die eine Bedingung zu dem Erfolg der Kampfhandlungen setzen, kommen nur diejenigen als militärische Objekte in Betracht, «welche für den Erfolg der Kampfhandlungen eine adaequate (angemessene) Ursache bilden». Demgegenüber sind als nicht militärisch alle diejenigen Objekte und Sachen auszuscheiden, «welche zu dem Erfolg der Kampfhandlungen entweder überhaupt in keinem ursächlichen Zusammenhang oder in kei-

[26] Vgl. Meyer S 73 ff.

nem adaequaten (angemessenen) ursächlichen Zusammenhang stehen.»[27]
Mit dieser Definition ist viel gesagt, obgleich sie auch nicht ganz zufriedenstellen kann. So müsste noch der zeitliche Faktor Berücksichtigung finden, indem ein Objekt nur dann als militärisch anzusehen wäre, wenn es etwa zurzeit oder ausnahmsweise auch in absehbarer Zukunft eine angemessene Ursache für den Erfolg der Kampfhandlungen zu bilden imstande ist. Dies ist nicht der Fall etwa bei einer Knabenschule, weil dort künftige Soldaten herangebildet werden, wohl aber bei Entwicklungsstätten gefährlicher Waffen (wie im zweiten Weltkrieg die Versuchs- und Forschungsstätten der V-Waffen), weil dadurch in absehbarer Zeit dem Gegner schwerer Schaden zugefügt werden kann.
In neuerer Zeit hat auch Spaight darauf hingewiesen, dass noch immer das besondere, nicht das allgemeine Kriegspotential des Feindes das Objekt bilde.[28]
Castren sieht in den militärischen Zielen Eigentum jeder Art, welches (gleichgültig, ob es sich um lebendes oder totes, um bewegliches oder unbewegliches handelt) durch seine Beschaffenheit dazu bestimmt ist, militärische Tätigkeiten zu fördern.[29] Hiezu rechnet er etwa: Marinehäfen; Kasernen; militärische Flughäfen; die Gebäude des Verteidigungsministeriums; alle Arten von Kriegsvorräten, Uniformen und Fabriken, welche derartige Materialien hersteilen, sowie die zur Erzeugung benötigten Spezialmaschinen und Werkzeuge. Darüber hinaus alle jene Gegenstände, welche zurzeit oder in naher Zukunft entweder ausschliesslich für militärische oder aber gleichzeitig und sogar aufeinanderfolgend für militärische und friedliche Zwecke als solche oder aber nach Bearbeitung Verwendung finden. Dazu gehören z.B.: Fabriken, welche für die Streitkräfte solche Güter erzeugen, die weder Waffen noch Munition oder ausgesprochene militärische Gegenstände darstellen; gewisse unbearbeitete Materialien, wie Schwermetalle, insbesondere Eisen; bestimmte Kraftstoffe, wie Erdöl und Benzin; elektrische Anlagen und Kraftwerke dann, wenn sie den Streitkräften oder Rüstungswerken Energie liefern; ferner Rundfunkanlagen, Telefon- und Telegraphenstationen; Strassen, Kanäle und andere Wasserwege; Brücken und Tunnels dann, wenn sie für strategische Zwecke errichtet wurden und sich in der Nähe der Kampflinien befinden; schliesslich alle Eisenbahnen, das rollende Material und die Stationen ohne eine Einschränkung dann, wenn

[27] Vgl. Meyer S 82.

[28] Vgl. Spaight S 277.

[29] Vgl. Castren S 199 f.

Amiens wurde im Frühjahr 1940 von deutschen Kampfflugzeugen bei völliger Schonung der Kathedrale schwer getroffen

Eine von deutschen Flugzeugen beim Kampf um Dünkirchen stark zerstörte Ortschaft

Eine der ersten britischen Bomben auf Köln fiel im Frühjahr 1940 ausgerechnet in die «Friedensstrasse»

Ein Fliegerabwehrgeschütz zwischen Hausruinen in Berlin

sich diese in der Nähe der Kampfzone befinden, an anderen Plätzen jedoch nur dann, wenn sie militärischen Zwecken dienen.
Überhaupt nicht zu den militärischen Zielen rechnet Castren ausdrücklich z.B. die Wohnungen der Arbeiter von solchen Fabriken, die als militärische Objekte zu betrachten sind; ferner von den Rohstoffen die Kohle, sowie die Bergwerke und Schächte, in welchen sie gefördert wird.
Aus diesen Darlegungen ergibt sich schon die Schwierigkeit, das Problem der Abgrenzung des «militärischen Objektes» durch eine limitative Aufzählung der entsprechenden Objekte zu lösen. Jede derartige Aufzählung wird an den vielen möglichen Übergängen und Grenzfällen scheitern, mag sie auch noch so umfangreich sein (wobei allerdings auch die Übersichtlichkeit verloren geht).[30]
Daher wird man wohl eine annähernd treffende Definition der limitativen Aufzählung vorziehen müssen. Hiefür könnte die Definition von Meyer als eine der verwendungsfähigsten herangezogen werden. Allerdings sollte dieser Definition eine beispielhafte Aufzählung der etwa darunter zu verstehenden Objekte beigeschlossen werden. In jenen Fällen, in welchen sich bei Behandlung von Grenzfragen Schwierigkeiten ergeben würden, sollte zugunsten der im modernen Krieg so schon sehr stark in Mitleidenschaft gezogenen Zivilbevölkerung und ihrem, im Einzelfall oft schwer genug erarbeiteten Eigentum entschieden werden.
Wohl alle amtlichen und wissenschaftlichen Bestrebungen, bei der Abgrenzung der militärischen Objekte zu einem, der modernen Kriegführung entsprechenden Ergebnis zu kommen, gingen letzten Endes darauf hinaus, eine möglichst grosse Schonung der friedlichen Zivilbevölkerung und ihres Eigentums zu erreichen. Bei Vorherrschen einer gegenteiligen Absicht hätten sich derartige Erörterungen von vornherein erübrigt.
Daraus ergibt sich neuerlich eine Bestätigung jenes Rechtssatzes, nach welchem unmittelbare Kampfhandlungen gegen die friedliche Zivilbevölkerung und ihr Eigentum grundsätzlich als verboten anzusehen sind.

---

[30] Vgl. Spetzler S 179.

5. Die Ausnahmebestimmungen im Kriegsrecht

Wie schon angedeutet wurde, können nach dem geltenden Völkerrecht sowohl staatsvertraglich vereinbarte als auch auf Grund des Gewohnheitsrechtes bestehende Kriegsregeln von den Staaten unter besonderen Voraussetzungen ausser Acht gelassen werden. Solche Voraussetzungen sind gegeben: in bestimmten Notfällen eines Staates und bei Vorliegen militärischer Notwendigkeit; bei Verletzungen des Völkerrechtes durch einen Staat, welche den Gegner zur Vornahme von Repressalienhandlungen berechtigen; bei Beschiessung oder Bombardierung einer belagerten Stadt, die eingenommen werden soll.

Nach überwiegender Rechtsüberzeugung der Staaten kann ein Staat im Falle der Bedrohung seiner Existenz durch eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende, von ihm nicht verschuldete Gefahr, völkerrechtlich Vorschriften zur Abwehr derselben ausser Acht lassen, wenn dies die letzte und einzige Möglichkeit ist, sich vor der eigenen Vernichtung zu retten.[31]

Kriegsregeln können auch aus militärischer Notwendigkeit unbeachtet bleiben. Im Völkervertragsrecht sind solche Möglichkeiten ausdrücklich angeführt.[32] Nach dem Kriegsgewohnheitsrecht kann eine Berufung auf militärische Notwendigkeit nur dann erfolgen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine solche Ausnahme völkerrechtlich anerkannt ist.[33] Eine derartige Anerkennung wird jedoch nur in jenen Fällen möglich sein, in welchen die Nichtbeachtung des Kriegsrechtes den einzigen und letzten Weg zur erfolgreichen Durchführung eines den Kriegsausgang entscheidend beeinflussenden Unternehmens darstellt.

---

[31] Vgl. Waltzog S 39.

[32] Z.B. im Artikel 23 Ist. g) der HLKO oder Artikel 3 ABS.

[33] Vgl. Meyer S 226 f.

Der häufig angeführte Satz: «Kriegsnotwendigkeit geht vor Kriegsrecht», trifft keineswegs in dieser Allgemeinheit zu. Die Kriegsregeln stellen nämlich an sich bereits einen Kompromiss zwischen den militärischen Notwendigkeiten einerseits und den Anforderungen der Humanität usw. andererseits dar. Die Anerkennung eines solch allgemeinen Grundsatzes würde die Aufstellung von kriegsrechtlichen Normen glatt überflüssig machen, denn die Kriegführenden könnten dann unter Berufung auf irgendeine militärische Notwendigkeit die Einhaltung eines jeden kriegsrechtlichen Verbotes ablehnen.[33]

Eine weitere Ausnahmebestimmung stellt im Kriegsrecht die Repressalie dar. Eine Kriegsrepressalie besteht in einer das Kriegsrecht nicht beachtenden Handlung eines Staates, welche dazu dient, den Gegner zur Einstellung von laufenden oder zur Abstandnahme von künftigen Völkerrechtsverletzungen zu veranlassen. Bei der Vornahme von Repressalienhandlungen sind jedoch auch bestimmte Regeln einzuhalten.[34] So dürfen die Repressalien in keinem auffallenden Missverhältnis zum Unrecht stehen, gegen welches sie gerichtet sind, sonst kommt es zu einem sogenannten Repressalienexzess. Ferner dürfen durch eine Repressalie die Gesetze der Menschlichkeit nicht verletzt werden. Ausserdem sind gegen Kriegsgefangene Vergeltungsmassnahmen überhaupt verboten. Gegen eine rechtmässige Repressalie darf keine Gegenrepressalie gerichtet werden, wohl aber gegen einen Repressalienexzess.

Bis auf die Vorschrift, dass Repressalienhandlungen nicht gegen die Gesetze der Menschlichkeit verstossen dürfen,[35] sind die erwähnten Regeln Bestandteile des Kriegsgewohnheitsrechtes. Vielfach ist auch die Forderung aufgestellt worden, dass der Ausübung des Repressalienrechtes eine Mahnung an den Gegner, er solle die völkerrechtswidrige Handlung einstellen, vorausgehen müsse. So sehr eine solche Forderung zu begrüssen ist, so muss doch darauf hingewiesen werden, dass es in der Praxis auch Fälle geben wird, in denen eine Mahnung des Gegners nicht durchführbar ist oder auch unzweckmässig erscheint.

Übereinstimmende Anerkennung hat die Vorschrift gefunden, dass Repressalienhandlungen sich nur gegen jenen Staat richten dürfen, der für die Verletzung des Völkerrechtes verantwortlich ist, nicht aber gegen einen Verbündeten, der zur Vornahme der Repressalie keinen Anlass

[34] Vgl. Verdross S 346, 377.

[35] Hier wird auf die Präambel der Haager LKA verwiesen, und zwar auf die Martens'sche die Klausel (vgl. Meyer S 231).

geboten hat. Dies vor allem auch deshalb, weil sich die Repressalien gegen den Staat als solchen, d.h., gegen seine drei Elemente: Staatsgewalt, Staatsvolk und Staatsgebiet richten und dies sogar grundsätzlich uneingeschränkt. Es wäre daher ungerechtfertigt, wenn etwa ein Staatsvolk für die Völkerrechtsverletzung eines fremden Staates herangezogen werden würde.

Hinsichtlich der Erlaubnis, die Kriegsregeln bei Beschiessungen oder Bombardierungen einer belagerten Stadt nicht beachten zu müssen, ist folgendes zu bemerken: Bei Beschiessungen einer belagerten Stadt zum Zwecke der Einnahme durch das Landheer oder die Flotte braucht der Belagerer sowohl nach der kontinentalen als auch nach der anglo-amerikanischen Kriegsauffassung auf Grund des Kriegsgewohnheitsrechtes nicht auf die friedliche Zivilbevölkerung Rücksicht nehmen, sondern darf, vorhaltlich der Bestimmungen des Art. 27 HLKO, das gesamte Stadtgebiet beschiessen. Darüber hinaus braucht der Belagerer der Zivilbevölkerung nicht einmal den Abzug aus der Stadt erlauben. Der Zweck dieser Massnahmen liegt darin, die Zivilbevölkerung entweder durch die Beschiessungen oder aber durch Aushungerung soweit zu bringen, dass sie die massgeblichen Behörden zur Übergabe der Stadt veranlasst.[36] Diese Bestimmungen besassen ursprünglich nur für den Land- und Seekrieg Gültigkeit. Sie müssten jedoch auch für den Luftkrieg Anwendung finden,[37] da die Flugwaffe in diesem Falle durch die Zusammenarbeit mit dem Heer oder der Flotte rein taktische Aufgaben, ähnlich wie die Land- oder Schiffartillerie zu erfüllen hat.

[36] Vgl. Castren S 197, 201, 404, Meyer S 130 f.

[37] Vgl. Meyer S 131, Castren S 200 f. 404, Spetzler S 236 unter Hinweis auf Liddel Hart, Revolution in Warfare S 72, Feuchter S 129 f.

7. Die Lehre vom totalen Krieg nach Douhet

Wie schon erwähnt, hatte sich die etwa seit dem 18. Jahrhundert in Europa üblich gewordene zivilisierte Art der Kriegführung ausserhalb unseres Kontinents überhaupt nicht oder nur kaum durchgesetzt. So wurde z.B. der nordamerikanische Bürgerkrieg (1861 bis 1865) keineswegs nach den europäischen Kriegsregeln geführt, sondern es kam durch die Truppen der Nordstaaten zur Verwüstung einiger der reichsten Landstriche des Südens.[38]

Sehr gut wird die Art der Kriegführung dieser Jahre in einer Charakterisierung des Generals der Nordstaaten, Ulysses S. Grant, zum Ausdruck gebracht: «Grants moderne Denkungsweise ist am klarsten aus der Tatsache ersichtlich, wie er begreift, dass der Krieg total wird und dass die Vernichtung der wirtschaftlichen Hilfsquellen des Feindes eine ebenso wirkungsvolle und gesetzliche Form der Kriegsführung ist, wie die Vernichtung seiner Armee.»

Wie stark man in Nordamerika von der totalen Art der Kriegführung erfüllt war, kann auch einem Ausspruch des Generals Ph. S. Sheridans entnommen werden, der unter anderem durch seine mitleidlose Zerstörung des Shenandoah Tales im Jahre 1864 Berühmtheit erlangt hatte. Im Jahre 1870 besuchte Sheridan Europa und nahm auch als Augenzeuge im deutschen Hauptquartier am deutschen Feldzug in Frankreich teil. Während dieses Krieges sagte Sheridan einmal zu Bismarch: «Sie verstehen einen Feind zu schlagen wie keine andere Armee, doch Sie haben nicht gelernt, wie man ihn vernichtet. Man muss mehr brennende Dörfer sehen, sonst werden sie nie mit den Franzosen fertig.»

Etwa dreissig Jahre später kam es auf südafrikanischem Boden zu einer kriegerischen Auseinandersetzung zwischen holländischen Siedlern und dem britischen Weltreich. Obwohl bei dieser Auseinandersetzung die eu-

[38] Vgl. Veale S 110 ff.

ropäischen Traditionen in ihren Hauptzügen befolgt wurden, kam es doch zu starken Abweichungen von den in Europa üblichen Kriegsregeln. So kann nach Meinung von Liddel Hart,[39] der in diesem Krieg von Lord Kitchener verfolgte Plan, «das Land in eine Einöde zu verwandeln, die Burenfarmen niederzubrennen und die Frauen und Kinder in Konzentrationslager zu bringen, in denen mehr als 25'000 von ihnen starben, als die Verkörperung des totalen Krieges angesehen werden.»

Dass die Europäer in aussereuropäischen Kriegen die auf kontinentalem Boden gültigen Kriegsregeln nicht einhalten zu müssen glaubten, geht auch aus einer Rede hervor, die Wilhelm II. vor deutschen Truppen hielt, die sich zur Teilnahme am bewaffneten Konflikt gegen die chinesischen Boxer (im Jahre 1900) in Bremerhaven einschifften. Demnach sollten die deutschen Soldaten den Taten des Königs Attila und seiner Hunnen nacheifern.

Ganz allgemein auf eine künftige totale Kriegführung abgestellt waren auch jene Worte, die der englische Admiral Fisher im Jahre 1900 aussprach: «Ich bin nicht für den Krieg, ich bin für den Frieden. Wenn man es ihnen zu Hause und im Ausland genügend einhämmert, dass man mit jeder verfügbaren Einheit zum sofortigen Kriegseinsatz bereit ist, dass man beabsichtigt, als erster am Zuge zu sein, seinen Feind niederzuschlagen und ihn mit Füssen zu treten, wenn er am Boden liegt, dass man seine Gefangenen in Öl sieden und seine Frauen und Kinder foltern wird – dann werden einen die Leute in Ruhe lassen.»[40] Zwölf Jahre später drückte Lord Fisher seine Ansichten mit folgenden Worten aus: «Es ist eine Dummheit, wenn man es unterlässt, den Krieg für die gesamte feindliche Zivilbevölkerung so abscheulich wie möglich zu machen. Kommt ein Krieg, so ist das Recht dort, wo die Macht ist, und die Admiralität wird wissen, was sie zu tun hat.»

Lange vor Ausbruch des ersten Weltkrieges, im Jahre 1869, war einem italienischen Ehepaar, namens Douhet in Caserta, ein Sohn geboren worden, der es einmal zu einer eigenartigen Berühmtheit bringen sollte.[41] Nach dem Besuch der Grundschulen und der Militärakademie wurde Giulio Douhet Artillerieoffizier und bereits im Jahre 1909 sprach er prophetisch von der kommenden Bedeutung der Flugwaffen in einem Zukunftskriege. Nach einem eigenartigen Schicksal im ersten Weltkrieg (Douhet war wegen wiederholter Kritikübung an den Methoden der ita-

---

[39] Vgl. Veale S 106 unter Hinweis auf Liddel Hart a. a. O. S 60.

[40] Vgl. Veale S 124 f.

[41] Vgl. Douhet S 6 ff, Vorwort von Bülow.

lienischen Kriegführung zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, nachträglich aber wieder rehabilitiert worden), nahm er nach Beendigung des Krieges seinen Abschied und widmete sich als General i. R. ganz seiner schriftstellerischen Tätigkeit. Diese Beschäftigung, die er bis kurz vor seinem Tode im Jahre 1930 ausübte, brachte ihm den von seinen Anhängern verliehenen Titel eines «Schlieffen der Luft» ein. Douhets Ansichten verursachten in den militärischen Kreisen Italiens, Europas und der übrigen Welt auch einen gewaltigen Meinungsstreit. Einerseits wurden seine Ideen als weit über seine Zeit hinausschauende Prophezeiungen und andererseits als einseitig und für die Zukunft verhängnisvoll wirkend angesehen. Die neue strategische Lehre vom Luftkrieg wurde nach seinem Schöpfer bald als «Douhetismus» bezeichnet.

Zunächst ist festzuhalten, dass Douhet zweifellos der erste Fachmann war, der die kriegsentscheidende Rolle erkannt hatte, die den Flugwaffen in einem künftigen Kriege zukommen sollte. Auf Grund der im ersten Weltkrieg gemachten Erfahrungen, in welchem die Fronten zum grössten Teil in einem erschöpfenden und zu keiner Entscheidung führenden Stellungskampf erstarrt geblieben waren, vertrat Douhet die Ansicht, dass im folgenden Krieg eine gleiche Unbeweglichkeit durch die Flugwaffe im Allgemeinen und durch einen überraschenden Flugzeugangriff mit Spreng-, Brand- und Gasbomben im Besonderen verhindert werden könne.[42] Durch einen überraschenden Einsatz ganzer Luftflotten gegen die Konzentrations-, Versorgungs- und Produktionsgebiete der feindlichen Flugwaffe sollte die Luftherrschaft über dem Feindgebiet errungen werden. Nach Eroberung der Luftherrschaft stünde die gesamte eigene Luftflotte zu weiteren Zerstörungsangriffen, die über das ganze Land auszudehnen sind, zur Verfügung. Diese Angriffe sollten gegen Eisenbahnknotenpunkte, wichtige Verkehrszentren und Wohnflächen des Feindes gerichtet werden, um die Mobilmachung der feindlichen Armee zu verhindern. Schliesslich sollte es auf folgende Art und Weise zu einer schnellen Beendigung des Krieges kommen: «Unausgesetzte Zerstörungsaktionen gegen die verwundbarsten Siedlungsgebiete werden den materiellen und moralischen Widerstand des feindlichen Landes brechen können und damit den Krieg praktisch beenden.» Um seine Ansicht von der kriegsentscheidenden Wirkung dieser Art der Luftkriegsführung zu bekräftigen, gab Douhet eine eindrucksvolle Schilderung einer Grossstadt wieder, die in ihrem Zentrum im Umkreis von 250 Meter verwüstet wird. «Was sich in einer Stadt abspielt, kann noch am gleichen Tage, in der glei-

[42] Vgl. Douhet S 17 ff.

chen Nacht in 10, 20, 50 grossen Wohnstätten geschehen .. . Ein vollständiger Zerfall des Staatsapparates (als Folge derartiger Angriffe) ist unvermeidlich.» Schliesslich würde die Bevölkerung die Einstellung des Kampfes um jeden Preis fordern.

Douhet kannte in seiner Lehre keine Rücksichtnahme auf die Zivilbevölkerung, denn die Luftkriegsführung gegen die Wohnflächen war ein wesentlicher Bestandteil seiner Strategie. Er betrachtete den modernen Krieg überhaupt als einen Raumkrieg, in welchem der Schwerpunkt der Kriegführung bei der dreidimensionalen Waffe, der Flugwaffe, liegt. Das Heer und die Flotte sollten daneben lediglich Verteidigungsaufgaben erfüllen. Demgemäss musste der Zukunftskrieg ein fast «Nur-Luftkrieg» sein.

Da die Flugwaffe nach den Plänen Douhets das wichtigste und womöglich einzige Angriffsmittel bilden sollte und er überdies dem Überraschungsmoment grosse Bedeutung beimass, musste dieser Waffe in einem künftigen Kriege auch der grösstmögliche Spielraum gelassen werden. Daher durfte die Luftkriegsführung auch keinen Einschränkungen, die über nicht vermeidbare Beschränkungen technischer und strategischer Art hinausgingen, unterworfen werden. Demgemäss war Douhet ein Gegner aller jener Regelungen, welche der vollen Entfaltungsmöglichkeit seiner Waffe im modernen Krieg hemmend entgegenwirken konnten. Kriegsrechtliche Bestimmungen, die dazu bestimmt sein mochten, der Luftkriegsführung Beschränkungen aufzuerlegen, betrachtete er als unzweckmässig und überholt.

Im Einzelnen brachte Douhet seine Ansichten zu diesen Dingen mit folgenden Worten recht drastisch zum Ausdruck: «Die Raumwaffe allein sprengt gewaltsam die tausendjährigen Formen des Krieges, sie allein hat die Fähigkeit, die organische Entwicklung der Kriegsform zu durchbrechen. Das fast gleichzeitige Auftauchen der Gaswaffe muss die radikale Umwälzung noch gewaltiger machen. Es wäre töricht, sich falsche Hoffnungen zu machen. Alle Einschränkungen, alle internationalen Vereinbarungen, die in Friedenszeiten getroffen werden mögen, werden vom Sturm des Krieges wie welkes Laub hinweggefegt. Die Einteilung der Kriegsmittel in menschliche und unmenschliche hat bereits im (ersten) Weltkrieg ihre Bedeutung verloren. Der Krieg wird stets unmenschlich sein, die Mittel, die in ihm Verwendung finden, werden ausschliesslich nach ihrer Wirkung unterschieden, d.h., nach dem Schaden, den sie dem Gegner zufügen können. Wer auf Leben und Tod kämpft – und anders kann man heutzutage nicht mehr kämpfen – , hat das heilige Recht, alle vorhandenen Mittel zu benutzen, um nicht selbst zugrunde zu gehen. Sich in den Untergang des eigenen Volkes zu schicken, um nicht gegen

irgendwelche papiernen Konventionen zu verstossen, wäre Wahnsinn. Die Einschränkungen, welche scheinbar mit Bezug auf sogenannte barbarische und verbrecherische Kriegsmittel gemacht werden, sind nur eine Lüge internationalen Charakters, denn tatsächlich wird die Giftwaffe überall vervollkommnet, was gewiss nicht zu rein wissenschaftlichen Zwecken geschieht.»[43]

Douhet glaubte allerdings, dass es durch den Einsatz der neuen Angriffsmittel in einem modernen Krieg viel schneller zu einer Entscheidung kommen werde, wodurch sogar Menschenleben gespart werden könnten. Insoferne hielt er die unmenschliche Art der künftigen Luftkriegsführung für durchaus vertretbar: «Gewiss ist auch der Gedanke, dass die Entscheidung eines derartigen Krieges durch die Zerschmetterung aller materiellen und moralischen Kräfte eines Volkes herbeigeführt werden muss, erschütternd. Andererseits aber wird diese Entscheidung viel schneller fallen, als im Kähmen überholter Kriegsformen. Wenn auch die vernichtenden Schläge unmittelbar und mit voller Wucht die weniger widerstandsfähigen Glieder der ringenden Völker treffen werden, wird der Raumkrieg trotz seiner offensichtlichen Unmenschlichkeit im Grunde genommen weniger Blut kosten als beispielsweise der (erste) Weltkrieg und alle in der Zwischenzeit bis heute, trotz der Bemühungen des Völkerbundes, ausgekämpften Konflikte.»

Ganz im Sinne seiner Ansicht, dass auch derjenige Staat, dem es nur um die Verteidigung seines Gebietes und seiner internationalen Interessen zu tun ist, die Luftbasen des Feindes zwecks Schwächung seiner Angriffskraft vernichten wird müssen, empfahl Douhet grundsätzlich den Bau von Luftflotten, die über Bombereinheiten verfügen. Dabei entwickelte Douhet auch einen Art «Ideal-Bomber», der sich im Wesentlichen gar nicht so sehr von jenen viermotorigen Bombern unterschied, weihe die Anglo-Amerikaner im zweiten Weltkrieg zum Einsatz brachten.[44]

Die Lehren Douhets wurden bald von fanatischen Anhängern verfochten, aber auch von vielen Gegnern abgelehnt. Schliesslich kam es sogar zur Bildung von drei Gruppen. Die eine Gruppe setzte sich aus den «extremen Douhetisten» zusammen, die nur einen strategischen Einsatz der Flugwaffe als richtig ansahen und eine Zusammenarbeit zwischen den

---

[43] Vgl. Douhet S 67. Douhet zeigt in seiner Art, die Gegebenheiten und Notwendigkeiten des Krieges ohne Ressentiment und Beschönigung beim rechten Namen zu nennen, eine auffallende Ähnlichkeit mit seinem Landsmann Machiavelli, der Jahrhunderte zuvor die Mittel und Ziele der Politik ebenso hart und nüchtern ausgesprochen hat, wie in unserer Zeit Douhet die des Krieges.

[44] Vgl. Feuchter S 37 f.

Luftstreitkräften und dem Heer oder der Marine als völlig bedeutungslos ablehnten. Die zweite Gruppe bildete sich aus extremen Anhängern der «Kooperation», d.h., der Zusammenarbeit zwischen der Flugwaffe und den erdgebundenen Wehrmachtsteilen. Die dritte Gruppe vertrat jedoch die Ansicht, dass in der künftigen Kriegführung sowohl der strategische Luftkrieg als auch das Zusammenwirken aller Wehrmachtsteile bedeutungsvoll sein werde. Der Verlauf des zweiten Weltkrieges hat schliesslich der zuletzt genannten Gruppe recht gegeben.

Obwohl, wie schon erwähnt, die Lehre Douhets vor Beginn des zweiten Weltkrieges von keinem Staat offiziell anerkannt worden ist, lässt sich aber den Rüstungsvorbereitungen und der Art der späteren Luftkriegsführung entnehmen, dass seine Ansichten und Theorien auf viele Staaten zumindest einen gewissen Einfluss ausgeübt haben. So spielte in der Rüstung und der Organisation der britischen Luftstreitkräfte der strategische Langstreckenbomber schon früh eine grosse Rolle und desgleichen wurde auch die Heimatluftverteidigung bald mit den erforderlichen Jagdflugzeugen ausgestattet. Darüber hinaus pflegte man in England noch die Zusammenarbeit der Flugwaffe mit der Marine, vernachlässigte sie aber mit dem Heer. Ähnlich waren Planung und Organisation ursprünglich in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgerichtet. Vor ihrem Eintritt in den Krieg erkannten die Nordamerikaner, auf Grund der Erfahrungen der ersten beiden Kriegsjahre, gerade noch rechtzeitig den Wert der für das Eingreifen in die Erdkampfhandlungen geeigneten Flugzeuge. In der deutschen Luftwaffe standen dagegen die auf eine direkte oder indirekte Zusammenarbeit zwischen den Flugzeugen und den Erdtruppen abzielenden Bestrebungen an erster Stelle. Dementsprechend waren in Deutschland die Luftrüstung und die Fliegerausbildung auch so durchgeführt worden, dass die deutsche Luftwaffe zur Führung eines unabhängigen, selbständigen strategischen Luftkrieges fast keine Voraussetzungen besass. Noch stärker als in der deutschen, trat in der russischen Planung die Zusammenarbeit zwischen Flugwaffe und Heer in Erscheinung und die Russen haben tatsächlich im Verlaufe des zweiten Weltkrieges keine einzige Luftkriegshandlung vorgenommen, die, von einzelnen Störangriffen abgesehen, operativen oder gar strategischen Charakter getragen hätte.

Daraus ergibt sich, dass die Anglo-Amerikaner in Planung und Luftrüstung dem Douhetismus noch am ehesten gefolgt sind, obwohl sie dies auch nicht extrem durchführten. Die Deutschen und Russen waren in ihrer Planung und Rüstung durch die fast ausschliessliche Bevorzugung der Zusammenarbeit zwischen Flugwaffe und den übrigen Wehrmachts-

teilen den Spuren Douhets in dieser Beziehung dagegen so gut wie gar nicht gefolgt.
Inwieweit die kriegführenden Staaten des zweiten Weltkrieges die Ideen Douhets hinsichtlich der Art der strategischen Luftkriegsführung bewusst oder unbewusst vertraten, werden wir noch zu prüfen haben.
Eine Kritik an der Lehre vom totalen Krieg, wie sie Douhet geschaffen hat, wird sich vor allem gegen die darin zum Ausdruck gekommene Abkehr von den meisten bei uns gültigen Kriegsrechtsbegriffen und humanitären Vorstellungen richten. In dieser Art der Kriegführung sollte es eine Grenze zwischen Front und Hinterland, zwischen militärischen und nichtmilitärischen Objekten und zwischen den Kriegführenden und der friedlichen Zivilbevölkerung praktisch nicht mehr geben. Dabei könnte das Fallenlassen dieser Begrenzungen nicht einmal mit dem Hinweis auf echte militärische Notwendigkeiten verteidigt werden, da diese nur in Ausnahmefällen, nicht aber generell eine Nichtbeachtung des Kriegsrechtes zulassen.
Die Lehre Douhets steht daher überall dort, wo sie ihre Theorien auf ein Missachten internationaler Vereinbarungen oder gewohnheitsrechtlicher Normen des Völkerrechtes aufbaut, in unüberbrückbarem Gegensatz zu grundsätzlichen kriegsrechtlichen und moralischen Gesetzen. Im Gegensatz zu militärischen Gesetzen befindet sie sich überdies dann, wenn sie zu einer unmenschlichen Kriegführung Veranlassung gibt, die trotz aller Missachtung der Kriegsregeln zu keinem militärisch entscheidenden Erfolg führt.

Das Leben ist der Güter höchstes nicht,

Der Übel grösstes aber ist die Schuld.

Ihr Könige und Herrscher! Fürchtet die Zwietracht!

Wecket nicht den Streit aus seiner Höhle, wo er schläft;

Denn einmal erwacht, bezähmt er spät sich wieder!

Enkel erzeugt er sich, ein eisernes Geschlecht.

Fortzündet an dem Brande sich der Brand.

Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit,

Und neues Leben blüht aus den Ruinen.

Friedrich v. Schiller

B. DIE LUFTKRIEGSFÜHRUNG IM ZWEITEN WELTKRIEG

1. Ein Appell Roosevelts an mehrere Regierungen Europas

Am 1. September 1939 richtete der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Franklin D. Roosevelt, an die Regierungen von Grossbritannien, Frankreich, Deutsches Reith, Italien und Polen einen Appell, in welchem er sich nach Erwähnung der in den vorhergegangenen Jahren erfolgten grausamen Luftangriffen auf Zivilpersonen in unbefestigten Städten folgendermassen äusserte: «Ich richte diesen dringenden Appell an jede Regierung, die in Feindseligkeiten verwickelt werden kann, öffentlich ihre Entschlossenheit zu bekunden, dass ihre bewaffneten Streitkräfte in keinem Fall und unter keinen Umständen Zivilpersonen oder unbefestigte Städte aus der Luft angreifen, unter der Voraussetzung, dass diese Kriegsregeln von allen ihren Gegnern gewissenhaft eingehalten werden.»[1]

Leider bezog sich der Ausdruck «unbefestigte Städte» in diesem Appell an den im Art. 25 HLKO festgehaltenen und für den strategischen Luftkrieg nicht anwendbaren Begriff des «unverteidigten Ortes», wodurch es zu einer ungenauen Auslegung der so begrüssenswerten Anregung Roosevelts kommen hätte können. In den darauffolgenden Erklärungen der Regierungen Englands, Frankreichs und Deutschlands kam jedoch eine Präzisierung der genannten Formulierung durch Festlegung auf den Begriff des «nichtmilitärischen Objektes» zustande.

Am 2. September 1939 bestätigten die Regierungen Englands und Frankreichs «feierlich und öffentlich ihre Absicht..., die Feindseligkeiten mit dem festen Willen zu führen, die Zivilbevölkerung zu schonen und jene Denkmäler menschlicher Leistungen, die in allen zivilisierten Ländern

[1] Vgl. Spaight S 259, auch Castren S 403, Tansill S 592.

geschätzt werden, so weit als möglich zu bewahren.»[2] Danach stellten die beiden Regierungen fest, dass sie den Oberkommandos ihrer Streitkräfte schon genaue Anweisung gegeben hätten, damit aus der Luft, von der See und vom Land her «nur einwandfrei militärische Objekte im engsten Sinne des Wortes» bombardiert würden.[3] Vom Beschuss durch Heeresartillerie nahmen sie noch besonders die Objekte von nicht ganz entschieden militärischer Bedeutung aus, vor allem die grossen Wohnsiedlungen ausserhalb des Schlachtfeldes und nach Möglichkeit auch die Anlagen von zivilisatorischem Wert. Ausserdem bekannten sie sich erneut zu den Bestimmungen des Genfer Protokolls 1925. Abschliessend kündigten sie noch eine Anfrage bei der deutschen Regierung wegen entsprechender Zusicherungen an und behielten sich geeignete Massnahmen für den Fall vor, dass diese Einschränkungen vom Gegner nicht beachtet würden.

Gleichfalls am 2. September erklärte Hitler,[4] dass der Gedanke, «ausserhalb militärischer Operationen Luftangriffe auf nichtmilitärische Objekte» zu unterlassen, ganz seiner Ansicht entspreche und von ihm schon immer unterstützt worden sei. Hitler stimmte ausserdem dem Vorschlag einer entsprechenden öffentlichen Erklärung der beteiligten Regierungen bedingungslos zu und teilte mit, er habe schon öffentlich im Reichstag bekanntgegeben, dass den deutschen Luftstreitkräften die Beschränkung ihrer Angriffe auf militärische Objekte befohlen worden sei; die Aufrechterhaltung dieses Befehls hänge von der gegenseitigen Beachtung dieser Regel ab.

Am gleichen Tage gab schliesslich auch Polen eine ähnlich lautende Erklärung ab. Am 15. September 1939 erwähnte Papst Pius XII. diese Erklärungen mit Befriedigung und brachte die Hoffnung zum Ausdrude, dass den Beteiligten dementsprechend ein grosser Teil der Schrecken des Krieges erspart bleiben werde.

---

[2] Vgl. Spaight S 259.

[3] VgL Sperzler S 233, Fuller S 260.

[4] Vgl. Spetzler S 232, Spaight S 260, Fuller S 260, Tansill S 593 (Spaight und Tansill geben hiefür den 1. 9. 1939 an).

Die Reste des Herkulesbrunnens am Lützow-Platz in Berlin inmitten von Ruinen und Trümmern

Der Berliner Tiergarten mit dem zerstörten Reichstagsgebäude im Hintergrund

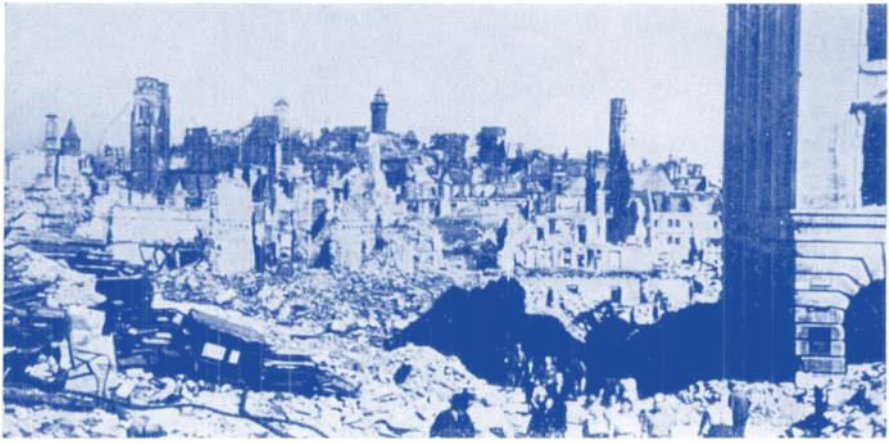

Die Ruinen der Nürnberger Innenstadt

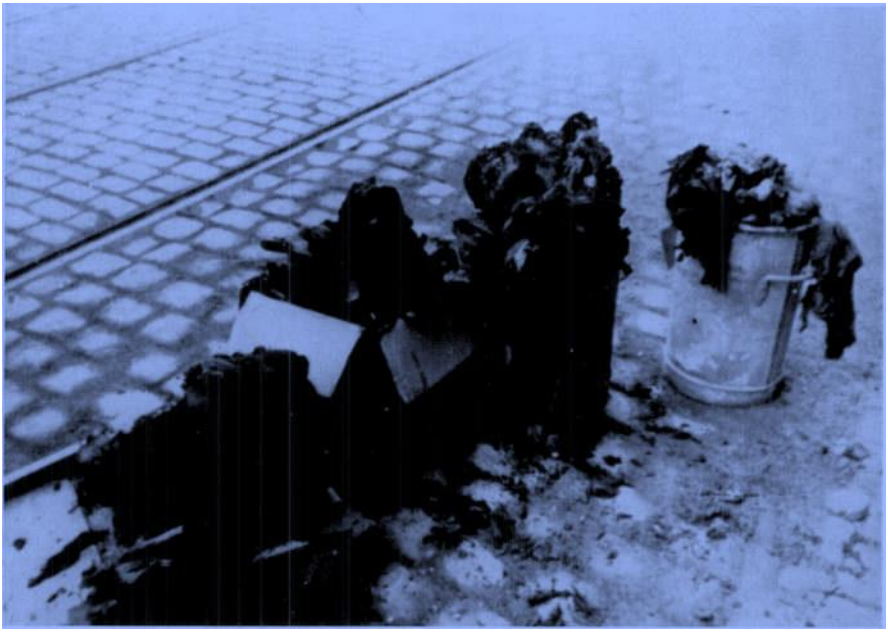

Das waren erwachsene Menschen,
so verkohlten sie,
so wurden sie geborgen,
so wurden sie bestattet.

Kassel, Untere Königsstrasse

2. Der Krieg Deutschlands gegen Polen

Der Krieg Deutschlands gegen Polen[5] begann am 1. September 1939 um 4.45 Uhr mit einer plötzlichen Luftoffensive der deutschen Luftwaffe. Diese ersten Luftangriffe richteten sich gegen die feindlichen Luftbasen und erbrachten der deutschen Luftwaffe bereits innerhalb von 24 Stunden die absolute Luftherrschaft. Innerhalb von nur zwei Tagen wurde der grösste Teil der polnischen Flugwaffe entweder durch Abschuss in der Luft oder durch Zerstörung auf dem Boden vernichtet. Sofort nach der erfolgreichen Bekämpfung der polnischen Luftstreitkräfte wurde die deutsche Luftwaffe gegen Verkehrsziele, wie Brücken, Bahnhöfe, Bahnlinien, Bahnknotenpunkte und Wagenkolonnen, eingesetzt. Die unauflösbare Verwirrung der polnischen Mobilisierung und die stellenweise völlige Lähmung des militärischen Befehlsapparates der Polen waren die Folgen dieser Lufteinsätze.

Bald war der strategische Teil des deutschen Luftkrieges gegen Polen abgeschlossen und eine enge Zusammenarbeit zwischen den Luftstreitkräften und den Heerestruppen trat in den Vordergrund. Die deutschen Luftflotten unterstützten in der Folge den Vormarsch der Panzer- und motorisierten Divisionen und konnten damit zu seiner Beschleunigung beitragen.

Da die Luftangriffe der deutschen Luftwaffe fast ausschliesslich bei Tag durchgeführt wurden und bei Einsätzen gegen militärische Objekte innerhalb bewohnter Ortschaften überdies vorwiegend Flugzeuge mit besonders guter Treffsicherheit, wie Sturzkampfbomber und Zerstörer Ver-

---

[5] Es handelte sich um einen im Sinne des Briand-Kellogg-Paktes vom Jahre 1928 verbotenen Angriffskrieg Deutschlands (die Frage des Angriffskrieges im Zusammenhang mit dem erwähnten Vertrag wurde im Anhang dieses Buches, und zwar im V. Kapitel, Der Briand-Kellogg-Pakt vom 27. August 1928, näher behandelt). Zur Vorgeschichte des Krieges vgl. u.a. Ploetz S 1 ff, Fuller S 11 ff, Tansill, des Öfteren, Grenfell, wiederholt und Schmidt S 17 ff.

wendung fanden, konnten viele Verluste, die der Zivilbevölkerung sonst entstanden wären, vermieden werden.

Den fliegenden Besatzungen der deutschen Luftwaffe war durch Befehl höherer Kommandostellen jede kriegsrech dich nicht zulässige Waffenwirkung gegen zivile Wohnsiedlungen untersagt worden. Die Beachtung dieses Befehles wurde durch laufende Überwachung und Belehrung der fliegenden Besatzungen sichergestellt.[6]

In stärkerem Ausmasse wurde jedoch die Zivilbevölkerung Warschaus, der Hauptstadt Polens, in Mitleidenschaft gezogen. Warschau war nach Vernichtung des polnischen Feldheeres eingeschlossen und von einer Besatzung in Stärke von über 100‘000 Mann zur Verteidigung eingerichtet worden. Nach wiederholten fruchtlos gebliebenen Übergabeaufforderungen und der Nichtbeachtung eines an die Zivilbevölkerung gerichteten Aufrufes, die Stadt an den Strassenausgängen zu verlassen,[7] begannen die Deutschen am 18. September 1939 erneut mit der Beschiessung der Stadt, führten jedoch noch keine Luftangriffe durch. Später kam es aber auch zu Luftangriffen auf verschiedene militärische Objekte der Stadt. Schliesslich wurden die Bombardierungen auf das ganze Stadtgebiet ausgedehnt, um die Einnahme Warschaus beschleunigt zu erzwingen. Die damit erreichten starken Zerstörungen führten zu einer völligen Unterbrechung der Wasserversorgung und Abwässeranlagen und trugen in der Folge zur schnellen Übergabe der Stadt wesentlich bei. Am 25. September erfolgte der Sturmangriff des Heeres und am 27. September kapitulierte Warschau mit etwa 100‘000 Mann Soldaten und einer Million Einwohner. Warschau war einwandfrei als eine verteidigte Stadt anzusehen, deren Einnahme beabsichtigt war. Der Art. 25 HLKO konnte daher keine Anwendung finden. Die Luftangriffe auf Warschau wurden zur Unterstützung des Belagerungsheeres durchgeführt, trugen also ausgesprochenen taktischen Charakter. Demgemäss ist die Beurteilung nach der HLKO vorzunehmen. Schliesslich gilt in diesem Falle auch noch die Ausnahmebestimmung des Kriegsrechtes hinsichtlich der Beschiessung und Bombardierung einer belagerten Stadt.

Durch die wiederholte Kapitulationsaufforderung an die Besatzung von Warschau hat der Befehlshaber der deutschen Truppen die Vorschrift des Art. 26 HLKO, dass vor Beginn einer Beschiessung die Behörden der Verteidiger benachrichtigt werden sollen, erfüllt, obwohl dies vor Luft-

---

[6] Vgl. Spetzler S 230 f.

[7] Vgl. Castren S 197.

angriffen nicht notwendig ist.[8] Ausserdem wurde der Zivilbevölkerung die Möglichkeit zum Verlassen der Stadt gegeben, wozu ebenfalls keine Verpflichtung bestanden hätte.

Inwieweit ist aber die deutsche Luftwaffe der gemäss Art. 27 HLKO bestehenden Vorschrift, bestimmte Gebäude soweit als möglich zu schonen, nachgekommen? Spaight stellte fest, dass in Warschau Kirchen und Spitäler zerstört wurden und dass weder von den deutschen Land- noch Luftstreitkräften Versuche unternommen wurden, um solche Gebäude zu schonen.[9] Leider gibt Spaight hiezu keine näheren Erläuterungen. Es fragt sich vor allem, ob die Verteidiger ihrer gemäss dem genannten Artikel bestehenden Kennzeichnungs- und Entmilitarisierungsverpflichtung nachgekommen sind. Diese Verpflichtungen werden nämlich gerade bei Belagerungskämpfen oft nur schwer erfüllbar sein. So war Warschau auch verhältnismässig schnell eingeschlossen worden, so dass den Verteidigern möglicherweise zur Kennzeichnung der geschützten Gebäude keine Zeit mehr geblieben ist. Darüber hinaus wird es in einer belagerten Stadt nicht immer leicht sein, geschützte Gebäude und deren unmittelbare Umgebung entsprechend eindeutig zu entmilitarisieren. Schliesslich hatten sich die Verteidiger, insbesondere in den letzten Tagen der Belagerung, zu einer tiefgestaffelten Verteidigung eingerichtet,[10] so dass mit zunehmender militärischer Besetzung und Einrichtung die Zahl der militärischen Objekte immer grösser geworden sein muss. Möglicherweise waren die aus der Luft angegriffenen Stadtteile schon so stark mit militärischen Objekten durchsetzt, dass eine Schonung der geschützten Gebäude tatsächlich nicht mehr durchgeführt werden konnte.

Uber die genannten Beschuldigungen hinausgehend wirft Spaight den Deutschen auch noch vor, sie hätten mit Tieffliegern Zivilisten beschossen, die sich bei Löscharbeiten befanden. Leider gibt Spaight ausser dem Hinweis auf Photographien, die am 20. Jänner 1940 in der «Picture Post» abgedruckt worden sind, keinen Quellennachweis bekannt und macht auch zu diesem Fall keine näheren Angaben.[10a] Auf Grund derartiger Unterlagen allein und noch dazu aus einem Krieg, in welchem die Hasspropaganda auf beiden Seiten eine ausserordentlich grosse Rolle gespielt hat, kann kein ausreichendes Tatsachenmaterial zusammengestellt werden.

---

[8] Ähnlich wie vor einem Sturmangriff (vgl. Castren S 406).

[9] Vgl. Spaight S 265, 286.

[10] Vgl. Spetzler S 237.

[10a] Vgl. Spaight S 265.

Immerhin könnten es nämlich auch Quasikombattanten oder sogar polnische Soldaten gewesen sein, die beschossen wurden. Spetzler weist darauf hin, dass die deutsche Luftwaffe die Angriffe zunächst unter grösstmöglicher Schonung der Zivilbevölkerung durchzuführen versucht hat.[11] Dies wurde mit fortschreitender Verkleinerung des Verteidigungsringes schon deshalb unmöglich, weil die Stadt, wie erwähnt, immer dichter mit militärischen Zielen durchsetzt worden ist. Trotzdem ist es aber nicht zu einer ausgesprochenen Terrorbeschiessung und -bombardierung der Zivilbevölkerung gekommen, mit dem Ziel, diese für die Übergabe der Stadt mürbe zu machen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Belagerung Warschaus den Vorschriften des Kriegsrechtes entsprechend vorgenommen wurde. Der deutsche Befehlshaber hat sogar, unter Verzichtleistung auf die nach dem Kriegsgewohnheitsrecht bestandene Möglichkeit einer Schonung der eigenen Truppen, weitgehend auf die Zivilbevölkerung Warschaus Rücksicht genommen. So hätte er die Übergabe der Stadt ohne den Einsatz der eigenen Sturmtruppen nur durch Terrorbeschiessen und -bombardieren erzwingen können, wobei die Zivilbevölkerung sicherlich besonders schwer in Mitleidenschaft gezogen worden wäre. Stattdessen kam es schon am 25. September zum Sturmangriff der deutschen Truppen, dem bereits zwei Tage später die Kapitulation der Besatzung Warschaus folgte.

Insgesamt kann den vorliegenden Unterlagen entnommen werden, dass der Luftkrieg in Polen von deutscher Seite den Bestimmungen des Kriegsrechtes entsprechend geführt worden ist. Auch die polnische Luftkriegsführung dürfte in der kurzen Zeit ihrer Tätigkeit den Kriegsregeln entsprochen haben.

Abschliessend soll darauf hingewiesen werden, dass der Krieg gegen Polen in einer wichtigen Beziehung ganz nach den Gedankengängen Douhets abgelaufen ist. Mit Douhets eigenen Worten ausgedrückt, lauteten diese Gedanken folgendermassen: «Die Luftherrschaft erobern, heisst soviel wie siegen.»[12] Darüber hinaus hatten sich die Deutschen aber mit der Eroberung der Luftherrschaft begnügt und waren im Gegensatz zu den weiteren Lehren Douhets, die eine Fortsetzung des strategischen Luftkrieges, insbesondere auch gegen die friedliche Zivilbevölkerung, vorschrieben, zur taktischen Unterstützung ihrer angreifenden Heeresver-

---

[11] Vgl. Spetzler S 236 f, unter Hinweis auf Kesseliring, Soldat bis zum letzten Tag, S 59. Kesselring befehligte eine der beiden in Polen eingesetzten Luftflotten (vgl. Fuller S 52).

[12] Vgl. Douhet S 24.

bände durch die Luftwaffe übergegangen. Ohne die vorangegangene Vernichtung der polnischen Flugwaffe wäre es den deutschen Truppen trotz ihrer hervorragenden Leistungen jedoch kaum gelungen, Polen innerhalb von 18 Tagen vernichtend zu schlagen.

2. Der Norwegen- und Frankreichfeldzug Deutschlands

Der Norwegenfeldzug

Am 9. April 1940 begann der Norwegenfeldzug Deutschlands. Schon seit 1939 hatte für Deutschland die Gefahr bestanden, dass sich die Alliierten in Skandinavien festsetzen und damit nicht nur in der Ostsee die Oberhand gewinnen, sondern Deutschland auch vom Bezug des wichtigen schwedischen Erzes abschneiden. Im Jänner 1940 war daher von der deutschen Führung der Beschluss zur Besetzung Norwegens (Unternehmen «Weserübung») gefasst worden. Tatsächlich hatten die Alliierten für den 5. April 1940 die Abfahrt der ersten Staffel eines Expeditionskorps zur Besetzung einiger westnorwegischer Häfen befohlen, diese aber aus technischen Gründen auf den 8. April verschoben. An diesem Tage wurden auch die Küstengewässer Norwegens durch alliierte Streitkräfte vermint.[13] Der Luftkrieg wurde von deutscher Seite von Anfang an nach taktischen Gesichtspunkten geführt, da sich ein einleitender strategischer Angriff bei der Schwäche der norwegischen Flugwaffe erübrigte. Es ergab sich dabei eine besonders enge Zusammenarbeit der Luftwaffe mit dem Heer und der Marine. Erstmals in der Geschichte des Luftkrieges spielten die Fallschirm- und Luftlandetruppen eine entscheidende Rolle. Bereits am gleichen Tage wurden daher die Flugplätze bei Oslo, Kristiansand, Stavanger, Bergen und Drontheim zuerst von Fallschirmjägern genommen und anschliessend daran Luftlandetruppen abgesetzt. Letztere hatten wiederum die Aufgabe, die Landung der auf dem Seewege herangeführten Infanterie zu sichern und zu unterstützen. Diese Landungen gelangen demgemäss auch an allen vorgesehenen Punkten. Darüber hinaus konnten deutsche Zerstörer das fast 1’000 km nördlich von Oslo liegende

[13] Vgl. Ploetz S 19 f.

Narvik nehmen und dort Gebirgsjäger an Land setzen. Am 9. April griff die deutsche Luftwaffe auch die britische Flotte an, die den Versuch unternahm, die deutschen Operationen im Hafen von Bergen zu stören. Dabei wurden ein britischer Zerstörer versenkt und zwei Kreuzer sowie ein Schlachtschiff beschädigt. Die Engländer mussten ihre Absicht, Bergen mit der Flotte zu nehmen, aufgeben, konnten aber am nächsten Tag bei Luftangriffen gegen deutsche Schiffe einen Kreuzer versenken.

Ab 15. April gelang den Alliierten an einigen Stellen Norwegens, vor allem bei Namsos, Andalsnes und Narvik, Truppen zu landen. Die Unternehmen bei Namsos und Andalsnes endeten am 2. und 3. Mai und jenes bei Narvik am 8. Juni mit dem Rückzug der Alliierten, nachdem ihnen zum Teil schwere Schiffsverluste zugefügt worden waren. Die Landungstruppen im Süden mussten ständig deutsche Luftangriffe über sich ergehen lassen. Die britische Flugwaffe griff wohl auch in die Erdkämpfe ein, konnte sich aber, da ihr eine genügende Anzahl von Jagdflugzeugen fehlte, nicht gegen die deutsche Luftwaffe durchsetzen. So zeigte es sich auch in diesem Feldzug, dass ein dauerhafter militärischer Erfolg nicht gegen eine feindliche Luftüberlegenheit erreicht werden kann.

Zur deutschen Luftkriegsführung in Norwegen schreibt Spaight: «Sie (die Deutschen) führten auch das grausame Bombardieren unverteidigter Städte ein. Sie zerstörten Kristiansand in Norwegen, ‚eine offene und vollkommen unverteidigte Stadt'. Nicht ein einziges Haus wurde in der Stadt stehen gelassen. In Elverum, einer anderen unverteidigten Stadt, ‚waren nur die Kirche und das Rot-Kreuz-Spital stehen geblieben'.»[14]

Im Falle von Kristiansand konnte jedoch keineswegs von einer «offenen und vollkommen unverteidigten Stadt» gesprochen werden. Es besass nicht nur einen Flugplatz, sondern auch Befestigungen und wurde am 9. April von einem gelandeten deutschen Bataillon mit Fliegerunterstützung (Zerstörer Me 110) als Schlüsselpunkt erobert.[15] Es trifft auch nicht zu, dass in Kristiansand kein einziges Haus stehen blieb.

Uber die Zerstörung Elverums ist den vorliegenden Unterlagen nicht viel zu entnehmen. Eine so starke Zerstörung, wie sie Spaight schildert, wird jedoch bis zum Nachmittag des 9. April noch nicht vorgenommen worden sein. Um diese Zeit versammelte sich in Elverum nämlich der norwegische Storting zu einer wichtigen Sitzung, an welcher anscheinend

---

[14] Vgl. Spaight S 265 unter Hinweis auf C. J. Hambro, I Saw it Happen in Norway, 1940, S 96 u.a.m.

[15] Vgl. Feuchter S 131, Spetzler S 242, Tippeiskirch S 69.

auch mehrere Regierungsmitglieder teilgenommen haben.[16] Am 10. April 1940 wurde Elverum von den Deutschen besetzt.[17] Ob sich dabei Kämpfe abgespielt haben, geht aus der Unterlage nicht hervor, doch kann es der Fall gewesen sein.

Sollte um Elverum jedoch nicht gekämpft worden sein und sollten sich dort auch keine Truppen oder Verteidigungsanlagen befunden haben, dann war es tatsächlich eine unverteidigte Stadt. Nun kommt es noch darauf an, ob die Stadt sonstige militärische Objekte enthalten hat. Aus der Tatsache, dass am Nachmittag des 9. April in Elverum eine wichtige Sitzung der norwegischen Volksvertretung stattfand, muss geschlossen werden, dass sich in der Stadt Regierungsgebäude oder als solche verwendete Häuser befunden haben. Derartige Gebäude sind zwar nicht immer als militärische Objekte anzusehen, sondern nach überwiegender Ansicht nur dann, wenn sie militärische Behörden beherbergen. Zweifellos wird man aber Regierungsgebäuden in jenem Fall militärischen Charakter zuerkennen müssen, in welchem die darin tätigen Behörden in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Kampfhandlungen stehen. Ein solcher Zusammenhang war bei der Sitzung des Stortings unter wahrscheinlicher Anwesenheit von Regierungsmitgliedern in Elverum gegeben. Bei dieser Sitzung ging es darum, ob die norwegische Regierung mit den Deutschen verhandeln solle, ähnlich wie es auch die dänische Regierung gemacht hatte. Waren diese Gebäude daher als militärische Objekte anzusehen, so konnten sie natürlich auch dann bombardiert werden, wenn Elverum tatsächlich eine unverteidigte Stadt gewesen ist.

Dass bei den Bombardierungen und Beschiessungen in Norwegen Verluste unter der Zivilbevölkerung eingetreten sind, war eine bedauernswerte, meist aber nicht vermeidbare Begleiterscheinung des taktischen Luftkrieges. Allerdings hätte es in Norwegen schon deshalb kaum zu unmittelbaren Kampfhandlungen gegen die friedliche Zivilbevölkerung kommen können, weil die deutsche Luftwaffe mit der Erfüllung der ihr gestellten taktischen Aufgaben zu sehr ausgelastet war. So wären bei dem im Ganzen äusserst kühnen Unternehmen die erwähnten Erfolge wohl nicht in so kurzer Zeit zu erreichen gewesen, wenn die wenigen und noch dazu auf so grosse Entfernungen operierenden deutschen Flugzeuge kostbare Flugminuten und Munition anstatt zur Unterstützung

---

[18] Vgl. Schulthess S 398.

[17] Vgl. Schulthess S 56.

der schwer kämpfenden Truppen zu bewussten Angriffen gegen die Zivilbevölkerung verwendet hätten.[18]
Zu Verlusten unter der norwegischen Zivilbevölkerung und vor allem zu Zerstörungen von Privateigentum war es auch deshalb gekommen, weil die Ausdehnung von Bränden durch die ständigen Seewinde und die Holzbauweise stark begünstigt wurde.

Der Frankreichfeldzug

Fast genau so wie der Krieg gegen Polen wurde am 10. Mai 1940 auch der deutsche Feldzug gegen Frankreich, Belgien und die Niederlande[19] mit einer strategischen Luftoffensive eingeleitet. Die Angriffe der deutschen Luftwaffe richteten sich zunächst gegen die Flugbasen der Gegner. In unbegreiflicher Vernachlässigung der Erfahrungen des Polenkrieges hatten die Westalliierten trotz monatelanger Vorbereitungszeit die weitaus grösste Zahl ihrer Flugzeuge auf den friedensmässigen Flugplätzen belassen, so dass der deutschen Luftwaffe die Vernichtung zahlreicher Flugzeuge auf ihren Startbahnen gelang. Dies war vor allem auf den niederländischen und belgischen Flugplätzen und auf vielen Plätzen in der Nähe der französischen Hauptstadt der Fall. Dadurch konnten die zahlenmässig ohnehin stark überlegenen deutschen Luftstreitkräfte schon in den ersten Tagen des Feldzuges die «Luftüberlegenheit» erringen. An den Schwerpunkten der Kämpfe gelang es ihnen meist auch, die «Luftherrschaft» zu erkämpfen.
Die Deutschen verfügten über 3’000 bis 4’000 Flugzeuge, während die Alliierten nur etwa 1‘200 Flugzeuge zum Einsatz brachten. Die Briten hatten nämlich die Masse ihrer Maschinen zur eigenen Landesverteidigung und zur Durchführung des strategischen Luftkrieges gegen Deutschland zurückgehalten.[20]
Weitere strategische Luftangriffe, die vor allem von Sturzkampfbombern (Ju 88) ausgeführt wurden, richteten sich gegen Gefechtsstände

---

[18] Vgl. Spetzler S 242 unter Hinweis auf Hubatsch, Die deutsche Besetzung von Dänemark und Norwegen, 1952, S 192.

[19] Frankreich hatte am 3. September 1939 an Deutschland den Krieg erklärt. Es handelte sich dabei um einen auf Grund des Briand-Kellogg-Paktes von 1928 erlaubten Angriffskrieg Frankreichs. Zur Frage der Neutralität Belgiens und der Niederlande vergleiche Ploetz S 21.

[20] Vgl. Fuller S 70.

und Stabsquartiere höherer Führungsstäbe, wodurch eine empfindliche Lähmung der feindlichen Truppenführung erreicht werden konnte. Darüber hinaus kam es noch zu strategischen Luftangriffen der deutschen Luftwaffe gegen besonders wichtige Rüstungsbetriebe sowie gegen Nachschubbasen, Verkehrslinien und Brücken.

Die strategischen Luftangriffe der Alliierten bestanden in einem Bombenangriff der Franzosen auf Anlagen der IG-Farben in Ludwigshafen, in mehreren Angriffen der Briten auf Städte und sonstige Ziele vor allem im Ruhrgebiet (darunter auch ein Angriff auf Eisenbahnziele in Westdeutschland in der Nacht des 11. Mai 1940) und in einigen Angriffen der RAF auf Turin nach dem Kriegseintritt Italiens. Diese auf Ziele weit hinter den Fronten gerichteten Luftangriffe blieben ohne jeden Erfolg auf das Kriegsgeschehen in Holland, Belgien und Frankreich.

Die strategischen Lufteinsätze der Deutschen gegen Ziele hinter der Front wurden dagegen zu einem grossen Erfolg, wenn sie gegen Flugplätze und Verkehrslinien, und übten zumindest einen mehr oder minder grossen Einfluss auf die feindliche Kriegführung aus, wenn sie gegen Hafenanlagen oder besonders wichtige Rüstungsbetriebe wie Flugzeugzellen- oder Motorenfabriken gerichtet waren. So kam es im Mai 1940 auch zur Bombardierung der Hafenanlagen von Marseilles mit dem Ziel, eine Störung des französischen Nachschubs aus Nordafrika zu erreichen. Im Juni wurden ausser den Flugplätzen bei Paris auch die Flugzeugzellen- und Motorenfabriken mit starken Kräften bei Tag angegriffen. In diesen Fällen handelte es sich um erlaubte Angriffe auf militärische Objekte, obwohl über den genannten Zweck hinaus anscheinend auch eine demonstrative Wirkung zur Beschleunigung der Kapitulation von Paris und Frankreich erreicht werden sollte. Eine derartige Demonstration steht jedoch dann im Gegensatz zum Kriegsrecht, wenn dabei Ziele allgemeiner Art, ohne Unterscheidung militärischer von nichtmilitärischen Objekten, angegriffen werden. Die genannten Bombenangriffe zielten dagegen nur auf militärische Objekte ab und die deutschen Flugzeugbesatzungen vermieden, ihrem strengen Auftrag gemäss, jeden Bombenabwurf auf die Wohnviertel von Paris. Die französische Hauptstadt blieb daher praktisch unberührt. Im weiteren Verlauf des Feldzuges wurde Paris wie vorher schon Brüssel zur offenen Stadt erklärt und dementsprechend auch verschont.

Im Ganzen wurde der Luftkrieg auf beiden Seiten nur nach taktischen Gesichtspunkten geführt. Von diesen Einsätzen sind deutscherseits vor allem die Luftangriffe auf Rotterdam und Dünkirchen zu erwähnen. Die von den Alliierten im Operationsgebiet zur Durchführung gebrach-

ten taktischen Lufteinsätze waren wegen der deutschen Luftüberlegenheit naturgemäss von geringerer Bedeutung. Sie beeinträchtigten die Zivilbevölkerung jedoch im Verhältnis nicht weniger als die deutschen taktischen Einsätze.

Wie schon im Norwegen-Feldzug brachten die Deutschen auch im Westfeldzug wieder Fallschirmjäger und Luftlandetruppen zum Einsatz. Hinzu kam noch, zum ersten Male in der Kriegsgeschichte, die Verwendung von Lastenseglern zum Landen von Truppen.

Wie an mehreren anderen Stellen waren auch bei Rotterdam deutsche Fallschirmjäger gelandet worden, die den Auftrag erhalten hatten, zusammen mit anderen Landetruppen eine Verbindungsaufnahme zwischen den in der Festung Holland (das so bezeichnete Verteidigungsgebiet Utrecht-Amsterdam-Rotterdam) eingesetzten feindlichen Streitkräften und der belgischen Armee bis zum Eintreffen der deutschen Landstreitkräfte zu verhindern.[21] In den südlichen Teil Rotterdams waren bereits deutsche Fallschirmjäger und Luftlandetruppen eingedrungen, doch konnten sie gegen das Stadtzentrum zu wegen starker feindlicher Stützpunkte an den Maasbrüchen nicht weiter Vordringen. Da diese Truppen ausserdem über keine schwere Artillerie verfügten, kamen sie in eine arge Bedrängnis. Sicherlich hatten auch die am 13. Mai, nach Vernichtung einer feindlichen Kräftegruppe bei Dordrecht, bis Rotterdam durchgestossenen deutschen Truppen[22] noch keine schwere Artillerie heranführen können. Daher forderten die bereits in Rotterdam kämpfenden Einheiten noch am gleichen Tage Unterstützung durch Bombenflugzeuge, der sogenannten «vertikalen Artillerie», an.

Vielleicht könnte man hier eine Darstellung Spaights zum Kriegsgeschehen in Holland und Belgien einfügen: «Was sie (die Deutschen) im April in Norwegen taten, (das) wiederholten sie im Mai in Holland und Belgien. Das Herz von Rotterdam wurde am 14. Mai durch einen Luftangriff verwüstet. Eine Anzahl belgischer Städte wurde brutal bombardiert.»[23]

Leider sind auch diese Angaben Spaights wieder sehr ungenau und überdies ohne jede Quellenangabe. Ausserdem werden die kriegsrechtlichen Zusammenhänge um die Bombardierung Rotterdams nicht geprüft und die «brutal bombardierten belgischen Städte» nicht mit Namen genannt.[24]

---

[21] Vgl. Spetzler S 245 ff, Feuchter S 139.

[22] Vgl. Schulthess S 96.

[23] Vgl. Spaight S 265.

[24] Vgl. auch Spetzler S 247.

Rotterdam wurde, als es darin zu Kämpfen gekommen war, eindeutig zu einer verteidigten Stadt, wodurch auch der Schutz gemäss Art. 25 HLKO verloren ging. Obwohl dies vor Luftangriffen nicht als verbindlich anzusehen ist, forderte der deutsche Oberbefehlshaber die Stadt gemäss Art. 26 HLKO zur Übergabe auf. Die zur Räumung der Stadt im Falle der nicht erfolgenden Kapitulation zur Verfügung gestellte dreistündige Frist[25] erscheint jedoch sehr kurz bemessen gewesen zu sein. Diese Festsetzung dürfte sich aber auf Grund der Lage, in welcher sich die deutschen Truppen in den umkämpften Stadtteilen befunden haben, als notwendig erwiesen haben.

Am 14. Mai wurden zwei Kampfgeschwader mit je 40 Bombern zum Angriff auf ein kartenmässig genau bezeichnetes Dreieck nordwestlich der Brücken von Rotterdam mit dem zusätzlichen Auftrag angesetzt, Ersatzziele anzugreifen, falls die Stadt entsprechend der an sie ergangenen Aufforderung inzwischen kapituliert haben sollte und den Besatzungen dies durch Leuchtzeichen der Fallschirmjäger von der Maasinsel aus angezeigt würde. Der Angriff wurde trotz anfänglicher starker Abwehr in der geringen Höhe von 750 Metern geflogen, damit bei dem herrschenden Dunst wirklich nur die eingezeichneten Ziele getroffen würden. Die Bomben der rechten Gruppe trafen die Ziele genau und verursachten, durch ausbrechende Ölbunkerbrände und unzureichende Löscharbeiten begünstigt, schwere Zerstörungen und leider auch verhältnismässig hohe Menschenverluste. Die linke Bombergruppe erkannte dagegen Leuchtzeichen der verabredeten Art und bog befehlsgemäss zum Angriff auf ein ausserhalb liegendes Ersatzziel ab. Da Rotterdam inzwischen den Kampf eingestellt hatte, wurde auch ein zweiter Luftangriff durch Funk rechtzeitig abgedreht. Noch am Abend des gleichen Tages erfolgte die Kapitulation ganz Hollands, nachdem inzwischen auch die übrigen Befestigungslinien durchbrochen worden waren.

Dieser Darstellung ist zu entnehmen, dass der Luftangriff auf Rotterdam ein taktisches Unternehmen darstellte. So stellt auch Spaight fest: «Als Warschau und Rotterdam bombardiert wurden, standen die deutschen Armeen unmittelbar vor den Toren. Die Luftangriffe waren ein Teil der taktischen Offensive.»[26]

Inwieweit hiebei auch die Bestimmungen des Art. 27 HLKO eingehalten wurden, geht aus den Unterlagen nicht eindeutig hervor. Spetzler weist jedoch darauf hin, dass die deutschen Flugzeugbesatzungen, ins-

---

[25] Vgl. Schulthess S 127.

[26] Vgl. Veale S 145 unter Hinweis auf Spaight, Bombing Vindicated, 1944, S 43.

besondere durch die Einhaltung der niedrigen Flughöhe von nur 750 Metern, eine Beschränkung der Treffer auf den befohlenen Zielraum und damit im Interesse grösstmöglicher Schonung der Stadt auch die Beachtung des genannten Artikels der HLKO erstrebten.[27]

Demnach war der Luftangriff auf Rotterdam in der durchgeführten Art als gerechtfertigt anzusehen, wenn er auch bedauerlicherweise zu verhältnismässig grossen Zerstörungen und Verlusten unter der Zivilbevölkerung geführt hat.

Andererseits ist jedoch die Frage zu klären, ob das deutsche Oberkommando mit diesem Angriff, über den rein taktischen Zweck hinaus, auch noch einen Druck auf die holländische Regierung ausüben wollte, um diese zum Abschluss eines Waffenstillstandes zu bewegen. Hinweise auf eine solche Möglichkeit sind der Rundfunkansprache des holländischen Oberkommandierenden, General Winkelmann, welche dieser nach der Kapitulation Hollands gehalten hat[28], und der Schilderung der Kämpfe in diesem Raum von Fuller zu entnehmen.[29] Demnach wurde den Holländern deutscherseits mit der Bombardierung von Rotterdam und Utrecht gedroht, wenn der holländische Widerstand fortgesetzt werde.

Grundsätzlich sind Bombardierungen zu einem derartigen Zweck als verboten anzusehen, es sei denn, diese würden sich nur gegen militärische Objekte richten. Bei Einbeziehung der Zivilbevölkerung in unmittelbare Kampfhandlungen wären solche Luftangriffe nur dann gestattet, wenn sie den einzigen und letzten Weg bilden würden, um ein für den Kriegsausgang entscheidendes Unternehmen erfolgreich durchzuführen.

Da die holländischen Truppen zu diesem Zeitpunkt praktisch besiegt waren, hätte eine unterschiedslose Bombardierung der beiden Städte keineswegs die letzte und einzige Möglichkeit zur Erreichung der holländischen Kapitulation dargestellt.

Wesentliche Vorgänge deuten in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass zwischen dem rein taktischen Unternehmen gegen Rotterdam und den angedrohten Luftangriffen auf die gleiche Stadt und Utrecht keine direkte militärische Übereinstimmung bestand. So wurden die Angriffe auf Rotterdam mit dessen Kapitulation eingestellt. Hätte zwischen den beiden Unternehmen eine Übereinstimmung bestanden, so

---

[27] Vgl. Spetzler S 248.

[28] Vgl. Schulthess S 376 f.

[29] Vgl. Fuller S 73.

wären die Angriffe auf Rotterdam fortzusetzen gewesen, da die in der deutschen Drohung erwähnte Bedingung der Gesamtkapitulation Hollands zu dieser Zeit noch nicht erfüllt war. Nimmt man nun an, dass das deutsche Oberkommando die Fortsetzung der Bombenangriffe auf Rotterdam, aus welchen Gründen immer, zwar einstellen liess, nicht aber auf das wichtigere Ziel der Erzwingung einer raschen holländischen Kapitulation verzichten wollte, so setzt es in Erstaunen, warum die auf Rotterdam bereits angesetzten Flugzeuge nicht gleich auf Utrecht umgeleitet wurden. Tatsächlich kam es weder anschliessend an die Bombardierung Rotterdams noch später zu Luftangriffen auf Utrecht. Aus diesen Darlegungen kann der Schluss gezogen werden, dass die erwähnte deutsche Drohung entweder nur eine solche darstellen sollte oder aber aus irgendwelchen Gründen nicht in die Tat umgesetzt wurde. In einer derartigen Drohung allein ist noch keine Verletzung des Kriegsrechtes zu erblicken, abgesehen davon, dass die Durchführung derselben immer noch in einer Bombardierung von nur militärischen Objekten bestehen kann. Da die Zivilbevölkerung weder in Rotterdam noch in Utrecht unmittelbaren Kampfhandlungen ausgesetzt wurde, ist es in dieser Beziehung deutscherseits zu keiner Missachtung kriegsrechtlicher Bestimmungen gekommen.

Bei Dünkirchen wurde die deutsche Luftwaffe wiederum rein taktisch zur Bekämpfung bzw. Vernichtung der sich in den Raum um diese Stadt zurückziehenden englischen und französischen Truppen eingesetzt. Es handelte sich auch in diesem Falle um erlaubte Kampfhandlungen im Sinne des Art. 25 HLKO, weil das bombardierte Gebiet als verteidigt anzusehen war und eingenommen werden sollte. Überdies war der deutschen Luftwaffe der Auftrag erteilt worden, die Bekämpfung des Feindes zunächst in der Hauptsache allein vorzunehmen, da die deutschen Panzerdivisionen am 24. Mai auf der Linie Dünkirchen-Hazebrouk-Merville auf persönlichen Befehl Hitlers zum Halten gebracht wurden.[30] Ausser der Luftwaffe kamen an schweren Waffen gegen den fliehenden Feind lediglich Geschütze mittlerer Reichweite zum Einsatz.

Die deutsche Luftwaffe konnte das ihr gesteckte Ziel nicht erreichen, denn einerseits war der Widerstand der noch dazu mit einem neuen, überlegenen Jagdflugzeug ausgestatteten britischen Flugwaffe sehr stark und andererseits hatten die effektiven Stärken der deutschen Verbände

---

[30] Als Motive kamen für diesen Befehl nicht nur militärische, sondern auch politische in Betracht (vgl. Liddell Hart S 247 ff, Grenfell S 178 ff, Veale S 245).

in den wochenlangen, schweren Kämpfen ziemlich abgenommen. So gelang es den Briten insgesamt 338'000 Mann, darunter 2'000 Franzosen, alle jedoch ohne Waffen und Ausrüstung, auf 887 meist schwachmotorigen Schiffen nach England zu retten.

Bei den Kämpfen um Dünkirchen kam es auch zu einer stärkeren Beeinflussung der Zivilbevölkerung, was bei Kampfhandlungen von derartigen Dimensionen überhaupt nicht vermeidbar sein dürfte. Dies wäre auch dann der Fall gewesen, allerdings nicht im gleich grossen Ausmass, wenn der Hauptteil der Feindbekämpfung der schweren Artillerie allein überlassen worden wäre.

Insgesamt wurde der Luftkrieg im Westfeldzug sicherlich auf beiden Seiten den Kriegsregeln entsprechend ausgetragen. So führt auch Fuller Berichte von Augenzeugen an, die besagen, dass die Zerstörungen in diesem Feldzug verhältnismässig gering waren. Danach haben die Deutschen nur «selten grosse Fabriken bombardiert, was sie leicht hätten tun können».[31] Fuller trifft auch folgende Feststellung: «So erfolgreich die Deutschen bei ihren Kämpfen in diesem Feldzug auch waren, wir finden nur wenig Städtebombardierungen, wenig Zerstörungen an feindlichen wirtschaftlichen Hilfsquellen und im Grossen und Ganzen ein Minimum an Verlusten an Leben, sowohl bei den Deutschen selbst, als auch bei den Gegnern.»

Ganz im Gegensatz zu unserer Beurteilung der Luftkriegsführung des Westfeldzuges steht jedoch anscheinend Spaight, wenn er ausser der erwähnten Schilderung deutscher Bombenangriffe auf Rotterdam und «belgische Städte» auch Berichte über kriegsrechtswidriges Verhalten deutscher Flieger flüchtenden Zivilpersonen gegenüber zum Abdruck bringt.[32] Darnach sollen deutsche Flieger auf Befehl Zivilflüchtlinge mit Bordwaffen angegriffen und deutsche Panzer verwundete Zivilisten und Soldaten überrollt haben. Dazu schreibt Spetzler: «Das ist unwahr und wäre auch unvereinbar mit den einschlägigen Befehlen und Weisungen innerhalb der Wehrmacht, mit der deutschen Tradition, der Einstellung der deutschen Truppen zur westeuropäischen Zivilbevölkerung und mit ihrem Empfang durch diese Zivilbevölkerung selbst» gewesen. Auch wurde ein Befehl herausgegeben, nach welchem es den deutschen Fliegern sogar untersagt war, solche Kolonnen, die nicht einwandfrei als ausschliesslich militärisch erkannt worden sind, anzugreifen,

---

[31] Vgl. Fuller S 86 f unter Hinweis auf Waterfield (einem Kriegskorrespondenten des Reuter-Büros beim französischen Heer), What happened to France, S 6 u.a.

[32] Vgl. Spaight S 118 unter Hinweis auf «The Times» v. 15., 30.5.1940 u.a.

obwohl nach Landkriegsrecht militärische Kolonnen ungeachtet der auf eigene Gefahr mitmarschierenden Zivilpersonen beschossen werden dürfen.[33]
Die erwähnten Berichte Spaights entstammen lediglich englischen Pressemeldungen aus den Jahren 1940/41, also einer Zeit als der Propagandakrieg bereits auf Hochtouren lief.
Hinsichtlich der Einstufung der deutschen Luftkriegsführung während des Westfeldzuges 1940 nach den Lehren Douhets können so ziemlich die gleichen Feststellungen wie bei der Beurteilung des Luftkrieges gegen Polen im Jahre 1939 getroffen werden.

[33] Vgl. Spetzler S 251 unter Hinweis auf Baumbadi, Zu spät?, 1949, S 39 und auf eigenes Erlebnis.

Diese Bremer Familien aus der Wollaker- und Hastedter-Heerstrasse konnten gerade noch ihr Leben und einige Habseligkeiten retten

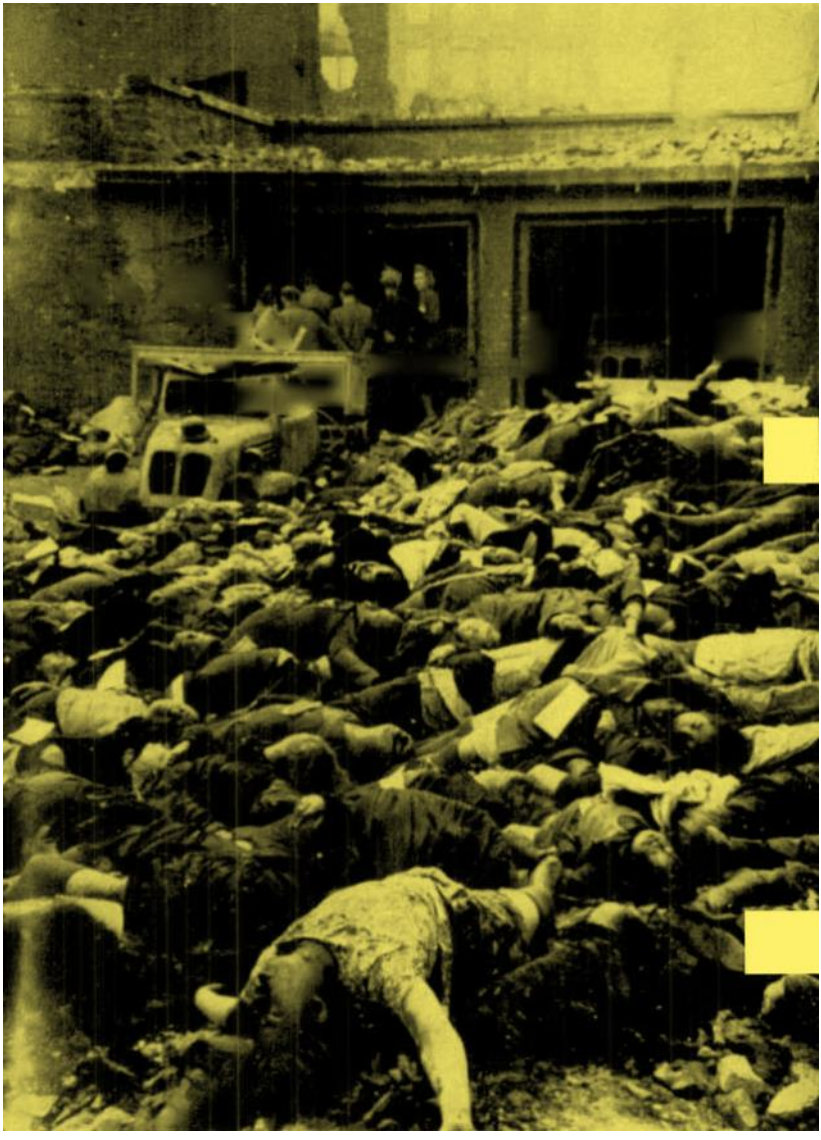

Über 200 Tote wurden allein aus dem Luftschutzkeller «Pinne» in der Wildemannsgasse in Kassel nach dem schweren Bombenangriff vom 22. Oktober 1943 geborgen

4. Der strategische Luftkrieg Grossbritanniens gegen das europäische Festland im Jahre 1940

Vom 3. September 1939, dem Tag des Kriegsbeginnes zwischen dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nord-Irland[34] und dem Deutschen Reich, bis zum 10. Mai 1940, dem Beginn der deutschen Westoffensive, bestand die Haupttätigkeit der britischen Flugwaffe (RAF) in der Nah- und Fernaufklärung über den Gebieten der Nordsee und des Ärmelkanals sowie über dem Reichsgebiet.[35] Daneben kam es aber auch schon zu Bombenangriffen auf militärische Anlagen des Feindes. So wurden am 4. September 1939 im Raum von Wilhelmshaven und Cuxhaven und am 28. September im Raum von Helgoland Bomben vor allem auf Anlagen der deutschen Kriegsmarine abgeworfen. Obwohl sich Grossbritannien und das Deutsche Reich bereits im September 1939 in einseitigen Erklärungen, zum Teil auf Grund der Aufforderung Präsident Roosevelts, zur Einhaltung allgemeiner Verbote bei der Verwendung von Gas und Bakterien im Kriege und zur Beachtung bestimmter Regeln zum Schutze der Zivilbevölkerung verpflichtet hatten, betonte der englische Premierminister nochmals am 15. Februar 1940 im Unterhaus die Bereitschaft seines Landes, sich bei der Anwendung der Kriegsmittel an bestimmte Grenzen halten zu wollen. Wörtlich erklärte Chamberlain: «Welchen Weg die anderen auch gehen mögen, die britische Regierung wird niemals zu hinterhältigen Angriffen auf Frauen und andere Zivilpersonen zum Zwecke reinen Terrors Zuflucht nehmen.»[36]

---

[34] Grossbritannien hatte am 3. September 1939 dem Deutschen Reich den Krieg erklärt. Es handelte sich dabei um einen nach dem Briand-Kellogg-Pakt von 1928 erlaubten Angriffskrieg Grossbritanniens. (Als Verteidigungskrieg kann dieser Krieg deshalb nicht angesehen werden, weil Grossbritannien zu dieser Zeit nicht durch einen unmittelbar bevorstehenden militärischen Angriff von Seiten Deutschlands bedroht wurde.)

[35] Vgl. Feuchter S 133 ff und Spetzler S 238 ff.

[36] Vgl. Fuller S 260, Spetzler S 240 f, Grenfell S 186.

Demgemäss warfen die englischen Bombenflugzeuge in den ersten Monaten des Krieges über deutschem Gebiet fast ausschliesslich Flugblätter und nur in Ausnahmefällen auch Bomben ab. Gelegentlich trafen die Bomben auch Wohnstätten, doch wird es sich dabei bestimmt um Fehl- oder Notwürfe gehandelt haben. Auch Orientierungsfehler sind vorgekommen. Solche Fehler sind trotz der modernen Flugtechnik nicht ganz zu vermeiden und im Verlaufe des Krieges auf beiden Seiten des Öfteren geschehen. Daneben begannen allerdings bewusste Verletzungen neutralen Hoheitsgebietes durch häufige Ein- und Ausflüge englischer Flugzeuge.

Eine Wende in der Art der englischen Luftkriegsführung trat an dem Tage ein, an dem Churchill Premierminister wurde. Fuller schreibt dazu: «So blieb die Lage bis 10. Mai, als Churchill Premierminister wurde und sogleich das strategische Bomben einsetzte.»[37]

Eine der ersten Massnahmen des neuen Kabinetts bildete der Beschluss vom II. Mai 1940, welcher der englischen Flugwaffe das Bombardieren im deutschen Hinterland freigab. Allerdings bedeutete diese Freigabe nur die Eröffnung des strategischen Bombenkrieges gegen Deutschland, ohne dass die britische Flugwaffe notwendigerweise zu einer unbeschränkten Luftkriegsführung übergehen musste. Immerhin brach Grossbritannien damit die bis dahin im Luftkrieg geübte Zurückhaltung ab und ging als erste Kriegspartei zu einer selbständigen Luftkriegsführung über, die zu den Erdoperationen nicht mehr in direkter Beziehung stand.

Grosse Bedeutung schien dem Beschluss vom 11. Mai insbesondere im britischen Luftfahrtministerium beigemessen worden zu sein. Spaight nannte ihn später einen grossartigen, heldenhaften und selbstaufopfernden Beschluss. Wörtlich führt Spaight in seinem Buch Bombing Vindicated aus: «Da wir uns über die psychologischen Wirkungen nicht im Klaren waren, die von der propagandistischen Verdrehung der Tatsache ausgehen würden, dass wir es waren, die mit der strategischen Bomberoffensive begannen, schreckten wir davor zurück, unseren grossen Entschluss vom 11. Mai 1940 in der ihm gebührenden Weise vor die Öffentlichkeit zu bringen. Das war sicherlich ein Fehler. Es war ein grossartiger Entschluss, ebenso heldenhaft und selbstaufopfernd wie Russlands Entschluss zur Politik der verbrannten Erde.» Spaight wies auch darauf hin, dass es zwar nicht sicher, aber doch recht wahrscheinlich war, «dass unsere Hauptstadt und unsere Industriezentren nicht angegriffen worden

[37] Vgl. Fuller S 260, ähnlich Veale S 151.

wären, wenn wir weiterhin Angriffe gegen entsprechende Ziele in Deutschland unterlassen hätten».[38]

Es bleibt nun zu untersuchen, wie die englischen Luftkriegshandlungen, die dem Kabinettsbeschluss vom n. Mai 1940 folgten, beschaffen waren. Zunächst soll aber noch kurz auf einen Vorfall vom 10. Mai 1940 eingegangen werden. An diesem Tage erfolgte ein Angriff mehrerer Bomber auf die deutsche Stadt Freiburg, wobei 57 Tote, darunter 13 Frauen und 22 Kinder zu beklagen waren. Fuller sieht in diesem Angriff, der auf den Flugplatz, die Artilleriekaserne und den Bahnhof abzielte, dabei aber auch Wohnhäuser traf, den Beweis für eine Art unterschiedslose Luftkriegsführung gegen Deutschland. Tatsächlich hatte es sich bei diesem Angriff aber um deutsche Flugzeuge gehandelt. Die deutschen Flieger führten ihn jedoch nicht auf Befehl Hitlers durch (wie es zeitweilig auch in den Nürnberger Prozessen dargelegt worden war), sondern hatten infolge sichtbedingter Fehlnavigation Freiburg mit Dole-Taveaux verwechselt.[39]

In der Nacht des 11. Mai begann mit dem Angriff von 18 Whitley-Bombern auf Eisenbahnanlagen in Westdeutschland der strategische Luftkrieg gegen das deutsche Festland. Abgesehen davon, dass der militärische Charakter von Eisenbahnanlagen, die sich weit ab vom Kampfgeschehen befinden, nicht geklärt erscheint, war dieser Angriff auch bei eindeutiger Sachlage nicht als den Bestimmungen des Kriegsrechtes entsprechend anzusehen, da er bei Nacht durchgeführt wurde. Nachts waren aber – zumindest damals – weder eine ausreichende Unterscheidung friedlicher von militärischen Objekten noch sichere Zielerkundung und genauer Zielwurf möglich.

Nach Richards und Saunders in «Royal Air Force 1939 bis 1945» griffen in der Nacht vom 10. zum 11. Mai 1940 36 RAF-Bomber u.a. die Aussenbezirke von Mönchen-Gladbach an.[39a] Wie die Stadtverwaltung von Mönchen-Gladbach mitteilte, fielen kurz nach Mitternacht Bomben auf die Stadt – Luisenstrasse und Stadtzentrum – wobei 4 Personen, darunter eine Engländerin, getötet wurden.[39a]

Nach diesen ersten nächtlichen Angriffen fanden in den darauffolgenden Wochen noch häufig strategische Nachtangriffe der RAF, vor allem auf

---

[38] Vgl. Veale S 142 und Grenfell S 140 unter Hinweis auf Spaight, Bombing Vindicated, S 74.

[39] Vgl. Spetzler S 253 unter Hinweis auf Hoch, Der Luftangriff auf Freiburg am 10. Mai 1940, 1956, S 131 ff und auf das Münchner Institut für Zeitgeschichte, dem in den Jahren 1954 bis 1956 die Aufklärung des Angriffes auf Freiburg gelang.

[39a] Vgl. Rumpf S 20.

Städte des Ruhrgebietes, statt. Nach mehreren Berichten von Shirer[40], der bei den Deutschen war, wurde durch «diese Nachtangriffe weder der Betrieb der Ruhrfabriken unterbunden, noch den deutschen Flugplätzen irgendwelcher Schaden zugefügt.» Diese Art des Luftkrieges brachte den schwer kämpfenden Truppen der Alliierten so gut wie keine Erleichterung. Man fragt sich, warum die Briten die Bombardierung von Zielen, die im Zeitpunkt der Bekämpfung meist weit hinter den deutschen Linien lagen, überhaupt durchführten.

Obwohl diese Nachtangriffe militärisch ziemlich bedeutungslos waren, verursachten sie unter der friedlichen Zivilbevölkerung doch schmerzliche Verluste und steigende Verbitterung. Von deutscher offizieller Seite wurde, in Einzelfällen vielleicht auch mit einiger Übertreibung, wiederholt auf die Zivilverluste hingewiesen. So hiess es in einer Meldung des Deutschen Nachrichtenbüros (d.n.b.) vom 19. Mai 1940: «Von 71 in der Zeit vom 10. bis 13. Mai erfolgten Flugzeugangriffen feindlicher Flieger auf deutsches Reichsgebiet sind 6 unmittelbar auf militärische Ziele, 14 auf Ziele, die man vielleicht als kriegswichtig bezeichnen kann (Brücken, Bahnlinien, Kriegsindustrie, Bergwerksanlagen usw.), und 51 Angriffe auf ausgesprochen nichtmilitärische Stellen erfolgt. Bei diesen nichtmilitärischen Zielen handelt es sich um Ortschaften, die weder mit Truppen belegt waren oder sonstige militärische und kriegswichtige Zielobjekte enthielten, noch in der Nähe solcher militärischer oder kriegswichtiger Anlagen gelegen sind.» Es folgen namentliche Angaben solcher Ziele, wie ein Kloster bei Boppard, ein Krankenhaus in Emmerich, ein Bauer auf seinem Acker bei Donaueschingen (durch ein französisches Flugzeug), ein Bauernhof bei Lank-Latum usw.[41]

Auffallend war dabei auch, dass die englischen Flieger ihre militärischen Ziele vorwiegend im Raum ziviler Siedlungen suchten, wodurch sie die friedliche Zivilbevölkerung natürlich von vornherein stärkerer Gefährdung aussetzten.[42] Demgegenüber betont jedoch Spaight, dass die Besatzungen der englischen Flugzeuge den Auftrag hatten, nur eindeutig als militärisch erkannte Ziele zu bombardieren.[43] Diejenigen Besatzungen, die keine solchen Ziele fanden, mussten nach längerem Kreuzen über dem Zielraum ihre Bomben wieder mit nach Hause nehmen. Es seien auch wiederholt Flugzeuge mit ihrer vollen Bombenlast wieder zurückgekehrt.

---

[40] Vgl. Fuller S 89 f unter Hinweis auf William Shirer, Berlin Diary, 1941, S 275.

[41] Vgl. auch Schulthess S 99.

[42] Vgl. Spetzler S 256.

[43] Vgl. Spaight S 268 ff.

Dies wird sicherlich den Tatsachen entsprochen haben. Ob es aber auch immer der Fall war, dass die Besatzungen ihre Bomben mitbrachten, wenn sie bei den in der Nacht oft sehr schwierig oder gar nicht auszumachenden Zielen keine militärischen Objekte eindeutiger Art vorfanden? Vermutlich wird dies nur in Ausnahmefällen geschehen sein, denn die Masse der Bomben wurde ungeachtet aller Schwierigkeiten der Zielfindung und trotz der Möglichkeit von Zielverwechslungen im Gebiet deutscher Städte abgeworfen. Im Jahre 1940 waren es nach einer groben Schätzung schon gegen 10'000 Tonnen Bomben, die von der RAF auf deutsches Gebiet abgeworfen wurden.[44] Auch werden die Besatzungen der englischen Flugzeuge sicherlich ihr Bestes versucht haben, doch trafen sie wegen der genannten Schwierigkeiten beim nächtlichen Bombenwurf überwiegend nichtmilitärische Ziele.

Man wird die Schuld daher der englischen Führung geben müssen, denn sie handelte, indem sie derartig schwer durchführbare Befehle erteilte, truppenfremd oder unaufrichtig, jedenfalls aber grob fahrlässig. Sie verstiess damit aber, erstmalig in diesem Krieg, gegen anerkannte Prinzipien des Kriegsrechtes. So vor allem gegen die in den Haager Abkommen niedergelegten Prinzipien, die auf den Schutz der Zivilbevölkerung abzielen. Nun hatte die englische Regierung der Weltöffentlichkeit bereits am 10. Mai 1940 durch das Foreign Office erklären lassen, dass sie sich das Recht zu allen Massnahmen Vorbehalte, die sie im Falle feindlicher Luftangriffe auf die Zivilbevölkerung in England, Frankreich und den unterstützten Ländern für zweckmässig halte.[45]

Spaight erblickt darin die Kündigung jener Verpflichtungen, die Grossbritannien zur Einschränkung des Luftkrieges anlässlich seiner Erklärung vom 2. September 1939 eingegangen war. Als Begründung hiefür führt er etwa an, dass «die Deutschen tatsächlich schon die Zivilbevölkerung . . . in unterstützten Ländern ... angegriffen hatten», so dass England von seiner Bindung frei geworden sei.

Sicher steht es jedem Staat frei, die in einer einseitigen Erklärung eingegangenen Verpflichtungen zu widerrufen. Schwierigkeiten ergeben sich in diesem Zusammenhang jedoch dann, wenn solche Verpflichtungen mit Vorschriften eines völkerrechtlichen Vertrages oder mit gewohnheits-

---

[44] Vgl. Feuchter S 299 unter Hinweis auf Angaben von Tedder, Air Power in War, 1946. Diese Angaben enthalten Ziffern von den über Deutschland und den von ihm besetzten Westgebieten abgeworfenen Bombenmengen. Unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren können die auf Deutschland niedergegangenen Bombenmengen in Höhe von zwei Drittel der Gesamtmengen angenommen werden.

[45] Vgl. Spaight S 265 f.

rechtlichen Normen in den Grundzügen übereinstimmen. In einem solchen Falle kann sich ein Staat durch die Kündigung einer von ihm in dieser Art eigentlich nur bekräftigten Verpflichtung nicht von den gleichlautenden Vorschriften eines Vertrages oder einer Norm des Gewohnheitsrechtes lösen.

Nun war zwischen dem Inhalt der Erklärung Grossbritanniens vom 2. September 1939 und einer der wesentlichsten Normen des Kriegsgewohnheitsrechtes, nämlich dem den Haager Abkommen von 1899 und 1907 zugrunde liegenden Prinzip der grösstmöglichen Schonung der friedlichen Zivilbevölkerung, zweifellos eine Übereinstimmung vorhanden. Dieses Prinzip entspricht bestimmt der Rechtsüberzeugung aller Kulturstaaten der Welt und war zwischen den beiden Weltkriegen von zahlreichen Staaten auch im Hinblick auf die Luftkriegsführung anerkannt worden. Zu Beginn des zweiten Weltkrieges kam es durch die zunächst daran beteiligten Mächte und durch die Vereinigten Staaten zu einer neuerlichen Bestätigung dieses Prinzips, wobei auch ausdrücklich auf die Verhältnisse des Luftkrieges Bezug genommen worden war. Schliesslich entsprach dem bis zum 10. Mai 1940 auch die Übung sämtlicher Kriegsteilnehmer, das waren: Deutschland, Polen, Grossbritannien, Australien, Indien, Neuseeland, Frankreich, Südafrikanische Union, Kanada, Sowjetrussland und Finnland, Norwegen und Dänemark.

Daraus ergibt sich, dass Grossbritannien durch die Kündigung seiner Erklärung vom 2. September 1939 keineswegs der Verpflichtung, den Luftkrieg unter grösstmöglicher Schonung der Zivilbevölkerung zu führen, enthoben worden ist.

Sollte England jedoch der Ansicht gewesen sein, dass Deutschland dieses Prinzip nicht beachtet habe, so hätte es die Beachtung desselben durch Vornahme von Repressalien erzwingen können. Allerdings ergibt sich hiebei wiederum die Frage, gegen welche deutschen Missachtungen des Kriegsrechtes Repressalien ergriffen hätten werden können, denn die deutsche Luftwaffe hatte bis zum 10. Mai 1940, von zwei unbeabsichtigten Ausnahmen abgesehen, überhaupt noch keine Bomben auf das englische Festland abgeworfen. Spaight stellt dazu fest, dass Bomben deutscher Flugzeuge auf englisches Gebiet vor Beginn des Frankreichfeldzuges lediglich am 16. März auf die Orkney-Inseln und am 9. Mai 1940 in einem Wald bei Canterbury gefallen waren. In dem einen Fall handelte es sich um einen Fehlwurf bei einem Angriff auf Kriegsschiffe und im anderen um einen Notwurf.[46]

---

[46] Vgl. Spaight S 267.

Ob Grossbritannien jedoch für die, nach verschiedenen englischen Ansichten, von Deutschland gegenüber den von England unterstützten Ländern begangenen Vergehen Repressalienhandlungen hätte vornehmen dürfen, ist nicht geklärt. Bestünde eine solche Möglichkeit, so hätte Grossbritannien, unter Heranziehung aller nur irgendwie nach kriegsrechtlichen Vergehen aussehenden Fälle, für die Bombardierung folgender Städte Repressalien üben können: vor dem 10. Mai 1940 für Warschau, Elverum und Kristiansand und darnach für Rotterdam. Abgesehen von der – von uns bereits beantworteteten – Frage, ob in diesen Fällen überhaupt kriegsrechtliche Vergehen Vorgelegen haben, ergeben sich noch weitere Fragen. So müsste geklärt werden, ob die Bombardierung Warschaus inzwischen nicht verjährt war. Hinsichtlich der Bombardierung von Elverum und Kristiansand müsste erst festgestellt werden, ob Norwegen im Zeitpunkt der Vornahme dieser Kriegshandlungen bereits ein von Grossbritannien unterstütztes Land gewesen ist. Lediglich bei Rotterdam würden sich keine zusätzlichen Fragen ergeben.

Tatsächlich hat Grossbritannien jedoch in keinem der genannten Fälle und auch sonst nicht wegen ähnlicher Kriegshandlungen Repressalien ergriffen, von einer einzigen Ausnahme im Jahre 1941 abgesehen.[46a] Hiefür wird einerseits die mangelnde Eignung der genannten Fälle und andererseits wohl das mangelnde Interesse Grossbritanniens an den Rechtsfolgen der Repressalien überhaupt massgebend gewesen sein. Hätte England nämlich Repressalienhandlungen vorgenommen, so hätte es die Bombenwürfe auf deutsche Städte nach Ausübung derselben einstellen müssen, da Deutschland zu dieser Zeit, abgesehen von einigen Tagesangriffen im Mai auf Marseille und in der ersten Hälfte des Juni auf Ziele bei Paris, überhaupt keinen strategischen Luftkrieg führte.

Daran war England augenscheinlich jedoch nicht gelegen, denn es wollte den strategischen Luftkrieg, einmal begonnen, auch weiterführen. Demgemäss kann die englische Luftoffensive gegen Deutchland nicht als Reaktion auf die vorangegangene deutsche Art der Luftkriegsführung angesehen werden, sondern stellte die Verwirklichung von weit zurückreichenden Plänen dar. Bereits im Jahre 1929 hatte das britische Aussenamt, in Verbindung mit dem britischen Luftstab, ein Nachrichtennetz gegründet, um Informationen über solche deutsche Ziele zu sammeln,

---

[46a] Für die Bombardierung Belgrads durch deutsche Flugzeuge führte Grossbritannien in der Nacht zum 7.4.1941 einen Repressalienluftaingriff auf Sofia durch, den wir unten noch untersuchen werden.

die «bombardierungswert» waren.[46b] Einige Jahre später, im Jahre 1936, gab die RAF den Bau von viermotorigen Bombern in Auftrag und britische Fachleute begannen mit der Organisation eines Bomber-Kommandos. Nach Spaight ging die Organisation des Bomber-Kommandos auf eine «glänzende Idee britischer Fachleute im Jahre 1936» zurück. «Einziger Zweck des Bomber-Kommandos war die Bombardierung Deutschlands, sollte es unser Gegner werden», gab Spaight freimütig zu.[47] Ausserdem kam es in diesen Jahren auch zur Ausarbeitung des sogenannten «master-plan», in welchem die Reihenfolge der in Deutschland einmal zu bekämpfenden Ziele entsprechend ihrer Bedeutung genau festgelegt war; dabei hatte man auch einen beträchtlichen Zeitbedarf für dessen Durchführung in Rechnung gestellt.[48]

Im weiteren Verlauf des Jahres 1940 setzte die englische Flugwaffe die Bomberoffensive gegen Deutschland mit Nachtangriffen und demgemäss mehr oder minder wahllos fort. Diese Art der Luftkriegsführung erbrachte nach wie vor nur äusserst geringe militärische Erfolge, verursachte unter der deutschen Zivilbevölkerung aber in steigendem Masse unnötige Verluste.

Ausserhalb Deutschlands beschränkte sich die Tätigkeit der RAF in diesem Jahre auf Luftangriffe gegen Turin und gegen verschiedene Ziele in Frankreich und Holland. Soweit sich die Angriffe gegen deutsche Luftbasen im besetzten Gebiet richteten, erbrachten sie der britischen Flugwaffe nur unbedeutende Erfolge, während die Bekämpfung einer grossen Übung der deutschen Landungsflotte Mitte September 1940 für die RAF sehr erfolgreich verlief.

[46b] Vgl. Webster und Frankland, The Strategie Air Offensive against Germany 1939 bis 1945.

[47] Vgl. Feuchter S 91 ff, Veale S 145 unter Hinweis auf Spaight, a. a. O.

[48] Vgl. Feuchter S 66.

5. Die deutsche Luftkriegsführung gegen die englischen Inseln 1940/41

Die Hauptaufgabe der deutschen Luftwaffe bestand im Westen zu Beginn des Krieges in der Durchführung von Nah- und Fernaufklärungsflügen. Daneben fanden aber gelegentlich auch schon Angriffe auf Schiffsziele statt, zunächst nur auf Kriegs-, später auch auf Handelsschiffe. Solche Angriffe wurden von der Luftwaffe gegen Flotteneinheiten im Gebiet englischer Häfen und vor der britischen Küste bis hinauf zu den Orkney- und Shetland-Inseln und später auch im Atlantik geflogen. Auf Grund eines Befehls von Hitler war den deutschen Flugzeugbesatzungen jeder Bombenwurf auf englische Landziele, gleich welcher Art, selbst auf Hafenanlagen und Kriegswerften, verboten worden. So durfte z.B. das englische Schlachtschiff «Repulse», das in einem Dock auf der Reede von Firth of Forth lag, nicht bombardiert werden, damit auf keinen Fall eine Bombe auf englischen Boden falle.[49] Wie schon erwähnt wurde, sind bis 10. Mai 1940 tatsächlich auf englischem Boden keine beabsichtigten Bombenwürfe deutscher Flugzeuge vorgekommen.

Aber auch nach Beginn der britischen Bomberoffensive gegen Deutschland am 11. Mai 1940 blieb der deutschen Luftwaffe noch jeder Bombenwurf auf englischen Boden untersagt. Derartige Bombenwürfe wurden auch streng vermieden. Zu einer Aufhebung dieses Verbotes muss es jedoch etwa Mitte Juni gekommen sein, denn der erste offiziell bekanntgegebene Luftangriff deutscher Bomber gegen Ziele in England fand in der Nacht zum 20. Juni statt.[50] Damit hatte auch das Deutsche Reich die strategische Luftkriegsführung aufgenommen. Die Bombenwürfe richteten sich aber nur gegen militärische Ziele; gegen Wohnsiedlungen und bei nicht einwandfreier Erdsicht waren sie laut Führerbefehl unbe-

[49] Vgl. Spetzler S 239 unter Hinweis auf mehrere Unterlagen.

[50] Laut OKW-Bericht vom 20. 6. 1940.

dingt zu vermeiden?'[51] Wie weit dieser Befehl eingehalten wurde, kann nur schwer überprüft werden. Bewusste Übertretungen werden kaum vorgekommen sein,[52] wohl aber kam es bei den Nachtangriffen zu unbewussten Übertretungen. Wie wir schon bei der Beurteilung solcher Angriffe, die von britischen Bombern durchgeführt wurden, festgestellt haben, war es den Besatzungen damals praktisch unmöglich, selbst bei Mondlicht eine genaue Zielfindung vorzunehmen. Dadurch kamen Zielverwechslungen zustande, die wiederum zu unnötigen Verlusten unter der Zivilbevölkerung führten.

Demgemäss war es meist nicht durchführbar, dass die Besatzungen bei Nachtangriffen den Bestimmungen des Kriegsrechtes entsprechen konnten. Dieser Rechtslage war sich die deutsche Führung augenscheinlich voll bewusst. Nach wiederholten, an die englische Adresse gerichteten Warnungen wurden die mit dem 20. Juni beginnenden Nachtangriffe auch ausdrücklich als Repressalienhandlungen bezeichnet. So führte die deutsche Luftwaffe Ende Juni und Anfang Juli nicht nur viele Tages-, sondern auch mehrere Nachtangriffe gegen Hafenanlagen, Rüstungswerke und Flugplätze in Süd- und Mittelengland durch.[53] Die britische Flugwaffe setzte ihre Nachtangriffe jedoch weiter fort. Im weiteren Verlauf des Juli kam es nur zu einzelnen, im August wieder zu häufigeren deutschen Nachteinflügen nah England. Diese führten aber weiterhin nicht zur Einstellung der nächtlichen britishen Luftangriffe. Die am 20. Juni angekündigten und seither durhgeführten deutschen Repressalien waren daher ohne Erfolg geblieben.

In der Zeit vom Juli bis August 1940 hatte über dem englischen Festland, dem Ärmelkanal und Teilen der Nordsee zwischen starken Luftstreitkräften Deutschlands und Grossbritanniens eine Auseinandersetzung begonnen, die als «Luftschlacht um England» in die Kriegsgeschichte eingegangen ist. Diese Luftshlaht wird in der Literatur nah vershiedenen Gesihtspunkten in mehrere Abschnitte eingeteilt. Als Tag des Beginnes wird meistens der 8. August angegeben, wobei aber verschiedentlich auh die Zeit vom Anfang Juli bis 7. August als Kontaktphase oder Vorbereitungsabshnitt in Betraht gezogen wird. Dafür, dass der Rückzug der Briten vom europäishen Festland shon am 5. Juni er-

---

[51] Vgl. Spetzler S 260 f, unzutreffend jedoch dessen Darstellung, wonach die deutschen Luftangriffe bis zum 5. 9. 1940 nur bei Tag durchgeführt wurden.

[52] Vgl. Reichenberger S 201, wonach die Deutschen auch noch bei den späteren Angriffen auf London offenbar die Absicht hatten, militärische Objekte zu treffen (mit Anführung von Beispielen).

[53] Vgl. Schulthess S 130 ff.

folgte und der Feldzug gegen Frankreich am 25. Juni zu Ende gegangen war, ist es sehr spät zum Beginn der deutschen Luftoffensive gegen Grossbritannien gekommen. Hiefür waren sowohl militärische (noch nicht vorhandene Operationspläne, eine notwendige Zeitspanne für Reorganisation und Auffrischung der Luftwaffenverbände u.a.) als auch politische Gründe (Hoffnung Hitlers, mit England zu einer Verständigung zu gelangen, welche sich jedoch trotz Friedensangebot an Grossbritannien nicht erfüllt hat) massgebend.[54] Als letzter Tag der Luftschlacht um England wird gewöhnlich der 10. Mai 1941 genannt.[55]

In der Kontaktphase wurde vorwiegend bewaffnete Aufklärung geflogen, darüber hinaus kam es aber auch zu Bombenangriffen deutscher Flugzeuge gegen britische Schiffe und Häfen. Die am 8. August beginnende und am 5. September zu Ende gehende Hauptkampfphase diente vor allem der luftoperativen Unterstützung von Heer und Marine für eine eventuelle Landung deutscher Streitkräfte in England. In dieser Zeit wurde die Niederringung der britischen Jagdwaffe durch Angriffe auf Flugplätze und durch Zumkampfstellen der englischen Jäger versucht. Alle diese Luftoperationen wurden in der Hauptsache bei Tage ausgeführt. In der Zeit vom 6. September 1940 bis 10. Mai 1941 führte die Luftwaffe schliesslich einen selbständigen strategischen Luftkrieg gegen die englische Wirtschaft und Versorgung durch. Dabei wurden bis 27. September vorwiegend noch bei Tag militärische Ziele in London mit Bomben belegt. Vom 28. September bis 20. Oktober flogen die deutschen Flugzeuge bei Tag nur mehr Jabo-Angriffe, bei Nacht dagegen Bombenangriffe auf militärische Ziele Londons und griffen vom 14. November 1940 bis 10. Mai 1941 vorwiegend englische Provinz- und Hafenstädte sowie London bei Nacht an. Die Luftschlacht um England wurde von beiden Seiten unter grossem Menschen- und Materialeinsatz der Flugwaffenverbände ausgetragen, führte aber trotzdem zu keiner Entscheidung im Sinne der Vernichtung eines der beiden Gegner. Obwohl es der deutschen Luftwaffe daher auch nicht gelungen war, das ursprüngliche Ziel, die Niederringung der englischen Jagdwaffe, zu erreichen, war dieses Versagen jedoch nicht der einzige Grund dafür, dass es nicht zu der geplanten Invasion in England kam. Vielmehr waren hiefür noch andere militärische, aber auch politische Gründe massgebend. So fehlte der deutschen Wehrmacht eine wirklich geeignete Landungsflotte und der deutschen politischen Führung der richtige Wille zur Invasion Englands. Ab

[54] Vgl. Fuller S 93 ff, Ploetz S 23, Weber S 190.

[55] Vgl. Weber S 107 ff.

Juli 1940 dachte man im deutschen Oberkommando ausserdem bereits an den Krieg mit Russland.[56] Der Beginn der Invasion wurde wiederholt auf ein immer späteres Datum und schliesslich auf unbestimmte Zeit verschoben.[57]

Die britische Flugwaffe hatte in der Zwischenzeit ihre Nachtangriffe ohne wesentliche Unterbrechung fortgesetzt. Ab 25. August hatte sie auch mit dem systematischen Bombardieren der deutschen Reichshauptstadt begonnen und Berlin bis Anfang September mehrere Male angegriffen. Nachdem Hitler schon am 19. Juli eine eindeutige Warnung ausgesprochen hatte, wies er am 4. September 1940 in einer Rede auf die Beeinträchtigung der deutschen Zivilbevölkerung durch die britischen Nachtluftangriffe hin und kündigte eine entsprechende Vergeltung an.

In den Nächten auf den 6. und 7. September eröffneten je etwa 70 deutsche Kampfflugzeuge die Angriffe auf London. In der Nacht zum 7. September erfolgte ein neuerlicher Angriff britischer Flugzeuge auf Berlin. Am Nachmittag des 7. September kam es dann zum ersten deutschen Grossangriff auf den Ost- und Westteil der englischen Hauptstadt, an dem etwa 270 Bombenflugzeuge teilnahmen. Im Bericht des deutschen Oberkommandos wird am nächsten Tag ausdrücklich betont, dass diese Angriffe «die Vergeltung für die von England begonnenen und in den letzten Wochen gesteigert geführten britischen Nachtangriffe auf Wohnviertel und andere nichtmilitärische Ziele im Reichsgebiet» darstellten. Weiter heisst es dann in diesem Bericht: «Bis jetzt fielen über eine Million Kilogramm Bomben aller Kaliber auf das Hafen- und Industriegebiet an der Themse. Kaianlagen, Handelsschiffe, Docks und Speicher, Kraft-, Wasser- und Gaswerke sowie Arsenale, Fabriken und Verkehrseinrichtungen wurden getroffen und zum Teil durch schwerste Explosionen vernichtet ..,»[58]

Wie schon erwähnt wurde, fanden im weiteren Verlaufe des September noch vorwiegend Tagesangriffe statt, welche sich insbesondere gegen militärische Ziele Londons richteten. Im Oktober gingen die deutschen Verbände dann immer mehr zu Nachtangriffen über, um am 14. November die eigentliche Nacht offensive zu beginnen. Bei den meisten Angriffen dieser Offensive war eine Unterscheidung der militärischen von den nichtmilitärischen Objekten überhaupt nicht möglich, bei einem Teil der-

---

[56] Vgl. Liddell Hart a. a. O. S 275.

[57] Vgl. Tippelskirch S 123.

[58] Vgl. Schulthess S 195. Ausserdem war deutscherseits auch durch Flugblattabwürfe auf den Repressaliencharakter der Luftangriffe hingewiesen worden (vgl. Spetzler S 262 f unter Hinweis auf Baumbach, a. a. O., S 101).

selben von der obersten deutschen Führung auch gar nicht beabsichtigt. Ähnlich wie es die britische Flugwaffe schon seit Mai 1940 durchgeführt hatte, liess nun auch die deutsche Luftwaffe erstmals die gebotene Rücksichtnahme auf die friedliche Zivilbevölkerung bewusst ausser Acht. Diese Art der Luftkriegsführung stand an sich in krassem Widerspruch zum Kriegsrecht. Wie schon die Durchführung der ersten Nachtangriffe Ende Juni 1940, hatten die Deutschen aber auch diese Angriffe rechtzeitig als Repressalien angekündigt. Daraus ergab sich auch die Berechtigung zur Beeinträchtigung der friedlichen Zivilbevölkerung und ihres Eigentums, da die Repressalienangriffe auf Grund gleichartiger und bereits langandauernder Handlungen des Gegners vorgenommen wurden. Dazu schrieb auch Liddell Hart: «Die Deutschen waren infolgedessen vollkommen berechtigt, dies als Repressalie zu bezeichnen, zumal da sie vor unserem sechsten Angriff auf Berlin erklärt hatten, dass sie zu einer solchen Handlungsweise übergehen würden, falls wir unsere Nachtangriffe auf Berlin nicht einstellten.»[59] Indirekt vertrat auch Spaight diese Ansicht, wenn er feststellte, «dass Hitler sich nur widerstrebend zur Bombardierung der englischen Zivilbevölkerung entschloss – drei Monate, nachdem die RAF begonnen hatte, die deutsche Zivilbevölkerung zu bombardieren ... – und (danach) jederzeit bereit gewesen wäre, dieses Morden zu beenden.»[60]

Die englische Flugwaffe setzte den Bombenkrieg gegen deutsche Städte und Dörfer trotz der deutschen Repressalien weiter fort. In der ersten Zeit nach Beginn dieser neuen Repressalienhandlungen kam es zu folgenden britischen Bombenangriffen auf deutsches Reichsgebiet:[61] in der Nacht zum 9. September auf nichtmilitärische Ziele in Deutschland; in der Nacht zum 10. September auf einwandfrei nichtmilitärische Ziele in Berlin, darunter das Brandenburger Tor, das Reichstagsgebäude, die Akademie der Künste, das Haus des Vereines Deutscher Ingenieure, das St.-Hedwigs-Krankenhaus, ein Altersheim und Wohnviertel; in der Nacht zum 11. die Wohnviertel mehrerer Städte, darunter Hamburg, Bremen und Berlin; in der Nacht zum 18. September die Krankenanstalt von Bethel (nach erfolgreicher Abwehr eines Angriffes auf Ziele in Westdeutschland); in der Nacht zum 19. Wohnviertel in west- und süddeutschen Städten, u.a. die Heidelberger Arbeitersiedlung Pfaffengrund; in der Nacht zum 20. September westdeutsche Städte; in der Nacht zum

[59] Vgl. Spetzler S 263 unter Hinweis auf Liddell Hart, a. a. O., S 72.

[60] Vgl. Veale S 145 f unter Hinweis auf Spaight, a. a. O.

[61] Vgl. Schulthess S 196 ff.

23. Berlin; desgleichen in der Nacht zum 24. September 1940. In ähnlicher Art gingen die Angriffe der britischen Flugwaffe auch in den folgenden Wochen weiter.

Die deutschen Repressalienangriffe richteten sich insbesondere gegen Hafen- und Industrieanlagen. In den Monaten September bis November wurden vor allem folgende englische Städte angegriffen: London, Liverpool, Cardiff, Manchester, Edinburgh, Birmingham, Coventry, Bristol und Southampton. In den offiziellen deutschen Bekanntmachungen wurden die Repressalienangriffe fast immer als solche bezeichnet. In Einzelfällen wurde auch auf jene deutsche Stadt verwiesen, für welche eine Repressalie ausgeübt wurde. So hiess es in einer Verlautbarung vom 23. September, dass die englische Stadt Cambridge als Vergeltung für die britischen Bombenangriffe auf die alte deutsche Universitätsstadt Heidelberg mit Bomben belegt wurde, oder in einer Bekanntgabe vom 15. November, dass der als Vergeltung für die britischen Angriffe auf München in der Nacht gegen das Rüstungszentrum Coventry geführte Schlag besonders schwer war, oder am 20. November, dass in der Nacht zur Vergeltung für die britischen Angriffe auf Wohnviertel in Hamburg, Bremen und Kiel die britische Rüstungs- und Versorgungsindustrie in Birmingham in rollendem Angriff mit Bomben aller Kaliber belegt wurde. Im November 1940 erreichte die Gesamtmenge der über England abgeworfenen Sprengbomben nach deutschen Berichten die Höhe von 6‘747 Tonnen. Im Dezember bildeten Southampton, Porthmouth, Bristol, London, Birmingham, Sheffield, Liverpool und Manchester die Hauptziele der deutschen Luftoperationen.

Die Zivilbevölkerung hat im Jahre 1940 besonders in London schwere Verluste erlitten. Schwere Schäden und Verluste hatte auch Coventry zu ertragen. In dieser Industriestadt waren bei dem schon erwähnten Angriff in der Nacht zum 15. November insgesamt 21 grössere Betriebe der Motoren- und Motorenbestandteilfabriken in Mitleidenschaft gezogen und 380 Personen getötet sowie 800 verletzt worden.

Mit Beginn des Jahres 1941 nahm die Intensität der deutschen Luftoffensive vor allem wegen der erfolgreicheren englischen Flugabwehr stark ab.[62] Trotzdem kam es noch zu schweren Nachtangriffen auf London und verschiedene englische Industrie- sowie Hafenstädte. Die schwersten Verluste unter der Zivilbevölkerung entstanden bei den Angriffen auf Liverpool in der Nacht zum 14. März mit 560 Toten und 500

[62] Vgl. Weber S 165 ff.

Verletzten und Glasgow in der darauffolgenden Nacht mit 500 Toten und 800 Verletzten.
Die Angriffe des Jahres 1941 wurden nur mehr in der Nacht durchgeführt. Zu einer Steigerung der deutschen Nachtluftoffensive kam es nochmals in den ersten zehn Tagen des Mai, um dann in der Nacht zum 11. Mai mit einem Angriff auf London ihren letzten Höhepunkt und Abschluss zu finden. Dieser Angriff übertraf an Stärke alles bis dahin Geschehene. Insgesamt wurden dabei 400 Tonnen Spreng- und 100 Tonnen Brandbomben abgeworfen; fünf Docks und 71 kriegswichtige Anlagen, davon 35 Fabriken, hatten mehr oder weniger schwere Treffer erhalten. Von den grossen Bahnhöfen Londons waren bis auf einen alle wochenlang gesperrt. Über 3'000 Personen wurden getötet oder verletzt. Nach diesem letzten Grossangriff auf London fanden nur mehr einige wenige Nachtoperationen gegen England statt. Ab Mitte Mai wurden die deutschen Bombengeschwader bis auf zwei oder drei aus dem Englandeinsatz herausgezogen und nach dem Osten sowie in den Mittelmeerraum verlegt. Anfang Juni fand noch ein Angriff in Geschwaderstärke auf Birmingham statt. Am 22. Juni 1941 begann der deutsche Angriff auf die Sowjetunion, bei welchem die aus dem Westen abgezogenen Flugzeuge dringend benötigt wurden.
Die deutschen Luftangriffe haben England schmerzliche Verluste unter der Zivilbevölkerung und schwere Schäden an militärischen und industriellen Anlagen verursacht. Den vorliegenden Unterlagen sind keine Gesamtzahlen der Zivilverluste zu entnehmen. Dagegen sind nach offiziellen englischen Angaben während der Luftschlacht 24 500 Industriegebäude zerstört oder schwer beschädigt worden.
Die Repressalienangriffe der deutschen Luftwaffe hatten jedoch keinen Erfolg in dem Sinne gebracht, dass die Briten ihre Angriffe gegen Deutschland eingestellt hätten. Die RAF hatte im Gegenteil die Bombardierung deutscher Städte und Dörfer fast ohne längere Unterbrechung weitergeführt.
Zu klären bliebe nun noch, ob Deutschland die Regeln, welche bei der Anwendung von Repressalien zu beachten sind, eingehalten hat. Hiebei ergibt sich vor allem die Frage, ob Deutschland die Vorschrift, dass Repressalien zu dem Unrecht, gegen das sie sich wenden, nicht in einem auffallenden Missverhältnis stehen dürfen, erfüllt hat oder nicht. Diese Frage ist verhältnismässig schwer zu beantworten, da es an genauen Unterlagen fehlt. So müsste man wissen: wieviele Bomben sind auf beiden Seiten auf militärische und wieviele auf nichtmilitärische Objekte gefallen; wieviele Kombattanten, Quasikombattanten und Zivilpersonen

sind sowohl bei den englischen als auch bei den deutschen Angriffen getötet oder verwundet worden; welche Bombenmengen wurden insgesamt auf Deutschland bzw. auf England abgeworfen?

Lediglich zur Untersuchung der letzten Frage stehen einige, allerdings bei weitem nicht vollständige Angaben zur Verfügung. Es sind dies die schon erwähnten Zahlenangaben Tedders über die auf deutsches Gebiet und die von Deutschland besetzten Westgebiete sowie über die auf englischen Boden abgeworfenen Bombenmengen[63] Hiebei ergibt sich jedoch eine Schwierigkeit, weil die über Deutschland einerseits und den besetzten Westgebieten andererseits abgeworfenen Bombenmengen getrennt benötigt werden. Wir haben nun die grobe Schätzung aufgestellt, dass von der Gesamtzahl der erwähnten Bombenmengen zwei Drittel für Deutschland allein zu rechnen sind. Damit ist es aber noch nicht getan, wir müssen eine weitere Schätzung vornehmen. Die Zahlen Tedders beziehen sich nämlich jeweils auf das ganze Jahr 1940 bzw. 1941. Wir brauchen aber Zahlenangaben über jene Bombenmengen, welche von der RAF in der Zeit vom 11. Mai 1940 bis 22. Juni 1941 auf deutsches Gebiet und von der Luftwaffe in der Zeit vom 20. Juni 1940 bis 22. Juni 1941 auf englisches Gebiet abgeworfen wurden. Hinsichtlich Deutschlands sind die für die Jahre 1940 und 1941 genannten Zahlen mit dem angeführten Zeitraum ziemlich übereinstimmend, weil die Luftwaffe vorher überhaupt keine und nachher keine nennenswerte Bombenmengen auf englischen Boden abwarf. In Bezug auf England müssen wir aus den Angaben Tedders die dem erwähnten Zeitraum zuzurechnenden Bombenmengen schätzungsweise entnehmen.

Auf Grund dieser Berechnungen kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Luftwaffe in der fraglichen Zeit auf englischen Boden etwa zwei- bis dreimal soviel Bomben abgeworfen hat als die RAF auf deutschen Boden.

Dieses Ergebnis besagt in diesem Falle noch nicht allzu viel. Wir müssen nämlich des Weiteren berücksichtigen, dass die deutschen Flugzeuge einen nicht unwesentlichen Teil der Bomben bei Tag, die englischen ihre Bomben aber fast ausschliesslich bei Nacht abgeladen haben. Die Tagesangriffe der Luftwaffe galten aber wohl fast ohne Ausnahme militärischen Ob-

---

[63] Vgl. Feuchter S 299. Demnach warfen ah: Di« RAF auf Deutschland und die besetzten Westgebiete
im Jahre 1940: 14 631 Tonnen
im Jahre 1941: 35 509 Tonnen.
Die deutsche Luftwaffe auf England
im Jahre 1940: 36 844 Tonnen
im Jahre 1941: 21 858 Tonnen.

Die völlig zerstörte Altstadt von Kassel mit Kirchenruinen und Druschturm

Die Reste des bekannten Wormser Domes

Der alte Münchner Rathausturm nach dem schweren Luftangriff vom 17. Dezember 1944

jekten, so dass die hiebei eingesetzten Bombenmengen keineswegs in die Form eines Repressalienexzesses gepresst werden können. Darüber hinaus ist wieder bei beiden Flugwaffen in Betracht zu ziehen, dass viele Bomben auch bei den Nachtangriffen auf militärische Ziele niedergingen. Hinsichtlich der deutschen Angriffe geht dies wohl auch aus der hohen Anzahl der von der Luftwaffe zerstörten oder beschädigten Industriegebäude hervor.

Trotzem kann jedoch als wahrscheinlich angenommen werden, dass es während der Luftschlacht um England zu einem Repressalienexzess von seiten Deutschlands gekommen ist. Erstmals hätte das Deutsche Reich damit in der Luftkriegsführung die Bestimmungen des Luftkriegsrechtes verletzt. Eigenartigerweise hat Grossbritannien diese Sachlage offiziell anscheinend nicht festgestellt. Daraus können wir wiederum nur schliessen, dass die englische Regierung an der Einstellung dieser Art der Luftkriegsführung trotz offensichtlicher Völkerrechtswidrigkeit derselben und der in den Wirkungen damit auch der eigenen Bevölkerung zugefügten Leiden nicht interessiert war.

6. Die deutschen Feldzüge des Jahres 1941

Der Griechenland- und Jugoslawienfeldzug

Am 28. Oktober 1940 hatte Italien, ohne eine rechtzeitige Verständigung seines deutschen Bundesgenossen vorzunehmen, einen Krieg gegen Griechenland begonnen.[64] Letzteres rief nun, auf Grund eines ihm am 13. April 1939 gegebenen Hilfeversprechens, die Unterstützung Grossbritanniens an. Daraufhin wurden zunächst die griechischen Hoheitsgewässer vermint. Ab Anfang November 1940 landeten dann britische Luftstreitkräfte auf Kreta und ab Anfang März 1941 weitere englische Truppeneinheiten auf dem griechischen Festland.

Diese Landungen erfolgten entgegen anderslautender englischer Zusagen lediglich mit einer ungenügenden Streitmacht von rund 60'000 Mann, «nur um in den Augen der Welt das Gesicht zu wahren».[65] Mit diesen verhältnismässig geringen Streitkräften konnte den griechischen Truppen einerseits keine ausreichende Hilfe gewährt werden und andererseits bedeutete die zu schwache Unterstützung auch noch eine erhöhte Gefahr für Griechenland. Mit der Anwesenheit britischer Truppen auf griechischem Gebiet erhielt Deutschland nämlich das Recht, dieses als Kriegsschauplatz zu behandeln.

Um die durch die Landung britischer Luftstreitkräfte auf Kreta entstandene Bedrohung des für die deutsche Kriegswirtschaft äusserst wichtigen rumänischen Erdölgebietes abwenden und dem durch die tapferen griechischen Armeen in Bedrängnis gebrachten italienischen Bundesgenossen helfen zu können, entschloss sich die deutsche Führung im Dezember 1940, eine bewaffnete Intervention auf dem Balkan (Unter-

---

[64] Es handelte sich dabei um einen nach dem Briand-Kellogg-Pakt von 1928 verbotenen Angriffskrieg Italiens.

[65] Vgl. Fuller S 121 f.

nehmen «Marita») vorzubereiten. Demnach sollte in den darauffolgenden Monaten «eine sich allmählich verstärkende Kampfgruppe in Südrumänien gebildet werden, die nach Eintreten einer günstigen Wetterlage im März (1941) durch Bulgarien hindurch zur Besitznahme der Nordküste der Ägäis und – falls notwendig – des ganzen griechischen Festlandes anzusetzen sei».[66]

Die Voraussetzungen für das Unternehmen «Marita» wurden am 1. März durch den Beitritt Bulgariens zum Dreimächtepakt geschaffen. Deutsche Truppen konnten daraufhin, ohne dass Bulgarien in den Krieg einzutreten brauchte, bulgarisches Gebiet zum Aufmarschieren benützen. Entweder am 1. März oder an einem der darauffolgenden Tage landeten britische Truppen in Saloniki, das nicht einmal 100 Kilometer von der bulgarischen Grenze entfernt lag. Am 2. März überschritten deutsche Truppen im Einvernehmen mit der bulgarischen Regierung die rumänisch-bulgarische Grenze an der Donau.

Am 24. März wurde in Wien der Beitritt Jugoslawiens zum Dreimächtepakt unterzeichnet. Gleichzeitig garantierte Deutschland die Grenzen dieses Landes. In der Nacht zum 27. März erfolgte in Belgrad jedoch ein Staatsstreich, durch welchen die jugoslawische Regierung gestürzt wurde. Die deutsche Regierung sah darin eine feindselige, gegen Deutschland gerichtete Handlung und beschloss, neben dem geplanten Angriff gegen Griechenland einen weiteren gegen Jugoslawien durchzuführen. Am *6.* April 1941 begann der deutsche Feldzug gegen Griechenland und Jugoslawien.[67] An diesem Tage führte die deutsche Luftwaffe einen überraschenden Luftangriff auf jugoslawische Flugplätze, Flakstellungen, Versorgungs- und Verkehrsanlagen, militärische Unterkünfte und Lager durch. In der Hauptstadt Jugoslawiens, Belgrad, wurden ausserdem auch die Regierungs- und Militärbehörden sowie das königliche Schloss bombardiert. Nach diesen ersten strategischen Luftangriffen wurde die Luftwaffe in Jugoslawien nur noch taktisch zur Unterstützung des Heeres eingesetzt.

In der Nacht zum 7. April 1941 führte die britische Flugwaffe einen Angriff auf die bulgarische Hauptstadt, Sofia, durch, welcher – wie schon erwähnt – von England als Repressalienhandlung gerechtfertigt wurde.

Es ergibt sich die Notwendigkeit, die Angriffe der deutschen Luftwaffe

---

[66] Vgl. Tippeiskirch S 163.

[67] Im Falle Jugoslawiens handelte es sich um einen nach dem Briand-Kellogg-Pakt von 1928 verbotenen Angriffskrieg Deutschlands.

auf Belgrad und die Bombardierung Sofias durch die britische Flugwafte einer näheren Untersuchung zu unterziehen. Bei den Angriffen der deutschen Flugzeuge auf Belgrad ist zunächst festzuhalten, dass es sich um Tageseinsätze handelte. Diese Einsätze wurden, wenn sie sich gegen militärische Ziele richteten, daher den Bestimmungen des Kriegsrechtes gemäss durchgeführt. Allerdings könnten sich hinsichtlich der Beurteilung, ob die Gebäude der Regierungs- und Militärbehörden sowie das königliche Schloss als militärische Objekte zu betrachten sind, Meinungsverschiedenheiten ergeben. Wie schon mehrfach erwähnt wurde, sind die Ansichten in diesen Fällen geteilt. Diese Gebäude waren aber in Belgrad deshalb eindeutig zu den militärischen Objekten zu zählen, weil sie zum Erfolg der Kampfhandlungen in einem angemessenen ursächlichen Zusammenhang standen. Dies ging besonders deutlich aus der Tatsache hervor, dass die Bombardierung dieser Ziele eine starke Lähmung der jugoslawischen Führung verursachte, wodurch wiederum zur völligen Behinderung der jugoslawischen Mobilmachung ein wesentlicher Beitrag geleistet wurde.[68]

Bald nach Beginn der deutschen Angriffe versuchte die jugoslawische Regierung Belgrad, Laibach und Agram zu «offenen Städten» zu erklären. Nun hat die Gültigkeit einer solchen Erklärung zur Voraussetzung, dass sich in einer derartigen Stadt keine militärisch bedeutsamen Verbände, Behörden und Einrichtungen befinden. Ausserdem ist aber auch eine einseitige Erklärung in solchen Fällen bedeutungslos. Dazu schreibt Castren: «Eine einseitige Erklärung ist in dieser Hinsicht ohne Bedeutung, wie es im zweiten Weltkrieg durch die Beispiele von Rom und Manila gezeigt wurde.»[69] Tatsächlich haben die Deutschen im späteren Verlauf des Krieges verschiedene italienische Ortschaften neutralisiert oder zu offenen- sowie zu Sanitätsstädten erklärt. Obwohl sich die deutschen Truppen an diese Erklärungen genau gehalten haben (so wurden z.B. Truppenbewegungen trotz starker militärischer Benachteiligung weit um solche Städte herum-, anstatt hindurchgeleitet), sind sie von den Alliierten vielfach nicht zur Kenntnis genommen worden (z.B. Rom, Florenz, Monte Cassino).[70]

Nun war Belgrad weder von militärischen Einrichtungen usw. entblösst, noch war es zu einer beiderseitigen Vereinbarung gekommen. Demgemäss könnten eventuelle Bombardierungen, die von der deutschen

---

[68] Vgl. Ploetz S 26, Spetzler S 274.

[69] Vgl. Castren S 204.

[70] Vgl. Spetzler S 85, Veale S 235 ff und eigenes Erleben des Verfassers.

Luftwaffe nach Abgabe einer solchen Erklärung gegen militärische Ziele der genannten Städte durchgeführt wurden, nicht beanständet werden. Deshalb ist auch aus der jugoslawischen Erklärung kein Verbot der Luftangriffe gegen Belgrad, Agram und Laibach abzuleiten gewesen. Die Bombardierung Belgrads erfolgte daher den Bestimmungen des Kriegsrechtes entsprechend.

Infolgedessen kann dem britischen Luftangriff auf Sofia von vornherein keine Berechtigung als Repressalienhandlung zuerkannt werden. Darüber hinaus wäre aber dieser Angriff nicht einmal dann als eine rechtmässige Repressalie anzusehen gewesen, wenn sich die deutsche Luftwaffe tatsächlich eine Verletzung des Luftkriegsrechtes hätte zuschulden kommen lassen. Die Repressalie hätte sich nämlich nicht gegen jenen Staat gerichtet, der für die Verletzung des Völkerrechtes die Verantwortung trug, sondern gegen seinen Verbündeten, der zur Vornahme einer solchen Handlung überhaupt keinen Anlass gegeben hat. Bulgarien hatte sich überhaupt noch keine Verletzung des Kriegsrechtes gegenüber Grossbritannien zuschulden kommen lassen können, da es sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal im Kriegszustand mit England befand. Lag also auch keine Berechtigung zur Vornahme einer Repressalie gegen Bulgarien vor, so bestand doch kein Hinderungsgrund für die Durchführung eines britischen Luftangriffes auf militärische Ziele Sofias, denn Bulgarien hatte, ähnlich wie auf der anderen Seite schon Griechenland, seinen neutralen Status durch die Genehmigung des Durchzugsrechtes für deutsche Truppen verloren. Demgemäss hat Grossbritannien bulgarisches Gebiet ohne Weiteres als Kriegsschauplatz behandeln dürfen. Da es sich aber beim Angriff der englischen Flugzeuge auf Belgrad um einen Nachteinsatz handelte, während die Bombardierung Belgrads bei Tag stattgefunden hatte, ist von Seiten der britischen Flugwaffe auch die Bestimmung, dass eine Repressalie (in diesem Falle unberechtigte) .. . der verletzenden Kriegshandlung möglichst gleichwertig sein soll, nicht beachtet worden.

Die jugoslawische Flugwaffe trat nach den ersten Schlägen, welche ihr durch die deutschen Angriffe versetzt worden waren, nur mehr wenig in Erscheinung. Einzelne jugoslawische Störflugzeuge flogen jedoch am 6. April 1941 in die Steiermark ein und warfen Bomben auf Graz ab. Bekannt geworden ist auch ein Bombenwurf südslawischer Flugzeuge auf ungarisches Gebiet am 7. April, welchen die ungarische Regierung zum Anlass nahm, den im Dezember 1940 mit Jugoslawien abgeschlossenen Freundschaftspakt für gebrochen zu erklären. Ab 11. April 1941 schlossen

sich dann ungarische Truppen dem deutschen Angriff gegen Jugoslawien an.
In Griechenland beschränkten sich die deutschen Luftkriegshandlungen auf taktische Einsätze. Die griechische Flugwaffe war nämlich trotz Verstärkung durch britische Fliegerverbände ziemlich schwach, so dass sich die deutsche Luftwaffe die Durchführung einleitender strategischer Angriffe auf griechische Luftbasen ersparen konnte. Dagegen kam es wieder zu einer vorbildlichen Zusammenarbeit zwischen der Luftwaffe und dem Heer. Im Verlaufe dieser Zusammenarbeit wurden die deutschen Fliegerverbände vor allem beim Durchbruch durch die Metaxaslinie, bei der Bekämpfung griechischer Bereitstellungen und Verbindungslinien und zur Verhinderung von Ausladungen im Piräus erfolgreich eingesetzt. Darüber hinaus erfolgten wieder einige Fallschirmjäger- und Luftlandeunternehmen, so zur Wegnahme der Brücke über den Kanal von Korinth und zur Eroberung der Insel Kreta. Der Kampf um Kreta gestaltete sich für die Deutschen allerdings sehr schwierig und erstmals erlitten sie auch verhältnismässig schwere Verluste an Elitetruppen. Ähnlich wie der erste grosse Tankangriff im ersten Weltkrieg bei Cambrai bedeutete im zweiten Weltkrieg dieser erste Angriff grösserer Verbände aus der Luft eine Revolutionierung der Taktik. Mit der Eroberung der Insel Kreta, die am r. Juni abgeschlossen werden konnte, ging der deutsche Balkanfeldzug zu Ende. Die griechische Flugwaffe war in dieser Zeit so gut wie gar nicht in Erscheinung getreten und auch die RAF hatte sich kaum an den Erdkämpfen beteiligt. Ungeachtet der Lehren aus dem Frankreichfeldzug hatte die britische Flugwaffe auch auf dem Balkan den «Fimmel des strategischen Bombardierens» beibehalten, obwohl damit den Operationen des eigenen Heeres kaum geholfen wurde.[71] Die Bevorzugung des strategischen Einsatzes der RAF sollte sich für die übrigen englischen Wehrmachtsteile während des ganzen Krieges sehr nachteilig auswirken und überdies zu dessen Verlängerung nicht unwesentlich beitragen.

Der Beginn des Kampfes des deutschen Afrikakorps

In Nordafrika, wo zu Beginn des Jahres General Rommel mit einer kleinen deutschen Streitmacht zur Unterstützung der geschlagenen italienischen Armee des Generals Graziani gelandet war, wurde die Luftwaffe ebenfalls überwiegend taktisch eingesetzt. Ihre Einsätze galten seit

[71] Vgl. Fuller S 121.

Beginn der deutsch-italienischen Offensive am 31. März 1941 vor allem den Nachschubhäfen, dem Versorgungsverkehr, den Nachrichtenmitteln und insbesondere auch der Brennstoffversorgung des Feindes. Dadurch konnte die Luftwaffe an den Erfolgen der drei deutsch-italienischen Divisionen, welche die inzwischen geschlagenen britischen Verbände in kurzer Zeit bis an die ägyptische Grenze zurückwarfen, entscheidenden Anteil nehmen.

Der Beginn des Krieges gegen Russland

Am 22. Juni 1941 begann der Angriff Deutschlands auf die Sowjetunion.[72] Die deutsche Luftwaffe zog in den Krieg gegen Russland mit rund 1‘600 einsatzbereiten Flugzeugen. Die Flugwaffe der Sowjetarmee soll demgegenüber zu Beginn der Auseinandersetzung über rund 6’000 Maschinen verfügt haben.[73] Wie schon gegen Polen, Frankreich und Jugoslawien eröffneten die Deutschen auch den Luftkrieg gegen die Sowjetunion mit einer Offensive gegen die russischen Luftbasen.

Da die russische Flugwaffe, unter Missachtung der Lehren aus den bis dahin stattgefundenen deutschen Feldzügen, ihre Flugzeuge zu einem grossen Teil auf den grenznahen Flugplätzen belassen hatte, gelang der Luftwaffe, sozusagen programmgemäss, schon bei diesen einleitenden Luftangriffen die Vernichtung einer grossen Anzahl sowjetischer Maschinen. Dies ermöglichte es den Deutschen, ihre zahlenmässige Unterlegenheit in der Luft, zumindest für die erste Zeit des Krieges, in starkem Masse auszugleichen. Für diese Zeit erreichte die Luftwaffe in allen Kampfabschnitten eine unbestrittene Luftüberlegenheit, vielfach sogar absolute Luftherrschaft.

Nach diesem geglückten strategischen Ansatz ging die Luftwaffe wiederum zur taktischen Heeresunterstützung über. Lediglich gegen wichtige Rüstungs- und Verkehrszentren, wie etwa Moskau, Woronesch und Tula, richteten sich einige strategische Luftangriffe. Diese Angriffe zielten wohl durchwegs auf militärische Objekte ab oder fanden überhaupt, wie z.B. die Bombenwürfe auf Moskau im Herbst 1941, als sich die deutschen Truppen bereits den Vororten der Stadt näherten, im Zusammenwirken mit Erdoperationen statt.

---

[72] Dieser Krieg stellte einen nach dem Briand-Kellogg-Pakt von 1928 erlaubten Angriffskrieg Deutschlands dar.

[73] Vgl. Dahms 2, S 189 f.

Im späteren Verlauf des Krieges gegen Sowjetrussland wurde die Luftwaffe unter anderem zu ausgedehnten Angriffen auf Sewastopol und Stalingrad eingesetzt und darüber hinaus vielfach auch mit Transportaufgaben betraut. Die Angriffe auf die genannten Städte standen in engstem Zusammenhang mit den Erdkämpfen und waren daher taktischer Natur. Transportaufgaben waren vor allem zur Versorgung eingekesselter deutscher Verbände, so bei Cholm und Demjansk 1941/42 und in Stalingrad 1942/43, zu erfüllen. Die russische Flugwaffe führte fast überhaupt keine selbständigen Luftangriffe durch, so dass bei ihr von einer strategischen Luftkriegsführung, abgesehen von einigen Störangriffen, nicht die Rede sein konnte. Selbst gelegentliche Nachtangriffe schwächerer Verbände auf Berlin und Orte in Ostpreussen ab dem Jahre 1942 waren im Verhältnis zu Art und Zahl der westalliierten Luftangriffe ganz unbedeutend. Bei der sowjetrussischen Flugwaffe stand die Zusammenarbeit mit den erdgebundenen 'Wehrmachtsteilen überhaupt noch stärker im Vordergrund als bei der deutschen Luftwaffe.
Die Luftkriegsführung im Osten entsprach daher sowohl auf deutscher als auch auf sowjetrussischer Seite fast ausnahmslos den Bestimmungen des Kriegsrechtes.

7. Der strategische Luftkrieg Grossbritanniens und der Vereinigten Staaten gegen das europäische Festland in den Jahren 1941 bis 1945

1941

Ab Anfang 1941 stand der englischen Flugwaffe, wie schon mehrfach erwähnt, auf Grund von bereits im Jahre 1936 vergebenen Bauaufträgen eine so grosse Anzahl viermotoriger Bomber in nur drei Typen zur Verfügung, dass sie von da an den strategischen Luftkrieg gegen das europäische Festland hauptsächlich mit solchen schweren Bombern durchführen konnte. Die Luftangriffe auf das deutsche Reichsgebiet wurden jedoch nach wie vor fast ausschliesslich bei Nacht durchgeführt. Wohl sollten die Ziele, vor allem Industrieanlagen, durch das sogenannte «Präzisionsbomben», also durch gezielte und treffsichere Angriffe genau bekämpft werden, doch liess sich dies bei Nacht auch im Jahre 1941 noch nicht den Forderungen des Luftkriegsrechtes entsprechend durchführen. Die Methoden der Zielfindung und des Zielwurfes hatten sich nämlich noch immer nicht so weit gebessert, dass eine entsprechende Treffsicherheit bei Nacht zu gewährleisten gewesen wäre. Die Trefferergebnisse blieben im Gegenteil weiterhin so schlecht, dass die Wirkungen der Angriffe unverändert nichtmilitärische Objekte trafen. Nach wie vor waren solche Angriffe daher nicht als kriegsrechtlich erlaubt anzusehen.
Ab Juli 1941 begann das britische Bomberkommando mit der Durchführung der sogenannten «Flächenangriffe». Mit dieser neuen Angriffsmethode sollte neben der Störung des deutschen Verkehrsnetzes auch die Zermürbung der Moral der deutschen Zivilbevölkerung, vor allem des Industriegebietes an der Ruhr und im Rheinland, erreicht werden. Mit zunehmender Stärke wurden diese Angriffe in mehreren Wellen unter Abwurf von jeweils etwa 50 Prozent Brandbomben ausgeführt. Die militärischen Erfolge blieben aber gering, denn die Störungen der

Produktion waren kaum nennenswert. Wo solche Störungen in Erscheinung traten, waren sie weniger auf tatsächlich verursachte Industrieschäden als auf Arbeitsunterbrechungen durch Luftalarme und auf Leistungsabfall durch Übermüdung nach Nächten im Luftschutzkeller zurückzuführen. Ebensowenig konnte von einer moralischen Auswirkung der Angriffe auf die Zivilbevölkerung die Rede sein.

Mit den Angriffen auf Flächenziele war Grossbritannien erstmals zu einer Luftkriegsführung übergegangen, welche in grösserem Ausmasse direkt gegen die friedliche Zivilbevölkerung gerichtet wurde.

Diese Tatsache konnte auch nicht durch die «quasimilitärische» Begründung, dass damit eine Zermürbung der Moral der deutschen Bevölkerung erreicht werden sollte, aus der Welt geschafft werden. Eine derartige Begründung stand auch deshalb auf schwachen Füssen, weil der britischen Führung aus den Erfahrungen, die sie während der Luftschlacht um England mit der eigenen Bevölkerung sammeln konnte, bekannt sein musste, dass Luftangriffe auf Städte keineswegs eine Demoralisierung, sondern, im Zusammenwirken mit einer entsprechenden Hasspropaganda, eher eine moralische Stärkung der Zivilbevölkerung zur Folge haben. Bei der kriegsrechtlichen Beurteilung dieser Methode des Bombardierens braucht die genannte Begründung jedoch nicht in Betracht gezogen werden, da eine Luftkriegsführung gegen andere als militärische Objekte von vornherein grundsätzlich als völkerrechtswidrig anzusehen ist.

Die von der britischen Flugwaffe in den von den Deutschen besetzten Westgebieten durchgeführten Luftangriffe zielten jedoch nach wie vor nur auf militärische Objekte ab. So wurden als besonders wichtige Ziele der Kriegshafen Brest, die chemischen Fabriken bei Bethune sowie U-Boot-Stützpunkte, Verkehrsziele und Flugplätze bombardiert. Eine derartige Beschränkung auf militärische Ziele erfolgte in diesen Gebieten wohl aus dem einen Grund, weil die Briten hier an einer Terrorisierung der Zivilbevölkerung aus politischen und propagandistischen Gründen nicht interessiert waren.

Insgesamt wurden im Jahre 1941 von der RAF auf Deutschland und die besetzten Westgebiete 35‘509 Tonnen Bomben abgeworfen. Auf Deutschland allein sind nach unserer Berechnung somit etwa 23’000 Tonnen Bomben niedergegangen.[74]

---

[74] Dies entspricht auch den Angaben von Veale S 150, nicht aber den Ziffern, die lt. Feuchter S 185 von Air Chief Marshal Bottomley in Höhe von 35’000 Tonnen Bombenlast bekanntgegeben wurden.

1942

Im folgenden Jahr kam es zu einer neuerlichen Verschärfung des britischen Luftkrieges gegen Deutschland. Ab März 1942 änderten die Engländer nämlich ihre Angriffstaktik grundlegend. Bis dahin waren die Ziele in aufeinanderfolgenden Wellen angegriffen worden, nun sollten sie durch eine möglichst grosse Anzahl von Bombern in einem möglichst kurzen Zeitraum bekämpft werden. Dabei sollte überhaupt auf kein bestimmtes militärisches Objekt mehr gezielt werden, sondern man erstrebte dessen Vernichtung dadurch zu erreichen, dass man das ganze Gebiet, in dem es lag, durch Bombenteppiche zerstörte. Die Briten nannten diese Art der Bombardierung «target area bombing», was im Deutschen etwa mit «Gebietsbomben» ausgedrückt werden kann.

Die ersten Luftangriffe nach der «Gebietsbomben-Methode»

Der erste grössere Angriff nach dieser neuen Methode erfolgte in der Nacht zum 29. März 1942 auf die Stadt Lübeck. Weitere Angriffe dieser Art richteten sich in der Zeit vom 24. bis 27. April gegen Rostock. Es waren jeweils etwa 200 bis 300 schwere Bomber eingesetzt worden, die immer etwa 500 Tonnen Bomben abwarfen. Die angerichteten Schäden und Verluste unter der Zivilbevölkerung hatten dabei gegenüber den bisherigen Bombenangriffen eine beträchtliche Steigerung erfahren. Die Wirkung der Angriffe auf Lübeck und Rostock war verheerend. Das Zentrum der letzteren wurde zu einem Trümmerhaufen gemacht, ohne dass aber auch die Dockanlagen der Stadt nennenswert beschädigt worden wären.

Zu einer weiteren Ausdehnung des «Gebietsbombens» kam es in der Nacht zum 31. Mai 1942 durch einen schweren Angriff auf Köln. Es war dies der erste der sogenannten «1’000-Bomber-Angriffe». In Wirklichkeit nahmen daran sogar 1‘130 Bomber teil, die innerhalb von 90 Minuten Bomben im Gewicht von 1‘500 bis 2’000 Tonnen abwarfen. Nach diesem Bomberüberfall war die Innenstadt Kölns im Ausmass von 5’000 Morgen ein Trümmerhaufen und 11’000 bis 14’000 Menschen hatten ihr Leben verloren, ohne dass sich darunter eine wesentliche Anzahl von Kombattanten oder Quasikombattanten befunden haben dürfte. Das Industriegebiet Kölns lag nämlich in den Aussenbezirken und scheint überhaupt nur wenig in Mitleidenschaft gezogen worden zu sein. Fuller

weist dementsprechend auch die englische Behauptung, dass in Köln 250 Fabriken zerstört worden seien, als lächerlich zurück, da das «Hauptziel des Angriffs nicht die Industrien rund um Köln waren, sondern die Einwohner von Köln».[75] Als nächste Ziele für «1'000-Bomber-Angriffe» wurden in der Nacht zum 1. Juni die Industriestadt Essen und in der Nacht zum 26. Juni die Hansestadt Bremen ausersehen. Weitere schwere Angriffe richteten sich gegen zahlreiche andere Städte und Industriezentren. Insgesamt wurden im Jahre 1942 bei etwa 1'000 Luftangriffen 37'000 Tonnen Bomben abgeworfen.[76] Aber nicht nur die Bomberzahl, Bombenmenge und Taktik hatten bei den Angriffen in diesem Jahr eine Zunahme bzw. Änderung erfahren, sondern auch die Beschaffenheit und das Gewicht der Bomben waren geändert worden. Bei Angriffen auf Gebäude kamen erstmals Luftminen mit stärkerer Druckwirkung zur Erhöhung der Vernichtungskraft zum Einsatz und das Höchstgewicht der Bomben erfuhr eine Steigerung von 900 Kilogramm im Frühjahr über 1'800 Kilogramm im Sommer auf 3'600 Kilogramm im Herbst des Jahres 1942.

Beachtenswert ist auch der am 23. Februar 1942 zustandegekommene Führungswechsel im «Kommando der Bomberflieger», dem seit diesem Tage der Luftmarschall Arthur T. Harris, später «Bomber-Harris» genannt, vorstand. Wenige Wochen nach diesem Wechsel erfolgten bereits die ersten Angriffe nach der «Gebietsbomben»-Methode. Ebenfalls im Februar dieses Jahres waren in einem Befehl des englischen Kriegskabinetts (Anderson, Attlee, Beaverbrook, Bevin, Churchill, Eden, Greenwood, Kingsley Wood) an den RAF-Generalstab als Ziele der Bombenangriffe nicht mehr Fabriken und sonstige militärische Objekte, sondern die «Moral der feindlichen Zivilbevölkerung, insbesondere der Industriearbeiterschaft», bezeichnet worden.[77]

Die alliierten Luftangriffe gegen die von Deutschland besetzten Westgebiete und Italien

Während die Angriffe gegen das deutsche Reichsgebiet 1942 weiterhin von den Briten und hauptsächlich nur bei Nacht geflogen wurden, gab

[75] Vgl. Fuller S 266 ff.

[76] Vgl. Spetzler S 286 f, Veale S 150 und Tedders Angaben lt. Feuchter S 299.

[77] Vgl. Spetzler S 287 unter Hinweis auf den Anfang 1954 in England veröffentlichten 2. Bd. der offiziellen Luftkriegsgeschichte.

es in den besetzten Westgebieten fast nur Tagesangriffe, bei welchen auch die Amerikaner bereits in Erscheinung traten. Die RAF richtete auch Tagesangriffe gegen Ziele in Norwegen. So wurde am 25. September 1942 Oslo angegriffen. Die Durchführung der Tagesangriffe in diesen Gebieten zeigte, dass sich die Alliierten über die stärkere Gefährdung der Zivilbevölkerung und den geringeren militärischen Erfolg bei den Nachtangriffen sehr wohl im Klaren waren. Allerdings kam ihnen bei diesem völkerrechtsgemässen Vorgehen auch die für sie günstigere militärische Lage in den besetzten Gebieten entgegen, da das Risiko von Tagesangriffen dort geringer als über dem Reichsgebiet war.

Gegen Italien führte die RAF dagegen, von einer einzigen Ausnahme abgesehen, wieder nur Nachtangriffe durch. Der Tagesangriff richtete sich am 24. Oktober gegen Mailand, während wiederholte Nachtangriffe in den Monaten Oktober und November auf Genua, Turin und auch Mailand abzielten.

Insgesamt brachten die Bombenangriffe der Alliierten gegen das europäische Festland im Jahre 1942 weder den militärischen noch den moralischen Erfolg, den man sich erhofft hatte.[78] Wohl aber ergab sich ein anderer Erfolg, der bei nutzbringender Verwertung zur raschen Beendigung des Krieges wesentlich beitragen hätte können. Ab diesem Jahr ging nämlich die Luftüberlegenheit vor allem im Westen und Süden unaufhaltsam von den Achsenstreitkräften zu den Westalliierten über. Die deutsche Luftwaffe war in die Verteidigung gedrängt worden und der weitere Kampf um die endgültige Luftüberlegenheit wurde dann hauptsächlich über deutschem Gebiet ausgetragen und später dort auch entschieden.

Die Luftkriegsführung in Nordafrika

Erfolgversprechenden Nutzen zogen die Alliierten aus der deutschen Verteidigungsstellung im Luftkrieg jedoch nur im Süden bei den Kämpfen in Nordafrika. Hier erkämpfte sich die RAF die absolute Luftherrschaft und konnte dadurch entscheidend zum Erfolg gegen die deutsch-italienischen Truppen beitragen. Letztere mussten im November 1942 den Rückzug antreten und wenige Monate danach in Tunesien kapitulieren.

[78] Vgl. Feuchter S 225.

Zu einer Änderung der alliierten Luftstrategie kam es aber auch nach diesen Erfolgen in Nordafrika nicht, obwohl der alliierten Führung nun die Vorteile eines nur gegen die feindlichen Kombattanten geführten Luftkrieges klar geworden sein mussten. Trotzdem erfuhr der Luftkrieg in Form des «Gebietsbombens» gegen deutsche und teilweise auch gegen italienische Städte seine Fortsetzung.

Begründung und Beurteilung der «Gebietsbomben-Methode»

Womit wurde das «target area bombing» von den Briten begründet? Spaight versuchte eine Rechtfertigung dadurch vorzunehmen, dass er die bombardierten Gebiete als «places d'armes» dem Operationsgebiet gleichstellt.[79] Darüber hinaus will er z.B. Essen und das ganze Ruhrgebiet als Festungen angesprochen wissen, ja, er vergleicht diese «Festungen» sogar mit Warschau und Rotterdam.

Nun ist es zweifellos sehr gefährlich, das Landoperationsgebiet so zu erweitern, dass die Kriegführenden jede beliebige Abgrenzung nach freiem Ermessen vornehmen können.[80] Die Folge wäre eine grenzenlose Ausdehnung des Landoperationsgebietes auf den gesamten Landkriegsschauplatz. Demnach könnte dann das feindliche Gebiet tatsächlich fast ohne Einschränkung bombardiert werden. Würde man dieser Ansicht von der Erweiterung des Landoperationsgebietes beipflichten, müsste man damit einen gewaltigen Rückschritt in der Entwicklung des Kriegsrechtes anerkennen. Wohl sind im ersten Weltkrieg die Luftkampfhandlungen auf das gesamte Kriegsgebiet ausgedehnt worden, aber es wurde dabei die wichtige Einschränkung vorgenommen, dass Luftangriffe nur gegen militärische Objekte gerichtet werden dürfen. Seither stand das militärische Objekt eindeutig im Mittelpunkt der Erörterung luftkriegsrechtlicher Probleme und nirgends scheint auch nur der Vorschlag auf eine Erweiterung des Landoperationsgebietes auf den gesamten Landkriegsschauplatz gemacht worden zu sein. Auch zu Beginn des zweiten Weltkrieges wiesen die Regierungen Deutschlands, Frankreichs und Englands in den erwähnten Erklärungen noch einmal auf diesen Begriff hin, wobei sich die beiden letzteren ausdrücklich verpflichteten, nur «ein-

[79] Vgl. Spaight S 254, Spetzler S 288.

[80] Vgl. Spetzler S 28S unter Hinweis auf Stone, Legal Controls of International Conflict, S 620, Anm. 87.

wandfrei militärische Objekte im engsten Sinn des Wortes» bombardieren zu lassen. Schliesslich war es mit der neuerlichen gewohnheitsrechtlichen Anerkennung des Prinzips der grösstmöglichen Schonung der Zivilbevölkerung in den ersten Monaten des Krieges auch zu einer Bestätigung der Lehre vom militärischen Objekt gekommen.

Es bleibt festzuhalten, dass an der Unterscheidung des Kriegsschauplatzes, wo die Kampfhandlungen stattfinden können, und des Operationsgebietes, wo sie tatsächlich stattfinden,[81] keine grundsätzliche Änderung eingetreten ist. Durch den Luftkrieg ist es lediglich zu einer Ausnahmeregelung dahin gekommen, dass nun an einzelnen Stellen des Kriegsschauplatzes, nämlich an den militärischen Objekten, Luftkampfhandlungen durchgeführt werden durften. Daraus ergibt sich jedoch keine Erweiterung des Operationsgebietes auf den gesamten Kriegsschauplatz.

Die Einstufung der Stadt Essen und des gesamten Ruhrgebietes als Festungen begründet Spaight mit der Tatsache, dass diese mit einer besonders starken Luftabwehr versehen gewesen seien.[82]

Nun wird aber weder eine Stadt und noch viel weniger ein ganzes Gebiet durch die Luftabwehr allein zu einer Festung, denn hiezu ist vor allem eine entsprechende Verteidigungsausrüstung und -bereitschaft gegen Landangriffe auf Seiten des Verteidigers nötig. Eine unterschiedslose Bombardierung darf aber auch dann noch nicht vorgenommen werden, wenn eine Stadt aufgrund der genannten Voraussetzungen zu einer Festung geworden ist. Hiezu ist ausserdem noch die Vornahme einer Belagerung, zumindest aber das Ansetzen zur Einnahme einer solchen Stadt durch den Angreifer erforderlich. Alle diese Voraussetzungen waren aber damals weder für Essen noch für das gesamte Ruhrgebiet gegeben.

Eine Stadt oder gar ein ganzes Gebiet kann daher ohne Rücksichtnahme auf entsprechende Gegebenheiten des Landkrieges nicht zu einer Festung erklärt werden. In diesem Zusammenhang bemerkt auch Castren: «Es ist jedoch nicht möglich, diese Regel (dass eine belagerte Stadt zur Erreichung der Übergabe unterschiedslos bombardiert werden darf) zu erweitern, indem man das ganze feindliche Land als eine Art belagerte und befestigte Fläche behandelt, wo auch zivile Ziele bombardiert werden dürfen.»[83]

Spaight stellt des Weiteren fest, dass es die Verhältnisse ab dem Jahre 1942 unmöglich gemacht hätten, beim «Präzisionsbomben» zu bleiben.

---

[81] Vgl. Verdross S 374 f.

[82] Vgl. Spaight S 263.

[83] Vgl. Castren S 404.

Obwohl die RAF weiterhin militärische Objekte bombardiert habe, hätte sie wegen der deutschen Tarnung, Vernebelung, Zerlegung und Abwehr zum Gebietsbomben übergehen müssen. In den besetzten Gebieten habe man jedoch das alte Verfahren beibehalten können, weil die Luftabwehr dort weniger raffiniert gewesen sei.

Darauf ist zunächst zu erwidern, dass bei den Nachtangriffen schon seit 11. Mai 1940 kein Präzisionsbomben möglich und oft auch gar nicht mehr beabsichtigt war. Dies hat der englische Luftmarschall Harris sogar noch verschärfend zugegeben, wenn er feststellte: «Es muss mit Nachdruck gesagt werden, dass, von Essen abgesehen, wir niemals ein besonderes Industriewerk als Ziel gewählt haben. Die Zerstörung von Industrieanlagen erschien uns stets als eine Art Sonderprämie. Unser eigentliches Ziel war immer die Innenstadt.»[84]

Tatsächlich erfolgten auch die meisten Flächenangriffe gegen Gebiete, die keine oder auf weite Strecken keine nennenswerten militärischen Objekte enthielten, so dass dabei – abgesehen von Harris' Eingeständnis – auf solche gar nicht gezielt worden sein kann. Es muss daher als sehr wahrscheinlich angenommen werden, dass der Flinweis Spaights auf die starke Luftabwehr nur einen Vorwand darzustellen hatte.

Dass die deutsche Luftabwehr nicht unbedingt einen Hinderungsgrund für die Bombardierung militärischer Objekte bildete, beweist die Art der Luftkriegsführung durch die US-Flugwaffe ab dem Jahre 1943, die zunächst fast durchwegs nur Tagesangriffe gegen deutsche Städte durchführte. Dabei wurden tatsächlich meist Industrieanlagen als «Einzelziele» bombardiert.

Ab dem Herbst 1943 konnten die Alliierten die Wirksamkeit der deutschen Luftabwehr neuerlich stark beeinträchtigen. So gelang es ihnen, mit der Einführung der «Rotterdam»- und «Meddo»-Geräte der deutschen Luftverteidigung einen besonders schweren Schlag zu versetzen. Die Verwendung dieser Geräte ermöglichte durch die Wahl einer Wetterlage, welche ein Starten deutscher Jäger verhinderte, die völlige Ausschaltung der deutschen Jagdabwehr. Ausserdem konnte auch die Flakabwehr durch das Abwerfen von Aluminiumstreifen («Düppelverfahren») stark behindert werden. Eine weitere Schwächung der deutschen Abwehr erreichten die Alliierten durch den Einsatz von Langstreckenjägern.

---

[84] Vgl. Feuchter S 295, Spetzler S 291 mit verschiedenen Literaturhinweisen, woraus hervorgeht, «dass Harris eine Luftkriegsbeschränkung auf wichtigste Objekte wie Ölziele ... ablehnte und die Zerstörung der grossen Industrie- und Bevölkerungszentren nohne Rücksicht auf moralische und rechtliche Bedenken für wirksamer zur Vernichtung des deutschen Potentials und Widerstandes hielt, wobei er völkerrechtliche Regeln im Luftkrieg überhaupt leugnete».

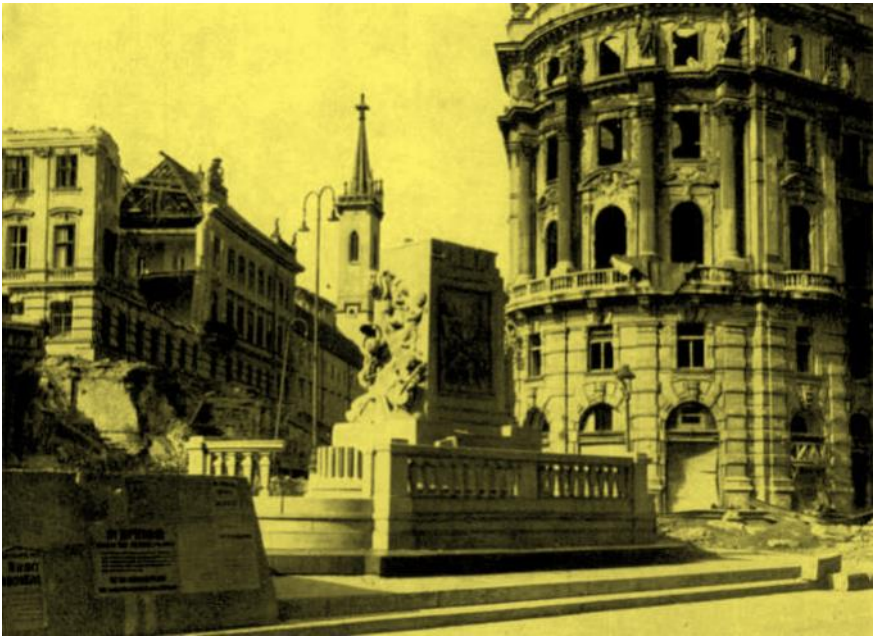

Bei den Luftangriffen auf die innere Stadt von Wien wurden auch die Albertina mit der Albrechtsrampe, das Mozartdenkmal und der Philipphof stark beschädigt

Das schwer getroffene Siegestor in München

Zerstörtes Wohnhaus im Grazer Universitätsviertel (Geldorfgürtel),
im Vordergrund ein unzureichender Luftschutzbunker

Eine Luftaufnahme vom zerstörten Stadtkern der Industriestadt Essen

Schliesslich konnten sie auch noch zu einer starken Zersplitterung der feindlichen Luftverteidigung beitragen, als die US-Flugwaffe durch die Eroberung italienischer Flugplätze die Möglichkeit zur Durchführung von Angriffen gegen das südliche Reichsgebiet erhielt.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, dass die deutsche Luftabwehr spätestens ab Ende 1943 keinen wirklich bedeutungsvollen Grund dafür darstellte, den Luftkrieg gegen das Reichsgebiet in Form des Gebietsbombens durchzuführen.

Spaights Gegenüberstellung der Luftabwehrverhältnisse im deutschen Reichsgebiet mit jenen in den besetzten Westgebieten geht in diesem Zusammenhang ebenso fehl. Wie schon erwähnt, war an der genaueren Beachtung kriegsrechtlicher Bestimmungen in diesen Gebieten neben der schwächeren deutschen Luftabwehr wohl vor allem der Umstand massgebend, dass die Briten an einer Terrorisierung und Demoralisierung der west- und nordeuropäischen Bevölkerung nicht interessiert waren. Nüchterner als Spaight begründet Tedder die Flächenangriffe auf Deutschland.[85] Allerdings stützt sich auch von den durch Tedder angegebenen Gründen keiner auf Tatsachen, welche Grossbritannien eine Befreiung von den Bindungen des Kriegsrechtes erlaubt hätten. Vielmehr wird hier mittelbar der Misserfolg der britischen Industrie- und Zermürbungsangriffe eingestanden. Den Darlegungen Tedders kann aber auch entnommen werden, dass man in England wegen des Gebietsbombens doch moralische Bedenken hegte, diese jedoch unter dem Eindruck der eigenen Propaganda betäubte.

Rechtfertigungsversuche des Flächenbombardierens wurden natürlich vor allem auch von politischen Führern Grossbritanniens, so von Churchill, Attlee, Lord Cranborne u.a., vorgenommen. Da diese hauptsächlich politisch-propagandistische Zwecke verfolgten, braucht nicht näher darauf eingegangen werden.

Der Vollständigkeit halber soll erwähnt werden, dass sich auch einige englische Stimmen erhoben haben, die sich gegen die Fortsetzung dieser Art der Kriegführung aussprachen und vor allem auf die Zerstörung von historisch und künstlerisch wertvollen Bauten hinwiesen. Dass sich nicht allzuviele solche Stimmen erhoben haben, dürfte, abgesehen von der auf das englische Volk niederprasselnden Hasspropaganda, auch auf irreführende Mitteilungen englischer Politiker zurückzuführen gewesen sein. So sagte z.B. Attlee (damals stellvertretender Ministerpräsident) am 28. Mai 1943 im Unterhaus: «Nein, es findet kein unterschiedsloses Bomben statt

[85] Vgl. Spetzler S 295 ff, Spaight S 271.

(Beifall). Wie in diesem Hause wiederholt festgestellt wurde, werden nur solche Ziele gebombt, welche vom militärischen Standpunkt höchst wichtig sind (Beifall).»[86]

Deutsche strategische Luftangriffe

Die deutsche Luftwaffe führte im Jahre 1942 nur einige wenige Angriffe gegen England durch. Es waren dies die sogenannten «Baedeker Angriffe» auf Bath, Canterbury, Exeter, Norwich und York im April und Mai dieses Jahres. Dabei wurden etwa 3'000 Tonnen Bomben abgeworfen. Da sich diese Angriffe gegen historische Bauten in den genannten Städten richteten, verstiessen sie an sich gegen das Kriegsrecht. Sie waren aber wiederum ausdrücklich als Repressalienhandlungen für die britischen Angriffe auf Bremen, Lübeck und Rostock bezeichnet worden und als solche daher gerechtfertigt.[87]

1943

Im Jahre 1943 erfuhr der alliierte Bombenkrieg gegen das europäische Festland neuerlich eine wesentliche Verschärfung. Die schwersten Angriffe erlebte in der Zeit vom 25. Juli bis 3. August die Stadt Hamburg, die dabei zu einem grossen Teile zerstört wurde und 30'452 Tote, darunter 5'586 Kinder zu beklagen hatte. Über 3'000 Bomber hatten 7'500 Tonnen festes und flüssiges Material abgeworfen, das waren etwa 1'200 Luftminen, 25'000 Spreng-, 3 Millionen Stabbrand-, 85'000 Flüssigkeitsbrandbomben und 500 Phosphorkanister. Nur ein Fünftel der Wohnungen blieben unbeschädigt, gegen 300'000 (61%) wurden vernichtet (in England waren es im ganzen Krieg etwa 200'000); 750'000 Menschen waren obdachlos und 60% der Strassenzüge zerstört.[88]
In den ersten 8 Monaten dieses Jahres wurden bei Nacht allein durch die RAF folgende deutsche Städte besonders schwer bombardiert (in Klam-

---

[86] Vgl. Fuller S 269, Spaight S 293.

[87] So z.B. in den deutschen OKW-Beriditen vom 25. und 28. 4. 1942.

[88] Vgl. Bartz S 183 f, Spetzler S 298 f.

mern die in dieser Zeit auf die betreffende Stadt abgeworfenen Bombenmengen): Hamburg (11’000 t), Essen (9’000 t), Köln (8’000 t), Duisburg (6’000 t), Düsseldorf (5’000 t) und Nürnberg (5’000 t). Auf Berlin fielen in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. August 6’000 Tonnen und vom 18. November 1943, dem Beginn der Luftschlacht um Berlin, bis Jahresende noch weitere 14’000 Tonnen Bomben. Insgesamt wurden im Jahre 1943 auf das deutsche Reichsgebiet zwischen 135’000 Tonnen und 180’000 Tonnen Bomben abgeworfen.

«Neuerungen» im Bombenkrieg

Bei den Luftangriffen dieses Jahres mussten die Deutschen wieder äusserst gefährliche «Neuerungen» am Gewicht und der Beschaffenheit der von den Alliierten zum Abwurf gebrachten Bomben feststellen. Das Höchstgewicht der Sprengbomben war auf 5‘440 kg erhöht und die Brandbomben waren mit besonders raffinierten Brandstoffen versehen worden. Die zu Anfang des Krieges verwendeten Stabbrandbomben (Magnesium) konnten verhältnismässig leicht unschädlich gemacht werden.
Um nun das Löschen und Entfernen dieser Bomben vom Brandherd zu erschweren und gefährlicher zu gestalten, fügte man diesen einfachen Brandbomben einen kleinen Sprengsatz bei. Nach Überwindung des Überraschungsmomentes war den Deutschen bald auch das Unschädlichmachen dieser «Brandsprengbomben» gelungen. Deshalb sann man in Grossbritannien nach einer weiteren «Verbesserung», bis man die neue «Flüssigkeits-Brandbombe» erfunden hatte. Der Brandsatz dieser Bomben bestand aus Mischungen von Benzin, Gummi, Öl, flüssigem Asphalt, Viscose, Magnesiumstaub und Phosphor. Ein Löschen, selbst von Entstehungsbränden, war bei den neuen Brandbomben nun mit den grössten Schwierigkeiten verbunden und häufig sogar völlig undurchführbar. Die Briten warfen diese Bomben, die ein Gewicht von 27 kg aufwiesen, ab dem 24. April 1943 mit Fallschirmen über den deutschen Städten ab. Bald darauf verwendeten auch die Amerikaner ähnliche Flüssigkeitsbrandbomben, die Gewichte von 2,7 kg (abgeworfen aus Streubehältern zu je 38 Stück), von 45 kg und von 225 kg hatten.
Als besonders gefährlich erwiesen sich diese Bomben bei direkten Verletzungen und Verbrennungen des menschlichen Körpers. Ungezählte Menschen gingen daran qualvoll zugrunde oder verfielen, vor allem infolge der Phosphoreinwirkung, in ein meist unheilbares, grausames Siech-

tum, an dem noch viele Jahre später Verletzte starben. Furchtbar waren auch die indirekten Wirkungen dieser Bomben. Die Menschen verbrannten im brennenden Asphalt der Strasse, verdorrten durch die äusserst starke Hitzentwicklung und erstickten oder verbrannten im Feuersturm. Die Flüssigkeitsbrandbomben schienen einfach alles zum Brennen zu bringen, die Mauern, die Steine, die Strassen und selbst das Wasser. Zusammen mit den schweren Sprengbomben und Luftminen verursachten sie eine blinde Zerstörung der betroffenen Gebiete, ohne Rücksichtnahme auf militärische oder nichtmilitärische Objekte.
Über die vielfachen und verheerenden Wirkungen der neuen Flüssigkeitsbrandbomben bei den Luftangriffen auf Hamburg geben die Berichte von Bartz schaurigen Aufschluss: «Plötzlich schreit jemand auf. Die Frau mit dem Pelz steht in Flammen. Phosphor ist ihr auf den Pelz gefallen. Sie brennt lichterloh, eine schreiende, laufende Fackel...» oder «Da beginnt ein Mann laut aufzubrüllen und sich wie ein Rasender um sich selbst zu drehen. Es sieht aus, als tanze er einen sehr schnellen Tanz. Auf dem Kopf trägt er eine helle Feuerkrone mit lustig durcheinanderwirbelnden Flämmchen. Zu seinem Tanz heult er langgezogen. Von irgendeinem Vorsprung, einem Balkon, ist ihm Phosphor auf den Kopf gefallen» oder «Vor den Flüchtenden her laufen einige Gestalten, sie halten und überqueren die Strasse. Dann gurgeln sie um Hilfe. Ihre Füsse sind im heissen Asphalt eingesunken, der sie zäh festhält... Am Ende der Strasse werden sie (die Flüchtenden) von eingestürzten Häusern aufgehalten. Verzweifelt macht die kleine Gruppe kehrt... Auf der Strasse liegen stille Menschen, es sind jene, die im Asphalt stecken geblieben waren ... oder «Auf der Strasse liegen kleine Bündel verstreut... Menschen, in der Hitze verdorrte Menschen, viele von ihnen liegen wie Embryos in Hockstellung verkrümmt. Sie sind etwa auf einen Meter zusammengeschrumpft und die Köpfe sind ganz klein geworden» oder «An einer Brücke lehnen Menschen am Geländer... Sie sind in der Hitze erstickt .. . Plötzlich lässt der Sturm nach. Die Flüchtenden hetzen weiter ... Wieder heult es ringsum. Da stösst Erika einen gurgelnden Schrei aus. Mit elementarer Gewalt wird sie hochgehoben. Ein plötzlicher Sog nimmt ihr das Kind von der Brust, reisst es fort. Und Daniela verschwindet als kreiselndes Bündel in einer Fensterhöhle (aus welcher ein Feuerspeer herausschoss)» oder «Das Haus brennt, nein, das Haus brennt noch nicht, aber die rötlichbraunglänzende Klinkerfassade ist von lebendighüpfenden Flammen bedeckt, Rinnsale weissen Feuers schiessen die Mauern herab. Jetzt brennen sogar die Steine. Die Strasse brennt. Rechts und links schiessen Flammen aus den Fensterhöhlen ... Auf dem Wasser tan-

zen lustige Flämmchen. Plötzlich taucht vor ihnen aus dem Wasser ein brennender Kopf auf. Der Mensch schreit furchtbar. Sobald er den Kopf übers Wasser steckt, beginnt er zu brennen. – Sogar das Wasser brannte.[89]
Fuller berichtet, dass der Feuersturm durch die vielen Feuer entstand, welche die Dächer der Gebäude durchbrachen und eine aufsteigende Säule heisser Luft bildeten, die an ihrer Basis wiederum durch zuströmende kühlere Bodenluft Nahrung fand. «In kurzer Zeit erreichte die Temperatur den Verbrennungspunkt für alle brennbaren Stoffe und das ganze Gebiet stand in lodernden Flammen .. .»[90]
Zweifellos waren sich die Alliierten dieser Wirkungen auch voll bewusst, da sie durch Aufklärungsflugzeuge anscheinend regelmässig das Ausmass der angerichteten Zerstörungen feststellen liessen.[91] Daraus kann nur geschlossen werden, dass eine Unterscheidung der militärischen von den nichtmilitärischen Objekten und der Kriegführenden von der friedlichen Zivilbevölkerung nicht mehr beabsichtigt war. Diese Art der Luftkriegsführung richtete sich überwiegend gegen die friedliche Bevölkerung, deren Bekämpfung zeitweise sogar den Hauptzweck der Angriffe bildete. Während die Regel besagt, dass Bombenangriffe nur gegen militärische Objekte zu richten sind, wobei auch die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft gezogen werden kann, richteten sich die Angriffe der Alliierten ab dem Jahre 1942 immer mehr direkt gegen die Zivilbevölkerung, wobei auch militärische Objekte getroffen werden konnten. In diesem Zusammenhang schreibt auch Castren: «Auf Grund dieser Methode (des Gebietsbombens) konnten die Bomben unterschiedslos abgeworfen werden, denn sie wurden so dicht geworfen, dass einige von ihnen zuletzt militärische Objekte treffen würden.»[92]
Diese Art der Luftkriegsführung steht jedoch eindeutig im Widerspruch zum Kriegsrecht, das die Kriegführenden verpflichtet, die friedliche Zivilbevölkerung und die geschützten Gebäude soweit als möglich zu schonen.

---

[89] Vgl. Bartz S 178 ff.

[90] Vgl. Fuller S 268.

[91] Vgl. Fuller S 268 mit Hinweis auf Luftaufnahmen, die z.B. nach den Luftangriffen gegen Köln und Hamburg gemacht wurden.

[92] Vgl. Castren S 403.

Beurteilung der Brandstoffverwendung

Ausserdem muss hier überprüft werden, ob die Verwendung von Brandstoffen in der Art, wie sie die Alliierten ab dem Jahre 1943 zum Einsatz gegen deutsche Städte brachten, nicht nach dem Kriegsrecht an und für sich schon als verboten anzusehen ist.
Castren weist auf eine enge Analogie zwischen den Brandgeschossen, deren Verwendung auf Grund der Petersburger Konvention von 1868 verboten ist, und den Brandbomben hin.[93] Diese Konvention bezieht sich jedoch nur auf Geschosse mit einem Gewicht unter 400 g, während die Brandbomben aber ein Vielfaches von diesem Gewicht schwer waren. Weiters vertritt Castren die Ansicht, dass Brandbomben hauptsächlich nur in der tatsächlichen Kampfzone und nur zwischen den Kriegführenden verwendet werden sollten. Hinter den Kampflinien sollten sie nur gegen jene militärischen Objekte eingesetzt werden, die auf eine andere Art nicht zerstört werden können.
Eine derartige Unterscheidung ist deshalb von grosser Bedeutung, weil die Brandbomben im Operationsgebiet in der Regel zur Erreichung eines bestimmten militärischen Zieles zum Einsatz gebracht werden, während sich deren Verwendung auf dem übrigen Kriegsschauplatz oft nur gegen minder wichtige militärische Objekte richten und dabei die friedliche Zivilbevölkerung und ihr Eigentum meistens unnötig stark in Mitleidenschaft ziehen wird.
Die Art der chemischen Mischung und bestimmte Wirkungen der Flüssigkeitsbombe werfen die Frage auf, ob deren Einsatz nicht auf Grund des Genfer Protokolls von 1925 als verboten anzusehen ist. Dieses Protokoll zählt die Benützung von «erstickenden, giftigen oder gleichartigen Gasen sowie allen ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffen oder Verfahrensarten im Kriege» als untersagt auf. Die hier angeführten Gase und Stoffe wurden nach dem ersten Weltkrieg allgemein unter dem Begriff «chemische Kampfstoffe» zusammengefasst. Dieser Begriff erfuhr wiederum eine ziemlich umfassende Abgrenzung im englischen Abrüstungskonventionsentwurf von 1933.[94] Darin hiess es unter anderem: «Unter dem Verbot der Verwendung chemischer Waffen ist das Verbot zu verstehen, natürliche oder synthetische Stoffe jeder Art, die für den menschlichen oder tierischen Organismus schädlich sind, nach welchem Verfah-

[93] Vgl. Castren S 190.

[94] Der Abrüstungskonferenz in diesem Jahre vom englischen Premierminister Mac Donald vorgelegt. Die genannte Abgrenzung ist im Art. 84 des Entwurfes enthalten (vgl. Waltzog S 41).

ren es auch sei, mit der Absicht zu verwenden, dem Gegner Schaden zuzufügen, gleichgültig, ob es sich um feste, flüssige oder gasförmige Stoffe handelt oder um Stoffe, die giftig, erstickend, tränenerregend, reizend oder blasenziehend wirken.

Dieses Verbot erstreckt sich nicht:

a) auf Sprengstoffe;

b) auf schädliche Stoffe, die bei der Detonation oder Deflagration der Sprengstoffe entstehen, vorausgesetzt, dass diese Sprengstoffe nicht zu dem Zwecke hergestellt oder verwendet worden sind, schädliche Stoffe zu erzeugen;

c) auf Rauch oder Nebel, der zur Tarnung ... dient..

Aus der Formulierung des Genfer Protokolls von 1925 geht eindeutig hervor, dass nicht nur giftige und erstickende oder gleichartige Gase, sondern auch ähnlich wirkende Flüssigkeiten[95], Stoffe oder Verfahrensarten als verboten anzusehen sind. Dies im Gegensatz etwa zur Haager Erklärung von 1899, nach welcher nur die Verwendung solcher Geschosse verboten war, deren einziger Zweck es ist, erstickende oder giftige Gase zu erzeugen.

Die oben erwähnte englische Begriffsbestimmung vom Jahre 1933 deutet ebenfalls ausdrücklich auf das Verbot flüssiger Stoffe hin.

Der Inhalt der Flüssigkeitsbombe stellt nun eine den Gasen ähnlich, nämlich giftig und erstickend wirkende Flüssigkeit dar und kann auf Grund der erwähnten Abgrenzung des Begriffes der «chemischen Kampfstoffe» folgendermassen bestimmt werden:

Der Inhalt besteht aus natürlichen und synthetischen Stoffen, die für den menschlichen und tierischen Organismus schädlich sind; wird mit der Absicht verwendet, dem Gegner Schaden zuzufügen; stellt einen flüssigen Stoff mit giftiger und erstickender Wirkung dar; ist kein Sprengstoff und kann auch nicht als ein bei der Detonation oder Deflagration von Sprengstoffen entstehender schädlicher Stoff oder als ein zu Tarnungszwecken dienender Rauch oder Nebel bezeichnet werden.

Obwohl es aus unseren obigen Darlegungen schon hervorgeht, bedarf die giftige und erstickende Wirkung der Brandstoffe doch einer näheren Klarstellung. Die giftige Wirkung entsteht durch Einwirken des giftigen Phosphors auf den menschlichen Organismus, wodurch es häufig zu so schweren Verletzungen kommt, dass die Betroffenen entweder einen qualvollen Tod erleiden oder aber zu jahrelangem Siechtum verurteilt

[95] Vgl. Castren S 196, der diese Trennung ausdrücklich hervorhebt.

werden. Insofern ist der Brandstoff, wie ihn die Alliierten in Form der Flüssigkeitsbombe verwendeten, mit dem «ätzenden Kampfstoff»[96] vergleichbar. Nur dürfte die Wirkung dieses Brandstoffes jene des ätzenden Kampfstoffes noch übersteigen. So stellt die Verbrennungswirkung beim Brandstoff eine zusätzliche Gefährdung dar.

Die erstickende Wirkung kommt zu einem allerdings sehr geringen Teil auf direktem, zum Grossteil dagegen auf indirektem Wege entweder durch Sauerstoffentzug oder durch Einatmen von giftigem Kohlenmonoxyd zustande.[97] Aber auch durch Einatmen von heisser Staubluft, die insbesondere im Feuersturm auftritt, scheinen Todesfälle vorzukommen.

Insgesamt werden sich die von den Alliierten im zweiten Weltkrieg zum Einsatz gebrachten Brandstoffe sogar gefährlicher als die im ersten Weltkrieg verwendeten Gaskampfstoffe erwiesen haben, da beim Brandstoffeinsatz die Zahl der Todesfälle im Verhältnis zu den Verwundeten wesentlich höher als bei der Giftgasverwendung gewesen sein dürfte. So hatten die Amerikaner im Jahre 1918 verhältnismässig viele Gasverwundete zu beklagen, doch starben davon nur 3 bis 4 Prozent.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, dass die Verwendung solcher Brandstoffe, wie sie von den Alliierten im zweiten Weltkrieg auf deutsche Städte abgeworfen wurden, nach dem Genfer Protokoll 1925 als verboten anzusehen ist. Durch die Verwendung dieser Stoffe hat Grossbritannien die Bestimmungen des genannten Protokolls missachtet und damit gegen das Völkervertragsrecht verstossen. Das Genfer Protokoll vom Jahre 1925 war von Grossbritannien im Jahre 1930 ratifiziert[98] und dessen Gültigkeit später wiederholt, zuletzt wohl in der Erklärung vom 2. September 1939 anerkannt worden. Da dieses Abkommen keine Allbeteiligungsklausel enthält und auch der britische Vorbehalt der Gegenseitigkeit nicht realisiert werden musste, blieb die Gültigkeit desselben für Grossbritannien während der Dauer des zweiten Weltkrieges aufrecht.

Die Vereinigten Staaten von Amerika hatten das Genfer Protokoll 1925 zwar nicht ratifiziert, waren aber an die darin enthaltenen Bestimmungen wohl nach dem Völkergewohnheitsrecht gebunden. Insofern haben

---

[96] Bekannt z.B. unter der Bezeichnung «Gelbkreuzkampfstoff.» Dieser chemische Kampfstoff durchdringt die Kleidung und das Schuhwerk, verursacht schwer heilende Hautverätzungen und Sehstörungen und schädigt, in verdampftem Zustand eingeatmet, die Atemwege (vgl. Brockhaus, 1939, S 334).

[97] Vgl. Hanss 2, S 18 unter Hinweis auf Graeff Siegfried, Tod im Luftangriff, wonach in Hamburg die hauptsächlichsten Todesarten die Verbrennung bis auf ausgeglühte Knochenreste, der Hitzschlag und die Kohlenmonoxydvergiftung waren.

[98] Vgl. Hinz Nr. 1519/1.

auch die Vereinigten Staaten mit der Brandstoffkriegführung gegen Deutschland gewohnheitsrechtlich anerkannte Kriegsregeln verletzt.

Die strategischen Luftangriffe gegen die besetzten Westgebiete und Italien

Der alliierte Luftkrieg wurde über den besetzten Westgebieten auch im Jahre 1943 fast ausschliesslich bei Tag gegen militärische Objekte wie Flugplätze, Hafenanlagen, Kraftwerke, Fabriken, die für die deutsche Kriegswirtschaft arbeiteten, Verkehrsziele und auch schon Vi-Anlagen geführt. Allerdings kam es dabei auch zu einer stärkeren mittelbaren Beeinflussung der Zivilbevölkerung, da sich die Zahl und Stärke der Luftangriffe gegenüber dem vorangegangenen Jahr beträchtlich erhöht hatte. Ein anderes Verhalten zeigten die Alliierten wiederum bei den Angriffen auf italienisches Gebiet. So kam es insbesondere ab August 1943 zu schweren Nachtangriffen auf italienische Städte, vor allem auf Turin, Mailand, Monza und Rimini. Die zuletzt genannte Stadt wurde in den letzten drei Tagen des Jahres vernichtend getroffen. Diese Angriffe waren daher auch noch nach der am 8. September 1943 erfolgten Kapitulation der italienischen Wehrmacht fortgesetzt worden. Gegen militärisch wichtige Ziele richteten sich dagegen die strategischen Luftangriffe der US-Flugwaffe auf das Erdölgebiet von Plösti in Rumänien. Der alliierte Bombenkrieg gegen die italienischen Städte ist kriegsrechtlich gleich jenem gegen die deutschen Städte durchgeführten Luftkrieg zu beurteilen.

Gesamtbeurteilung

Insgesamt hat die alliierte Luftkriegsführung gegen das europäische Festland im Jahre 1943 trotz stärkster Beeinträchitgung der friedlichen Zivilbevölkerung die ihr zu Beginn des Jahres auf der Konferenz von Casablanca[99] gesteckten Ziele, wie «die Zerstörung und Zerrüttung des deutschen militärischen, industriellen und wirtschaftlichen Systems und die Untergrabung der Moral des deutschen Volkes»,[100] bei weitem nicht erreicht.

---

[99] Abgehalten von Roosevelt und Churchill vom 14. bis 26. 1. 1943, wobei auch die Forderung nach der bedingungslosen Kapitulation der Feinde angenommen wurde (vgl. Ploetz S 81, Veale S 175 u.a.).

[100] Vgl. Fuller S 264.

Obwohl die deutsche Gesamterzeugung im Jahre 1943 einen Ausfall in Höhe von etwa 10 Prozent erlitten hatte, war die Kriegsproduktion im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren stark angestiegen. Die Erzeugung an Flugzeugen, Munition, Waffen, Panzern und Schiffsbauten hatte vom Index 100 zu Beginn des Jahres 1942 über rund 180 zu Beginn 1943 auf etwa 200 zum Ende 1943 zugenommen.[101] Diese Zunahme erfolgte trotz einiger erfolgreicher Tagesangriffe der US-Flugwaffe auf besonders wichtige Rüstungswerke der deutschen Flugzeugindustrie und anderer Zweige der Kriegsproduktion, wie auf die Flugzeugwerke in Regensburg, die Kugellagerfabriken in Schweinfurt und Werke in Wiener-Neustadt.[102] Desgleichen blieb auch das Ziel, die Moral des deutschen Volkes zu schwächen, weiterhin unerreicht. Ein Nachlassen der Widerstandskraft der deutschen Bevölkerung war trotz der schweren Luftangriffe und trotz der Niederlagen in Nordafrika und der Rüdeschläge in Russland im allgemeinen nicht zu bemerken.

1944/1945

Im Laufe des Jahres 1944 begannen die Amerikaner endlich zu einer planmässigen strategischen Luftkriegsführung gegen die wichtigsten Punkte des deutschen Kriegspotentials überzugehen. Im Gegensatz zur bisherigen militärischen Erfolglosigkeit der Bombardierungen in Deutschland stellten sich nun bald fühlbare militärisdie Erfolge ein. Trotzdem sollte es nicht zu einer völligen Umstellung der alliierten Luftkriegsführung kommen, denn das militärisch ziemlich sinnlose Gebietsbomben deutscher und gegenüber 1943 in verstärktem Masse auch italienischer Städte und Ortschaften wurde weiter fortgesetzt. Die Alliierten behielten auch die «Arbeitsteilung», wonach die RAF in der Hauptsache Flächenziele in der Nacht und die US-Flugwaffe Einzelziele bei Tag anzugreifen hatten, zunächst noch bei. Eine Änderung trat erst im September 1944 ein, als die RAF auch zu Tagesangriffen überging und ein Teil der US-Flugwaffe mit Nachtangriffen begann.

---

[101] Vgl. Fuller S 264 ff, ähnlich Grenfell S 188, Feuchter S 241 f.

[102] Vgl. Spetzler S 303 und eigenes Erleben des Verfassers.

Erfolgreiche Bekämpfung des deutschen Kriegspotentials

Die Ziele der strategischen Angriffe der Amerikaner bildeten vor allem die deutsche Flugzeug- und V-Waffenindustrie, die Ölraffinerien, Hydrierwerke und Verkehrslinien. Erfolgreich erwiesen sich die Angriffe auf die deutschen Flugzeugwerke, welche einen empfindlichen Produktionsausfall erlitten. Trotzdem stieg aber die Produktion deutscher Kampfflugzeuge weiter an und erreichte im September 1944 einen beachtlichen Ausstoss von 4‘375 Stück. Darüber hinaus kam es aber auch in den anderen Zweigen der deutschen Kriegsmaterialerzeugung bis zum Sommer, teilweise sogar bis zum letzten Viertel dieses Jahres, zu weiteren Produktionssteigerungen. Die Erzeugung der oben aufgezählten Güter überstieg Mitte 1944 sogar den Index 300.

Besondere militärische Erfolge erzielte die US-Flugwaffe bei der Bekämpfung der deutschen Treibstoffindustrie und Ölversorgung. Es kam dadurch zu einem Absinken der deutschen Treibstofferzeugung von 927’000 Tonnen im März auf 472’000 Tonnen im Juni 1944. Zusammen mit dem Verlust der rumänischen Erdölgebiete (im August 1944) wirkte sich der Rückgang der Treibstoff erzeugung in wachsenden Schwierigkeiten des deutschen Treibstoffnachschubs aus, wodurch es bald zu einer Beeinträchtigung der militärischen Operationen und auch der Ausbildung von Flugzeug- und Panzerbesatzungen kam.

Ab März 1944 begannen auch planmässige Angriffe auf deutsche Verkehrslinien, die sich jedoch erst ab September auf das Transportwesen lähmend auswirkten.

Die alliierte Luftkriegsführung gegen die Ölversorgung und das Transportwesen Deutschlands führte etwa Ende 1944 zu einer solch starken Beeinträchtigung der Versorgung, dass die Rückwirkungen auf das gesamte Kriegsgeschehen nicht mehr ausbleiben konnten. So übten diese Faktoren unter anderem einen bedeutungsvollen Einfluss auf den Misserfolg der deutschen Gegenoffensive im Westen gegen die inzwischen bis an die deutschen Grenzen vorgedrungenen westalliierten Armeen (Dezember/Jänner 1944/45) und auf die deutsche Niederlage bei der Abwehr der sehr erfolgreichen sowjetrussischen Winteroffensive zu Beginn des Jahres 1945 aus.

Bei diesen strategischen Angriffen auf militärische Objekte in Deutschland kam es wohl auch zu einer stärkeren Beeinflussung der Zivilbevölkerung. In der Hauptsache wird es sich dabei jedoch um Quasikombattanten, wie Rüstungsarbeiter, Bahnangestellte u.a., gehandelt haben, die während ihres Aufenthaltes innerhalb militärischer Objekte natürlich bekämpft werden

konnten. Soweit darüber hinaus auch andere Zivilpersonen zu Schaden gekommen sind, entsprach dies dann den Bestimmungen des Kriegsrechtes, wenn eine solche Schadensverursachung in direktem Zusammenhang mit Angriffen auf militärische Objekte stand. So war es z.B. unausbleiblich, dass bei einem Angriff auf einen wichtigen Bahnknotenpunkt auch durchreisende Zivilpersonen in Mitleidenschaft gezogen wurden. Dagegen konnten Tieffliegerangriffe auf fahrende Personenzüge, irgendwo im Inneren Deutschlands und weit entfernt vom Operationsgebiet, nicht als berechtigt angesehen werden. Der angreifende Pilot musste dabei nämlich ziemlich sicher damit rechnen, dass er mit dem Beschuss solcher Züge vor allem friedliche Zivilpersonen treffen werde. Völlig unberechtigt war aber das Beschiessen von aus solchen Personenzügen flüchtenden Menschen, wie dies gegen Kriegsende sehr häufig geschehen ist. Dabei musste der Jabo-Pilot nämlich einwandfrei erkannt haben, dass er friedliche Zivilpersonen bekämpft hat. In Ordnung wäre in solchen Fällen lediglich der Beschuss der Lokomotive gewesen, womit den militärischen Erfordernissen mehr als ausreichend gedient worden wäre.

Fortsetzung der unterschiedslosen Luftkriegsführung gegen Deutschland und Italien

Wie schon erwähnt wurde, setzten die Alliierten die unterschiedslosen Bombenangriffe gegen deutsche und italienische Städte weiter fort. Dies geschah auch dann noch, als sich die endlich zur Ausführung gekommenen strategischen Luftkriegshandlungen gegen das tatsächliche deutsche Kriegspotential bereits als sehr erfolgreich erwiesen hatten. Es wird daher immer schwerer, in den Angriffen gegen deutsche und italienische Städte überhaupt noch eine militärische Begründung zu finden. Auch die seit Casablanca anscheinend erhoffte Erschütterung der Moral des deutschen Volkes war immer noch nicht eingetreten, sondern die Luftangriffe hatten eher zu einer Festigung des Widerstandswillens geführt. Als es schliesslich etwa ab Mitte 1944 zu einer Senkung der Moral der deutschen Bevölkerung kam, geschah dies nicht unter dem Eindruck der Bombenangriffe, sondern der Rückschläge an den verschiedenen Fronten. Trotz der in der zweiten Jahreshälfte 1944 zunehmenden Schärfe der alliierten Luftkriegsführung stieg der Widerstandswille der Bevölkerung bei erheblichen militärischen Erfolgsmeldungen jeweils wieder fühlbar an. Dies war der Fall im September 1944 nach dem Verteidigungserfolg

gegen die britische Luftlandung bei Arnheim, im November 1944 auf Grund des V 2-Einsatzes und im Dezember desselben Jahres nach den Anfangserfolgen der deutschen Gegenoffensive in den Ardennen.

Für die sinnlose Fortsetzung der unterschiedslosen Luftkriegsführung durch die Alliierten während der sich deutlich abzeichnenden Erfolge bei der Bekämpfung des deutschen Kriegspotentials hat Fuller eine kaum glaublich klingende, aber nicht auszuschliessende Erklärung gefunden. Fuller hebt zunächst hervor, dass die Luftangriffe erst eine strategische Kriegsoperation darstellten, als sie gegen die Quellen der industriellen und militärischen Kraft und gegen die Verteilungsmittel Deutschlands gerichtet wurden, und fährt dann fort: «Wenn Mr. Churchill und das Luftfahrtministerium ihre Politik des Bombens auf diese klaren Tatsachen begründet hätten, so hätte dies im Ganzen den Interessen der Alliierten viel mehr genützt als all das unsinnige Bombardieren von Städten und Industriezentren. Wie wenig schätzten somit jene Verantwortlichen selbst im letzten Kriegsjahr noch, was strategisches Bomben wirklich hiess, denn auch während dieses Jahres wurde das Gebietsbomben allgemeiner Brauch, anscheinend, weil die Erzeugung von Flugzeugen zu der Zeit so ungeheuer gross war, dass man Verwendung für sie finden musste.»[103]

In diesem Zusammenhang soll auch darauf hingewiesen werden, dass von den im zweiten Weltkrieg auf Deutschland niedergegangenen gesamten Bombenmengen 72 Prozent erst nach dem 1. Juli 1944 abgeworfen wurden.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, dass ein grosser Teil der alliierten Luftangriffe auf deutsche Städte spätestens ab Mitte 1944 so gut wie keine militärische Zielsetzung mehr aufwies.

Mit dem Übergang zum planmässigen strategischen Bombenkrieg gegen das ausschlaggebende deutsche Kriegspotential seit Anfang dieses Jahres hatte auch die oberste militärische Führung der Alliierten die sich schon wiederholt als aussichtslos gezeigte psychologische Kriegführung mehr oder weniger als nicht mehr der strategischen Zielsetzung entsprechend abgetan. Die trotzdem erfolgte Fortführung des Gebietsbombens deutscher Städte dürfte daher grösstenteils auf die Beeinflussung der Vereinigten Stabschefs durch das britische Kriegskabinett zurückzuführen gewesen sein.[104] Insgesamt konnte das Bombardieren deutscher und italienischer Städte im letzten Kriegsjahr daher nur mehr als reine Terrorkriegführung

[103] Vgl. Fuller S 371 f.

[104] Vgl. Fuller S 368.

bezeichnet werden, die nach dem Kriegsrecht grundsätzlich zu verurteilen ist. Castren trifft dazu die folgende Feststellung: «Mit ein paar Ausnahmen haben die Autoren das zum Zwecke der Terrorverbreitung erfolgte Bombardieren verurteilt und eine derartige Handlungsweise steht zweifellos im Gegensatz zu bestimmten allgemeinen Regeln der Kriegführung und zu ausdrücklichen vertraglichen Bestimmungen.»[105]

Der Terrorcharakter dieser Kriegführung kam auch dadurch zum Ausdruck, dass die alliierten Tiefflieger in den letzten Kriegsmonaten immer mehr zur «freien Jagd» auf Zivilpersonen übergegangen waren. Ohne ersichtliche militärische Bedeutung wurden Zivilisten anfangs noch in militärisch durchsetzten, später auch in reinen Flüchtlingskolonnen, schliesslich sogar einzeln auf Strassen und Feldern und Kinder auf dem Schulweg von den zu Schiesssportlern gewordenen Tieffliegern als Zielscheiben benutzt.

Ende 1944 wurde der Terrorcharakter des Bombenkrieges gegen die deutschen Städte auch im englischen Unterhaus indirekt zugegeben. Im Gegensatz zu den in diesem Hause vorher abgegebenen Erklärungen, in welchen auf die Beschränkung der britischen Bombenangriffe auf militärische Ziele in Deutschland hingewiesen worden war, trat am 20. Dezember 1944 in einer Debatte zutage, dass Grossbritannien bei der Luftkriegsführung gegen Deutschland die Beachtung einer der wichtigsten Bestimmungen des Kriegsrechtes aufgegeben hatte. An diesem Tage beantwortete der Staatssekretär für die Luftfahrt Sir Archibald Sinclair die Frage der Abgeordneten Miss Rathbone, ob die englischen Flugzeugbesatzungen über die Lage der historisch und künstlerisch wertvollen Gebäude in Deutschland unterrichtet würden, folgendermassen: «Ja, wo es tunlich ist, dies zu tun. Ganz offen gesagt, es ist nicht tunlich bei Angriffen auf deutsche Ziele, aber bei Angriffen auf taktische Ziele in Italien ... ist es möglich.»[106]

Aus dieser Antwort, die einer offiziellen Stellungnahme gleichzustellen ist, geht hervor, dass Grossbritannien nicht mehr zur Einhaltung der den Kriegführenden gemäss Art. 27 HLKO auferlegten Verpflichtung, bestimmte Gebäude so weit als möglich zu schonen, bereit war.[107] Von sich aus können Flugzeugbesatzungen, die über den Standort von zu schonenden Gebäuden nicht einmal unterrichtet werden, selbst bei vor-

[105] VgL Castren S 200.

[106] Vgl. Spaight S 291 f.

[107] VgL auch Castren S 403.

handenem besten Willen, nicht den Schutzverpflichtungen des genannten Artikels der HLKO nachkommen.

Die Terrorkriegführung der Alliierten richtete sich in den Jahren 1944/1945 vor allem gegen folgende deutsche Städte: *Augsburg, Berlin, Bochum, Braunschweig, Bremen, Chemnitz, Dessau, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düren, Düsseldorf, Essen, Frankfurt (Main), Freiburg, Gelsenkirchen, Graz, Hamburg, Hannover, Heilbronn, Hildesheim, Kiel, Klagenfurt, Koblenz, Köln, Königsberg, Leipzig, Ludwigshafen, Mannheim, Marienburg, München, Münster, Nordhausen, Nürnberg, Pforzheim, Potsdam, Regensburg, Salzburg, Schweinfurt, Stuttgart, Ulm, Wien, Würzburg* u.a. m. Darüber hinaus wurden auch zahlreiche kleinere Orte das Ziel solcher Angriffe. Berlin erlebte bis Ende Februar 1945 etwa 400 kleinere und 40 grosse Angriffe, darunter am 3. Februar 1945 einen von rund 1'000 viermotorigen Bombern.[108]

Die zweitgrösste Stadt Deutschlands war damals Wien. Bis zum Jahre 1944 blieb diese an traditionellen und künstlerischen Bauten so reiche Stadt vor Luftangriffen verschont. Sie wurde deshalb auch schon als ein Luftschutzkeller des Reiches betrachtet, was wahrscheinlich zur Verlegung zahlreicher Lazarette dorthin Veranlassung gegeben hat. Wien sollte wohl zu einer Lazarettstadt werden.

Die ersten Luftangriffe des Jahres 1944 auf die vor- und nachmalige Hauptstadt Österreichs richteten sich hauptsächlich gegen die Industrieanlagen in den Aussenbezirken. Ab dem Herbst dieses Jahres wurden jedoch auch schon die inneren Bezirke Wiens mit ihrem reichen Bestand an kulturellen und historischen Bauten sowie an zahlreichen Wohn- und Krankenhäusern angegriffen. Im April 1945 erlitt die Stadt schliesslich auch noch im Verlaufe schwerer Erdkämpfe grosse Schäden, bei welchen auch eines unserer wertvollsten Kulturdenkmale, der Stephansdom, schwerstem beschädigt wurde.

Die schmerzlichsten Verluste erlitt Wien durch die Luftangriffe in der Zeit vom 15. Jänner bis Ende März 1945. Da diese Angriffe hauptsächlich gegen die Innenbezirke der Stadt gerichtet waren, wo sich kaum militärische Objekte von Bedeutung befanden, trugen sie grösstenteils Terrorcharakter. Allein in der Zeit vom 7. Februar bis 15. März sind in den inneren Bezirken Wiens an folgenden wertvollen Gebäuden und Denkmalen schwere Schäden entstanden: *Staatsoper, I. (Bezirk), Totalschaden; Oberes Belvedere, III.; Unteres Belvedere, III.; Salvatorkapelle, I.; Salesianerkloster, III.; Parlament, I.; Albertina, I.; Akademie der*

[108] Vgi Spetzler S 316.

bildenden Künste, I.; Rathaus, I.; Stephansdom-Sakristei, I.; Kunsthistorisches Museum, I.; Universität, I.; Deutsches Volkstheater, VII.; Schwind-Denkmal, I.; Heinrichshof, I., Totalschaden; Palais Schwarzenberg, III.; Fürst Liechtenstein'sches Majoratshaus, I.; Philipphof, I., Totalschaden; Böhmische Hofkanzlei, I.; Hofstallgebäude, VII.; Börse, I.; Palais Palffy, I.; Hoher Markt io, I.; Johannes-v.-Nepomuk-Kirche, I., u.a. m. In der gleichen Zeit wurden in der Innenstadt folgende wertvolle Bau- und Kunstdenkmale leicht beschädigt: Nationalbibliothek, I.; Augustinerkirche, I.; Altes Rathaus, I.; Mozartdenkmal, I., u.a. folgende Krankenhäuser Wiens wurden durch Bomben völlig zerstört:[109]
Das St.-Josefs-Kinderspital, IV. (am 21.2.1945); *zwei Pavillons der Kinderklinik des Allgemeinen Krankenhauses, VIII.* (am 10.9. und 5.11.1944); *ein Pavillon des Elisabethspitals* (am 21.2.1945); *das Männerkrankenhaus für Haut- und Geschlechtskrankheiten, X.* (am 13.2.1945); *das Notspital Meidling* (am 11.10.1944, 21.1. und 15.2. 1945). *Insgesamt wurden von den Wiener Krankenanstalten 15 Objekte vollständig, 56 schwer und 122 leicht beschädigt.*[110]
An Wohnungen wurden in Wien 36'000 total zerstört und 150'000 schwer oder leicht beschädigt.[110] Dadurch wurden rund 270'000 Wiener obdachlos. Glücklicherweise war es jedoch zu keinen Flächenbränden grossen Ausmasses gekommen, was einerseits auf die im Gegensatz zu anderen alliierten Luftangriffen gegen deutsche Städte geringere Brandstoffverwendung und andererseits auf die strenge Handhabung der Wiener Bauordnung, die besonders genaue Vorschriften hinsichtlich der Errichtung von Feuermauern enthält, zurückzuführen war.

Die Luftangriffe auf Wien trugen bis in die zweite Märzhälfte hinein ausgesprochenen strategischen Charakter, da die Sowjettruppen frühestens am 24. März zum Stoss in Richtung auf die Stadt ansetzten. Mitte März standen die Russen noch über 200 Kilometer südostwärts von Wien im Kampf gegen deutsche Truppen, die bei einem Gegenangriff bis Herczeg-Falva (etwa 70 Kilometer südlich von Budapest und wenige Kilometer vor der Donau) vorgedrungen waren. Wien am nächsten dürften um diese Zeit Einheiten der 2. ukrainischen Front am Gran in einer Entfernung von mindestens 160 Kilometer gewesen sein. Am 29. März 1945 überschritten die sowjetrussischen Truppen die österrei-

---

[109] Vgl. «Die Verwaltung der Bundeshauptstadt Wien, 1945 bis 1946», herausgegeben vom Magistrat der Stadt Wien.

[110] In diesen Zahlenangaben sind auch die bei den Erdkämpfen entstandenen Schäden enthalten, vgl. «Kurzinformation über Wien», Nr. 6, Stadtbauamtsdirektion, 1958.

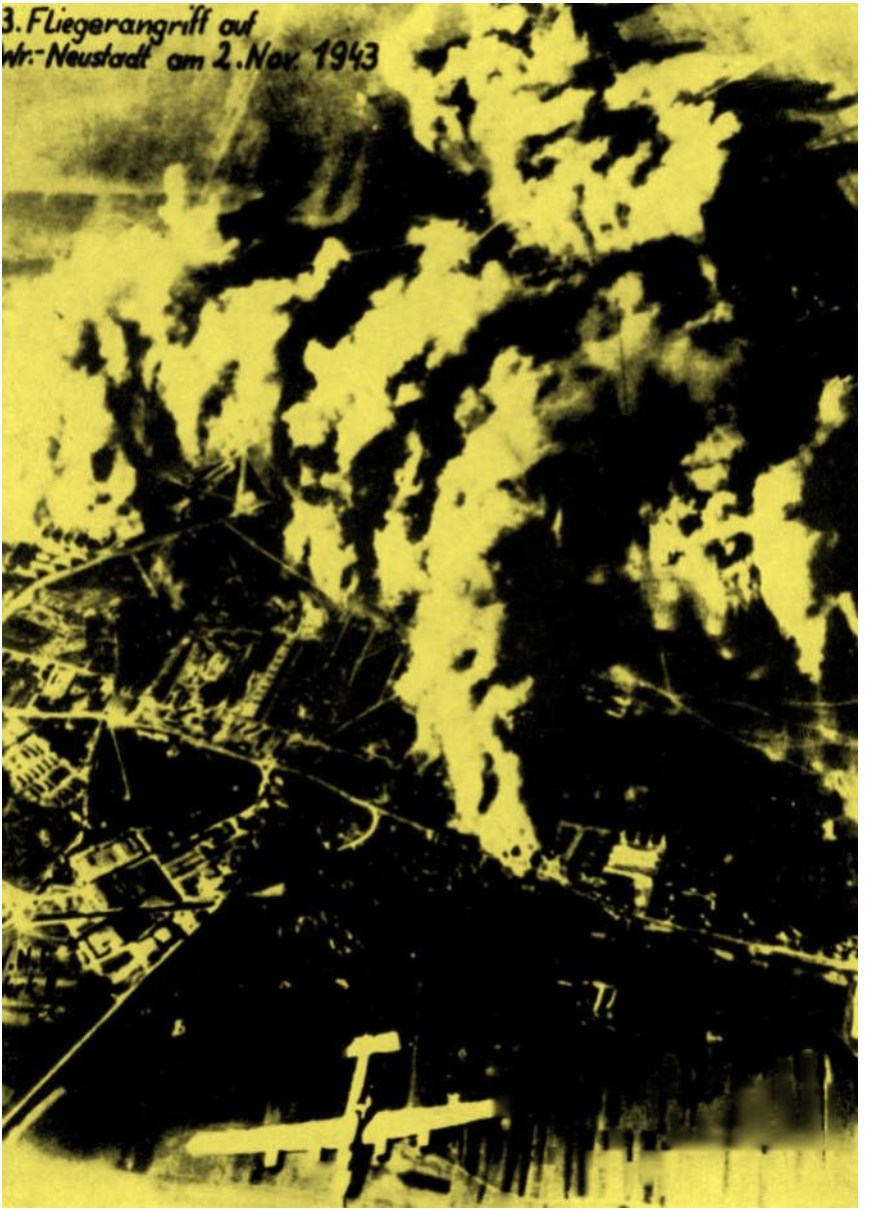

Luftangriff US-amerikanischer Bomber auf die Flugzeugwerke von Wiener-Neustadt

Die zerstörte Burg von Wr.-Neustadt, bis 1945 Kriegsschule der Deutschen Wehrmacht

chische Grenze bei Güns (etwa 90 Kilometer südostwärts von Wien).[111] Der Kampf um Wien entbrannte Anfang April. Da der Vormarsch der Russen verhältnismässig schnell vor sich ging, mussten die Amerikaner die strategischen Luftangriffe auf Wien bald einstellen. Die US-Flugwaffe hat kaum taktische Luftangriffe auf die Stadt unternommen. Die russische Flugwaffe wurde gegen Wien strategisch anscheinend überhaupt nicht eingesetzt und ihre taktischen Einsätze beschränkten sich in der Hauptsache auf Tieffliegerangriffe.

Die Luftangriffe gegen die besetzten Westgebiete

In den besetzten Westgebieten begannen die Alliierten zu Beginn des Jahres 1944 mit der systematischen Vorbereitung der Invasion. Gegenüber der Art der Luftkriegsführung in den vorangegangenen Jahren kam es jedoch zu einer Änderung insofern, als nun auch schwere Nacht angriffe gegen Ziele in Frankreich, Belgien und Holland erfolgten. Hauptangriffsziele bildeten die deutschen Flugplätze, V 1-Anlagen und Küstenbefestigungen sowie Verkehrslinien und -einrichtungen. Obwohl diese Angriffe auf Ziele in den besetzten Westgebieten im Gegensatz zu jenen im Reichsgebiet gegen militärische Objekte gerichtet waren, wurde die Zivilbevölkerung, vor allem wohl bei den Nachtangriffen, stark in Mitleidenschaft gezogen. So beschreibt auch Captain Grenfell eigene Erlebnisse: «Ich selbst befand mich am Tage nach der Landung in einem Stadtteil von Courseulles an der Normandieküste und wurde davor gewarnt, mich allein in den weniger belebten Teil der Kleinstadt zu begeben, denn die französischen Bewohner seien wegen der Art ihrer Befreiung so auf Rache aus, dass sie jede günstige Gelegenheit benützten, ihre Befreier aus dem Hinterhalt umzulegen. Ein Land zu bombardieren, seine Fabriken zu zerstören, seine Städte dem Erdboden gleichzumachen, seine Einwohner zu verwunden oder zu töten: das heisst gegen dieses Land Krieg führen, ob es nun – wirklich oder angeblich – zum Nutzen dieses Landes getan wird oder nicht.»[112] Auch Sisley Huddleston, der während des Krieges in Frankreich war, berichtet, dass in einer Stadt in der Normandie von 5’000 Einwohnern 1’000 getötet oder verwundet worden sind.

---

[111] Vgl. Fuller S 416.

[112] Vgl. Grenfell S 135 f.

Bei solch hohen Verlusten unter der Zivilbevölkerung müsste genau untersucht werden, ob sie bei strategischen Tages- oder Nachtangriffen oder bei taktischen Einsätzen anglo-amerikanischer Flugzeuge entstanden sind. Im Zusammenhang mit der taktischen Luftunterstützung der Erdtruppen können auch grössere Verluste unter der Zivilbevölkerung oft nicht vermeidbar gewesen sein.

Nach monatelanger Luftvorbereitung begann am 6. Juni die Invasion der Westalliierten. Die Deutschen waren durch die Landungen taktisch überrascht worden und konnten darüber hinaus wegen der in den vorangegangenen Wochen erfolgten Zerstörungen der Verkehrslinien und Nachschubbasen auch nach Erkennen der gegnerischen Absichten nicht schnell genug Verstärkungen an die bedrohten Stellen werfen. Hinzu kam noch, dass die alliierten Luftstreitkräfte vom Anfang an die Luftüberlegenheit besassen. Den 12‘837 alliierten Flugzeugen standen bei Beginn der Kämpfe nur rund 500 deutsche Maschinen gegenüber, die wenige Tage danach lediglich um weitere 600 verstärkt werden konnten. Die alliierten Flugwaffen nahmen am Gelingen der Invasion daher einen entscheidenden Anteil.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Erfolge der alliierten Luftflotten auch deshalb so ausschlaggebend waren, weil die alliierte Führung erstmals ihre gesamten Luftstreitkräfte zusammenfassend zur Erreichung eines strategischen Zieles einsetzte. Der Oberbefehlshaber der amerikanischen Truppen, General Eisenhower, hatte nämlich bereits seit Beginn der Invasionsvorbereitungen sowohl über die Strategische US-Luftflotte als auch über das britische Bomber-Kommando nach Belieben verfügen können. In der Zeit vom 1. bis 5. Juni 1944 verzichtete man sogar auf nennenswerte Luftangriffe gegen deutsche Städte, um durch die Zusammenfassung aller verfügbaren Luftstreitkräfte in nahezu pausenlosen Lufteinsätzen die Landungsunternehmen der Invasionstruppen zu ermöglichen und zu erleichtern.

Die 1944/45 über Deutschland und den besetzten Westgebieten abgeworfenen Bombenmengen

Im Jahre 1944 wurden über dem deutschen Reichsgebiet und den besetzten Westgebieten fast 1‘200’000 Tonnen Bomben abgeworfen, und in den ersten Monaten des Jahres 1945 fielen etwa 470’000 Tonnen fast ausschliesslich auf deutsches Gebiet.

Gesamtbeurteilung des strategischen Luftkrieges der Alliierten 1941-1945

Eine Gesamtbetrachtung des strategischen Luftkrieges, den die Anglo-Amerikaner in den Jahren 1941 bis 1945 gegen das europäische Festland durchführten, ergibt eindeutig die Verurteilung des gegen die friedliche Zivilbevölkerung Deutschlands und Italiens gerichteten Bombenkrieges. Bei dieser Art der Luftkriegsführung gab es für das offensichtliche Nichtbeachten der Kriegsregeln nämlich keine Berechtigung. Es handelte sich weder um Repressalienhandlungen noch um Bombardierungen einer belagerten Stadt oder eines einzunehmenden Ortes. Desgleichen konnten sich die Alliierten nicht auf eine Bedrohung der Existenz ihres Staates oder auf eine militärische Notwendigkeit berufen, in welchen Fällen sie solche, dem Kriegsrecht entgegenstehende Bombardierungen als letzten und einzigen Weg zur Abwendung der Gefahr oder zur Erreichung eines schnelleren Kriegsendes durchführen hätten dürfen. Wie wir gesehen haben, stellte das Gebiets- und Terrorbombardieren überhaupt keinen Weg zur schnelleren Beendigung des Krieges dar, sondern führte im Gegenteil zu einer Verlängerung desselben. Dieser Erkenntnis trug die alliierte Führung schliesslich, etwa ab Beginn des Jahres 1944, selbst Rechnung, indem sie zur strategischen Luftkriegsführung gegen das tatsächliche deutsche Kriegspotential überging. Die nach diesem Zeitpunkt trotzdem und sogar in verstärktem Masse fortgesetzte Einbeziehung der deutschen und italienischen Zivilbevölkerung in unmittelbare Kampfhandlungen konnte daher nicht nur kriegsrechtlich, sondern auch militärisch nicht gerechtfertigt werden.

Beurteilung der Lehre Douhets nach den Luftkriegserfahrungen vom zweiten Weltkrieg

Zum Abschluss dieses Kapitels soll noch auf die Lehre vom totalen Krieg, wie sie von Douhet geschaffen wurde, eingegangen werden. Die Art der Luftkriegsführung in Europa und Nordafrika während des zweiten Weltkrieges hat den Ansichten Douhets in geringem Masse Recht gegeben, seine Voraussagen über die künftige Kriegführung haben sich zum grössten Teil allerdings nicht erfüllt. Recht hatte Douhet mit seiner Theorie, dass die Eroberung der Luftherrschaft bereits einen wesentlichen, wenn nicht überhaupt den ausschlaggebenden Faktor für den Sieg bildet. Nicht zugetroffen sind jedoch seine Voraussagen hinsichtlich

der Art und Weise, wie die errungene Luftherrschaft auszunützen sei. Obwohl im zweiten Weltkrieg die vernichtendsten Schläge der Flugwaffen wirklich gegen die weniger widerstandsfähigen Glieder der Völker, nämlich gegen die Zivilbevölkerung der Kriegführenden, gerichtet worden waren, hatte der Raumkrieg nicht weniger, sondern wesentlich mehr Blut als alle vorher ausgetragenen Konflikte gekostet und hatte überdies nicht zu einer Verkürzung, sondern sogar zur Verlängerung des Völkerringens geführt.

Schliesslich muss aber auch die Ansicht Douhets, dass die Einschränkungen hinsichtlich des Verbots der Verwendung barbarischer und verbrecherischer Kriegsmittel und -methoden im modernen Raumkrieg an Wert und Bedeutung verloren hätten, auf Grund der Lehren des zweiten Weltkrieges als widerlegt betrachtet werden. Diese Lehren besagen nämlich, dass die Nichtbeachtung des Kriegsrechtes in der Luftkriegsführung den Kriegführenden keine militärischen Vorteile einbringt, sondern nur zur Verursachung von millionenfachem Leid und letzten Endes zur Zerstörung der menschlichen Kultur und Zivilisation führt.

8. Die Vernichtung Dresdens

Den schmerzvollsten Höhepunkt des Luftkrieges in Europa bildeten die alliierten Luftangriffe auf Dresden am 13. und 14. Februar 1945.
Die Angriffe fanden im Rahmen der von der RAF und der US-Flugwaffe gemeinsam durchgeführten Luftaktion «Clarion» statt, an welcher insgesamt 9'000 Flugzeuge, die in England, Frankreich, Holland, Belgien und Italien starteten, teilnahmen.[1] Viele deutsche Städte wurden noch in diesen Tagen und Wochen, als der Krieg militärisch bereits entschieden war, stark in Mitleidenschaft gezogen, am stärksten aber die Kunst- und Lazarettstadt Dresden. Veale traf die Feststellung, dass der Krieg zu diesem Zeitpunkt überhaupt kein militärisches Unternehmen mehr war.[2] Die alliierten Stabschefs rechneten überdies mit dem Zusammenbruch Deutschlands ab dem 1. Juli 1945.[3]
Bis zum 13. Februar 1945 hatte Dresden den Bombenkrieg so gut wie gar nicht zu spüren bekommen. Es waren zweimal ein paar Bomben gefallen, die aber nur einige wenige Häuser beschädigt hatten. So war auch die Flak von Dresden fast zur Gänze abgezogen worden, da sie an den Fronten dringender benötigt wurde. Nur einige Geschütze hatte man zurückgelassen, die aber aus Mangel an Munition, Zielgeräten und ausgebildeten Mannschaften kaum einen Schutz gewähren konnten. Auch sonst war zum Schutz der Zivilbevölkerung nicht viel vorhanden, es gab keine Bunker wie in anderen Städten und auch die Luftschutzkeller waren vielfach nicht gut ausgebaut worden. Diese und andere Unzulänglichkeiten waren auf die verbrecherische Nachlässigkeit der hiefür Verantwortlichen, vor allem des Gauleiters von Sachsen, Mutschmann, zurückzuführen.

---

[1] Vgl. Rodenberger S 36 unter Hinweis auf Eisenhower, Invasion S 219.

[2] Vgl. Veale S 50.

[3] Vgl. Jalta-Dokumente S 83 f.

Wer von den Einwohnern Dresdens hätte auch schon mit grossen Angriffen auf die Stadt gerechnet? Dresden war eine Stadt der Künste und keine Industriestadt und überdies sei sie, so erzählte man sich, wegen der vielen Lazarette sogar zur «Verwundetenstadt» erklärt worden. Schliesslich wurde Dresden als eine der schönsten und kulturell bedeutungsvollsten Städte Europas überall besonders geschätzt, was bestimmt nicht übersehen werden konnte. So glaubten die Dresdner an keinen direkten Luftangriff und fühlten sich auch nicht unmittelbar bedroht. Am 13. Februar haben sich über eine halbe Million Flüchtlinge in Dresden aufgehalten. Zusammen mit 600'000 Einwohnern waren schliesslich mindestens rund 1'100'000 Menschen den Bombenangriffen ausgesetzt.[4] Soweit die Flüchtlinge in grossen Trecks gekommen waren, hatten sie ihre Pferdefuhrwerke im «Grossen Garten» und auf anderen Grünflächen abgestellt oder aber hatten sie noch in den Strassen und auf den Plätzen der Stadt stehen, wo es vielfach sogar zu Verstopfungen kam. Andere Flüchtlinge hatten im Ausstellungspalast mit seinen riesigen Hallen, in Schulen, Sälen oder Privathäusern Unterschlupf gefunden. Am Abend dieses Wintertages gab es um 21.15 Uhr Luftwarnung. Bald darauf wurde eine furchtbare Meldung durchgegeben: «Bomberströme im Anflug auf Sachsen mit Spitzen bei Zwickau und Ende bei Göttingen.» Nicht lange danach kam plötzlich Vollalarm und kurz darauf setzten die ersten feindlichen Flugzeuge zur Erhellung des Abwurfraumes die sogenannten «Lichterbäume». Gegen 22 Uhr brach die Hölle los. 30 Minuten dauerte dieser Angriff und in dieser Zeit fielen vor allem auf die Innenstadt grosse Mengen Spreng- und riesige Mengen Brandbomben. Insgesamt waren es 650'000 Brandbomben und Phosphor sowie eine unbekannte Anzahl Sprengbomben mit einem Gewicht bis zu je 2'000 und 4'000 Kilogramm.

Tausende Häuser standen in kürzester Zeit in Flammen. Viele Menschen verliessen noch während des Angriffs die Keller der brennenden Häuser und stürzten sich auf die Strassen, wo sie jedoch häufig der nächsten Bomberwelle zum Opfer fielen. Viele gingen aber auch schon in den Kellern zugrunde. Andere konnten die Häuser, die zu Feueröfen geworden waren, nur mehr als brennende Fackeln verlassen. «Hunderte brennende, schreiende Fächeln stürzten zusammen, verstummten. Und immer neue folgten, und keiner kam mit dem Leben davon. Waren es Frauen, Greise, Kinder, Männer? Niemand konnte es erkennen.»[5]

---

[4] Vgl. Rodenberger S 16, Veale S 155, Liske S 1, Hanss 1, S 17.

[5] Vgl. Rodenberger S 51 f.

Bald kam der Feuersturm auf und brachte zum Brennen, was noch nicht brannte.

Furchtbar wütete der Tod auch unter den Flüchtlingen, die bei ihren Pferdefuhrwerken im «Grossen Garten» geblieben waren. Noch schlimmer war es in den Hallen des Ausstellungspalastes am Rande dieses Parkes. Dort gab es weder Keller noch Splittergräben, noch weniger einen Bunker. Durch die leichten Dächer sausten die Bomben und zerfetzten die Menschen. Stabbrandbomben explodierten erst beim Aufschlag auf den harten Zementboden und verspritzten ihr Feuer. Grosse Kanister, mit Phosphor gefüllt, zerplatzten unter den armen Menschen, die, von wenigen Spritzern getroffen, sofort in Flammen standen.. .»[6]

Grauenvolles ereignete sich auch in den Dresdner Lazaretten und Krankenhäusern, die alle, genau nach den Vorschriften, mit dem roten Kreuz im weissen Feld in riesigen Dimensionen auf den Dächern gekennzeichnet waren. In einem dieser Lazarette, das sich inmitten eines Parkes befand, lagen Blinde und an beiden Beinen Amputierte nebeneinander. Diese Verwundeten wurden unruhig, als der Vollalarm einsetzte. Das Pflegepersonal eilte nervös umher. Da zischten auch schon die ersten Stabbrandbomben in die Barachen und einige Phosphorkanister zerplatzten auf den Dächern. «Glühender Phosphor schoss an den Fenstern vorbei... In eine der Baracken sauste eine der neuartigen Benzinbrandbomben hinein. Beim Aufschlagen schoss eine Benzinflamme von vier Meter Länge heraus und setzte die Betten in Brand... Eine unbeschreibliche Panik brach aus. Blinde liefen mit nackten Füssen in den Phosphor hinein. Beinamputierte hüpften auf ihren Fäusten den Ausgängen zu.» Draussen gab es neue Gefahren. Der Phosphorregen floss direkt von oben herab und wo er auftraf, brachte er Menschen, Tieren und Pflanzen den Tod. «Aus den Gluten der Baracken flohen die Kriegsversehrten. Blinde trugen Beinamputierte, die ihnen den Weg wiesen ... Später fand man sie. Lebende und Tote. Zwischen verkohlten Bäumen und Büschen und schwarzem Gras. Die blau-weiss gestreiften Kittel zerfetzt, blutgetränkt, verbrannt.»

Die Dresdner Garnison befand sich seit den Tagen der sächsischen Könige in der Neustadt. Die Soldaten hatten bald nach Beginn des Angriffs in den Splittergräben Schutz gesucht. Doch die Bomberwellen galten nicht ihnen. Sie hörten die Bombenteppiche in ununterbrochener Folge in vielen Kilometern Entfernung auf die Altstadt niedergehen. Plötzlich kamen sie jedoch auch an die Reihe, die Bomben sausten und Rufe nach

[6] Vgl. Rodenberger S 67 ff.

Sanitätern erschollen. Drei Bomberwellen entluden ihre Last auf das Kasernengelände. Die Soldaten hatten jedoch nur einige wenige Verluste zu beklagen. In der Ferne ging das Rasen der Bomben noch weiter. Nach Beendigung des Angriffes auf die Stadt wurden die Männer auf Lastkraftwagen zur Hilfeleistung in die betroffenen Stadtteile gebracht. Bald mussten sie die Wagen verlassen und den Weg zu Fuss fortsetzen. Ein langer Zug Soldaten bewegte sich dem Feuermeer entgegen, um Hilfe zu bringen, wo sie noch gebracht werden konnte. Obwohl die zahlreichen Bombenwürfe eigentlich gar nicht den Soldaten gegolten hatten, sollten doch nicht mehr allzu viele von ihnen wieder in die Kasernen zurückkommen, denn sie gerieten in den nächsten Angriff.

Etwa i 500 Meter vom hauptsächlich angegriffenen Stadtkern entfernt lag das wichtigste militärische Ziel Dresdens, der Hauptbahnhof.[7] Fast alle Züge, ob sie von Wien, Prag, Berlin, Leipzig oder Görlitz kamen, mussten durch ihn hindurch geleitet werden. Aber ebensowenig wie auf die Kasernen zielte dieser Angriff auf den Hauptbahnhof ab. So gelang es dem Bahnpersonal, als bereits die Bomben auf die Stadt herabsausten, noch viele Züge aus dem Bahnhof herauszubringen. Darunter befand sich auch ein Munitionszug, der zum Gück für die vielen Menschen auf den Bahnsteigen das Weite suchen konnte. Der Angriff ging jedoch vorüber, ohne dass der Bahnhof sonderlich schwer getroffen wurde. Als alles vorbei war, leitete man die meisten Züge wieder zurück. Bald waren sämtliche intakten Gleise mit Flüchtlingszügen verstopft. Niemand erwartete einen zweiten Angriff, denn keiner, der schon von Bombenangriffen betroffen worden war, hatte es bis dahin erlebt, dass einem solch schweren Bombenüberfall nach kurzer Zeit ein weiterer gefolgt war. Und doch sollte es geschehen.

Obwohl bereits Zehntausende Menschen an Sauerstoffmangel eingeschlafen oder im Bombenhagel und im Feuersturm umgekommen waren, obwohl weitere Zehntausende, von Flammen eingeschlossen, auf Rettung, die nur von aussen kommen konnte, warteten, zeigte die Kriegsfurie noch kein Erbarmen. Neue Bomberströme waren schon unterwegs, um die auf Rettung Hoffenden zusammen mit den herannahenden Rettern zu treffen und nach Möglichkeit zu vernichten.

Kaum zweieinhalb Stunden nach dem Ende des ersten Bombenhagels folgte der zweite. Dieser Angriff dauerte von 1.00 Uhr bis 1.35 Uhr und wurde von 1‘350 viermotorigen US-Bombern der Typen «Fortress» und «Liberator» (zu deutsch: «Befreier») ausgeführt. Diesmal kam es

[7] Vgl. Spetzler S 317, Veale S 154.

am Hauptbahnhof zur Katastrophe. Auf den hoffnungslos verstopften Geleisen gab es für die Züge kein Entweichen mehr. Die Menschen begannen sich daher bei den ersten in der Ferne hörbaren Detonationen in Bewegung zu setzen. Bald gab es für sie kein Halten mehr. Alles, was den Weg versperrte, wurde von der Menge niedergerannt. Die Bombeneinschläge kamen immer näher und immer mehr von der dünnen Schicht der Zivilisation der Menschen bröckelte ab. Hemmungslos raste das Tier Mensch über seinesgleichen hinweg. Und dann fielen die Bomben, und Volltreffer auf Volltreffer folgten: Spreng-, Brand-, Flüssigkeitsbomben, Luftminen und Phosphorkanister. Viele Waggons zerplatzten mit ihrer menschlichen Fracht und aus der Tiefe der Bahnsteige gellten bald die Todesschreie Hunderter. Der Bahnhof wurde «ein unentwirrbares Knäuel von Eisen, meterhohen Sandsteinquadern, brennenden Waggons und umgestürzten Lokomotiven.

Die von den Bomben zerfetzten Bahnsteige (waren) mit Toten und Verwundeten übersät. Leichenteile, wohin man blickte. Unter den zusammengebrochenen Durchgängen lagen Zerquetschte, zur Unkenntlichkeit Verstümmelte. Hunderte von Ärzten hätten gleichzeitig Hilfe leisten müssen, wenn die Verblutenden gerettet werden sollten.»[8]

Bei diesem zweiten Angriff spielten sich noch an vielen anderen Stellen Dresdens ähnliche Katastrophen ab. Viele Menschen, die aus den brennenden Stadtteilen gerade noch entkommen waren, suchten im linkselbigen Ufergelände, den sogenannten Elbwiesen, und im «Grossen Garten» vor den Flammen Schutz. Zehntausende hatten sich dorthin gerettet, Männer, Frauen, Kinder, Greise, Verwundete. Dort lagen sie, erschöpft und zitternd vor Frost. Patienten aus den nahegelegenen brennenden Lazaretten darunter. Kaum transportfähige Kranke wurden auf Tragbahren herangetragen. Aus der brennenden Poliklinik wankten Wöchnerinnen den Elbwiesen zu. Manche sank irgendwo zusammen und gebar.

Den Elbwiesen und dem «Grossen Garten» galt einer der Schwerpunkte des zweiten Angriffes. Dieser wurde in seinen Auswirkungen noch schlimmer als der erste. Schon die «ersten Bomben fielen mitten in die dichtgedrängte Menschenmenge . .. Eine Bomberwelle nach der anderen lud ihre tödlichen Lasten ab. Fünfunddreissig Minuten auf dunkle Flächen, die einfach nicht brennen wollten. Bomben aller Kaliber . .. Dazwischen ergoss sich ein Phosphorregen. Stabbrandbomben zischten herab.

[8] Vgl. Rodenberger S 117 ff.

Sie trafen keine Häuser. Sie konnten keine Dachstühle und Wohnungen in Brand stecken ... Aber sie durchbohrten die Leiber unglücklicher Opfer. Ein Totentanz entsetzlichen Ausmasses hatte begonnen. Dieses Grauen schien nach menschlichem Ermessen keiner Steigerung mehr fähig zu sein. Und doch stieg es noch bedeutend, als die Flugzeuge mit Bordkanonen und Maschinengewehren auf die noch Lebenden und die bereits Getöteten zu schiessen begannen. Immer wieder kamen neue Flugzeuge oder wendeten die alten zu neuerlichen Tiefangriffen. Dazwischen fielen die Bomben neuer Verbände. Das Furioso hatte seinen Höhepunkt erreicht.

Während dieses auf den Elbwiesen und im «Grossen Garten» geschah, fielen auch auf das Zentrum der Stadt weitere Bombenmassen. Hier hatten sich noch viele Überlebende des ersten Angriffs zusammengedrängt, die dem Feuerkreis, der Dresden umschloss, nicht mehr entkommen waren. In den Kellern sassen sie dichtgedrängt. Die Hitze wurde unerträglich und dazu kam der Sauerstoffmangel. Sie warteten auf Hilfe und wurden von neuen Gefahren bedroht: Verbrennen oder Erstideen! Dann brauste der zweite Angriff über die Todgeweihten hinweg. Wo gab es überhaupt noch einen Ausweg? Für Tausende gab es keinen mehr. «Die glühenden Häuser zerplatzten unter den Explosionen, so dass auf viele Quadratkilometer nicht mehr erkennbar wurde, was einstmals Strasse oder Gasse oder Häuserblock gewesen war. Das Zentrum schmolz zu einem einzigen, riesigen, brennenden Scheiterhaufen zusammen. Nur mit dem Unterschied, dass die Menschen nicht auf ihm, sondern unter ihm ihr Leben aushauchten.»[9]

Aber auch im Zentrum der Stadt sollte es noch ein Furioso des Todes geben. Auf dem Altmarkt hatte man zwei grosse Luftschutzbecken gebaut und mit Wasser gefüllt. Wohl waren noch während des ersten Angriffs viele Löschzüge der städtischen Feuerwehr ausgerückt, aber sie blieben alle unterwegs stecken und viele Feuerwehrleute verbrannten noch auf dem Wagen. Die Überlebenden standen, nach dem Herunterspringen von den Fahrzeugen auf den brennenden Asphalt, sofort in hellen Flammen und verkohlten in den Gluten. So konnten auch die Wasserbecken auf dem Altmarkt nicht mehr zur Eindämmung der Feuer verwendet werden. Viele Menschen waren nach dem ersten Angriff auf den Altmarkt geflüchtet, um nicht in den Kellern zu ersticken, sahen sich hier aber neuen Gefahren ausgesetzt. Die angefeuchteten Kleider und umgehängten nassen Decken trockneten rasch und begannen in der Hitze bald

[9] Vgl. Rodenberger S 132 f.

zu brennen. Dazu kam der Feuersturm, der kaum noch ein Atmen ermöglichte und die Unglücklichen dem Wahnsinn entgegentrieb. Viele erreichten die Wasserbecken, viele stürzten aber auch zusammen und brannten beim Berühren des Asphalts lichterloh. Beim Wasserbecken angekommen, tauchten die einen Tücher und Decken hinein, um sich gegen die Flammen und die Hitze schützen zu können, die anderen, deren Kleider bereits Feuer gefangen hatten, sprangen in die Becken, ohne zu bedenken, dass diese zweieinhalb Meter tief waren. Eine Panik erfasste die Menschen. Immer mehr sprangen in die Becken hinein, Schwimmer und Nichtschwimmer. Sie ertranken aber alle, denn die Schwimmer wurden von den Ertrinkenden mit in die Tiefe gerissen. Wer sich noch retten wollte kam an den schrägen, mit Algen bedeckten Wänden der Becken nicht mehr hoch. Vor dem Becken sammelten sich aber noch mehr Menschen. Sie sahen, was sich darin abspielte und wollten zurück. Sie konnten aber nicht mehr, sondern wurden von den Nachdrängenden in den sicheren Tod hineingestossen.

Beim zweiten Angriff fegte dann ein Bombenteppich auch über den Altmarkt hinweg. Ein Volltreffer zersprengte das eine der beiden Wasserbecken. Da man das Bassin etwa zwei Meter über die Erdoberfläche hinausragend gebaut hatte, ergoss sich nun eine meterhohe Flut über den Altmarkt und anschliessend in die Nebenstrassen. Als die Flut mit ihrer umheimlichen Last auf die Flammen traf, bildete sich ein Wirbel aus Wasserdampf, doch konnten die Brände nicht mehr zum Verlöschen gebracht werden. Die Wassermassen ergossen sich aber in die umliegenden, mit Menschen noch besetzten Keller. Was dort noch am Leben war, ertrank.

Als der Morgen des 14. Februar herauf dämmerte, fanden sich die Überlebenden der Schreckensnacht an der Peripherie der Stadt zusammen. Nach kurzer Rast in einem Keller eines Hauses setzten jene, die noch genügend Kraft und Energie besassen, die Flucht weiter fort. Nur weg von der Stätte des Schreckens, sagten sich alle. So zog der Rest einer Stadt aus. Aber auch von diesen Menschen sollten viele nicht mehr das freie Land erreichen. Um 11 Uhr begann nämlich der dritte Angriff alliierter Flugzeuge innerhalb von 14 Stunden. Er dauerte 30 Minuten und wurde von 1 100 amerikanischen Bombern durchgeführt. Das Ziel des Angriffes waren die Vororte, denn die Stadt selbst lohnte keinen Bombenwurf mehr. In den Vororten befanden sich nun auch die «wertvollen Ziele», denn noch immer waren es Hunderttausende, die aus Dresden flüchteten. Dieser Angriff war fast noch blutiger als die beiden vorangangenen. Während die Bomber die Häuser der Vororte zerstörten, belegten Jagdbomber die Strassen und Gehöfte der umliegenden Dörfer mit

Bordwaffenbeschuss und Bomben. Immer wieder kamen die Tieffflieger und schossen ihre Gurte auf die friedlichen Zivilpersonen leer.

Die Taktik der Luftangriffe auf Dresden war etwa folgende: Der erste Angriff sollte die Stadt durch unzählige Spreng- und Brandbomben sowie Phosphorkanister zerstören und in ein Flammenmeer verwandeln. Der zweite Angriff, bei welchem vorwiegend Sprengbomben abgeworfen wurden, sollte den Flüchtenden die Fluchtwege versperren. Der dritte Angriff galt nur den Überlebenden und den auf den Landstrassen Flüchtenden.

Aus diesen Schilderungen ist ersichtlich, dass die alliierten Luftangriffe auf Dresden vom 13. und 14. Feber 1945 fast ausschliesslich unmittelbar gegen die friedliche Zivilbevölkerung gerichtet waren. Dies ergab sich bereits beim ersten Angriff, der nicht auf die wichtigsten militärischen Ziele Dresdens, wie Hauptbahnhof, Kasernen und Elbbrücken, abzielte. Die Elbbrücke der Berliner Strecke, die vor allem militärisch wichtig war, lag 800 m von dem hauptsächlich angegriffenen Stadtkern entfernt und wurde, wie auch die anderen Brücken, nicht bei den Luftangriffen, sondern erst kurz vor der Kapitulation von den deutschen Truppen zerstört.

In den beim ersten Angriff hauptsächlich in Mitleidenschaft gezogenen Stadtteilen wurden jedoch viele gemäss Artikel 27 HLKO soviel wie möglich zu schonende Gebäude zerstört oder schwer getroffen, von welchen zumindest die Krankenhäuser und Lazarette vorschriftsmässig gekennzeichnet waren. Auch der dritte Angriff war fast vollständig gegen die friedliche Zivilbevölkerung gerichtet. Lediglich beim zweiten Angriff wurden Kombattanten und Quasikombattanten in grösserer Anzahl getroffen und das bedeutendste militärische Objekt Dresdens, der Hauptbahnhof, zerstört. Da aber auch bei diesem Angriff sehr wahrscheinlich Zehntausende von Zivilisten im Zentrum der Stadt, im «Grossen Garten», auf den Elbwiesen und in anderen Stadtteilen getötet oder verwundet wurden, war es zu einer unverhältnismässig starken Beeinträchtigung der friedlichen Zivilbevölkerung gekommen. Demgemäss kann auch dieser Angriff keinesfalls den Bestimmungen des Kriegsrechtes entsprochen haben.

Insgesamt betrugen die Verluste der Zivilbevölkerung ein Vielfaches jener der Kombattanten und Quasikombattanten und überstiegen jedes bis dahin gekannte Ausmass. Zur Demonstrierung sei festgehalten, dass Aufräumungstrupps in einem einzigen Keller etwa 880 Tote fanden, von welchen die meisten von den vor der unerträglichen Hitze in den Keller-

raum Flüchtenden und Nachdrängenden zertreten oder zerquetscht worden waren.[10]

Die Toten der Stadt wurden Tag für Tag unter Heranziehung von Tausenden von Hilfskräften und Zubringern in Massengräbern bestattet. Da diese Bestattungsart jedoch nicht ausreichte und die fortsdireitende Verwesung der Leidien eine grosse Gefahr für die Lebenden heraufbeschwor, sah man sich gezwungen, zu Radikalmitteln zu greifen. Auf dem Altmarkt errichtete man grosse Roste aus Eisenträgern, worauf man die Toten in mehreren Schichten legte, um sie verbrennen zu können. Ein Scheiterhaufen enthielt etwa 450 bis 500 Leichen. Die Menschenschichten wurden mit Benzin übergossen und dann genügte ein Streichholz zum Entfachen des Feuers. Die Scheiterhaufen loderten Tag und Nacht, doch die Leichenzufuhren wollten kein Ende nehmen. So wurden auch noch Flammenwerfer eingesetzt, um die Toten in den Kellern auszuräuchern. Schliesslich musste man noch ein Letztes tun: ganze Strassenzüge durch Errichten hoher und fester Mauern abriegeln. Dadurch wurden viele Strassen einfach zugemauert. Vielleicht waren es nur 50 oder höchstens 70 Prozent aller Toten, die geborgen wurden.

Viele deutsche Städte erlitten im zweiten Weltkrieg bei einem oder mehreren Luftangriffen der Alliierten schwere Verwüstungen ganzer Stadtteile. Dresden verlor in etwas mehr als einer Nacht nicht nur Teile, sondern fast die gesamte Fläche seines schönen Stadtbildes.[10a] Auf einer Fläche von vier mal sieben Kilometern, das sind 28 Quadratkilometer, waren nicht allzuviele Häuser stehengeblieben. Das total zerstörte Stadtgebiet umfasste eine Fläche von 14 Quadratkilometern. 75’000 Wohnungen wurden ganz vernichtet und der Trümmerschutt betrug 12 Millionen Kubikmeter.[11] 143 Krankenhäuser, wertvolle Kulturstätten und Schulen gingen zur Gänze verloren.

Die genaue Zahl der durch die Luftangriffe auf Dresden getöteten Menschen wird sich nie ermitteln lassen, weil sich eine nicht genau bekannte Anzahl von Flüchtlingen in der Stadt befand. Die Schätzungen bewegen sich zwischen 100’000 und 400’000 Toten. Die zuerst genannte Schätzungsziffer war in der Schweizer Zeitschrift «Flugwehr und Technik» enthalten, doch wird vermutet, dass darin die Toten der Flüchtlinge nicht eingeschlossen sind.[11a] Im Manstein-Prozess hat der britische Verteidiger Paget

---

[10] Vgl. Rodenberger S 11S ff.

[10a] Vgl. Rodenberger S 19 f, 167.

[11] Vgl. Prospekt in «Wort und Bild», herausgegeben zur Jahreswende 1960/1961 vom Rat der Stadt Dresden.

[11a] Vgl. Veale S 156, Rodenberger S 169.

von einer Viertelmillion Todesopfern gesprochen. Eine deutsche Schätzung aus dem Kriege sprach von 350’000 bis 400’000 bei den Angriffen auf Dresden ums Leben gekommenen Menschen.[12]

Wie die Stadtverwaltung von Dresden bekanntgab, betrug schon die Zahl der identifizierten Toten 35’000.[11] Wohl die meisten der in Dresden ermordeten Zivilpersonen werden jedoch nicht mehr zu identifizieren gewesen sein, weil sie entweder verbrannt sind, nicht mehr geborgen werden konnten oder aber keine Ausweispapiere bei sich trugen. Letzteres wird bei den Kindern fast durchwegs und bei den Frauen, deren Ausweispapiere sich in meist verlorengegangenen Handtaschen befanden, in überwiegender Mehrzahl der Fall gewesen sein. Unter Berücksichtigung dieser Umstände muss angenommen werden, dass die Zahl der in Dresden ums Leben gekommenen Personen ein Mehrfaches der identifizierten 35’000 Toten betragen hat.

Mit den Menschen gingen schöne und weltberühmte Gebäude und Anlagen Dresdens unter, so der Zwinger, die Hofkirche, das Schloss, die Oper, das Grüne Gewölbe, Bellevue, das Italienische Dörfchen, das Landtagsgebäude, das Palais Cosel und viele andere. Das Japanische Palais, die grösste und wertvollste Bibliothek ganz Sachsens, war ausgebrannt. Die Brühlsche Terrasse hatten schwere Bomben zerrissen. Das Belvedere lag mit leeren Fensterhöhlen da. Die Kuppel der Frauenkirche war eingestürzt und der Schlossturm sowie ein Turm der Sophienkirche waren ausgebrannt. Vom oberen Teil des Rathausturmes stand nur noch das Gerippe.

Die von uns getroffene Feststellung, dass die Luftangriffe auf Dresden nicht den Bestimmungen des Kriegsrechtes entsprochen haben, war zunächst grundsätzlicher Art. Wir müssen daher noch prüfen, ob die Bombardierungen nicht vielleicht auf Grund einer Ausnahmebestimmung des Kriegsrechtes berechtigt durchgeführt wurden.

Die Angriffe stellten jedoch keineswegs Repressalien dar und waren auch nicht deshalb als erlaubt anzusehen, weil Dresden etwa eine belagerte Stadt gewesen ist. Letzteres war keineswegs der Fall. Stand Dresden aber vielleicht kurz vor der Einnahme durch sowjetrussische Truppen? Oder war die Bombardierung auf Grund militärischer Notwendigkeit als erlaubte Kriegshandlung anzusehen?

Zur ersteren Frage ist folgendes zu sagen: Auf die Möglichkeit, dass die sowjetrussischen Truppen beabsichtigten, Dresden in nächster Zeit einzunehmen, könnten Meldungen hinweisen, wonach die Sowjetunion am

---

[12] Vgl. Rodenberger S 168 f, Hanns 1, S 17

4. Februar 1945 auf der Konferenz von Jalta die Ausschaltung des «Verkehrszentrums» Dresden gefordert habe.[13] Nun geht aber aus den bisher veröffentlichten Dokumenten über die genannte Konferenz nicht hervor, dass es zu einer konkreten Vereinbarung dieser Art gekommen war. Dresden sollte zugleich mit Berlin, Wien und Zagreb auf Vorschlag der Russen lediglich eine sogenannte Bombenlinie bilden, welche, allerdings unter Einschluss der aufgezählten Orte, die östliche Grenze des den westalliierten Luftstreitkräften zugewiesenen Raumes darzustellen hatte. In den Jalta-Dokumenten wird dies wörtlich folgendermassen geschildert: «General Antonow (1. Stellv. Generalstabschef der sowjetischen Armee) fragte, ob man sich nicht einigen könne, eine Bombenlinie festzusetzen, die von Berlin nach Dresden, Wien und Zagreb reichen würde, wobei alle diese Orte den alliierten Luftstreitkräften zugewiesen werden würden. Eine solche Linie könne natürlich abgeändert werden, je nachdem, welche Änderungen die Frontlinie erfahre.»[13a]

Die Anglo-Amerikaner zeigten sich mit der vorgeschlagenen Abgrenzung nicht einverstanden, da sie auf die Bombardierung wichtiger strategischer Ziele, die sich ostwärts der Bombenlinie befanden, anscheinend nicht verzichten wollten. General Kuter (Stellv. Stabschef für Pläne, Luftstreitkräfte der US-Armee) wandte gegen «das Prinzip einer fixen Linie auf der Landkarte» unter anderem ein, «dass es wertvolle strategische Ziele östlich der vorgeschlagenen Linie gebe. Unter ungefähr 20 solcher strategischer Ziele, welche der westalliierten Luftmacht versagt blieben», nannte er einige und sagte auch: «Weiters: die vorgeschlagene Linie scheint Angriffe auf einige industrielle und Verkehrsziele in der Umgebung von Berlin und Dresden zu verbieten.»[14] Schliesslich schlugen die Russen eine Vereinbarung vor, derzufolge die Anglo-Amerikaner 24 Stunden vor der beabsichtigten Bombardierung eines strategischen Zieles ostwärts der Bombenlinie ihre Zustimmung einholen sollten. Über diesen Vorschlag kam anscheinend keine Einigung zustande, so dass die Angelegenheit am 9. Februar 1945 der Militärmission in Moskau zur weiteren Behandlung übergeben wurde.[14a] Wie die Militärmission entschieden hat, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Möglicherweise wurde die Bombardierung Dresdens von den Anglo-Amerikanern ohne Befragung der Russen vorgenommen, da die Stadt in der erwähnten Bombenlinie enthalten und damit auch zu dem den westalliierten Luftstreitkräften zuge-

---

[13] Vgl. Spetzler S 317.
[13a] Vgl. Jalta-Dokumente S 82.
[14] Vgl. Jalta-Dokumente S 110 f.
[14a] Vgl. Jalta-Dokumente S 255

wiesenen Raum gehörte. Ebensogut können die Angriffe aber auch erst nach vorheriger Absprache zwischen den drei Militärmissionen in Moskau durchgeführt worden sein.
Sollte eine gemeinsame Absprache wirklich stattgefunden haben, wäre es von Bedeutung zu wissen, ob diese allgemeiner Natur war, oder ob auch auf Einzelheiten Bezug genommen wurde. Daraus könnte man erst Schlüsse ziehen, ob die Angriffe auf Dresden in einem taktischen Zusammenhang mit Erdoperationen standen oder nicht. Aus der Tatsache, dass die Angriffe der Anglo-Amerikaner so gut wie gar nicht gegen die Verkehrsziele der Stadt gerichtet wurden, geht hervor, dass dies nicht der Fall gewesen sein kann. Sonst hätten die Russen bestimmt die eingehende Zerstörung sämtlicher Verkehrsziele Dresdens, einschliesslich der wichtigen Eisenbahn- und Strassenbrüchen, gefordert.
Auf den rein strategischen Charakter der Bombenangriffe auf Dresden weist aber noch ein wichtiger Faktor hin. Die sowjetrussischen Truppen befanden sich am 13. Feber 1945 noch über 100 km vor Dresden, von einem beabsichtigten Vorgehen auf die Stadt konnte kaum und von einer unmittelbar bevorstehenden Einnahme überhaupt nicht gesprochen werden. Ja, der Stosskeil der russischen Truppen richtete sich, entgegen den deutschen Erwartungen, auch zwei Monate später, als die 1. ukrainische Front zur Offensive über die untere Neisse ansetzte, nicht gegen Dresden und Prag, sondern gegen die deutsche Hauptstadt Berlin. Dresden blieb anscheinend bis zur Kapitulation am 8. Mai 1945 in deutscher Hand.
Die Antwort auf die zweite der oben gestellten Fragen, ob die Bombardierung Dresdens auf Grund militärischer Notwendigkeit als erlaubte Kriegshandlung anzusehen war oder nicht, lautet: Die Anglo-Amerikaner konnten sich, wie wir bereits bei der Gesamtbeurteilung der alliierten Luftkriegsführung festgestellt haben, nicht auf eine militärische Notwendigkeit berufen, weil diese Bombardierungen weder den letzten noch den einzigen, noch überhaupt einen Weg zur schnelleren Beendigung des Krieges bildeten.
Zu erwähnen ist ferner noch, dass Dresden den Prototyp einer Stadt ohne Luftabwehr darstellte. Eine Flakabwehr war bis auf wenige Geschütze, die jedoch kaum in Tätigkeit getreten sind, nicht vorhanden, und die deutsche Jagdabwehr trat nicht mehr in Erscheinung. Die vielen Tausende von anglo-amerikanischen Flugzeugen hatten die Angriffe daher auch ohne Verluste durch die deutsche Abwehr überstanden. Insbesondere in diesem Falle kann daher auch ein solcher Rechtfertigungsgrund, wie ihn etwa Spaight beim Gebietsbomben in der starken deutschen Luftabwehr erblickte, nicht herangezogen werden.

Die schwer getroffene Ackerbauschule in Klagenfurt

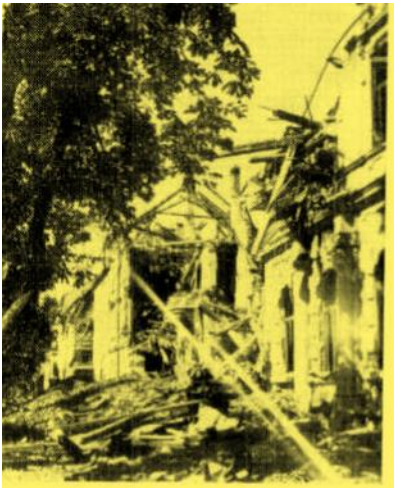

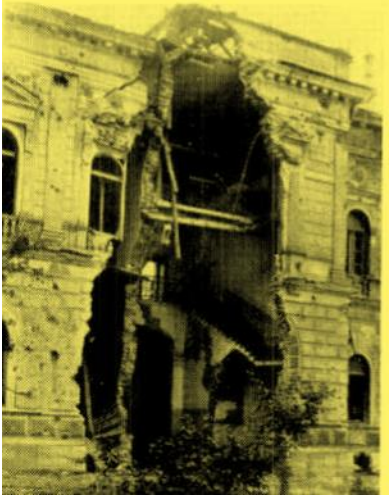

Ansichten des zerbombten Landeskonservatoriums in Klagenfurt

Auch eine Verwechslung der Flüchtlingsbewegungen mit Truppenverschiebungen war so gut wie ausgeschlossen. Die Alliierten waren nämlich über die Flüchtlingsbewegungen in Deutschland genau informiert. In den anglo-amerikanischen Zeitungen wurde sogar offen darüber geschrieben. So hiess es z.B. in einem Bericht Howard Cowans, eines Korrespondenten der Associated Press im Obersten Hauptquartier in Paris, der am 18. Februar 1945 in «The People» erschien, unter anderem: «Die Deutschen werden noch mehr solcher Angriffe erleben, wie sie kürzlich schwere Bomber der anglo-amerikanischen Luftwaffe auf Wohnbezirke von Berlin, Dresden usw. durchführten .. . Klar erkennbar wurde der uneingeschränkte Luftkrieg gegen Deutschland durch den beispiellosen Angriff auf die mit Flüchtlingen überfüllte Hauptstadt vor zwei Wochen und die darauf folgenden Angriffe auf andere Städte, die vollgestopft sind mit Zivilisten auf der Flucht vor der russischen Flut aus dem Osten.» Eine Verwechslung der Flüchtlingsströme mit Truppenverschiebungen war auch aus militärischen Gründen undenkbar. Das Verhalten der Flüchtlinge war nämlich zu unmilitärisch: Massierungen auf engstem Raum, überhaupt keine Tarnung, Abbrennen von Lagerfeuern und kein Zerstreuen beim Herannahen von Flugzeugen. Die alliierten Flugzeuge hatten ausserdem in den Tagen vor den Angriffen über Dresden ausgedehnte Aufklärungsflüge unternommen und mussten dabei die Flüchtlingsbewegungen eindeutig ausgemacht haben.[15]

Mit der Durchführung der Luftangriffe auf Dresden am 13. und 14. Februar 1945 wurden insbesondere folgende Bestimmungen und Normen des Kriegsrechtes verletzt:

Die allgemeinen Grundsätze des Kriegsrechtes, wonach militärische Kampfhandlungen direkt nur gegen Kombattanten, Quasikombattanten und militärische Objekte gerichtet werden dürfen, und alle Kampfmittel verboten sind, die unnötige Leiden oder Schäden verursachen; der Artikel 23, lit. g) HLKO, nach welchem die Zerstörung feindlichen Eigentums ohne dringende militärische Notwendigkeit verboten ist;

der Artikel 27 HLKO, demzufolge verschiedene Gebäude und Bauten, wie Kirchen, Lazarette, geschichtliche Denkmale u.a., soviel wie möglich zu schonen sind, wenn diese nicht militärische Verwendung finden; der Artikel 46 HLKO, wonach das Leben der Bürger und deren Privateigentum zu achten sind;

[15] Vgl. Rodenberger S 23, Bartz S 260

von giftig oder erstickend wirkenden Flüssigkeiten, Stoffen oder Verfahrensarten untersagt.

Die vertragsrechtliche bzw. gewohnheitsrechtliche Gültigkeit der soeben erwähnten Normen des Kriegsrechtes für Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika wurde bereits behandelt.

8. Die deutschen V-Waffen

Die deutsche Luftwaffe war seit dem Jahre 1941 nicht mehr in der Lage, einen selbständigen strategischen Luftkrieg gegen die englischen Inseln durchzuführen. Abgesehen von den sogenannten Baedeker-Angriffen kam es in den Jahren 1942/43 nur zur Durchführung von Störangriffen auf Ziele in Südengland. Durch die unmenschliche Art der alliierten Luftkriegsführung sehr aufgebracht, hielt die deutsche Führung an dem Gedanken einer Vergeltung fest und ordnete diesem unter Verkennung der Erfolgsaussichten sogar die Heimatverteidigung unter.[16]

Nach langer Unterbrechung wurde in der Nacht zum 22. Jänner 1944 wieder ein deutscher Luftangriff auf London und Südengland unternommen.[*] [17] Bis zum 29. Mai dieses Jahres folgten noch weitere Angriffe, und zwar im Jänner noch einer, im Februar neun, im März acht, im April neun und im Mai drei. Der Erfolg dieser Angriffe war auf Grund der geringen Einsatzzahl von höchstens 100 Flugzeugen je Angriff unbedeutend. Insgesamt wurden in diesen Monaten nur 1‘700 t Bomben abgeworfen. Die Kräfte der deutschen Bomberwaffe hatten nur mehr zu «Nadelstichen» gereicht. Um so grösser waren die Erwartungen, welche die deutsche Führung in die für die Vergeltung besonders ausersehenen V-(Vergeltungs-) Waffen setzten. Seit dem Jahre 1942 war ein 8 Meter langes und etwa 2 200 kg schweres Geschoss entwickeslt worden, das etwa 1’000 kg Sprengstoff mitführen konnte und beim Vorwärtsbewegen mit eigener Kraft eine Reichweite bis zu 370 km besass.[18]

Erst am 16. Juni 1944 konnte dieses neue Geschoss als V 1 zum ersten Male eingesetzt werden, da die Alliierten die frühere Verwendung durch heftige Luftangriffe auf Fertigungsstätten und Abschussbasen verhindert

---

[16] Vgl. Spetxler S 323 ff.

[17] Vgl. Feuchter S 258 ff.

[18] Vgl. Lusar S 96 ff.

hatten. Innerhalb von 80 Tagen wurden über 9’000 V 1 verschossen, von welchen jedoch nur 2‘400 ihr Ziel, die Hauptstadt Englands, erreichten. 800 V 1 gingen auf dem Wege nach London zwischen Suffolk und Hampshire nieder, 2’000 stürzten infolge technischer Fehler kurz nach dem Start ab und die übrigen wurden von der englischen Abwehr abgeschossen oder zum Absturz gebracht. Nach britischen Angaben wurden durch die V 1 6‘184 Menschen getötet und 17‘981 verletzt sowie 23’000 Häuser total zerstört.

Der Erfolg dieses Einsatzes entsprach damit keineswegs den hochgestellten deutschen Erwartungen. Auch konnte die Moral der betroffenen Bevölkerung durch diese Angriffe nicht geschwächt werden. Damit wurde erneut bewiesen, dass der Widerstandswille der Zivilbevölkerung durch eine gegen sie gerichtete Luftkriegsführung allein nicht gebrochen werden kann.

Nach Verlust der Abschussbasen an der Kanalküste im September 1944 brachten noch deutsche Kampfflugzeuge V 1-Geschosse über der Nordsee gegen London zum Abschuss. Von diesen erreichten aber nur 80 Stück, das waren 56% der Einsatzmenge, ihr Ziel. Auf dem Festlande wurden noch bis zum 30. März 1945 V 1-Geschosse vor allem auf den bedeutendsten alliierten Nachschubhafen Antwerpen abgeschossen, dessen Benutzbarkeit dadurch zeitweilig in Frage gestellt werden konnte. Während der Ardennenoffensive beschossen die Deutschen das rückwärtige Gebiet der 1. US-Armee (Schwerpunkt bei Lüttich) mit der V 1.

Der V 1-Einsatz war an sich nicht als verboten anzusehen, doch entsprach die Art der Verwendung durch die Deutschen nicht den grundsätzlichen Bestimmungen des Kriegsrechtes. Da die Streuung der Geschosse viel zu stark war,[19] hätte diese Waffe nur gegen solche militärische Objekte eingesetzt werden dürfen, die ein besonders grosses Flächenziel darstellten. Bei den von den Deutschen ausgewählten Zielräumen war dies jedoch nicht der Fall, denn in sämtlichen Zielräumen befanden sich zum Teil sehr viele Zivilpersonen.

Der Abschuss der V 1 gegen London war aber von der deutschen Führung ausdrücklich als Repressalie wegen der unterschiedslosen Bombardierung deutscher Städte und Ortschaften angekündigt und bezeichnet worden. Demgemäss konnten die deutschen V 1-Angriffe auf England als gerechtfertigt angesehen werden. Im Gegensatz zu den Angriffen der Jahre 1940/41 war es von deutscher Seite auch zu keinem Repressalienexzess gekommen, denn die von der RAF bis dahin über deutschem Ge-

[19] Die Streuung der Vi betrug etwa 15 km.

biet abgeworfene Bombenmenge überstieg die von der Luftwaffe über England zum Abwurf gebrachte Menge bestimmt um ein Mehrfaches.

Völlig anders ist jedoch der deutsche V 1-Einsatz gegen Ziele auf dem europäischen Festland zu beurteilen. So stand der erreichte Erfolg beim V 1-Beschuss von Antwerpen trotz Behinderung der alliierten Ausladungen in keinem angemessenen Verhältins zu den der friedlichen Zivilbevölkerung zugefügten Verlusten. Der Beschuss Antwerpens mit der V 1 forderte insgesamt (anscheinend auch Kombattanten und Quasikombattanten) 4‘152 Todesopfer.[20] Obwohl die Alliierten die deutsche Zivilbevölkerung in nicht allzu grosser Entfernung von den Frontlinien in ähnlicher Art unnötig stark in Mitleidenschaft gezogen hatten, konnte der V 1-Beschuss Antwerpens nicht als Repressalie betrachtet werden. Wie schon wiederholt erwähnt wurde, dürfen sich Repressalien nämlich nur gegen jenen Staat richten, der für die Verletzung des Kriegsrechtes verantwortlich ist. Die deutschen V 1-Beschüsse waren jedoch gegen Städte und Ortschaften Belgiens gerichtet, das sich keine derartigen Verletzungen zuschulden kommen hat lassen. Im Gegensatz zu London konnten die Beschiessungen Antwerpens, Lüttichs und anderer belgischer Orte mit der V 1 daher nicht als Repressalien gerechtfertigt werden. Der Einsatz der deutschen V 1 gegen diese Festlandziele stand vielmehr im Widerspruch zum Kriegsrecht.

Als zweite «Vergeltungswaffe» wurde am 8. September 1944 die V 2 gegen England zum Einsatz gebracht. Die V 2 war ein raketenbetriebenes, 14 m langes und 13 t schweres Kreuzflügelgeschoss, das mit einer Tonne Sprengladung 80 bis 100 km Gipfelhöhe und eine Schussweite bis zu 350 km erreichte.[21] Bei der weitesten Entfernung betrug die Streuung nur 4 km, da die Lenkung auf einem elektrischen Leitstrahl erfolgte. Wegen ihrer Überschallgeschwindigkeit war die V 2 wesentlich schwieriger zu bekämpfen als die V 1. Auch war sie vor dem Aufschlag kaum hörbar, so dass sie bei ähnlich grosser Sprengladung doppelt so viel Todesopfer forderte als die V 1. Letztere kündigte sich im Anflug nämlich durch ein zischendes Geräusch an, das die Abwehr erleichterte und die Bevölkerung warnte.

Gegen England wurden insgesamt 1‘115 und gegen Festlandziele bis Ende März 1945 2‘100 V 2 abgeschossen. Die durch dieses Geschoss in England verursachten Verluste betrugen 2‘734 Tote und 6‘524 Ver-

[20] Vgl. Spetzler S 326 unter Hinweis auf Churchill, der zweite Weltkrieg, Bd. VLi, S 76.
[21] Vgl. Lusar S 98, Spetzler S 326 f.

wundete.[22] Ebensowenig wie mit der V 1 erzielten die Deutschen mit der V 2 die erhofften und erwarteten militärischen und moralischen Erfolge.

Kriegsrechtlich ist der Einsatz dieses Raketengeschosses etwa wie jener der V 1 zu beurteilen. Trotz der gegenüber der V 1 geringeren Streuung konnte bei der V 2 noch nicht von einer ausreichenden Zielgenauigkeit die Rede sein. Eine korrekte Bekämpfung begrenzter militärischer Objekte war daher auch mit der V 2 nicht möglich.

Der Beschuss englischer Ziele mit dieser zweiten Vergeltungswaffe entsprach als Repressalienhandlung dem Kriegsrecht. Die Verwendung der V 2 gegen kontinentale Ziele wie Antwerpen, Brüssel und Lüttich stand jedoch im Widerspruch zum Völkerrecht.

Die deutschen V-Waffen leiteten eine taktische und technische Revolution ein. Die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Waffen waren und sind gewaltige. Solange derartige Geschosse aber kein einwandfreies und genaues Zielen gewährleisten, stehen ihrer grundsätzlichen Verwendung gegen begrenzte militärische Objekte wesentliche Bestimmungen des Kriegsrechtes, wie die Artikel 27 HLKO, 5 ABS, 23 lit. e) und g) HLKO, 46 HLKO und die Marten'sche Klausel der Präambel der Landkriegsabkommen van 1899 und 1907 entgegen.

[22] Vgl. Fuller S 375.

10. Der strategische Luftkrieg der Vereinigten Staaten von Amerika gegen das japanische Kaiserreich 1944/45

Im Jahre 1941 war Japan, im Gegensatz zu Deutschland, dessen an und für sich schon leistungsfähigere Kriegswirtschaft noch durch die Hilfsquellen der von ihm besetzten Länder verstärkt worden war, als wirtschaftlich schwach zu bezeichnen, weil die meisten der zum Kriegführen notwendigen Rohstoffe nicht im eigenen Lande, sondern in Übersee vorkamen.

Die Vereinigten Staaten hatten überdies schon lange vor Beginn der kriegerischen Auseinandersetzungen eine Wirtschaftsoffensive gegen Japan in die Wege geleitet. So hatten sie bereits im Jahre 1939 den seit dem Jahre 1911 mit Japan bestehenden Handelsvertrag gekündigt und im Juli 1941 alle japanischen Guthaben in den USA einfrieren lassen. Vor allem aber war die Belieferung des Inselreiches mit wichtigen Rohstoffen eingestellt worden. Nach monatelangen, ergebnislosen Verhandlungen zwischen Japan und den USA, bei welchen Japan unter Opferung eigener Positionen in China vor allem die Aufhebung der amerikanischen Embargobestimmungen zu erreichen versucht hatte, war es am 7.12. 1941 zum Überfall japanischer Streitkräfte auf den US-Flottenstützpunkt Pearl-Harbour gekommen, welcher zum Kriege zwischen den beiden Staaten und darüber hinaus zur Erweiterung der in Europa und Afrika im Gange befindlichen Auseinandersetzungen zum Weltkriege führte.[23] Japans Streben musste daher zwangsläufig auf die Eroberung von Rohstoffgebieten gerichtet sein. Diesem Streben waren auch die ersten kriegerischen Unternehmen der japanischen Streitkräfte gewidmet, die zunächst mit ausserordentlich grossem Erfolg durchgeführt werden konnten.

[23] Vgl. Tansill S 668 ff, Chamberlin S 121 ff, Dahms 1, S 74 ff, Ploetz S 70 ff, Reichenberger S 408 ff, Fuller S 152 ff. Bei dem Krieg Japans gegen die Vereinigten Staaten handelte es sich um einen nach dem Briand-Kellogg-Pakt von 1928 verbotenen Angriffskrieg Japans.

Die Vereinigten Staaten hätten zur Lahmlegung der Wirtschaft Japans vor allem dessen Handelsflotte ausschalten müssen. Dieses strategische Ziel wurde von den US-Streitkräften wohl verfolgt, doch führten die entsprechenden Unternehmungen nicht zu dem absolut möglichen schnellen Erfolg, da man die japanische Schiffahrt in der Hauptsache mit U-Booten anstatt mit Flugzeugen bekämpfte. Dabei war Japan durch Angriffe auf seine Schiffahrt so «hoffnungslos verwundbar», dass es nur «einen ganz kurzen Krieg oder einen Krieg von begrenzten Verpflichtungen auszuhalten» vermochte. Es besass nämlich nur ein wirtschaftliches Potential von io Prozent des US-amerikanischen und hatte bei einer Ackerbaufläche, die nur 3 Prozent jener der Vereinigten Staaten umfasste, eine Bevölkerung, die über die Hälfte der amerikanischen ausmachte, zu ernähren.

Trotz dieser Gegebenheiten wurde die strategische Bomberflotte nicht auf die japanische Marine konzentriert, sondern zu Angriffen auf japanische Städte und Industrieziele verwendet. Die ersten strategischen Luftangriffe auf Industrieziele in Japan führte die US-Flugwaffe im Herbst 1943 mit B 29-Langstreckenbombern von China aus durch. Aber erst ab Mitte 1944 konnte der strategische Luftkrieg gegen die japanischen Inseln mit B 29-Flugzeugen in grösserem Umfange aufgenommen werden, als die Entfernungen für den Bombereinsatz durch das Vordringen der US-Land- und Seestreitkräfte abnahmen. Insbesondere im November 1944 erfolgten schon Angriffe grösserer Heftigkeit, doch blieben die angerichteten Schäden verhältnismässig unbedeutend.

Ab Jänner 1945 nahm die Intensität der amerikanischen Luftangriffe gegen die japanischen Inseln rasch zu. Am 16. Februar wurde Tokio neuerlich von starken Kampffliegerverbänden, die von Flugzeugträgern aus gestartet waren, angegriffen. Als die US-Amerikaner im Verlaufe der Eroberung der beiden Inseln «Iwo-Jima» und «Okinawa»[24] immer näher an die japanischen Hauptinseln heranrückten, ging der Luftkrieg schliesslich zu unterschiedslosen Nachtangriffen auf japanische Städte über, wobei es durch verstärkten Brandstoffeinsatz zu grossen Verlusten unter der betroffenen Zivilbevölkerung und zu ausgedehnten Verwüstungen in den mit leichten Holzhäusern dicht verbauten Wohnzentren kam. Als erstes ging in der Nacht zum 9. März 1943 nach einem Abwurf von insgesamt 1‘667 Tonnen Brandbomben ein grosser Teil Tokios in Flammen auf. Dabei wurden 40 Quadratkilometer dicht belegter Wohnfläche

[24] Iwo-Jima wurde in der Zeit vom 19.2. bis 16.3. und Okinawa vom 1.4. bis 21.6.1945 erobert (vgl. Fuller S 448).

vernichtet, 80’000 Menschen getötet und eine noch grössere Anzahl verwundet. Zahlreiche Einwohner waren im Feuersturm, oft weit von den eigentlichen Brandstätten entfernt, nach Sauerstoff lechzend erstickt.

Allein in Tokio wurden durch die in der Zeit vom 9. März bis 31. Mai 1945 durchgeführten Luftangriffe 767’000 Wohngebäude zerstört und 3‘100’000 Personen obdachlos gemacht.[25] In den japanischen Städten Nagoya, Yokohama, Kobe und Osaka wurden in der gleichen. Zeit weitere 428’000 Wohnhäuser zerstört und 1‘830’000 Menschen ihrer Heimstätten beraubt.

Insgesamt hatten die Japaner durch die Luftangriffe nach eigenen Schätzungen, anscheinend jedoch ohne Berücksichtigung der durch die Atombombenangriffe auf Hiroshima und Nagasaki entstandenen Ausfälle, folgende Verluste erlitten: 260’000 Tote, 412’000 Verwundete, 9‘200’000 Obdachlose und 2‘210’000 zerstörte oder niedergebrannte Häuser. Diesen Zerstörungen auf der einen stand folgender Kostenaufwand auf der anderen Seite gegenüber: die Gesamtkosten der «Superfestungsorganisation» (B 29-Langstreckenbomber) beliefen sich auf 4 Milliarden Dollar.

Trotz dieses riesigen Materialeinsatzes war der militärische Erfolg des strategischen Luftkrieges gegen Japan verhältnismässig gering. So konnte dem japanischen Hauptverkehrsnetz nur unwesentlicher Schaden zugefügt werden. Lediglich die an örtlichen Verkehrseinrichtungen verursachten Schäden störten den Transport von Vorräten innerhalb und zwischen den Städten erheblich, worunter neben der Verteilungsorganisation auch die Produktion und die Reparaturarbeiten zu leiden hatten. Den wichtigsten japanischen Vorratsgütern wie Waffen, Munition, Sprengstoffen und anderen militärischen Nachschubgütern konnte durch die Luftangriffe kaum Schaden zugefügt worden sein, da sich diese zu einem grossen Teil in absolut sicheren unterirdischen Vorratslagern befanden. Insgesamt sollen 97 Prozent dieser Vorräte geschützt gewesen sein. Obwohl die Luftangriffe die japanische Erzeugung behinderten und es dadurch zu einer Produktionsverringerung gekommen war, bildete letzten Endes doch der Verlust an Schiffsraum die Hauptursache für Japans wirtschaftlichen Untergang. Vor allem durch die Blockade der Kohle, des Erdöls sowie anderer Rohstoffe und der Lebensmittel wurde der japanischen Wirtschaft der Todesstoss versetzt. Dies stellt auch Survey mit folgenden Worten fest: «Die Wirtschaft Japans wurde auf zwei-

[25] Vgl. Fuller S 455 ff.

fache Weise zerstört – erstens durch Verminderung der Einfuhr und zweitens durch die Luftangriffe.»

Desgleichen waren die Wirkungen der Luftangriffe hinsichtlich der Erschütterung der Moral der japanischen Bevölkerung nicht ausschlaggebend. Ähnlich wie in Deutschland sank die Moral der Bevölkerung erst auf Grund der Meldungen über militärische Niederlagen und wegen der immer schlechter werdenden Ernährungslage. Als im März 1945 die schweren Nachtangriffe mit Brandbomben bereits begonnen hatten und die Lebensmittelrationen neuerlich herabgesetzt worden waren, glaubten erst 16 Prozent der japanischen Bevölkerung nicht mehr an den Sieg ihres Vaterlandes. Im Juni 1945, als die Niederlage auf Okinawa bereits zur Gewissheit geworden war und die Luftangriffe weitere Verwüstungen angerichtet hatten, rechneten allerdings schon 46 Prozent und kurz vor der Kapitulation sogar 68 Prozent der Japaner mit einer Niederlage. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese Untersuchung von Survey hauptsächlich in jenen Städten durchgeführt worden sind, die bombardiert wurden.

Vom erschütterten Glauben an den Endsieg bis zur revolutionären Einflussnahme auf das Kriegsgeschehen durch die Bevölkerung ist es im allgemeinen jedoch ein weiter Weg. Bei den Japanern wäre eine solche Einflussnahme auf das Kriegsgeschehen anscheinend auch bei weiterer Fortsetzung und Verschärfung des Luftkrieges gegen die Zivilbevölkerung nicht erfolgt, wie den folgenden Feststellungen des Survey[26] entnommen werden kann: «Es ist wahrscheinlich, dass die Mehrzahl der Japaner bei Fortsetzung dieses hoffnungslosen Kampfes ohne Widerstand dem Tode ins Auge geschaut hätten, wenn der Kaiser es so befohlen hätte. Als der Kaiser die bedingungslose Kapitulation verkündete, war die erste Reaktion der Bevölkerung die des Bedauerns und der Überraschung; kurz darauf folgte ein Gefühl der Erleichterung.»

Des Weiteren vertritt Survey die Ansicht, «dass die Verluste an Schiffsraum allein auch ohne diesen Verfall der Moral die Kapitulation herbeigeführt hätten. Im Juli 1945 waren sowohl Stahl wie Kohle unerreichbar, während die Öleinfuhr, die schon im August 1943 zu sinken begann, bis April 1943 völlig aufgehört hatte.» Schliesslich nimmt Survey als höchst wahrscheinlich an, «dass, wenn das strategische Bomben auf die Zerstörung der japanischen Handelsmarine und der Eisenbahnen

[26] Der vollständige Titel für diese «Umfrage» lautet: «United States Strategie Bombing Survey (Pacific War) vom 23. 7. 1946.» Fuller bezieht sich darauf vor allem auf den Seiten 454 ff.

statt auf Industrien und Städte konzentriert worden wäre, bis August 1945 weiterer Widerstand unmöglich geworden wäre».

Aus diesen Darlegungen ergibt sich ziemlich klar, dass für die unterschiedslosen Luftangriffe auf die japanischen Städte keine militärische Notwendigkeit bestand. Ebenso wie bei den ähnlichen Angriffen auf europäische Städte standen die der Zivilbevölkerung zugefügten Verluste und Leiden in keinem annehmbaren Verhältnis zu den errungenen militärischen Erfolgen.

Die kriegsrechtliche Beurteilung der Luftangriffe auf japanische Städte durch die US-Flugwaffe ist ähnlich wie jene der Angriffe auf europäische Städte vorzunehmen. Zum Unterschied vom Deutschen Reich hinsichtlich der Bombardierung englischer Städte durch die deutsche Luftwaffe konnten sich die Vereinigten Staaten jedoch nicht auf ein Repressalienrecht berufen, da die Japaner keine derartigen Angriffe auf US-amerikanische Städte durchgeführt hatten. Zum Unterschiede von Grossbritannien hinsichtlich der untersagten Brandstoffverwendung hatten die Vereinigten Staaten die Bestimmungen des Genfer Protokolls 1925 zwar nicht vertragsrechtlich, wohl aber nach dem Kriegsgewohnheitsrecht verletzt.

Darüber hinaus haben die Vereinigten Staaten bei der Luftkriegsführung gegen die Zivilbevölkerung in Asien die gleichen Bestimmungen des Kriegsrechtes, insbesondere der HLKO, verletzt wie bei den kriegerischen Handlungen gleicher oder ähnlicher Art in Europa. Wie bei solchen Luftangriffen gegen europäische Städte und Ortschaften konnten sich die US-Amerikaner auch bei den Luftangriffen auf japanische Städte und Ortschaften nicht auf Ausnahmebestimmungen des Kriegsrechtes berufen.

10. Die Zerstörung Hiroshimas und Nagasakis

Die Vorbereitungen für den Abwurf der Atombomben

Am 11. Oktober 1939 erschien beim Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika Franklin D. Roosevelt der Bankier und Privatgelehrte Alexander Sachs, um ihm einen Brief und eine Denkschrift zu überreichen. Der Brief war vom Atomwissenschaftler Leo Szilard aufgesetzt und vom Schöpfer der Relativitätstheorie und Pazifist Albert Einstein unterschrieben worden. Die Denkschrift hatte der Bankier Alexander Sachs selbst verfasst. In Brief- und Denkschrift wurde Präsident Roosevelt geraten, sich aktiv des «Uran-Problems» anzunehmen, um gegen die Überraschung einer deutschen Atombombe gerüstet zu sein.

Wohl dauerte es noch einige Zeit, bis das Atomprojekt tatsächlich in Angriff genommen wurde. In den ersten Monaten des Jahres 1943 konnte man aber mit dem Bau von Riesenanlagen zur Massenproduktion von U 235 und von Pluton beginnen. Bis zum Jahre 1943 waren drei grosse Hauptwerke und Dutzende neue Werke oder Tochterunternehmungen von bereits bestehenden Werken errichtet, um die Erzeugung der Atombombe voranzutreiben.[1] Insgesamt waren am Atomprojekt weit über 300’000 Personen beschäftigt, von welchen allerdings nur die wenigsten wussten, wofür sie arbeiteten. Das ganze Projekt stand bereits seit 1942 unter militärischer Leitung und war den strengen Regeln militärischer Geheimhaltung unterworfen.[2]

Am 8. Mai 1943 kapitulierte Deutschland bedingungslos, womit der für den Einsatz der Atombombe vorgesehen gewesene potentielle Gegner ausgefallen war. An die Stelle Deutschlands trat für den Abwurf der Atombombe nunmehr Japan. Doch auch das japanische Kaiserreich hatte be-

[1] Laurence S 111 ff.

[2] Vgl. Jungk S 127 ff.

reits mehrmals versucht, zu einer allerdings bedingten Kapitulation zu gelangen, wobei als einzige Bedingung nur die Erhaltung des angestammten Kaiserhauses gestellt worden war. Obwohl der eine Gegner bereits ganz ausgefallen und der letzte Gegner der Alliierten nicht nur kapitulationsreif, sondern auch kapitulationsbereit war, gingen die Arbeiten an der Atombombe sogar noch in verstärktem Masse und Tempo weiter.
Am 16. Juli 1945 explodierte in der Wüste Neu-Mexiko der Vereinigten Staaten die erste Versuchsatombombe. Das Atomzeitalter hatte mit einem grellen Blitz aus dem Dunkel der Nacht begonnen.
Inzwischen waren auch die militärischen Vorbereitungen für den Abwurf der Atombomben auf die japanischen Inseln stark vorangetrieben worden. Mehrere japanische Städte wurden für den Atombombenwurf zur Auswahl ausersehen und es durften gegen diese keine Bombenangriffe mit konventionellen Waffen durchgeführt werden. Zu den auf diese Art «geschonten Städten» gehörten auch Hiroshima und Nagasaki. Zur Steigerung der Wirkung und Erforschung der angerichteten Schäden wollte man eine möglichst unbeschädigte Stadt für den Bombenwurf zur Verfügung haben. Nach Ansicht einer US-amerikanischen Studienkommission, die im Frühjahr 1945 gebildet worden war und hauptsächlich aus Wissenschaftlern, darunter auch Robert Oppenheimer, bestand, sollte das Zielobjekt u.a. folgende Eigenschaften aufweisen: es sollte einen hohen Prozentsatz eng aneinandergebauter Holzgebäude sowie anderer Bauten einschliessen und aus einer dicht bebauten Gegend im Umkreis von einer Meile Radius bestehen; es sollte einen hohen militärisch-strategischen Wert besitzen und das erste Ziel sollte von früheren Bombardements möglichst unberührt sein, um die Wirkung einer einzelnen Atombombe feststellen zu können.
Wochen und Monate vor dem ersten Atombombenabwurf auf Japan waren hin und wieder B 29-Bomber in der kleinen Formation von drei Flugzeugen über verschiedenen japanischen Städten erschienen, die höchstens eine einzelne Bombe abwarfen. Auf diese Weise wurden die Flugzeugmannschaften geübt und die Japaner an das Auftreten kleiner Formationen von B 29-Bombern, die kaum Schaden anrichteten, gewöhnt. «Wenn die Zeit reif war, würden die Japaner, so schloss man ganz richtig, auch dann dem Auftreten solcher Bomber weiter keine Beachtung schenken.»[3]
Vor dem Einsatz der Atombomben gab es für die Verantwortlichen

[3] Vgl. Laurence S 169.

noch besondere Schwierigkeiten zu überwinden, mit welchen sie nicht gerechnet hatten.

Anfang Juni 1945 arbeiteten sieben Atomwissenschaftler einen Bericht über die «sozialen und politischen Konsequenzen der Atomenergie» aus, welcher am 11. Juni 1945 als feierliche Eingabe an den US-Kriegsminister gesandt und später unter der Bezeichnung «Franck Report» historisch wurde. Darin schlugen die "Wissenschaftler James Franck, Leo Szilard, D. Hughes. J. Stearns, E. Rabinowitsch, G. Seaborg und J. J. Nickson der Regierung vor, die öffentliche Meinung der Vereinigten Staaten und anderer Nationen kennenzulernen und in Betracht zu ziehen, bevor die Atombomben gegen Japan zum Einsatz gebracht werden. Da die plötzliche Anwendung der Atombomben trotz militärischer Vorteile für die USA eine Welle des Schreckens und des Widerwillens in der übrigen Welt auslösen könnte, empfahlen die Atomwissenschaftler «die neue Waffe in der Wüste oder auf einer unbewohnten Insel vor den Augen der Abgeordneten aller Vereinten Nationen vorzuführen. Nach dieser Vorführung könnte die Waffe eventuell gegen Japan angewandt werden – sofern dies von den Vereinten Nationen (und der öffentlichen Meinung in der Heimat) gebilligt würde; vielleicht erst nach einem Ultimatum an Japan, sich zu ergeben oder, als Alternative zu einer völligen Zerstörung, wenigstens gewisse Gebiete zu räumen.»[4]

In einer von Leo Szilard entworfenen Petition traten weitere 67 angesehene Atomwissenschaftler dafür ein, dass die Atombombe nicht ohne vorherige Demonstration eingesetzt werde.

Bericht und Petition hatten jedoch keinen ausschlaggebenden Erfolg. Konnte man die Geister, die man gerufen hatte, nicht mehr loswerden? Eigenartigerweise war man bei einer anderen vernichtenden Waffe vorsichtiger zu Werke gegangen. Etwa um die Zeit, als auch die Entscheidung über den Abwurf der Atombombe fiel, hatte die oberste juristische Autorität des US-Flottenministeriums über die Verwendung einer biologischen Waffe ein Rechtsgutachten abzugeben. Das Rechtsurteil lautete etwa: Die Verwendung einer so unmenschlichen Waffe verstosse gegen das Kriegsrecht. Über den geplanten Einsatz der Atombombe wurde jedoch bei keiner Stelle ein ähnliches Rechtsgutachten eingeholt.[5]

---

[4] Vgl. Jungk S 371.

[5] Vgl. Jungk S 188 f.

Die Wirkungen der Atombombenexplosionen

Wie schon so oft, ertönten in Hiroshima auch am Morgen des 6. August 1945 die Luftschutzsirenen. Entweder kümmerten sich die Bewohner der Stadt nicht sonderlich um den Luftalarm oder aber wurde bald wieder Entwarnung durchgegeben.[6] Die meisten Menschen gingen kurz nach 8 Uhr wieder oder noch ihrer Beschäftigung nach, einige Passanten hielten aus Gewohnheit nach feindlichen Flugzeugen Ausschau. Man wusste in Hiroshima genau, dass die Flugzeuge wieder abdrehen würden, ohne einen Schaden anzurichten. So hatten sie es bis dahin immer noch getan. Niemand in der Stadt rechnete mit einem Luftangriff.
Plötzlich, inzwischen war es 8.15 Uhr geworden, geschah etwas noch nie Dagewesenes: es erschien ein weisser Blitz von einer solchen Intensität, als ob die Sonne explodiert wäre.[7] Der Himmel wurde dadurch von einer so starken Helligkeit erfüllt, dass die Häuser, die Strassen und sogar die Schatten ganz verschwanden. Für einen kurzen Augenblick wurde die Sehkraft der Menschen ausgeschaltet. Instinktiv streckten sie die Hände aus und traten ihren Leidensweg ins Atomzeitalter an. Nach diesem ganz kurzen Geschehen breitete sich eine unerträgliche Hitze aus, die sich wie eine Glocke mit versengender und erstickender Kraft über die ganze Stadt legte. Wer sich in der Nähe des Explosionszentrums befand, verkohlte sofort. Mit etwa 10’000 Grad Stärke ist die Hitze aus der Bombe hervorgebrochen und hat sich in der Gestalt eines gigantischen Kegels mit abnehmender Wärmekraft auf die Stadt gestürzt. Dieser Hitzekegel hatte an seinem unteren Rand einen Durchmesser von ca. 1‘200 Metern und erhob sich 50 oder 60 Meter in die Luft. Der grösste Teil der unteren Zone mit einem Durchmesser von etwas über 1’000 m und einem Umfang von fast 4 km wurde später als «Zone des totalen Todes» bezeichnet. Der Hitzekegel selbst begann sich um die eigene Achse zu drehen und umfasste rotierend die ganze Stadt. Dann kam es zu einem so starken Donnerschlag, dass die noch lebenden Einwohner der Stadt für einige Stunden taub wurden. Das Geräusch dieses Donners konnte später niemand mehr definieren. Ausserhalb der Stadt war das Echo weit über Hügel und Täler gewandert. In derselben Sekunde, als die Bombe explodierte, kam es zu heftigen, aus verschiedenen Richtungen heranbrausenden Luftströmungen, ln rascher Folge

---

[6] Die Ereignisse in Hiroshima vor dem Abwurf der Atombombe werden jeweils anders dargestellt (vgl. Gigon S 41, Koch S 118, Laurence S 203). Fest steht jedoch, dass die Einwohner von Hiroshima im Zeitpunkt des Bombenabwurfes nicht vor einem Angriff Schutz gesucht hatten.

[7] Vgl. Gigon S 42 ff.

stürzten die Luftmassen auf die Menschen herab, rissen ihnen Kleider und Unterwäsche vom Leib und streckten sie zu Boden. Der Wind trieb schliesslich Staub vor sich her, der wie eine Schrotladung auf die blosse Haut der Menschen auftraf und sie zuweilen auch zerriss. Über 50’000 Einwohner der Stadt hatten schon durch die Hitze schweren Schaden erlitten, nun kamen neuerliche, schwere Verletzungen hinzu. Die wirbelnden Staubmassen schlugen neuerlich auf die Menschen ein und mischten ihre Milliarden radioaktiver Partikel durcheinander. Als nächstes riss ein ungeheurer Sog die Luft mit einer solchen Kraft nach oben, dass grosse Gebäude einsanken und wie Kartenhäuser ineinanderfielen. Kinder wurden hochgehoben und wieder zur Erde niedergeklatscht.

Den nächsten Höhepunkt bildete der Feuersturm. Er trieb heisse Luftströme vor sich her, welche den Menschen das Fleisch bis auf die Knochen versengten. Unzählige Häuser gingen in Flammen auf, hier zehn, dort zwanzig und anderswo ein ganzer Strassenzug. Zwei Tage lang sollte das Feuer in Hiroshima wüten.

Diejenigen Menschen, welche dies alles überstanden hatten und noch gehen oder sich wenigstens fortschleppen konnten, begannen zu flüchten. Es war wie in vielen anderen, von der Brandkriegsfurie heimgesuchten Städten Asiens und Europas: die Überlebenden versuchten das Letzte, was sie noch besassen, ihr Leben, zu retten, und flüchteten. Zahlreiche Menschen suchten auch Linderung ihrer schweren Verbrennungen zu finden. Zu Hunderten stürzten sie sich in das nächstbeste Wasser und zu Hunderten ertranken sie an Schwäche oder erdrückten und erstickten sich gegenseitig in zu kleinen Wasserbecken.

Endlich kam ein Augenblick, der allen eine Milderung ihrer Schmerzen versprach, als es mit grossen Tropfen zu regnen begann. Voll Ehrfurcht wollten die Menschen ihrem Gott für diesen Segen danken, doch es sollte keine Rettung für sie kommen. Die Regentropfen verdampften sofort beim Berühren mit dem Boden und brachten überdies anstatt Linderung der Qualen neue Gefahren. Die fünf Minuten, in denen dieser Regen auf einige Stadtviertel Hiroshimas fiel, waren die tödlichsten Minuten des Vormittags. Jeder Regentropfen, an der Spitze des atomaren Pilzes, in einer Höhe von 9’000 m entstanden, enthielt radioaktive Elemente, welche der Katastrophe von Hiroshima einen apokalyptischen Anstrich verliehen.

Die meisten Menschen hatten leichte oder schwere Verletzungen erlitten und vielen hing die Haut in Fetzen von Gesicht und Händen.[8] Auf man-

[8] Vgl. Hersey S 65 ff.

Die Ruine der Wiener Staatsoper nach den schweren Bombenangriffen auf die innere Stadt

Bombeneinschläge auf das Stadtgebiet von Graz, aufgenommen vom Grazer Schlossberg

Die Reste des Salzburger Kurhauses

Die stark beschädigte Andrae-Kirche in Salzburg

chen der unbekleideten Körper hatten die Verbrennungen förmliche Muster hinterlassen, von Hemdspangen oder Hosenträgern herrührend. Eine ärztliche Betreuung gab es überhaupt nicht. Die Spitäler der Stadt waren fast ausnahmslos zerstört und die meisten Ärzte tot oder schwer verletzt. Ähnlich war es bei den Krankenschwestern. An eine Hilfe von aussen war zunächst auch nicht zu denken. So konnte jeder nur seinen nächsten Angehörigen und sich selbst helfen. Aus vielen Häusern ertönten Hilferufe, die ungehört verhallten. Zahlreiche Verwundete schleppten sich ohne fremde Unterstützung dahin.

Schliesslich kam es doch zu kleineren Hilfsaktionen. Einer der ersten, der seinen Mitmenschen hilfreich zur Seite stand, war der Pastor Tanimoto, ein kleiner, nicht sonderlich starker Japaner. Tanimoto fuhr mit einem Kahn zu einer Landzunge, wo er ungefähr zwanzig Frauen und Männer vorfand. Er forderte sie auf, einzusteigen, doch niemand rührte sich. Keiner hatte mehr die Kraft dazu. So «langte er hinunter und ergriff eine Frau an der Hand, aber da schälte sich ihre Haut in grossen, handschuhähnlichen Stücken ab. Darüber ward ihm so übel, dass er sich einen Augenblick: hinsetzen musste. Dann stieg er ins Wasser hinaus und hob, obgleich selbst ein kleiner Mensch, einige Männer und Frauen, alle nackt, in sein Boot. Rücken und Brust dieser Menschen waren klebrig und er erinnerte sich mit Schaudern, wie die grossen Verbrennungen, die er tagsüber beobachtet hatte, aussahen: erst gelb, dann rot und angeschwollen, wobei die Haut sich abschälte und schliesslich abends vereitert und übelriechend.»[9]

Furchtbares berichtete der deutsche Pfarrer Kleinsorge: «Auf dem Rückweg ... hörte er jemanden im Gebüsch fragen: ‚Haben Sie etwas zu trinken?‘ Er sah eine Uniform. Er dachte, es sei ein einzelner Soldat und näherte sich ihm mit dem Wasser. Als er ins Gebüsch eingedrungen war, sah er, dass es an die zwanzig Mann waren, alle in dem gleichen grauenvollen Zustand: ihre Gesichter waren vollkommen verbrannt, die Augenhöhlen leer, die geschmolzenen Augäpfel waren über die Wangen herabgeronnen (sie mussten, als die Bombe fiel, das Gesicht aufwärts gewandt haben, vielleicht gehörten sie zur Luftabwehrmannschaft). Ihr Mund war nur eine verschwollene, eitrige Wunde; sie waren nicht imstande, die Lippen so weit zu öffnen, dass man den Schnabel einer Teekanne hätte einführen können. Pater Kleinsorge nahm also ein grosses Gras, zog den Stengel heraus und machte auf diese Art einen Strohhalm, mit dem er allen zu trinken gab ...»

---

[9] Vgl. Hersey S 99 f.

Der bereits erwähnten «Zone des totalen Todes» konnte kein Lebewesen, von einer einzigen Ausnahme abgesehen, entrinnen. Selbst jene Menschen, die dem Tode durch Sprengwirkung oder Verbrennung zunächst entgangen waren, wurden später doch noch von ihm ereilt. Sie starben an den Folgen der Strahlungen, welche im Augenblick der Explosion ausgesandt worden waren. Der einzige Mensch, der dieser Todeszone entkommen konnte, war der Japaner Nomura. Im Zeitpunkt der Bombenexplosion arbeitete Nomura drei Stockwerke unter der Erdoberfläche im Keller eines Magazins und es gelang ihm, trotz schwerer Verletzungen durch entgegenfliegende Steine und Ziegel, aus dem Keller herauszukommen. Wegen der Tiefe seines Aufenthaltes war er auch von den Strahlen nicht erreicht worden.

Von vielen Menschen, die sich in der Todeszone befanden, ist nicht viel mehr als ein paar Knochen übriggeblieben. Von zwei Menschen blieben sogar nur mehr die Schatten erhalten ... Als die Bombe fiel, sass einer der beiden auf einer Granittreppe und der andere stand vor ihm. Sie liessen auf dem Stein die projizierten Konturen ihrer Körper zurück. Hitze und Strahlung hatten den Granit zermürbt und auf ihm diese Abdrücke erzeugt.

Der Vorgang bei der Auslösung der Atombombe ist etwa folgender: «Die Materie einer Atombombe geht bei der Freisetzung ihrer Energie in einen gasförmigen Zustand über. Dieses unerhört komprimierte Gas dehnt sich mit unvorstellbarer Gewalt in verheerenden Wellen aus. Gleichzeitig verwandelt sich ein Teil der Energie in Strahlung. Daher die Helligkeit, die Hitze und die Gammastrahlen, die in den Körper eindringen.»[10]

Die Zahlen der Opfer des Atombombenabwurfes auf Hiroshima werden nicht überall gleich angegeben. Nach offiziellen amerikanischen Angaben wurden in Hiroshima rund 80’000 Menschen sofort getötet.[11] Zu diesen Anfangszahlen kommen jedoch, nach japanischer Schätzung, 200’000 Opfer hinzu, die an den Folgen der Explosion gestorben sind und noch heute sterben. Andere Angaben sprechen von etwa 92’000 Toten, 37’000 Schwerverletzten und 235’000 von Strahlungsschäden betroffenen Personen,[12] wieder andere von 160’000 Toten.[13]

---

[10] Vgl.. Gigon S 53.

[11] Vgl. Gigon S 53, Laurence S 207 unter Hinweis auf Angaben des alliierten Hauptquartiers, denen er aber selbst anscheinend nicht allzuviel Glauben schenkt, indem er schreibt, «dass die Zahl von 100’000 Toten nicht zu hoch gegriffen ist».

[12] Vgl. Koch S 119.

[13] Vgl. Ploetz S 78.

Am 9. August 1945 gegen 11 Uhr Ortszeit fiel die 2. Atombombe auf japanischen Boden. Sie explodierte ungefähr 500 m oberhalb der Stadt Nagasaki, die sich zum Grossteil oder zur Gänze in einem weiten Tal befand. Auch in Nagasaki hatten die Menschen nicht mit einem Angriff gerechnet und daher keine Schutzräume aufgesucht. Das entstehende Feuer dehnte sich rasch aus und bildete bald ein riesiges Flammental. Die Brände sollten noch mehrere Tage andauern. Wie in Hiroshima setzte auch in Nagasaki eine Massenflucht der Überlebenden ein. Viele von ihnen trugen aber bereits den durch die Strahlen der Bombenexplosion verursachten Todeskeim in sich. Wie in Hiroshima hatten die Menschen auch hier furchtbare Verletzungen erlitten.

Nach Angaben des japanischen Professors Dr. Shirabe war die Zahl der Menschen, die in Nagasaki an Verbrennungs- oder Strahlungsverletzungen starben, im Verhältnis höher als in Hiroshima. Nach offiziellen amerikanischen Bekanntmachungen fanden in Nagasaki 40’000 Menschen den Tod.[14] Andere Angaben sprechen von 25‘677 Menschen, die sofort getötet wurden, von 23‘345 Schwerverletzten und von 89‘025 Personen, die Strahlungsschäden erlitten.[15] Eine weitere Statistik verzeichnet 73‘884 Tote und 74‘904 Vermisste oder Verletzte.[16]

Kriegsrechtliche Beurteilung

Die kriegsrechtliche Untersuchung der Bombardierung Hiroshimas mit der Atomwaffe ergibt zunächst, dass der Abwurf der Atombombe nicht gegen militärische Ziele erfolgte. Die Atombombe kam sogar über ausgesprochen zivilen Gebäuden, wie der sogenannten «Atomkathedrale» und dem Shima-Krankenhaus zur Auslösung. Diese beiden Gebäude waren nach Art. 27 HLKO soviel wie möglich zu schonen, wenn sie entsprechend gekennzeichnet waren und militärisch nicht genützt wurden. Der Verpflichtung zur Schonung waren die US-Amerikaner anscheinend nicht nachgekommen. Dagegen könnte man einwenden, dass es unmöglich gewesen sei, diese Gebäude zu schonen, weil die Explosivkraft der Bombe viel zu stark war. Dieser Einwand würde zwar zum Teil zutreffen, doch kann der Kriegsführende deshalb nicht der Pflicht enthoben werden, eine

[14] Vgl. Gigon S 53.

[15] Vgl. Koch S 119.

[16] Vgl. Gigon S 202

solche Schonung durch Zielen auf ein militärisches Objekt wenigstens zu versuchen. In Hiroshima, vor allem im Hafen, waren zweifellos wichtige, militärische Objekte vorhanden, doch die Bombe zielte auf keines derselben ab, sondern war eindeutig gegen die Geschäfts- und Wohnbezirke der Stadt gerichtet.[17]

Wohl wurden in Hiroshima auch einige militärische Objekte getroffen. Abgesehen davon, dass die Bombe jedoch gegen keines derselben gerichtet war, wiegt der dadurch errungene geringe militärische Erfolg bei weitem nicht die der friedlichen Zivilbevölkerung und ihrem Eigentum zugefügten Verluste auf. So wurde z.B. der Bahnhof der Stadt anscheinend zwar schwer getroffen, doch verkehrten bereits 48 Stunden nach dem Bombenüberfall wieder Züge durch Hiroshima. Dass mit der Zerstörung Hiroshimas kein bedeutender militärischer Erfolg verbunden war, geht auch aus einer weiteren Tatsache hervor. Insgesamt wurden in Hiroshima nach dem Bericht einer US-amerikanischen Studienkommission nur 3‘234 Soldaten getötet. Würde man sogar mit einem sicherlich zu hoch geschätzten Verlust von 15‘000 - 20‘000 getöteten Nichtzivilisten (Kombattanten und Quasikombattanten) rechnen, so stehen diesen sehr wahrscheinlich über 100’000, möglicherweise sogar über 150’000 getötete Zivilpersonen gegenüber. Dies ergibt wohl ein eindeutiges und starkes Überwiegen der Verluste unter der friedlichen Zivilbevölkerung.

So berichtet auch Laurence, dass man in Hiroshima kilometerweit durch eine vollständig verlassene, vergessene und verödete Wüste ..., früher einmal die Wohnstadt, ging. Im Zentrum der Stadt standen nur noch die Gerippe der Betonbauten, ihr Inneres war völlig zerstört.[16a]

Der Atombombenangriff auf Hiroshima trug daher eindeutig reinen Terrorcharakter[17a] und stellte als ein Fall unterschiedsloser Bombardierung eine grundsätzliche Verletzung des Kriegsrechtes dar.

Nicht so eindeutig ist in dieser Beziehung die Bombardierung Nagasakis zu beurteilen. Nagasaki war eine Industriestadt und besass grosse Werften, darunter auch Kriegswerften. Es befanden sich in dieser Stadt daher zweifellos viele wichtige militärische Objekte. Es müsste zunächst festgestellt werden, ob der Atombombenwurf auf Nagasaki gegen dessen militärische Objekte oder dessen Wohnviertel abzielte. Des Weiteren müsste untersucht werden, wie viele Quasikombattanten beim Angriff getötet oder verwundet wurden. Möglicherweise werden es sehr viele gewesen

---

[16a] Vgl. Laurence S 208.

[17] Vgl. Castren S 205

[17a] Vgl. Castren S 206

sein, da die Bombardierung zu einer Zeit stattfand, als in den Fabriken und an den Werften sicher gearbeitet wurde. Andererseits könnte aber ein Teil der Betriebe infolge der Anfang August bereits verringerten Rohstoffzufuhr nicht mehr in Tätigkeit gestanden sein.

Aus den Ergebnissen dieser Untersuchungen könnte geschlossen werden, ob das Verhältnis der zerstörten, wichtigen militärischen Objekte und getöteten oder verwundeten Kombattanten sowie Quasikombattanten zu den der Zivilbevölkerung und ihrem Eigentum zugefügten Verlusten und Schäden den Angriff auf Nagasaki als gerechtfertigt erscheinen liess oder nicht. Auf Grund der unzureichenden Unterlagen ist es jedoch nicht möglich, eine Beurteilung in diesem oder jenem Sinne abzugeben. Abgesehen von den soeben im Hinblich auf die Lehre vom militärischen Objekt aufgestellten Untersuchungen, geben verschiedene Wirkungen der Atombombe Veranlassung zur Überprüfung der Frage, ob die Verwendung dieser Waffe gegen Hiroshima und Nagasaki auf Grund anderer wichtiger Bestimmungen des Kriegsrechtes als erlaubt anzusehen war oder nicht.

Wie schon geschildert wurde, haben sich die Strahlen der Atombombe und auch der radioaktive Regen, der aus dem Atompilz auf die Erde niederrauschte, als für Menschen besonders gefährlich erwiesen. Gegen die Ausstrahlungen der Bombe gab es so gut wie keinen Schutz. In einem Umkreis von 500 m um das Hypozentrum starben innerhalb von einigen Tagen nach der Explosion fast ausnahmslos alle Personen, selbst diejenigen, die sich hinter Zementmauern befanden. Aber noch lange Zeit, manchmal sogar Jahre nach dem Atombombenabwurf erkrankten Menschen, die sogar über 500 m vom Hypozentrum entfernt waren. Vor einiger Zeit erschienen in der japanischen Presse noch ein- oder zweimal wöchentlich Todesanzeigen von Opfern der Atombombe. Vor drei Jahren lagen im Rot-Kreuz-Krankenhaus von Hiroshima in der Inneren Abteilung noch 49 und auf der Chirurgie 39 atomgeschädigte Patienten. Dazu kam die Gruppe derjenigen Personen, die ambulant behandelt und untersucht wurden. Im Laufe der Jahre wurden die Fälle der Atomkrankheit allerdings weniger, weil der Tod da eine sichere Ernte gefunden hatte.

Da die Radioaktivität anscheinend noch einige Zeit nach Auslösung der Bombenexplosion anhielt, wurden in Hiroshima auch solche Personen, die erst nach der Explosion dort nach Angehörigen gesucht hatten, von der Atomkrankheit mit tödlichem Ausgang befallen. Die Amerikaner bestreiten diese Möglichkeit allerdings.

Die Auswirkungen der sogenannten Gammastrahlen, durch welche die

radioaktiven Schäden zustande kommen, sind uns noch nicht alle bekannt. So ist auch eine der womöglich furchtbarsten Wirkungen, nämlich die durch die Atombombenexplosion hervorgerufenen genetischen Veränderungen, anscheinend noch nicht geklärt. Die Amerikaner versichern, dass solche Veränderungen trotz eingehender Untersuchungen nicht beobachtet werden konnten. Diese Versicherung erschien aber weder allen Japanern noch allen Wissenschaftlern als ausreichend und befriedigend.[18] So hat auch der Vererbungsforscher Etienne de Wolff aus Paris auf Grund eingehender Untersuchungen japanischer Wissenschaftler herausgefunden, dass in Hiroshima und Nagasaki seit dem Abwurf der Atombombe bis zum Beginn des Jahres 1957 unter den Neugeborenen jedes siebente anomal war. Insgesamt wurden 3‘630 Anomalien gezählt. Davon hatten:

1‘046 Kinder Degenerationen des Knochenbaues, der Muskeln, des Haut- und Nervensystems,
429 Kinder Missbildungen der Geruchs- und Gehörorgane,
254 Neugeborene missgebildete Lippen oder Zungen,
243 Kinder Missbildungen innerer Organe,
59 Kinder Wolfsrachen,
47 Säuglinge ein missgebildetes Gebiss,
25 Kinder kein Gehirn und
8 Kinder keine Augen und Augenhöhlen.[19]

Die Wirkung der Gammastrahlen tritt unsichtbar ein. Sie gehen in den Körper über, ohne dass rein äusserlich etwas zu bemerken ist. Insofern sind diese Strahlen mit bestimmten Giften oder Gasen vergleichbar. So gibt es heute schon Gase, z.B. die sogenannten Nervengase, die geruch- und farblos sind und durch die Haut ausser den Nerven auch den gesamten menschlichen Organismus angreifen. Auch die Bakterien, die zu den sogenannten Ansteckungsgiften zählen, können vom Menschen normalerweise nicht erkannt werden, ebensowenig wie die biologischen Kampfstoffe. Die Verwendung derartiger Stoffe wird wegen deren heimlicher und unsichtbarer Einsatzmöglichkeit im Kriege als Perfidie bezeichnet. Nun untersagt Artikel 23 a) HLKO «die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen». Darunter ist nach allgemeiner Ansicht einerseits die heimliche und daher perfide Vergiftung z.B. von Trinkwasser und Nahrungsmitteln und andererseits die Verstärkung einer sonstigen Waffenwirkung durch Giftstoffe zu verstehen. Unter das Verbot des Artikels 23 a)

[18] Vgl. Gigon S 154 f.

[19] Vgl. Koch S 42 ff.

HLKO, welcher auch für den Luftkrieg Gültigkeit besitzt, fallen daher unter anderem sämtliche Ansteckungsgifte, die biologischen Kampfstorfe und auch die Nervengase. Sicherlich wird man hier auch die Atombombe wegen ihrer Strahlungswirkung nach radioaktiver Verseuchung von Lebensmitteln und anderen Gegenständen einschliessen müssen.
In diesem Sinne war die Verwendung der Atombomben gegen Hiroshima und Nagasaki als perfide anzusehen. Diese Verwendung stellte sogar den Fall einer besonders heimtückischen Kriegführung dar, weil die Japaner von den Strahlungswirkungen der Bombe keine Ahnung und daher gegen diese auch keine Schutzmassnahmen ergriffen hatten. Die Einwohner von Hiroshima hielten sogar den äusserst gefährlichen Regen, der einige Zeit nach der Bombenexplosion auf sie herabfiel, für einen Segen, anstatt sich, so gut es ging, vor ihm zu schützen. Die Atombombenverwendung gegen Hiroshima und Nagasaki bildete daher ziemlich eindeutig eine Verletzung der Bestimmungen des Artikels 23 a) HLKO. Gegen diese Beurteilung könnte eingewendet werden, dass sich die Amerikaner über die Strahlungswirkungen der Atombombe möglicherweise selbst nicht im Klaren waren. Tatsächlich wussten die verantwortlichen Stellen der Vereinigten Staaten anscheinend jedoch genau über diese Wirkungen der Bombe Bescheid. Bevor nämlich am 16. Juli 1945 in der Wüste von Neu Mexiko in den USA die erste Versuchsexplosion einer Atombombe durchgeführt wurde, ergriff man besondere Vorsichtsmassnahmen. Diese waren sehr umfangreich und sahen z.B. auch die womöglich gewaltsame Evakuierung der 1‘500 Einwohner einer 48 km (!) ostwärts vom Explosionspunkt gelegenen Ortschaft vor, falls die bei der Explosion der Bombe entstandene radioaktive Wolke durch den Wind in diese Richtung abgetrieben worden wäre.[20]
Aber auch einige Zeit nach der Versuchsexplosion war man mit Recht noch besonders vorsichtig. Jene Wissenschaftler, die sich als erste in die Nähe des Explosionspunktes wagten, befanden sich in zwei Sherman-Panzern, deren Innenwände überdies noch mit Bleiplatten ausgelegt waren.
Auf Grund des gleichen Artikels der Haager Landkriegsordnung müssen wir noch eine weitere Untersuchung vornehmen. Gemäss Artikel 23 c) HLKO ist nämlich «der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötig Leiden zu verursachen», untersagt. Die Betonung liegt dabei auf «unnötig», da nicht alle, sondern eben nur die durch den Gebrauch bestimmter Waffen unnötig zugefügten Leiden darunter fallen.

[20] Vgl. Laurence S 159 ff.

Eine Waffe kann natürlich eine noch so sehr tödliche Wirkung haben. Sie darf jedoch dann nicht verwendet werden, wenn sie über den rein militärischen Zweck, möglichst viele Kombattanten und militärische Objekte mit den darin befindlichen Quasikombattanten auszuschalten, hinausgehend noch unnötige Leiden verursacht. Letzteres wird bei der Verwendung der Atomwaffe fast immer der Fall sein. Ausnahmen bilden nur Atombombeneinsätze gegen solche militärische Objekte, die besonders weit entfernt von jeder menschlichen Siedlung sind oder gegen Schiffsziele inmitten des Ozeans. Ganz eindeutig wurden unnötige Leiden daher bei der Bombardierung Hiroshimas verursacht: einerseits zielte der Bombenabwurf gar nicht auf ein militärisches Objekt ab und andererseits standen die der friedlichen Zivilbevölkerung zugefügten Verluste in keinem auch nur annähernd tragbaren Verhältnis zu den erreichten militärischen Erfolgen.

Die Atomwaffe verursacht aber durch die Strahlungswirkung allein schon unnötige Leiden. Wie wir geschildert haben, erstreckt sich die direkte Einwirkung der Gammastrahlen auf den Menschen über einige tausend Meter und die indirekte, durch die radioaktive Verseuchung von Gegenständen entstehende Wirkung sogar über viele Kilometer. Eine Waffe, die in ihrer Wirkung kaum auf ein militärisches Objekt beschränkbar ist, wird genau so wie eine andere, die von vornherein nicht gegen ein solches Objekt einwandfrei gerichtet werden kann (wie etwa die von den Deutschen eingesetzten V-Waffen), in den meisten Fällen unnötige Leiden verursachen.

Bei der Strahlungswirkung der Atomwaffe kommt auch noch ein zeitliches Moment hinzu. Wie wir geschildert haben, tritt die Strahlungswirkung der Atombombe sehr häufig erst nach Tagen, nicht selten nach Wochen und manchmal auch nach Jahren auf. In solchen Fällen werden die betroffenen Kombattanten und Quasikombattanten gar nicht sofort kampf- bzw. arbeitsunfähig gemacht, wie es der militärische Zweck einer gegen Menschen gerichteten Kampfhandlung erfordert. Möglicherweise erkranken oder sterben diese Menschen erst zu einem Zeitpunkt, an dem sie, aus welchen Gründen immer, ihren Status als Kombattanten oder Quasikombattanten bereits verloren haben. In den von uns untersuchten Fällen der ersten beiden Atombombeneinsätze erkrankten zahlreiche Personen sogar erst nach Beendigung des Krieges.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, dass die Verwendung der Atombomben gegen Hiroshima und Nagasaki auf Grund des Artikels 23 e) HLKO untersagt war, weil dadurch unnötige Leiden grösseren Ausmasses verursacht wurden. Für beide Städte gilt diese Beurteilung einwandfrei hin-

sichtlich der Strahlungswirkung der Bomben, für Hiroshima allein auch hinsichtlich der hohen Verluste, die der friedlichen Zivilbevölkerung unnötigerweise zugefügt worden waren.

Des Weiteren haben wir zu prüfen, ob die Verwendung der Atombomben nicht auch gegen die Bestimmung des Genfer Protokolls von 1925 verstossen hat. Bei der Erzeugung der Atombombe, wie sie gegen Hiroshima eingesetzt wurde, verwendete man das an sich giftige «Uran».[21] Bei der Explosion der Bombe bildete sich, wie schon erwähnt, ein stark komprimiertes Gas, das sich mit ungeheurer Kraftentfaltung ausdehnte und dabei einen Teil der Energie in Strahlung umwandelte. Ausserdem wurden grössere Mengen radioaktiver Substanzen, die Spaltungsprodukte des Urans, freigesetzt.

Je tiefer dem Boden zu die Atombombenexplosion ausgelöst wird, desto mehr radioaktive Substanzen werden dort abgelagert. In Hiroshima und Nagasaki wurde der grösste Teil dieser Substanzen anscheinend mit der Atomwolke hochgeschleudert. Zumindest in Hiroshima gelangte eine gewisse Menge dieser giftigen Substanzen wieder zur Erde herab.

Am Ausgangspunkt des gesamten Prozesses steht ein giftiger Stoff und auch in der Endphase desselben spielen solche Substanzen eine bedeutende Rolle. Daher muss auch jenes Zwischenprodukt, das sich bei der Bombenexplosion in Form eines Gases bildet, giftige Stoffe enthalten.

Daraus kann geschlossen werden, dass die Atombombe zu den im Genfer Protokoll von 1925 erwähnten «giftigen oder gleichartigen Gasen sowie allen ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffen und Verfahrensarten» zu rechnen ist. So schreibt auch Castren: «Nichtsdestoweniger gibt es einen Faktor, welcher die Rechtmässigkeit der Verwendung atomarer Waffen in Frage stellt. Dieser betrifft die radioaktiven Ausstrahlungen derselben und die von ihnen erzeugten giftigen Gase. Das bei der Erzeugung der Atombombe verwendete Uranium ist an sich giftig und das Genfer Protokoll von 1925 verbietet die kriegerische Verwendung von erstickenden, giftigen oder anderen gleichartigen Gasen sowie allen ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffen oder Verfahrensarten.»[21a]

Desgleichen kann die Atombombe auch nach der im Jahre 1933 der Abrüstungskonferenz überreichten englischen Begriffsbestimmung der «chemischen Kampfstoffe» als solcher bezeichnet werden. Lediglich die darin enthaltene Bestimmung, dass Sprengstoffe nicht als chemische Kampfstoffe zu betrachten sind, scheint dieser Einordnung entgegen zu stehen.

---

[21] Vgl. Castren S 207.

[21a] Vgl. Castren S 206 f.

Die Atombombe stellt nun zweifellos einen Sprengkörper dar, doch besteht dieser nicht aus Sprengstoffen herkömmlicher Art. Ausserdem werden auf Grund der genannten Begriffsbestimmung schädliche Stoffe, die bei der Detonation von Sprengstoffen entstehen, letzlich dann als chemische Kampfstoffe betrachtet, wenn diese Sprengstoffe «zu dem Zweck hergestellt oder verwendet worden sind, (um) schädliche Stoffe zu erzeugen*. Dies war bei den Atombombenexplosionen in Hiroshima und Nagasaki ziemlich eindeutig der Fall, da die dabei entstandenen schädlichen Stoffe nicht unbeabsichtigt verwendet wurden. Zumindest wurden diese Wirkungen von den US-Amerikanern bewusst mit in Betracht gezogen.

Die Verwendung der Atombomben gegen Hiroshima und Nagasaki war daher auf Grund der Bestimmungen des Genfer Protokolls von 1925 als verboten anzusehen. Die Vereinigten Staaten waren, wie schon festgestellt wurde, an die Bestimmungen dieses Protokolls nach dem Völkergewohnheitsrecht gebunden. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die britische Regierung bei der Verwendung der Atomwaffe gegen Japan mitgewirkt hat. Grossbritannien aber ist Vertragsstaat des Genfer Protokolls von 1925.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Durch die unterschiedslose Bombardierung Hiroshimas verletzten die Vereinigten Staaten von Amerika die Artikel 23 g), 27 und 46 der Haager Landkriegsordnung. Hinsichtlich der Bombardierung Nagasakis konnte mangels ausreichender Unterlagen in dieser Beziehung keine Beurteilung erstellt werden. Des Weiteren wurden durch die Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki die Bestimmungen des Artikels 23 lit. a) und lit. e) HLKO eindeutig missachtet. Schliesslich haben die Vereinigten Staaten mit den Atombombenabwürfen auf die beiden japanischen Städte auch die für sie nach dem Kriegsgewohnheitsrecht gültigen Bestimmungen des Genfer Protokolls von 1925 nicht beachtet.

Nun ist noch eine Beurteilung auf Grund der Ausnahmebestimmungen des Kriegsrechtes vorzunehmen. Vor den Bombenabwürfen auf Hiroshima und Nagasaki haben sich die USA nicht auf ein Repressalienrecht berufen. Möglicherweise ist jedoch später ein solches Recht von ihnen beansprucht worden. Castren schreibt, dass es nicht ganz klar ist, ob die Amerikaner den Abwurf der Atombomben als Repressalie rechtfertigen oder mit der Begründung, dass gegen einen Angreifer jede Waffe verwendet werden kann oder mit dem Hinweis auf die Wirksamkeit der Bomben beim Beenden des Krieges. Wie schon bei der Beurteilung der strategischen Luftkriegsführung der US-Flugwaffe gegen Japan erwähnt wurde,

konnten die Vereinigten Staaten in dieser Hinsicht kein Repressalienrecht geltend machen, da sich die japanische Flugwaffe keine gleichartige oder ähnliche Verletzung kriegsrechtlicher Normen zuschulden kommen liess.
Hiroshima und Nagasaki durften auch nicht deshalb unterschiedslos bombardiert werden, weil sie etwa belagert wurden, oder auch nur die Absicht bestand, diese Städte innerhalb kurzer Frist einzunehmen. Beides war nicht der Fall. Im Gegenteil, die Invasion der japanischen Hauptinseln war erst zum 1. November 1945 geplant.[22] Der Abwurf der Atombomben erfolgte daher keineswegs im Zusammenhang mit irgendwelchen taktischen Kampfhandlungen.

Ausserdem befanden sich die Vereinigten Staaten im August 1945 nicht im Zustande eines völkerrechtlichen Notstandes, da es um diese Zeit keine, deren staatliche Existenz bedrohende Gefahr gab. Die US-Streitkräfte standen im Gegenteil kurz vor der Erringung des Endsieges über einen hartnäckigen, aber bereits hoffnungslos geschlagenen Gegner. Die USA konnten sich daher nicht auf den genannten Rechtstitel berufen.
Schliesslich ist noch zu untersuchen, ob die Verwendung der Atomwaffe gegen Japan vielleicht aus militärischer Notwendigkeit berechtigt erfolgte. Vor der Beantwortung dieser Frage müsste zunächst geklärt werden, welche Gründe die Vereinigten Staaten tatsächlich veranlasst haben, diese bis dahin schrecklichste aller Waffen gegen die beiden japanischen Städte zum Einsatz zu bringen. Die historische Forschung konnte darüber nämlich noch kein eindeutiges Ergebnis erbringen.

Wir werden bei unserer Untersuchung zunächst, allerdings rein hypothetisch, von der sozusagen offiziellen Begründung der US-Amerikaner ausgehen müssen. Diese lautet etwa: Die Atombomben wurden abgeworfen, um Japan zur Annahme einer bedingungslosen Kapitulation zu veranlassen und den Krieg damit zu einem schnelleren Ende zu bringen.

Japan hat tatsächlich wenige Tage nach dem Abwurf der zweiten Atombombe kapituliert, wenn auch nicht bedingungslos. Immerhin hätten die Vereinigten Staaten damit ein für den Kriegsausgang entscheidendes Unternehmen erfolgreich durchgeführt. Nun ist es aber einerseits nicht sicher, dass die Verwendung der Atomwaffen tatsächlich den letzten und einzigen Weg zur schnelleren Beendigung des Krieges dargestellt hat, und andererseits scheinen die Atombombenabwürfe auf Japan keinen ent-

[22] Vgl. Compton S 330.

scheidenden Einfluss auf den japanischen Kapitulationsentschluss ausgeübt zu haben.

Dass die Verwendung der Atombomben nicht den letzten und einzigen Weg zur Beendigung des Krieges darstellte, kann der Tatsache entnommen werden, dass die Japaner bereits einige Zeit vor dem 6. August 1945 sowohl kapitulationsreif als auch kapitulationsbereit waren.[23] Nun hatten die Alliierten aber in Ostasien, ebenso wie in Europa, die bedingungslose Kapitulation ihrer Feinde gefordert. Kriegsrechtlich ist es für uns natürlich ohne Belang, ob die Kapitulation mit oder ohne dem Unterliegenden zu gewährenden Bedingungen Zustandekommen soll. Uns interessiert jedoch, ob die Amerikaner ein schnelleres Kriegsende mit den gleichen Ergebnissen nur auf dem Wege der an sich untersagten Atombombenverwendung oder auch auf einem anderen, sozusagen legalen Wege erreichen hätten können.

Viele Berichte deuten darauf hin, dass ein solcher (legaler) Weg tatsächlich möglich gewesen wäre. So hat Präsident Roosevelt bereits Ende Jänner oder Anfang Februar 1945 einen langen Bericht des alliierten Oberbefehlshabers in Ostasien, General Mac Arthur, erhalten, in welchem fünf inoffizielle japanische Friedensangebote geschildert wurden, die «praktisch auf die Annahme einer bedingungslosen Kapitulation hinausliefen, mit dem einzigen Vorbehalt, dass der Kaiser dem Lande erhalten bleiben müsse».[24]

Japan hatte auch wiederholt versucht, die Sowjetunion als Vermittler für Kapitulationsverhandlungen zu gewinnen. Über diese Versuche waren die US-Amerikaner ziemlich genau informiert, weil sie nach erfolgreicher Entschlüsselung des japanischen Geheimcodes die dringenden Instruktionen des japanischen Ministerpräsidenten an seinen Botschafter in Moskau entziffert hatten. Obwohl man im Mai und Juni 1945 in Washington einen Plan des amtlichen US-Aussenministers Grew, demzufolge den Japanern die Möglichkeit einer Kapitulation unter Erhaltung ihres Kaiserhauses gegeben werden sollte, anscheinend ernstlich in Erwägung gezogen hatte, war in der Kapitulationsaufforderung, die am 26. Juli 1945 von Potsdam aus an die Japaner gerichtet wurde, davon nicht die Rede. In dieser Kapitulationsaufforderung hatten die Alliierten im Gegenteil auch eine «strenge Gerechtigkeit» für alle Kriegsverbrecher gefordert. Die Japaner rechneten anscheinend damit, dass auch ihr Kaiser als Kriegsverbrecher eingestuft und gehängt werden würde. Für die ja-

---

[23] Vgl. Jungk S 212, Fuller S 461, Castren S 205

[24] Vgl. Chamberün S 178.

panischen Massen hätte die Zustimmung zu dieser Kapitulationsaufforderung daher gleicherweise eine Zustimmung zur Ermordung ihres Gottes bedeutet.
Nach Ansicht des amerikanischen Historikers Robert I. C. Butow hätte der Krieg in diesen Tagen jedenfalls ohne Atombombe und sowjetische Teilnahme beendet werden können.
Japan lehnte die alliierte Kapitulationsaufforderung ab. Nach dem Atombombenabwurf vom 6. August 1945 auf Hiroshima richteten die US-Amerikaner an das japanische Volk in Millionen über Japan abgeworfenen Flugblättern die Aufforderung, seinen Kaiser zu ersuchen, den Krieg zu beenden, widrigenfalls die Bombe und die sonstigen überlegenen Waffen weiter eingesetzt werden würden, um den Krieg schnell und mit Gewalt zu beenden. Der Einsatz der zweiten Atombombe sollte ursprünglich am 11. August 1945 gegen eine andere japanische Stadt erfolgen, wurde jedoch eigenartigerweise auf den 9. August vorverlegt. Man hatte dem japanischen Volk zur Durchführung der erwähnten Aufforderung daher kaum viel mehr als 48 Stunden Zeit gelassen.
Am 10. August 1945 erklärte sich die japanische Regierung bereit, die Kapitulationsaufforderung vom 26. Juli unter der Bedingung anzunehmen, «dass die Stellung des Kaisers als souveräner Herrscher nicht beeinträchtigt werde.»
Am folgenden Tage langte die Antwort der Alliierten ein: «Von dem Augenblick der Kapitulation an wird die Autorität des Kaisers und der japanischen Regierung, den Staat zu regieren, dem Obersten Befehlshaber der alliierten Mächte unterstellt sein ...»
Am 14. August nahm der japanische Kaiser schliesslich die Bedingungen der Kapitulationsaufforderung vom 26. Juli 1945 an, worauf es zur Feuereinstellung kam. Damit hatten die Japaner sogar noch nach dem Kriegseintritt Sowjetrusslands und dem Einsatz der Atomwaffe eine bedingte Kapitulation erreicht.
Aus diesen Darlegungen ist zu entnehmen, dass die Verwendung der Atombomben tatsächlich weder den letzten noch den einzigen Weg zur Herbeiführung eines schnelleren Kriegsendes dargestellt hat. Auf Grund der vorliegenden Unterlagen erscheint die Annahme als gerechtfertigt, dass der Krieg von den Vereinigten Staaten mit den für sie gleich günstigen Ergebnissen und ohne den Einsatz der Atomwaffe sogar zu einem früheren Zeitpunkt hätte beendet werden können.
Die Vereinigten Staaten wären vor der Verwendung einer derartig grausamen Waffe wie der Atombombe verpflichtet gewesen, zumindest versuchsweise, einen anderen Weg zur Kriegsbeendigung zu beschreiten,

sei es durch Aufnahme diplomatischer Verhandlungen über die Schutzmacht, sei es durch Klarstellung der Kaiserfrage in der Kapitulationsaufforderung vom 26. Juli 1945 oder aber auch durch eine Demonstration mit oder Warnung vor der neuen Waffe.

Anscheinend wurde jedoch keiner dieser Wege beschritten, obwohl sich, wie oben erwähnt, insbesondere für letzteren eine bedeutende Gruppe von Atomwissenschaftlern um James Franck eingesetzt hatte. Erst nach dem Fehlschlagen solcher Versuche hätte die US-Führung den Einsatz der Atomwaffe in Erwägung ziehen dürfen. Vor dem Abwurf der ersten Bombe wäre überdies noch die Reaktion der Japaner auf den zu diesem Zeitpunkt unmittelbar bevorstehenden Kriegseintritt der Russen abzuwarten gewesen, welche möglicherweise in einer Annahme der alliierten Kapitulationsaufforderung hätte bestehen können.

Dass die Atombombenverwendung auf den japanischen Kapitulationsentschluss keinen entscheidenden Einfluss ausgeübt hat, geht aus der Rolle, welche hiebei auch noch andere Gründe gespielt haben, hervor. So hatte sich die militärische Lage Japans durch den am 8. August 1945 erfolgten Kriegseintritt der Sowjetunion neuerlich verschlechtert. Ausserdem stand Japan auf Grund der erfolgreichen Blockade und der Vernichtung seiner Kriegs- und Handelsflotte vor dem wirtschaftlichen Ruin. Das militärische Potential nahm immer schneller ab. Auch war es durch diese Schwierigkeiten, durch die Meldungen über die militärischen Niederlagen und durch die Luftangriffe zu einer Entmutigung der japanischen Bevölkerung gekommen. Insgesamt stellte die Atombombe daher nur einen von vielen Faktoren dar, welche die Niederlage Japans herbeiführten.[25]

Dem kann entnommen werden, dass die Atombombenverwendung auf den japanischen Kapitulationsentschluss keinen entscheidenden Einfluss genommen hat. Entscheidend war vielmehr die Annahme der auf die Erhaltung ihres Kaiserhauses abzielenden Kapitulationsbedingungen der Japaner durch die Vereinigten Staaten.

Demgemäss spielte bei der Herbeiführung des schnelleren Kriegsendes sogar eine politische Entscheidung wahrscheinlich die bedeutungsvollste Rolle. Die schnellere Beendigung des Krieges war daher nicht durch militärische Massnahmen allein und keineswegs nur durch den Einsatz der Atombomben erreicht worden. Da man sich in den Vereinigten Staaten sehr wahrscheinlich schon längere Zeit vor dem Bombeneinsatz über diese mögliche Entwicklung im Klaren gewesen sein

[25] Vgl. Compton S 348.

wird, muss festgestellt werden, dass die Verwendung der Atomwaffe gegen Japan nicht aus Gründen der militärischen Notwendigekit erfolgte und infolgedessen auch nicht als kriegsrechtlich erlaubt anzusehen war. Da es schwer verständlich erscheint, warum die Vereinigten Staaten dann überhaupt die Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki abgeworfen haben, müssen wir uns auch noch mit den übrigen möglichen Gründen, welche zu dieser Handlungsweise geführt haben können, befassen. Von den übrigen möglichen Gründen wird am häufigsten das Bestreben der US-Amerikaner, mit dem Atombombeneinsatz dem Kriegseintritt der Russen zuvorzukommen, angeführt. Die Amerikaner hatten ursprünglich die Russen wiederholt gedrängt, in den Krieg gegen Japan einzutreten. Am 11.2.1945 war es sogar zu einem Übereinkommen zwischen den USA, Grossbritannien und der Sowjetunion gekommen, demzufolge letztere zwei oder drei Monate nach Beendigung des Krieges gegen Deutschland auf der Seite der Alliierten in den Krieg gegen Japan eintreten sollte.[26] Bis zum Sommer 1945 scheint sich im Verhältnis der Alliierten untereinander jedoch einiges geändert zu haben. Obwohl es sich bei der Absicht der USA, mit dem Atombombeneinsatz dem Kriegseintritt der Russen zuvorzukommen, um eine politische Motivierung gehandelt hat, war sie in ihrer Wirkung doch einer militärischen Begründung gleichzusetzen. Letzen Endes lief das Bestreben der Vereinigten Staaten, dem Verbündeten gegenüber einen Vorteil zu erlangen, nämlich auf das militärische Ziel, mit dem Feinde zu einem schnelleren Kriegsabschluss zu kommen, hinaus. Demgemäss wird der genannte Grund kriegsrechtlich ähnlich oder gleich wie die schon behandelte offizielle Begründung zu beurteilen sein.

Schliesslich kommen für den Atombombeneinsatz gegen Japan noch zwei weitere Gründe in Betracht. Der eine stellt sich als ein rein materieller Grund heraus, und der andere kann trotz seiner «humanitären» Verbrämung kaum besser eingeschätzt werden. Beide hätten mit kriegsrechtlich zu beurteilenden Fällen an und für sich nichts zu tun. Da sie aber am Zustandekommen eines militärischen Resultates, nämlich der Bombardierung von zwei dicht besiedelten japanischen Städten, eine möglicherweise sehr bedeutungsvolle Rolle gespielt haben, müssen wir doch näher darauf eingehen.

Der eine Grund besagt etwa: die Erzeugung der Atombomben hatte so ungewöhnlich hohe Kosten verursacht, dass man die Notwendigkeit derselben dem Steuerzahler und dem Kongress gegenüber nur durch einen

[26] Vgl. Jalta-Dokumente S 359.

erfolgreichen Einsatz der neuen Waffe nachzuweisen können glaubte. Die Höhe der für die Herstellung der Atombomben aufgewendeten Kosten wird gewöhnlich mit 2 Milliarden Dollar angegeben. Tatsächlich müssen sie jedoch einen weit höheren Betrag ausgemacht haben, wenn man den bei der Erzeugung der Atombomben aufgezogenen Riesenapparat, wie oben geschildert, in Betracht zieht.

Die Frage des Kostenpunktes für den Einsatz einer Waffe heranzuziehen, ist in unserer Welt keineswegs als eine irreale Handlungsweise anzusehen. In einem modernen Industriestaat spielt die Rentabilität des eingesetzten Kapitals eine bedeutsame Rolle. Diese Rentabilität hängt weitgehend von der rationellen Erzeugung auf der einen und der Art sowie dem Ausmass der Nachfrage auf der anderen Seite ab. Letztere richtet sich wieder sehr stark nach dem Ge- und Verbrauch der erzeugten Güter. In der Waffenerzeugung ist dies nun nicht viel anders. Bereits im ersten Weltkrieg konnten etliche an der Rüstungswirtschaft der USA beteiligte Unternehmen Jahresgewinne zwischen 55 und 800 Prozent des investierten Kapitals erreichen.

Der andere Grund bestand etwa darin, die Menschheit durch den Einsatz der Atombombe vor dem, was ihr in einem künftigen Kriege bevorstünde, zu warnen und in der Folge damit zur Verhinderung weiterer Kriege beizutragen. Wohl um die genaueren Daten der Wirkungen dieser neuen Waffe einer staunenden Welt übermitteln zu können, wurden beim Abwurf der Atombombe auch technische Untersuchungen angestellt.

Wie absurd der «Wamungsgrund» in Wirklichkeit war, geht aus der Tatsache hervor, dass es seit dem Abwurf der Atombomben im Jahre 1945 bereits zu mehreren kriegerischen Auseinandersetzungen in der ganzen Welt gekommen ist. Die vielleicht grausamste Auseinandersetzung (der Koreakrieg) fand sogar nur einige hundert Kilometer vom Schauplatz der Atombombenexplosion entfernt statt. Wohl kam es bisher zu keinem weiteren kriegerischen Einsatz der Atombombe, was allerdings weniger auf die abschreckende Wirkung der ersten Atombombenabwürfe aus dem Jahre 1945 als auf die inzwischen unter den Grossmächten zustandegekommene «Atombombenparität» zurückzuführen gewesen sein wird.

Insgesamt wird man die kriegsrechtliche Beurteilung der Atombombenverwendung auch dann nach dem militärischen Ergebnis vornehmen müssen, wenn für deren Einsatz keine militärischen Gründe massgebend waren. Sollten sich aber Bedenken ergeben, weil man etwa diesen Fall als bisher nicht geregelt anzusehen bestrebt ist, so ergibt sich jedoch

Die Grazer Burggasse mit dem beschädigten Opernhaus im April 1945

So weit das Auge reicht... Ruinen: Dresden

Das verwüstete Hiroshima nach dem ersten Atombombenemsatz gegen die friedliche Zivilbevölkerung vom 6. August 1945

eindeutig die Anwendbarkeit der Marten'schen Klausel aus der Präambel der Landkriegsabkommen.

Es entspricht nämlich nicht den «unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen ..den Gesetzen der Menschlichkeit und ... den Forderungen des öffentlichen Gewissens», wenn eine Waffe eingesetzt wird:

a) um die für ihre Erzeugung aufgewendeten Kosten vor dem eigenen Volke oder irgendwelchen Stellen rechtfertigen zu können;
b) um das eingesetzte Kapital wirtschaftlich rentabel zu machen;
c) um durch den Tod und die Leiden von Hunderttausenden Menschen sowie die Zerstörung blühender Städte eine in ihrer Wirkung sehr zweifelhafte Warnung vor der weiteren Verwendung dieser Waffe und dem Beginn neuer Kriege durchzuführen;
d) um wissenschaftliche Untersuchungen über die Wirkungen derselben anstellen zu können.

Schliesslich soll noch auf eine weitere Begründung eingegangen werden, die von US-amerikanischer Seite zur Rechtfertigung des Atombombeneinsatzes angeführt wurde. Demnach durfte gegen Japan als dem Angreifer auf dem pazifischen Kriegsschauplatz jede Waffe verwendet werden.

Diese Begründung geht jedenfalls zu weit und ist im Völkerrecht nirgends verankert. Nach allgemeiner Ansicht findet das Kriegsrecht nämlich auch in solchen Kriegen Anwendung, die unter Verletzung des Völkerrechtes begonnen wurden. Eine solche Verletzung stellt etwa das Nichtbeachten der Bestimmungen des Abkommens über den Beginn der Feindseligkeiten aus dem Jahre 1907 oder der Vorschriften des Briand-Kellogg-Paktes vom Jahre 1928 dar. Diese Verträge sehen keine Sanktionen vor, die gegen einen Staat, der die darin enthaltenen Bestimmungen verletzt hat, gerichtet werden dürfen.[27] Da es sich überdies häufig nicht sofort feststellen lässt, wer in einem Krieg der «Angreifer»[28] ist, würde eine Auslegung des Völkerrechtes in jener Art, wie sie in diesem Falle von Seiten der US-Amerikaner vorgenommen wurde, zu einer kriegsrechtlichen Anarchie führen. Derjenige Staat, welcher die Feindseligkeiten eröffnet, muss nämlich gar nicht der «Angreifer» sein, sondern kann auch einen Verteidigungskrieg führen. Dies wäre dann der Fall, wenn er mit dem Beginn der Feindseligkeiten lediglich einem unmittelbar bevorstehenden militärischen Angriff des Gegners zuvorzukommen trachtet. Würden nun beide Staaten, der eine berechtigt, der

---

[27] Siehe die Bestimmungen des Briand-Kellogg-Paktes im Anhang.

[28] Hier dürfte unter diesen Begriff wohl derjenige Staat zu verstehen sein, der einen Angriffskrieg führt. Im Übrigen gibt es nämlich keine allgemeinverbindliche Definition «des Angriffes» oder des «Angreifers» (vgl. Verdross S 354).

andere ohne Berechtigung, den Gegner als Angreifer bezeichnen, so könnten nach dieser (fälschlichen) Auslegung des Völkerrechtes beide unter Ausserachtlassung kriegsrechtlicher Bestimmungen jede Waffe verwenden.

Zuletzt sei noch auf die rechtlichen Stellungnahmen und die allgemeinen Ansichten zum Einsatz der Atombombe hingewiesen. In der Völkerrechtsliteratur vertreten die meisten Autoren die Ansicht, dass gerade die ausschlaggebenden Vorschriften des Kriegsrechtes die Verwendung der Atombombe verbieten. Einige Autoren, vor allem der US-Amerikaner Fenwick, gestatten die Verwendung dieser Waffe allerdings, obgleich auch sie zugeben, dass die Atombombe verboten werden sollte. Die Ansichten der Allgemeinheit zu dieser Frage sind vor allem in den Resolutionen vieler Friedensorganisationen zum Ausdruck gekommen. So wurden auf den Internationalen Rot-Kreuz-Konferenzen in Stockholm im Jahre 1948 und in Ottawa im Jahre 1952 Resolutionen angenommen, in welchen die Atomwaffen verurteilt wurden. Aber auch durch die Abgabe von Unterschriften hat sich in vielen Ländern ein grosser Teil der Allgemeinheit gegen die Verwendung der Atomwaffe ausgesprochen. Allein in Japan traten auf diesem Wege 25 Millionen Menschen für die Bekämpfung atomarer Gefahren ein. Die Unterschriften dieser grossen Zahl von Menschen wurden von der japanischen Vereinigung zur Bekämpfung atomarer Gefahren gesammelt. Ein einzelnes Mitglied dieser Vereinigung, der ehemalige Bahnhofsvorstand Mukodani, hatte bis zum Jahre 1957 auf einer jahrelangen Pilgerwanderung quer durch Japan schon 480’000 Unterschriften gesammelt.

In den Vereinigten Staaten von Amerika hat sich ein Teil der Bevölkerung sogar zu Unterstützungsaktionen für die japanischen Opfer der Atombomben bereitgefunden. So sammeln die Mitglieder von amerikanischen Religionsgemeinschaften und Sekten, aber auch einzelne Unternehmer, von Zeit zu Zeit Geldbeträge, um den Atomgeschädigten von Hiroshima und Nagasaki helfen zu können. Vielfach sollen die gespendeten Beträge das schlechte Gewissen der Spender beschwichtigen helfen, denn in manchen Kreisen der Vereinigten Staaten scheint sich eine Art von Schuldkomplex am Atombombeneinsatz gegen Japan gebildet zu haben.

In der Tatsache, dass sich nach dem zweiten Weltkrieg die meisten völkerrechtlichen Autoren auf Grund ausschlaggebender kriegsrechtlicher Verbotsnormen und ein grosser Teil der Allgemeinheit vieler Länder auf Konferenzen und bei Befragungen gegen die Verwendung der Atomwaffe ausgesprochen haben, kann eine nachträgliche Verurteilung der

Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki erblickt werden. Vor dem Einsatz der Atomwaffe konnte keine derartige Beurteilung erfolgen, da man bedauerlicherweise weder der Allgemeinheit noch bekannten Völkerrechtslehrern die Möglichkeit zu Meinungsäusserungen gegeben hatte.

Schlussbetrachtung und Ausblick

Wie uns die Geschichte lehrt, glaubten die meisten Staatenlenker unserer Erde auf das Mittel der Kriegführung zur Lösung mehr oder minder wichtiger Probleme nicht verzichten zu können. Dem von Bertha von Suttner und ihren Gesinnungsfreunden zum Ende des vorigen Jahrhunderts ergangenen Aufruf: «Die Waffen nieder!» blieb der Erfolg versagt. Nach Beendigung des ersten furchtbaren Völkerringens unseres Jahrhunderts stimmten Millionen Menschen hüben und drüben in dem Wunsche, nie wieder Krieg gegeneinander zu führen, überein. In den darauffolgenden Jahren kam es auch zum Abschluss eines bedeutsamen Kriegsächtungspaktes und in zahlreichen Friedensappellen wurde der Krieg als Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln verworfen. Trotz alledem mussten viele Völker etwa 20 Jahre nach Beendigung des ersten Weltkrieges wieder gegeneinander Krieg führen.
Im Gegensatz zu den vorangegangenen bewaffneten Auseinandersetzungen wurde in diesem zweiten Völkerringen unseres Jahrhunderts die Zivilbevölkerung besonders weitgehend in die Kampfhandlungen der Kriegführenden einbezogen. Zum ersten Male seit längerer Zeit wurden der friedlichen Zivilbevölkerung daher durch unmittelbare Waffenwirkung grosse Verluste zugefügt. Zum ersten Male in der Kriegsgeschichte kam es zur Tötung oder Verwundung von Zehn- und Hunderttausenden Menschen auf engstem Raum und innerhalb kürzester Zeit. Am Beginn des zweiten Weltkrieges benötigte man zu solch furchtbaren Massen Vernichtungen noch etliche Monate oder Wochen, später nur mehr wenige Tage oder Stunden und schliesslich führte der Einsatz neuer Ausrottungsmittel zur Verursachung des Todes oder der Verstümmelung von Hunderttausenden Menschen innerhalb weniger Sekunden.
Diese Art der Kriegführung verstiess, wie wir feststellen mussten, in den meisten Fällen gegen ausschlaggebende Normen des Kriegsrechtes. Besonders stark schmerzt die Tatsache, dass die Luftkriegsführung gegen die Zivilbevölkerung auch dann noch weiter fortgesetzt wurde, als es den

hiefür Verantwortlichen längst klar geworden sein musste, dass mit dieser Art des «Kämpfens» nur äusserst geringe oder überhaupt keine militärischen Vorteile zu erzielen waren.
Obwohl der zweite Weltkrieg ausserordentliche grosse Verwüstungen und unendliches menschliches Leid mit sich gebracht und obwohl man einen, wenn auch nur geringen Teil der daran Schuldtragenden zur Verantwortung gezogen hat, kam es bald nach dem Jahre 1945 zu neuerlichen kriegerischen Auseinandersetzungen. Darüber hinaus werden weiterhin Monsterrüstungen vorgenommen, wobei die mit entsprechenden «Verbesserungen» ausgestatteten Massenvernichtungsmittel an der Spitze stehen.
Kriege werden jedoch nicht von einzelnen oder gar mehreren Völkern, sondern immer nur von etlichen Staatsmännern und Wirtschaftspolitikern, die mit ihrer Politik in eine Sackgasse geraten sind, in Gang gebracht. Ob man am Ende solcher Kriege wirklich aus der Sackgasse herauskommt, ist sehr fraglich. Der zweite Weltkrieg jedenfalls hat eher zu einem gegenteiligen Ergebnis geführt.
Die Lage, in welcher sich die Völker heute befinden, ist in dieser Beziehung um vieles bedrohlicher geworden. Die verantwortlichen Politiker können nun nicht nur Armeen in Marsch setzen, sondern haben auch die volle Verfügungsgewalt über grosse Lager von Atom-, Wasserstoff- und Kobaltbomben sowie sonstigen Ausrottungsmitteln inne. Unter Umständen kann die Kurzschlussreaktion einer geringen Zahl solcher Staatsmänner zur Auslösung eines Atombombenkrieges und in weiterer Folge zur Vernichtung eines grossen Teiles der Menschheit führen.
Wenn es uns daher nicht gelingt, ein rechtzeitiges Unschädlichmachen zumindest der furchtbarsten Massenvernichtungsmittel zu erreichen, gehen wir möglicherweise einer allgemeinen internationalen Katastrophe entgegen.
Sicherlich werden die Völker zur Abwendung dieser ausserordentlich grossen Gefahr selbst die Initiative ergreifen müssen. Vielleicht könnten zunächst weltweite Volksabstimmungen über einen Plan der Vernichtung aller Bestände von Ausrottungsmitteln durchgeführt werden, ln weiterer Folge müsste ein internationales Verbot der Erzeugung von Atomwaffen aller Art angestrebt werden. Mit der Organisation dieser Massnahmen wären die Vereinten Nationen zu betrauen.

Abschliessend soll durch den Abdruck mehrerer Punkte aus dem «Aufruf an die Bürgermeister und Einwohner der Städte in der ganzen Welt» einer im September 1961 in Coventry abgehaltenen Städtekonferenz

gezeigt werden, wie sich die Vertreter von einigen im zweiten Weltkrieg stark in Mitleidenschaft gezogenen Städten um die Erhaltung des Friedens in der Welt bemühen.
Der Oberbürgermeister von Coventry, A. William Callow, hatte die Bürgermeister jener Gemeinden, die mit seiner Stadt freundschaftliche Beziehungen unterhalten, zu der erwähnten Konferenz eingeladen. Darunter befanden sich die Vertreter folgender Städte:

Warschau, Polen;
Dresden, Deutschland;
Stalingrad, Sowjetrussland;
Caen, Frankreich;
Parkes, Australien;
Turin, Italien;
St. Etienne, Frankreich;
Lidice, Tschechoslowakei;
Toronto, Kanada;
Belgrad, Jugoslawien;
Kiel, Deutschland;
Graz, Österreich;
Aosta, Italien;
Sarajewo, Jugoslawien;
Hiroshima, Japan;
Detroit, Vereinigte Staaten;
Arnheim, Niederlande.

Den Aufruf unterzeichneten jedoch nur die Vertreter von acht der genannten Städte, etliche Bürgermeister konnten aus verschiedenen Gründen nicht nach Coventry kommen, dem Bürgermeister von Dresden soll von den britischen Behörden sogar die Einreisegenehmigung nach Grossbritannien verweigert worden sein.
Nachfolgend die wörtliche Wiedergabe mehrerer allgemeingültiger Punkte aus dem «Aufruf an die Bürgermeister und Einwohner der Städte in der ganzen Welt» vom 26. September 1961.

Noch nie zuvor hatten die Völker der Erde eine so günstige Gelegenheit, uneingeschränkt, frei und ohne Fesseln zu leben, wie sie dies beim heutigen Stand der Wissenschaft tun könnten. Dies lässt die Tragödie, die mit einem neuen Krieg über die Menschheit hereinbräche, der unseren schwer erkämpften Fortschritt zerstören würde, nur noch grösser erscheinen. Die Teilnehmer an dieser Konferenz sind daher der Meinung, dass es derzeit keine wichtigere Aufgabe gibt als die, alle Kräfte für die Erhaltung des Friedens auf der ganzen Welt einzusetzen.

Eine Beendigung des Wettlaufes in der Aufrüstung würde umfangreiche materielle, finanzielle und wissenschaftliche Mittel bzw. Quellen frei-

machen, die besser der Erhöhung des Lebensstandards und des Kulturniveaus auf der ganzen Welt, besonders in den unterentwickelten Gebieten, und somit einer gesteigerten Würde von Mensch und Volk dienen könnten.

Es ist uns bewusst, dass wir nur einfache Menschen sind, wir glauben aber, dass wir die Gedanken und Gefühle einer grossen Zahl von einfachen Bürgern vertreten. Es genügt nicht, die Absprache der Probleme den höchsten Stellen zu überlassen. Dies zu tun wäre eine unverantwortliche Einstellung. Jeder von uns müsste alles in seiner Kraft stehende tun, um sich mit den gegebenen Tatsachen vertraut zu machen, sich die günstigste Meinung über seine Nachbarn zu bilden, sich nicht nachteiligen Gesprächen und Gedanken hinzugeben und sich auf diese Weise eines gesunden moralischen Charakters und Geistes zu befleissigen.

Wir glauben, dass im gemeinsamen Verständnis für die Probleme der anderen der Schlüssel zur Lösung unserer Schwierigkeiten liegt und wir bitten daher alle Stadt- und Gemeindeverwaltungen dringend, ihre internationalen freundschaftlichen Beziehungen (z.B. durch Organisationen wie es die Vereinigten Städte sind, deren Präsident der Oberbürgermeister von Coventry ist) so schnell als möglich auch auf Berufsgruppen, Kultureinrichtungen und Schulen ihres Bereiches auszudehnen, damit wir auf diese Weise beginnen, uns endlich gegenseitig zu verstehen.

Wir haben in der Vergangenheit bei verschiedenen Gelegenheiten bewiesen, dass wir uns in Freundschaft begegnen und die gemeinsamen Probleme besprechen können. Wir betrachten es daher auch als einen positiven Beitrag und notwendigen Schritt, an die Bürgermeister, Gemeinderäte und Bürger der Städte in allen Ländern zu appellieren, diese Resolution zu unterstützen. Wir hoffen und glauben, dass es unseren vereinten Bemühungen gelingen wird, die Vereinten Nationen davon zu überzeugen, dass der «einfache Mann auf der Strasse» auf der ganzen Welt von der Meinung durchdrungen ist, dass alle internationalen Probleme durch Verhandlungen gelöst werden können und müssen. Die Vereinten Nationen müssen aus dieser massierten Unterstützung unserer Resolution die tiefe Überzeugung gewinnen, dass ein Krieg in allen seinen Formen für alle Zeiten aus der Welt geschafft werden muss.

ANHANG

I. Der Grazer Schlossbergstollen

Berliner Zentralstellen vertraten zu Beginn des zweiten Weltkrieges die Ansicht, der Luftschutzkeller sei der sicherste Schutzraum.[1] Demgegenüber kam man in Österreich schon frühzeitig zu der Überzeugung, dass nur Felsenstollen bombensicher sind. Dies veranlasste den Luftschutz-Reviergruppenführer des 1. Bezirkes der Landeshauptstadt von Steiermark, Graz, Major Noltsch, schon im Jahre 1939 dem Stadtbauamt einen Plan zum Bau eines Stollens in den Schlossberg vorzulegen. Dieser Entwurf sah in der Hauptsache den Bau eines Hauptstollens von der Sackstrasse bis zum Jahndenkmal vor, der nach dem Kriege auch als Verbindungstunnel vom Geidorfviertel zum Stadtzentrum dienen sollte. Zur Vergrösserung des Fassungsraumes hätte der Hauptstollen mehrere Querstollen erhalten sollen. Insgesamt waren acht Eingänge geplant. Ausserdem war zur Unterbringung der Feuerwehr, der Rettungsabteilung und der Einsatzkräfte der Bau von Felskavernen in der Wickenburggasse vorgesehen. Auch ein Sanitätsstollen sollte angelegt werden. Dieses Projekt wurde von den zuständigen Stellen jedoch nicht zur Ausführung gebracht.

Wegen der geringen Luftgefahr herrschte in Österreich bis zum Jahre 1943 ein Bauverbot für öffentliche Stollenbauten. Nach der Aufhebung dieses Bauverbotes wurde vom Luftgaukommando XVII (Bauherr) in Wien der Schlossbergstollenbau angeordnet. Die oberste Bauleitung wurde dem Reichsverteidigungskommissar in der Steiermark, als dem Sonderbeauftragten für Luftschutzmassnahmen, übertragen. Projektant und örtlicher Bauleiter war das Stadtbauamt Graz. Die Finanzierung erfolgte durch den Polizeipräsidenten in Graz aus Reichsgeldern.

[1] Vgl. das Manuskript von Polizei-Oberst i. R. Rudolf Weissmann, Bomben auf die Steiermark, Kap. E; siehe auch den Schlossbergstollen-Plan.

Der Bau des Schlossbergstollens wurde am 9. August 1943 in Angrift genommen. Die erste Etappe bestand aus dem Bau des Hauptstollens (J-Stollen) vom Schlossbergplatz zur Stiegengasse (U-Stollen). Dieser Stollen wurde von der Baufirma Mayreder, Keil, List & Co. in Zusammenarbeit mit Pionieren der Wehrmacht durchgeführt. Bereits am 23. Oktober 1943 erfolgte der Durchschlag zur Stiegengasse.
Am 10. März 1945 wurden die Arbeiten am Stollen eingestellt, da sämtliche Arbeiter zu Wehrbauten herangezogen und die beim Stollenbau eingesetzten Kriegsgefangenen schon einen Monat vorher abtransportiert waren.

Die Arbeiten beim Stollenbau wurden von den folgenden Baufirmen ausgeführt:

Bauabschnitt	Süd:	Mayreder, Keil, List & Co., Graz;
Bauabschnitt	Ost:	J. Wähler, München;
Bauabschnitt	Nord:	Universale-Baugesellschaft, Graz;
Bauabschnitt	Nordwest:	Wagner, Essen;
Bauabschnitt	West:	Asdag-Fröster, Graz.

Die Arbeiten wurden durchgeführt von:

Berg- und Bauarbeitern aus der Steiermark	in	444‘500	Stunden
Kriegsgefangenen (Engländer)	in	348‘700	Stunden
Wehrmacht	in	110’000	Stunden
Ostarbeitern	in	72’000	Stunden
Sträflingen (Strafanstalt Karlau)	in	61‘950	Stunden
Luftschutzpolizei und ukrainischer Polizei	in	46‘300	Stunden
Polen und Italienern (Zivilisten)	in	28'000	Stunden
Zusammen daher	in	1‘111‘450	Stunden

Insgesamt wurde im Grazer Schlossberg eine Stollenlänge von 6,3 km mit 20 Eingängen aufgebrochen. Der Zivilbevölkerung standen 17 Stolleneingänge zum Aufsuchen der Schutzanlage zur Verfügung. Die Ausbruchsmenge aus dem Stollen betrug 105’000 m^3. Das ausgebrochene Material wmrde entweder in die Mur gestürzt oder aber im Grazer Stadtpark gelagert. Der Kompressor-Antrieb der Bohrhämmer erfolgte wegen Treibstoffmangels elektrisch. Die Stollen wurden nur im Ausmass von etwa 5 Prozent gemauert, da das Material für die Mauerung einer grösseren Stollenlänge nicht zur Verfügung stand. Wo nicht von vorn-

herein standfestes Gebirge vorhanden war, blieben die Stollen in leichter Zimmerung stehen.
Mit Ausnahme des G-Stollens in der Sackstrasse Nr. 40 waren alle Stollen untereinander verbunden und hatten zur Vergrösserung des Fassungsraumes mehrere Quer- oder Parallelstollen erhalten. Um den Detonationsstoss von in unmittelbarer Nähe der Eingänge explodierenden Bomben aufzufangen, wurden Luftstosssicherungen eingebaut. Vor einigen Eingängen wurden auch Splitterschutzmauern aufgestellt.
Gasdichte Abschlüsse waren dagegen nicht vorhanden. Der Mangel unabhängiger Beleuchtungs- und Entlüftungsanlagen wirkte sich bei Stromausfällen, die fast bei jedem Luftangriff auf Graz vorkamen, sehr nachteilig aus.
Die nutzbare Bodenfläche der Stollen betrug 12’000 m^2, bei einem Luftraum von 70’000 m^8. Auf Grund der Schutzraumbestimmungen betrug das Fassungsvermögen theoretisch nur 20’000 Personen. In der Zeit der schweren Luftangriffe auf Graz suchten und fanden im Schlossbergstollen jedoch bis zu 40’000 Menschen Schutz vor den Bomben.
Für Klein- und Kleinstkinder waren eigene Stollen reserviert, die man sogar mit Kinderwagen aufsuchen konnte. In anderen Stollen befanden sich die Befehlsstelle der örtlichen Luftschutzleitung, das Warnkommando, das Flugnachrichtenkommando, der Flak-Kommandeur, die Wehrmachtsbefehlsstelle, die Wehrmachtssanitätsstelle, die Kreisleitung usw. Zwei Sanitätsstellen waren in gesonderten Stollen untergebracht, eine davon mit getrennten Liegeräumen für Männer und Frauen und einem Entgiftungsraum. Auch für Kriegsbeschädigte und Schüler gab es getrennte Schutzräume. Mit dem Einbau eines Krankenhauses war man bereits weit fortgeschritten.
Alles in allem konnte der Schlossbergstollen beinahe als eine Stadt im Inneren eines Berges angesehen werden. Es suchten nicht nur Zehntausende Menschen während der Luftangriffe in dieser «Inneren Stadt» Schutz, sondern viele Personen übernachteten auch darin oder schlugen als Ausgebombte ihr Notquartier dort auf.
Um bei Fliegeralarm das rasche Auffüllen der Stollen gewährleisten und in den Stollen selbst die Ordnung aufrecht erhalten zu können, wurden sowohl Ordnungspolizei als auch Luftschutzpolizei, Stadtwache und Stollenwache in der Gesamtstärke von 75 Mann herangezogen.
Der Ausbau der Schlossbergstollen-Anlage blieb unvollendet, da der Baubeginn um ein bis zwei Jahre zu spät erfolgte und die Arbeiten durch den Mangel an Arbeitskräften, Material und Transportmitteln stark beeinträchtigt wurden. Geplant war der Bau von insgesamt zwei untereinan-

der mehrfach verbundenen Stollen-Ringsystemen, einem inneren und einem äusseren Ringsystem. Nach vollständigem Ausbau der Stollen hätte wohl ein grosser Teil der über 200’000 Einwohner zählenden Stadt sicheren Schutz vor den Bomben finden können.
Die Baukosten des bis 1945 ausgebauten Schlossbergstollens betrugen bereits 4,6 Millionen Reichsmark. Mit diesem Aufwand blieb jedoch unzähligen Menschen die Gesundheit erhalten und wurde vielen das Leben gerettet. Trotzdem fanden bei 37 Tages- und 5 Nachtangriffen sowie 12 einzelnen Bombenabwürfen zahlreicher anglo-amerikanischer und einiger jugoslawischer Bomber auf Graz noch 1‘788 Personen den Tod und wurden 1‘458 Menschen verletzt. 7‘773 Objekte, das sind 43 Prozent aller Objekte von Graz, wurden zerstört oder stark bzw. leicht beschädigt.
Auf Grund einer Anordnung des Luftgaukommandos XVII war bei der Planung und Bauausführung der Stollen jede Rücksichtnahme auf eine spätere Friedensverwendung untersagt. Bedauerlicherweise hat man aber nach dem zweiten Weltkrieg überhaupt keine Verwendung für das Stollensystem gefunden. Anstatt diese «Innere Stadt» auszubauen oder zumindest für ihre Erhaltung zu sorgen, hat man sie dem Verfall preisgegeben.

Eingänge des Grazer Schlossbergstollens

A-Stollen, neben dem Hause Wickenburggasse 7 beim Beginn der Schlossbergauffahrt, für Kleinst- und Kleinkinder auch mit Kinderwagen.
B-Stollen, gegenüber dem Hause Wickenburggasse 24; früher schon gesperrt.
T-Stollen, gegenüber dem Hause Wickenburggasse 30.
C-Stollen, zwischen Wickenburggasse 9 und 11; als Sanitätsstelle und Entgiftungsraum vorgesehen. Von innen heraus vorgetrieben, aber nicht mehr zum Durchbruch gekommen.
D-Stollen, Franz-Josef-Kai 66.
E-Stollen, zwischen den Häusern Franz-Josef-Kai 54 und 56.
F-Stollen, Franz-Josef-Kai 38 (Schlossbergbahn).
G-Stollen, Sackstrasse 40.
H-Stollen, Schlossbergplatz (Alter Stollen); für Kleinst- und Kleinkinder.

J-Stollen, Schlossbergplatz; für Schüler, Körperbeschädigte und Maschinenraum.
L-Stollen, Sackstrasse 18.
M-Stollen, Sackstrasse 12 (Krebsenkeller).
N-Stollen, Sporgasse 13 a.
O-Stollen, Sporgasse 21 (Stiegenkirche).
R-Stollen, Sporgasse 25 (Palais Saurau); nicht ausgebaut.
S-Stollen, Sporgasse 29 b.
U-Stollen, Am Fusse des Schlossberges (Verbindung mit J-Stollen).
V-Stollen, Am Fusse des Schlossberges (vorgesehen gewesen als Krankenhaus und Rettungsstelle).
X-Stollen, Paulustorgasse 5; nicht ausgebaut.
W-Stollen, Paulustorgasse 13 a (Volkskundemuseum).
Q-Stollen, Paulustorgasse 17 und 19.
Zugänge zur Befehlsstelle der örtlichen Luftschutzleitung, zum Warnkommando, Flugnachrichtenkommando, zur Flak, Kreisleitung und zu den Maschinenräumen.
P-Stollen, Paulustorgasse 19.
K-Stollen, beim Jahndenkmal.
Y-Stollen, Weg zum Schweizerhaus. Als Zugang zur Wehrmachtsbefehlsstelle und Sanitätsraum vorgesehen gewesen; nicht ausgebaut.

II. Wichtige Bestimmungen aus dem Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 und der Anlage zu diesem Abkommen, der Haager Landkriegsordnung

1. Das Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907.

Allgemeine Inhaltsübersicht:

Präambel:

Art. 1	Verpflichtung	Art. 5	Ratifikation
Art. 2	Allbeteiligungsklausel	Art. 6	Beitritt
Art. 3	Verantwortlichkeit der Vertragsparteien	Art. 7	Inkrafttreten
		Art. 8	Kündigung
Art. 4	Abkommen vom 28.7.1899.	Art. 9	Register

Hievon sind besonders hervorzuheben:

Präambel

in der Erwägung, dass bei allem Bemühen, Mittel zu suchen, um den Frieden zu sichern und bewaffnete Streitigkeiten zwischen den Völkern zu verhindern, es doch von Wichtigkeit ist, auch den Fall ins Auge zu fassen, wo ein Ruf zu den Waffen durch Ereignisse herbeigeführt wird, die ihre Fürsorge nicht hat abwenden können;

von dem Wunsche beseelt, selbst in diesem äussersten Falle den Interessen der Menschlichkeit und den sich immer steigernden Forderungen der Zivilisation zu dienen;

in der Meinung, dass es zu diesem Zwecke von Bedeutung ist, die allgemeinen Gesetze und Gebräuche des Krieges einer Durchsicht zu unter-

ziehen, sei es, um sie näher zu bestimmen, sei es, um ihnen gewisse Grenzen zu ziehen, damit sie soviel wie möglich von ihrer Schärfe verlieren; haben eine Vervollständigung und in gewissen Punkten eine bestimmtere Fassung des Werkes der Ersten Friedenskonferenz für nötig befunden, die im Anschluss an die Brüsseler Konferenz von 1874, ausgehend von den durch eine weise und hochherzige Fürsorge eingegebenen Gedanken, Bestimmungen und Feststellung und Regelung der Gebräuche des Landkrieges angenommen hat.

Nach der Auffassung der hohen vertragschliessenden Teile sollen diese Bestimmungen, deren Abfassung durch den Wunsch angeregt wurde, die Leiden des Krieges zu mildern, soweit es die militärischen Interessen gestatten, den Kriegführenden als allgemeine Richtschnur für ihr Verhalten in den Beziehungen untereinander und mit der Bevölkerung dienen.

Es war indessen nicht möglich, sich schon jetzt über Bestimmungen zu einigen, die sich auf alle in der Praxis vorkommenden Fälle erstrecken. Andererseits konnte es nicht in der Absicht der hohen vertragschliessenden Teile liegen, dass die nicht vorgesehenen Fälle in Ermangelung einer schriftlichen Abrede der willkürlichen Beurteilung der militärischen Befehlshaber überlassen bleiben.

Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragschliessenden Teile für zweckmässig, festzusetzen, dass in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ordnung nicht inbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens.

Sie erklären, dass namentlich die Artikel 1 und 2 der angenommenen Ordnung in diesem Sinne zu verstehen sind.

Die hohen vertragschliessenden Teile, die hierüber ein neues Abkommen abzuschliessen wünschen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Angabe der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1

(Verpflichtung)

Die Vertragsmächte werden ihren Landheeren Verhaltungsmassregeln

geben, welche der dem vorliegenden Abkommen beigefügten Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs entsprechen.

Artikel 2

(Allbeteiligungsklausel)

Die Bestimmungen der im Artikel 1 angeführten Ordnung sowie des vorliegenden Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Artikel 3
(Verantwortlichkeit der Vertragsparteien)

Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzen sollte, ist gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden.

Artikel 4
(Abkommen vom 29. 7. 1899)

Dieses Abkommen tritt nach seiner Ratifikation für die Beziehungen zwischen den Vertragsmächten an die Stelle des Abkommens vom 29. Juli 1899, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. Das Abkommen von 1899 bleibt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Mächten, die es unterzeichnet haben, die aber das vorliegende Abkommen nicht gleichermassen ratifizieren sollten.
Für folgende Staaten ist dieses Abkommen samt der beigefügten Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges verbindlich:[1] Äthiopien (seit 5. August 1935), Australien (27. November 1909), Belgien (8. August 1910), Bolivien (27. November 1909), Brasilien (5. Jänner 1914), Ceylon (22. November 1909), China (10. Mai 1917), Dänemark (27. November 1909), Deutschland (27. November 1909), Finnland (9. Juni 1922), Frankreich (7. Oktober 1910), Grossbritannien (27. November 1909), Guatemala (15. März 1911), Haiti (2. Februar 1910), Indien (27. November 1909), Irland (27. November 1909), Japan (13. Dezember 1911), Kanada (22. November 1909), Kuba (22. Februar 1912), Laos (7. Oktober 1910), Liberia (4. Februar 1914), Luxemburg (5. September

* Vgl. Hinz Nr. 1503, S 1, nach dem Stande aus dem Jahre 1957.

1912), Mexiko (27. November 1909), Neuseeland (27. November 1909), Nicaragua (16. Dezember 1909), Niederlande (27. November 1909), Norwegen (19. September 1910), Österreich (27. November 1909), Pakistan (27. November 1909), Panama (11. September 1911), Philippinen (27. November 1909), Polen (8. Juli 1925), Portugal (13. April 1911), Rumänien (1. März 1912), Russland (27. November 1909), Salvador (27. November 1909), Schweden (27. November 1909), Schweiz (12. Mai 1910), Siam (12. März 1910), Südafrikanische Union (27. November 1909), Ungarn (27. November 1909), Vereinigte Staaten von Amerika (27. November 1909).

2. Anlage zum Abkommen. Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. Vom 18. Oktober 1907. (Haager Landkriegsordnung)

Allgemeine Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt
Kriegführende

1. Kapitel
Begriff des Kriegführenden

Art. 1 Heer, Milizen, Freiwilligen-Korps
Art. 2 «Levée en masse»
Art. 3 Kombattanten – Nichtkombattanten

1. Kapitel
Kriegsgefangene

Art. 4 Abs. 1 Unterstellung
Art. 4 Abs. 2 Behandlung
Art. 4 Abs. 3 Eigentum
Art. 5 Unterbringung
Art. 6 Arbeit, Arbeitslohn
Art. 7 Unterhalt
Art. 8 Abs. 1 Anzuwendendes Recht
Art. 8 Abs. 2 Flucht
Art. 8 Abs. 3 Frühere Flucht
Art. 9 Befragung
Art. 10 Freilassung gegen Ehrenwort

Art. 11 Keine Verpflichtung
Art. 12 Folgen der Verletzung
Art. 13 Gefolge
Art. 14 Auskunftsstelle, Personalblatt
Art. 15 Hilfsgesellschaften
Art. 16 Gebührenfreiheit
Art. 17 Offiziersbesoldung
Art. 18 Religionsausübung
Art. 19 Abs.1 Testamente
Art. 19 Abs. 2 Sterbeurkunden, Bestattung
Art. 20 Entlassung und Heimschaffung

3. Kapitel
Kranke und Verwundete

Art. 21 Genfer Abkommen

2. Abschnitt
Feindseligkeiten

1. Kapitel
Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Beschiessungen

Art. 22 Beschränkung
Art. 23 Verbote
Art. 24 Kriegslisten
Art. 25 Unverteidigte Städte
Art. 26 Ankündigung der Beschiessung
Art. 27 Schonung der Kirchen,
Art. 28 Plünderung Kulturgut

1. Kapitel
Spione

Art. 29 Begriff
Art. 30 Verurteilung
Art. 31 Frühere Spionage

1. Kapitel
Parlamentäre

Art. 32 Begriff, Unverletzlichkeit
Art. 33 Behandlung
Art. 34 Verwirkung der Sonderstellung

Das zerstörte Dresden vom Rathausturm aus gesehen

Eine würdige Gedenkstätte für die Luftkriegsopfer im Heidefriedhof in Dresden

Den Toten des zweiten Weltkrieges ist die 57 Meter hohe Statue der Göttin der Gnade in der Provinz Chiha, siidöstlich von Tokio, gewidmet

4. Kapitel
Kapitulation

Art. 35 Bedingungen

5. Kapitel
Waffenstillstand

Art. 36 Wirkung, Dauer
Art. 37 Geltungsbereich
Art. 38 Bekanntmachung, Inkrafttreten
Art. 39 Bedingungen
Art. 40 Folgen der Verletzung
Art. 41 Verletzung durch Privatpersonen

3. Abschnitt
Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete

Art. 42 Besetztes Gebiet
Art. 43 öffentliche Ordnung, Landesgesetze
Art. 44 Auskunftserteilung
Art. 45 Treueid
Art. *46* Grundrechte der Bürger
Art. 47 Plünderung
Art. 48 Steuererhebung, Verwaltungskosten
Art. 49 Andere Geldauflagen
Art. 50 Sammelstrafen
Art. 51 Zwangsauflagen
Art. 52 Natural- und Dienstleistungen
Art. 53 Abs. 1 Beschlagnahme beweglichen Staatseigentums
Abs. 2 Beschlagnahme von Privateigentum
Art. 54 Unterseekabel
Art. 55 Unbewegliches Staatseigentum
Art. 56 Abs. 1 Gemeinde- und Anstaltsvermögen Abs. 2 Kulturgut

Erster Abschnitt[2]

Kriegführende

1. Kapitel
Begriff des Kriegführenden

Artikel 1
(Heer, Milizen, Freiwilligen-Korps)

Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligen-Korps, wenn sie folgende Bedingungen in sich vereinigen:

1. dass jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist;
2. dass sie ein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen;
3. dass sie die Waffen offen führen und
4. dass sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.

In den Ländern, in denen Milizen oder Freiwilligen-Korps das Heer oder einen Bestandteil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung «Heer» einbegriffen.

Artikel 2
(«Levée en masse»)

Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Artikel 1 zu organisieren, wird als kriegführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.

Artikel 3
(Kombattanten – Nichtkombattanten)

Die bewaffnete Macht der Kriegsparteien kann sich zusammensetzen aus Kombattanten und Nichtkombattanten. Im Falle der Gefangennahme

---

[2] wurde durch das IV. Genfer Abkommen vom 12.8.1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (vgl. Art. 154) ergänzt.

durch den Feind haben die einen wie die anderen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene.

2. Kapitel[3]

Kriegsgefangene

Artikel 4 bis 20

3. Kapitel[4]

Kranke und Verwundete

Artikel 21

(Genfer Abkommen)

Die Pflichten der Kriegführenden in Ansehung der Behandlung von Kranken und Verwundeten bestimmen sich nach dem Genfer Abkommen.

Zweiter Abschnitt[5]

Feindseligkeiten

1. Kapitel

Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Beschiessungen

Artikel 22

(Beschränkung)

Die Kriegführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.

Artikel 23

(Verbote)

Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt:

---

[3] wurde durch das III. Genfer Abkommen vom 12.8.1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (vgl. Art. 135) ergänzt.

[4] siehe I. Genfer Abkommen vom 12.8.1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde.

[5] wurde durch das IV. Genfer Abkommen vom 12.8.1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (vgl. Art. 154) ergänzt.

a) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen;
b) die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres;
c) die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat;
d) die Erklärung, dass kein Pardon gegeben wird;
e) der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötig Leiden zu verursachen;
f) der Missbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes sowie der besonderen Abzeichen des Genfer Abkommens;
g) die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums ausser in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird;
h) die Aufhebung oder zeitweilige Ausserkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschliessung ihrer Klagbarkeit.

Den Kriegführenden ist ebenfalls untersagt, Angehörige der Gegenpartei zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Land zu zwingen; dies gilt auch für den Fall, dass sie vor Ausbruch des Krieges angeworben waren.

Artikel 24
(Kriegslisten)

Kriegslisten und die Anwendung der notwendigen Mittel, um sich Nachrichten über den Gegner und das Gelände zu verschaffen, sind erlaubt.

Artikel 25
(Unverteidigte Städte)

Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschiessen.

Artikel 26
(Ankündigung der Beschiessung)

Der Befehlshaber einer angreifenden Truppe soll vor Beginn der Beschiessung, den Fall eines Sturmangriffes ausgenommen, alles, was an ihm liegt, tun, um die Behörden davon zu benachrichtigen.

Artikel 27

(Schonung der Kirchen, Kulturgut)

Bei Belagerungen und Beschiessungen sollen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, dass sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden.

Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude oder Sammelplätze mit deutlichen, besonderen Zeichen zu versehen und diese dem Belagerer vorher bekanntzugeben.

Artikel 28

(Plünderung)

Es ist untersagt, Städte oder Ansiedlungen, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben.

2. bis 5. Kapitel

Artikel 29 bis 41

(siehe obige Inhaltsangabe)

Dritter Abschnitt[6]

Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete

Artikel 42

(Besetztes Gebiet)

Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet.

Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.

Artikel 43 bis 45

(siehe obige Inhaltsangabe)

[8] wurde durch das IV. Genfer Abkommen vom 12.8.1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (vgl. Art. 154) ergänzt.

Artikel 46
(Grundrechte der Bürger)

Die Ehre und Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.
Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

Artikel 47 bis 56
(siehe obige Inhaltsangabe)

III. Das Genfer Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie allen gleichartigen Flüssigkeiten, Stoffen oder Verfahrensarten im Kriege vom 17. Juni 1925

In der Erwägung, dass die Verwendung von erstickenden, giftigen oder gleichartigen Gasen sowie allen ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffen oder Verfahrensarten im Kriege mit Recht in der allgemeinen Meinung der zivilisierten Welt verurteilt worden ist,
in der Erwägung, dass das Verbot dieser Verwendung in den Verträgen ausgesprochen worden ist, an denen die meisten Mächte der Welt beteiligt sind,
in der Absicht, eine allgemeine Anerkennung dieses Verbots, das in gleicher Weise eine Auflage für das Gewissen wie für das Handeln der Völker bildet, als eines Bestandteils des internationalen Rechts zu erreichen,
erklären die unterzeichneten Bevollmächtigten im Namen ihrer Regierungen:

> Die Hohen Vertragschliessenden Parteien erkennen, soweit sie nicht schon Verträge geschlossen haben, die diese Verwendung untersagen, dieses Verbot an. Sie sind damit einverstanden, dass dieses Verbot auch auf die bakteriologischen Kriegsmittel ausgedehnt wird, und kommen überein, sich untereinander an die Bestimmungen dieser Erklärung gebunden zu betrachten.

(Die übrigen Bestimmungen des Protokolls beziehen sich auf den Beitritt anderer Staaten, auf die Ratifizierung und auf die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden.)

IV. Abkommen betreffend die Beschiessung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten vom 18. Oktober 1907

Allgemeine Inhaltsübersicht:

Präambel

1. Kapitel

Beschiessung unverteidigter Häfen, Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude

Art. 1 Verbot der Beschiessung
Art. 2 Abs. 1 Militärische Anlagen
Art. 2 Abs. 2 Unbeabsichtigter Schaden
Art. 2 Abs. 3 Militärische Notwendigkeit
Art. 3 Anforderung von Lebensmitteln
Art. 4 Auflagen in Geld

2. Kapitel
Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Schonung von Kulturgütern
Art. 6 Benachrichtigung vor Beschiessung
Art. 7 Verbot der Plünderung

1. Kapitel
Schlussbestimmungen

Art. 8 Allbeteiligungsklausel
Art. 9 Ratifikation
Art. 10 Beitritt
Art. 11 Inkrafttreten
Art. 12 Kündigung
Art. 13 Register

Präambel:
von dem Bestreben beseelt, den von der Ersten Friedenskonferenz in Ansehung der Beschiessung unverteidigter Häfen, Städte und Dörfer durch Seestreitkräfte ausgesprochenen Wunsch zu verwirklichen;
in der Erwägung, dass es von Wert ist, die Beschiessung durch Seestreitkräfte allgemeinen Bestimmungen, welche die Rechte der Einwohner gewährleisten und die Erhaltung der hauptsächlichsten Bauten sichern, zu unterwerfen, indem auf diese Kriegsunternehmung soweit wie möglich die Grundsätze der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs von 1899 ausgedehnt werden;
demgemäss von dem Wunsche ausgehend, den Interessen der Menschlichkeit zu dienen und die Härten und das Unheil des Krieges zu mildern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen, und haben demzufolge zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Angabe der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

1. Kapitel

Beschiessung unverteidigter Häfen, Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude

Artikel 1

(Verbot der Beschiessung)

Es ist untersagt, unverteidigte Häfen, Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude durch Seestreitkräfte zu beschiessen.
Eine Ortschaft darf nicht aus dem Grunde allein beschossen werden, weil vor ihrem Hafen unterseeische selbsttätige Kontaktminen gelegt sind.

Artikel 2

(Militärische Anlagen)

In diesem Verbote sind jedoch nicht einbegriffen militärische Werke, Militär- oder Marineanlagen, Niederlagen von Waffen oder von Kriegsmaterial, Werkstätten und Einrichtungen, die für die Bedürfnisse der feindlichen Flotte oder des feindlichen Heeres nutzbar gemacht werden

können, sowie im Hafen befindliche Kriegsschiffe. Der Befehlshaber einer Seestreitmacht kann sie nach Aufforderung mit angemessener Frist durch Geschützfeuer zerstören, wenn jedes andere Mittel ausgeschlossen ist und die Ortsbehörden nicht innerhalb der gestellten Frist zu der Zerstörung geschritten sind.

(Unbeabsichtigter Schaden)

Ihn trifft in diesem Falle keine Verantwortung für den nicht beabsichtigten Schaden, der durch die Beschiessung etwa verursacht worden ist.

(Militärische Notwendigkeit)

Wenn zwingende militärische Gründe, die ein sofortiges Handeln erfordern, die Bewilligung einer Frist nicht gestatten, so versteht es sich, dass das Verbot der Beschiessung der unverteidigten Stadt ebenso wie im Falle des Abs. 1 bestehen bleibt und dass der Befehlshaber alle erforderlichen Anordnungen zu treffen hat, damit daraus für die Stadt möglichst wenig Nachteile entstehen.

Artikel 3 bis 4
(siehe Inhaltsübersicht)

2. Kapitel
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5
(Schonung von Kulturgütern)

Bei der Beschiessung durch Seestreitkräfte sollen von dem Befehlshaber alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke oder Verwundete soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, dass sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden.
Pflicht der Einwohner ist es, diese Denkmäler, Gebäude oder Sammelplätze durch deutliche Zeichen kenntlich zu machen, die aus grossen und

steifen rechteckigen Flächen bestehen und diagonal in zwei Dreiecke, das obere von schwarzer, das untere von weisser Farbe, geteilt sein sollen.

Artikel *6*

(Benachrichtigung vor Beschiessung)

Mit Ausnahme des Falles, wo die militärischen Erfordernisse es nicht gestatten, soll der Befehlshaber der angreifenden Seestreitmacht vor Eröffnung der Beschiessung alles was an ihm liegt tun, um die Behörden zu benachrichtigen.

Artikel 7 bis 13

(siehe Inhaltsübersicht)

V. Der Briand-Kellogg-Pakt[7] vom 27. August 1928

Nach der Präambel des Vertrages geht ein Staat, der den Pakt verletzt hat, der Vorteile des Paktes verlustig. Die anderen Staaten sind dem verletzenden Staat gegenüber in der Folge nicht mehr an die Bestimmungen des Paktes gebunden. Eine andere Rechtsfolge kennt dieser Vertrag nicht.

Im Artikel 1 des Vertrages erklären die Vertragsstaaten «feierlich im Namen ihrer Völker, dass sie den Krieg als Mittel für die Lösung zwischenstaatlicher Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug der nationalen Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten».

Der Vertrag verbietet den Krieg daher nicht schlechthin, sondern nur «als Werkzeug der nationalen Politik». Aus dem Notenwechsel zwischen dem französischen Aussenminister Briand und dem US-amerikanischen Staatssekretär Kellogg, aus welchem der Vertrag hervorgegangen ist, ergibt sich, dass die Kollektivmassnahmen der organisierten Staatengemeinschaft nicht darunter fallen, da diese nicht ein Werkzeug der «nationalen», sondern ein solches der «internationalen» Politik darstellen. In dem erwähnten Notenwechsel wird auch das Recht auf Selbstverteidigung ausdrücklich vorbehalten.

Das neuere Völkerrecht kennt im Allgemeinen drei Arten des Kriegsbeginns, nämlich die Kollektivmassnahmen der organisierten Staatengemeinschaft, den Verteidigungs- und den Angriffskrieg. Die Kollektivmassnahme der organisierten Staatengemeinschaft wird heute von den Vereinten Nationen ausgeführt (gemäss Art. 42 der Charta der Vereinten Nationen). Einen Verteidigungskrieg führt ein Staat zur Abwehr eines

---

' Die wesentlichen Bestimmungen des Vertrages sollen hier in zusammenfassender Kurzform wiedergegeben werden.

gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden militärischen Angriffes eines anderen Staates. Die Führung eines Angriffskrieges unternimmt ein Staat dann, wenn er einen Krieg «als Werkzeug der nationalen Politik gegen ein bestimmtes Land beginnt, ohne von diesem durch einen gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden militärischen Angriff bedroht zu sein».

In Auslegung des Briand-Kellogg-Paktes gibt es nun zwei Formen des Angriffskrieges, den verbotenen und erlaubten Angriffskrieg. Einen im Sinne des Briand-Kellogg-Paktes verbotenen Angriffskrieg führt ein Staat dann, wenn er einen Krieg «als Werkzeug der nationalen Politik» gegen einen anderen Staat beginnt, ohne von diesem durch einen gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden militärischen Angriff bedroht zu sein. Einen im Sinne des Briand-Kellogg-Paktes erlaubten Angriffskrieg führt dagegen ein Staat, der mit Waffengewalt gegen jenen Staat, der den Pakt verletzt hat, vorgeht, ohne von diesem durch einen gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden militärischen Angriff bedroht zu sein (auf Grund der oben erwähnten Bestimmung in der Präambel des Vertrages sind nämlich die übrigen Vertragsstaaten dem verletzenden Staat gegenüber nicht mehr an die Bestimmungen des Briand-Kellogg-Paktes gebunden und brauchen diesem gegenüber in der Folge auch nicht mehr auf die Führung eines Krieges «als Werkzeug der nationalen Politik» verzichten).

Der Briand-Kellogg-Pakt wurde mit Ausnahme von einigen südamerikanischen Staaten von den meisten Staaten der Welt, darunter befanden sich alle damaligen Grossmächte, ratifiziert.

LITERATURVERZEICHNIS

Bartz Karl: Als der Himmel brannte (Hannover, 1955).

Brandweiner Heinrich: Atomwaffen und Völkerrecht (1955).

Bundesdenkmalamt der Republik Österreich: Verzeichnis der bei den Luftangriffen vom 7. Februar bis 15. März 1945 entstandenen Schäden an Bau- und Kunstdenkmalen in Wien (Manuskript).

Castren Erik: The present Law of War and Neutrality (Helsinki, 1954).

Chamberlin William H.: Amerikas zweiter Kreuzzug (Bonn, 1952).

Compton Arthur Holly: Die Atombombe und ich (Frankfurt a. M., 1958).

Dahms H. Günther: Roosevelt und der Krieg (München, 1958, zit.: Dahms 1).

Dahms H. Günther: Der zweite Weltkrieg (Tübingen, i960, zit.: Dahms 2).

Douhet Giulio: Luftherrschaft (Berlin, 1935).

Feuchter Georg W.: Geschichte des Luftkriegs (Bonn, 1954).

Fuller J. F. C.: der zweite Weltkrieg 1939-1945 (Wien-Stuttgart, 1950).

Gigon Fernand: Ich habe Hiroshima gesehen (München, 1958).

Grenfell Russell: Bedingungsloser Hass? (Tübingen, 1954).

Hanss Karl: Mord an Dresden: 13. Februar 1945 («Die Aula», Graz, 1957, Folge 5, zit.: Hanns 1).

Hanss Karl: Die schwarzen Tage von Hamburg («Die Aula», Graz, 1958, Folge 7, zit.: Hanss 2).

Hersey John: Hiroshima (Zürich, 1947).

Hinz Joachim: Kriegsvölkerrecht (Köln-Berlin, 1957).

Holey: «Merk's Wien, Edelste Bauwerke fielen dem unseligen Krieg zum Opfer (Wien, 1947).

Jalta-Dokumente: Die offiziellen Jalta-Dokumente des U. S. State Departements (Wien-München-Stuttgart-Zürich, 1955).

Jungk Robert: Heller als tausend Sonnen (Stuttgart, 1956).

Koch Erwin Erasmus: Das Feuer der Sterne (Berlin-Bielefeld-München, 1958).

Kunz Josef L.: Atombombe und Völkerrecht («österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht», Bd. II, Wien, 1950).

Laurence William L.: Dämmerung über Punkt Null (Innsbruck, 1948).

Lenz Adolf: Der Wirtschaftskampf der Völker und seine internationale Regelung (Stuttgart, 1920).

Liddell-Hart B. H.: Jetzt dürfen sie reden (Stuttgart-Hamburg, 1948).
Liske Wilhelm: «Aktion Clarion» – das Ende von Dresden («Harburger Anzeigen», 8.-10. Februar 1955).
Lusar Rudolf: Die deutschen Waffen und Geheimwaffen des 2. Weltkrieges und ihre Weiterentwicklung (München, 1956).
Magistrat der Bundeshauptstadt Wien, Stadtbauamtsdirektion: Kurzinformation über Wien (Mai 1958).
Menzel Eberhard: Der «anglo-amerikanische und der kontinentale Kriegs- und Feindbegriff («Zeitschrift für öffentliches Recht», Wien, 1940).
Merk's Wien: Edelste Bauwerke fielen dem unseligen Krieg zum Opfer
(Sonderfolge der Zeitschrift «Wien und die Wiener», (1947/IV).
Meyer Alex: Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe (Königsberg, Pr., und Berlin W 35, 1935)-
Ploetz: Geschichte des zweiten Weltkrieges (bearbeitet von Percy Ernst Schramm und Hans O. H. Stange; Sonderausgabe von: Ploetz, Auszug aus der Geschichte, 24. Auflage, Bielefeld, 1951).
Reichenberger Emmanuel J.: Wider Willkür und Machtrausch (Graz, 1955)-
Rodenberger Axel: Der Tod von Dresden (Dortmund, 1953).
Rumpf Hans: Das war der Bombenkrieg (Oldenburg-Hamburg, 1961).
Schmidt Paul: Statist auf diplomatischer Bühne 1923-1945 (Wien, 1950).
Schulthess: Europäischer Geschichtskalender 1940 (Herausgegeben von Ulrich Thürauf, München, 1942).
Schwarzenberger Georg: Machtpolitik (Tübingen, 1955).
Spaight J. M. Air Power and War Rights (London-New York-Toronto, 1947).
Spetzler Eberhard: Luftkrieg und Menschlichkeit (Göttingen-Berlin-Frankfurt a. M., 1956).
«Spiegel», Der, Jhg. 11, Nr. 22 (Hamburg, 1957).
Tansill Charles Callan: Die Hintertür zum Kriege (Düsseldorf, 1957).
Taylor Telford: Die Nürnberger Prozesse (Zürich, 1951).
Tippelskirch Kurt v.: Geschichte des zweiten Weltkrieges (Bonn, 1951).
Veale F. J. P.: Der Barbarei entgegen (Hamburg, 1954).
Verdross Alfred: Völkerrecht (Wien, 1955).
Waltzog Alfons: Recht der Landkriegsführung (Berlin, 1942).
Weber Theo: Die Luftschlacht um England (Frauenfeld, 1956).
Webster Charles und Frankland Noble: The Strategie Air Offensive against Germany 1939 bis 1945 («Deutsche Soldaten-Zeitung und National-Zeitung», München, 1961, Jahrg. 11, Folge 22).

Eine Gedenktafel mit Fresken am Luftschacht des Kreuzherglstollens in Klagenfurt

SCHLOSSBERGS TOLLEN

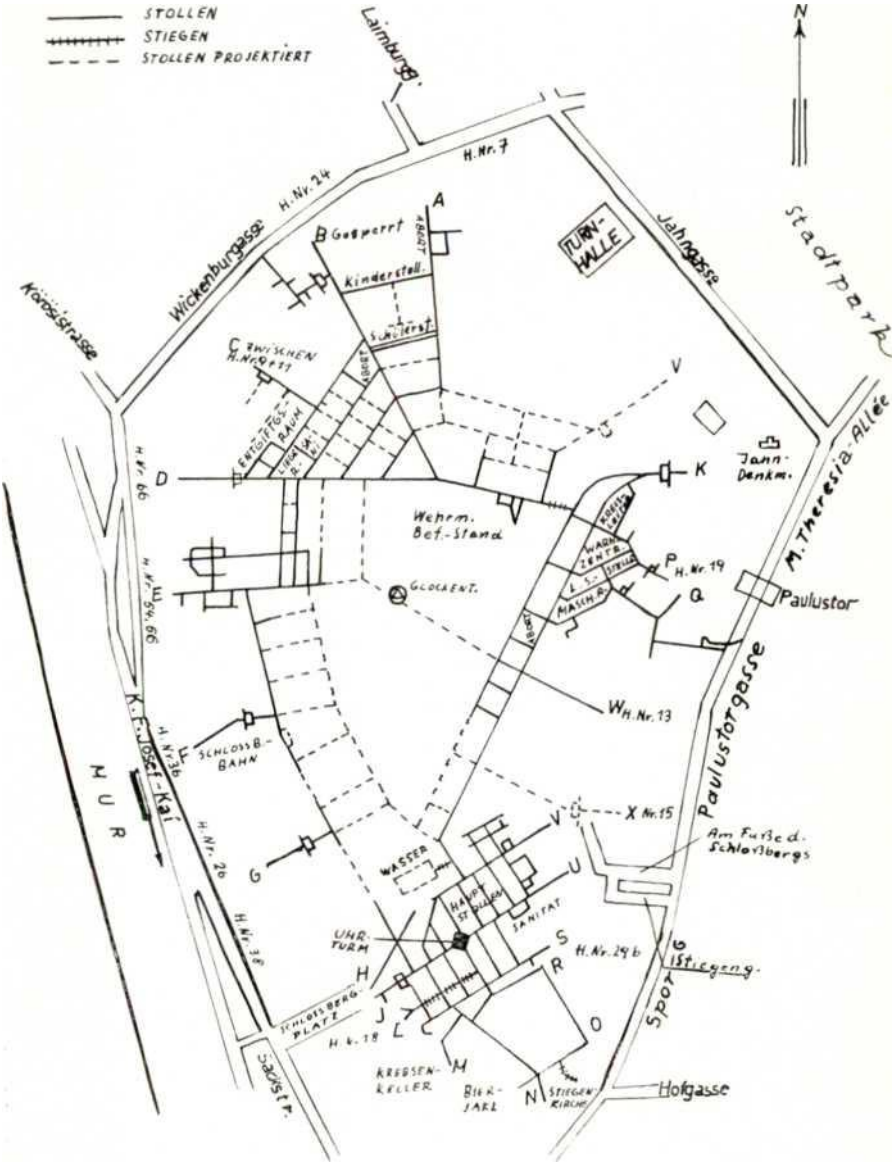

Plan des Grazer Schlossbergstollens, in dem bis zu 40’000 Menschen Schutz vor den Bombenangriflen fanden

Abkürzungen:

a. a. O.	am angegebenen Ort
ABS	(IX. Haager) Abkommen, betreffend die Beschiessung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten von 1907.
Art.	Artikel.
f oder ff	folgende.
HLKO	Haager Landkriegsordnung von 1899/1907.
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz.
IMT	(Nürnberger) Internationales Militär-Tribunal.
IG	Internationaler Gerichtshof.
LKA	(Haager) Landkriegsabkommen von 1899/1907.
LKR	(Haager) Luftkriegsregeln von 1923.
lt.	laut.
OKW	Oberkommando der deutschen Wehrmacht.
RAF	Royal Air Force (Luftstreitkräfte Grossbritanniens).
RGBl., RGZ.	Reichsgesetzblatt, Reichsgericht (Entscheidungen).
S.	Seite
u.a.	unter anderem.
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.
US...	United States ...
USA	United States of America.
vgl.	vergleiche.
z.B.	zum Beispiel.

Fotos und Pläne:

Bureau Voorlichting en Publiziteit, Rotterdam (i)
Prof. Walter Grund, Graz (3)
Presse-Illustrationen Hoffmann, Wien (1)
France-Illustrationen (1)
Richard Platzer, Graz (1)
Landesbildstelle Berlin (3)
Walter Cüppers, Bremen (2)
L. N. A. (British I. S. B.) (1)
Archiv: Stadt- und Kreisbildstelle, Kassel (3)
Photo-Kulturinstitute Worms (1)
Landeshauptstadt München, Stadtarchiv (2)
Bildarchiv der österreichischen Nationalbibliothek (2)
Stadtbildstelle Essen (1)
Dir. Karl Fischer, Graz (1)
Polizei-Leutnant a. D. Max Leitgeb, Graz (1)
Magistrat Salzburg, Magistratsdirektion (2)
Lichtbild Sledzinski (1)
Rat der Stadt Dresden, Der Chefarchitekt, Bildstelle (2)
Keystone Press Agency, J. Büschel, Wien (1)
Literarische Korrespondenz Oswald Boldt, Berlin (1)
United Press International, Wien (1)
H. G. Trenkwalder, Presse-Bild, Klagenfurt (1)
Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt, Pressestelle (4)
Magistrat Wiener-Neustadt, Abt. 4 (1)
Atelier Pompe, Wiener-Neustadt (1)
Polizeidirektion Graz / Magistrat Graz, Strassen- und Brückenbauamt (1)

Verzeichnis der Bildtafeln

	gegenüber Seite
Die zerstörte Hauptstrasse von Rotterdam	32
Deutsche 1’000-Kilogramm-Bomben	32
Bomben im Oktober 1940 auf die Klinik von Münster	33
Die zerstörte Kirche von St. Etienne	33
Amiens wurde schwer getroffen	48
Eine stark zerstörte Ortschaft bei Dünkirchen	48
Eine der ersten Bomben auf Köln	49
Ein Fliegerabwehrgeschütz zwischen Hausruinen	49
Ruinen um den Herkulesbrunnen von Berlin	64
Berliner Tiergarten mit Reichstagsruine	64
Die Ruinen der Nürnberger Innenstadt	65
Verkohlte Menschen in Kassel	65
Bremer Familien konnten ihr Leben retten	80
Über 200 Tote aus einem Luftschutzkeller in Kassel	81
Die völlig zerstörte Altstadt von Kassel	96
Die Reste des Wormser Domes	96
Der alte Münchner Rathausturm	97
Starke Schäden bei Luftangriffen auf Wien	112
Das schwer getroffene Siegestor in München	112
Zerstörte Wohnhäuser im Grazer Universitätsviertel	113
Luftaufnahme vom zerstörten Stadtkern von Essen	113
Luftangriff US-amerikanischer Bomber auf Wiener-Neustadt	128
Die zerstörte Burg von Wiener-Neustadt	129
Die Ackerbauschule von Klagenfurt	144
Das Klagenfurter Landeskonservatorium	143
Die Ruine der Wiener Staatsoper	160
Bombeneinschläge auf das Stadtgebiet von Graz	160
Die Reste des Salzburger Kurhauses	161
Die stark beschädigte Andrae-Kirche in Salzburg	161
Die Grazer Burggasse mit beschädigtem Opernhaus	176
So weit das Auge reicht.. . nur Ruinen: Dresden	177
Das verwüstete Hiroshima	177
Das zerstörte Dresden	192
Eine würdige Gedenkstätte für die Luftkriegsopfer	192
Die 37 m hohe Statue der Göttin der Gnade in Japan	193
Eine Gedenktafel in Klagenfurt	208
Plan des Grazer Schlossbergstollens	209

Personen- und Sachregister

Abkommen betreffend die Beschiessung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten von 1907 21, 23, 33, 50, 200 ff
Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges von 1907 20, 33, 188 ff
Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten von 1907 177
Abrüstungskonferenz des Völkerbundes 17
Agram (Zagreb) 100 f, 143
Akademie der Künste, Berlin 93
Allbeteiligungsklausel 16,21,120
Alliierte Stabschefs 133
Altmarkt, Dresden 138 f
Amsterdam 73
Andalsnes 71
Anderson 108
Anglo-amerikanische Kriegsauffassung 29, 34 ff, 52
Antonow, General 143
Antwerpen 148 ff
Aosta 181
Arnheim 123, 181
Arthur Mac, General 172
Atombombenparität 176
Atomkathedrale, Hiroshima 163
Attila, König 34
Attlee 108, 113
Aufruf an die Bürgermeister und Einwohner der Städte in der ganzen Welt 181 f
Augsburg 127
Baedeker-Angriffe 114
Bath 114
Beaverbrook 108
Belgrad 99 f, 181
Bergen 70 f
Berlin 93, 127, 144 f
Bevin 108
Birmingham 94 f
Bochum 127
Boppard 84
Brandenburger Tor, Berlin 93
Braunschweig 127
Bremen 94, 108, 114, 127
Briand-Kellogg-Pakt 63, 73, 81, 98 f, 103, 177, 204
Bristol 94
Britischer Luftstab 87
Britisches Bomberkommando 88, 130
Britisches Nachrichtennetz 87
Brüssel 74
Butow, Robert, I. C. 173

Caen 181
Cambridge 94
Canterbury 86, 114
Cardiff 93
Casablanca 121, 124
Chamberlain 17, 81
Chemnitz 127
Cholm 104
Churchill, Winston 82, 108, 113, 121, 123, 149
Comité juridique international de

l'aviation 18
Courseulles 129
Coventry 94 f, 180 ff
Cowan, Howard 143
Cranborne, Lord 113
Cuxhaven 81

Demjansk 104
Dessau 127
Detroit 181
Deutsch-amerikanische Schadens-kommission 45
Dole-Taveaux 83
Donaueschingen 84
Dordrecht 75
Douhet, Giulio 29, 53 ff, 68, 80, 131 f
Dreissigjähriger Krieg 30
Dresden 127, 133 ff, 181
Drontheim 70
Duisburg 113
Dünkirchen 74, 78 f
Düppel-Verfahren 112
Düren 127
Düsseldorf 113, 127

Eden, Anthony 108
Edinburgh 94
Einstein, Albert 136
Eisenhower, General 130, 133
Elverum 71 f, 87
Emmerich 84
Englischer Abrüstungskonventionsent-wurf von 1933 118, 169
Erste Haager Deklaration von 1899 13
Erste Haager Friedenskonferenz

Essen 108, m ff, 113, 127

Exeter 114

Fenwick 178
Ferdinand, Kaiser 30
Fisher, Admiral 34
Foreign Office, Britisches Aussenamt 83, 87
Franck, James 138, 174
Frankfurt/Main 127
Freiburg/Breisgau 83, 127
Freie Jagd auf Zivilpersonen 126

Gammastrahlen 162, 163 f
Gebietsbomben-Methode 107, 108, 110, 113, 131
Gelbkreuzkampfstoff 120
Gelsenkirchen 127
Genetische Veränderungen 166
Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten der Land- und Seestreitkräfte von 1949 19 ff
Genfer Protokoll von 1923 20 f, 23 f, 64, 118 ff, 145 f, 169 f, 199
Genua 109
Graeff, Siegfried 120
Grant, General 33
Greenwood 108
Grew 172
Grotius 30
Göttingen 134
Graz 101, 127, 181, 183 ff

Haager Luftkriegsregeln 17, 43 f
Hamburg 93 f, 116 f, 120, 127
Hannover 127
Harris, Arthur T. 108, 112
Hazebrouck 78
Heidelberg 94, 127
Heilbronn 127

Helgoland 81
Herczeg-Falva 128
Hildesheim 127
Hiroshima 156 ff, 181
Hitler, Adolf 17, 64, 78, 89, 91 f
HLKO, Art. 1 40, 188, 191, 194
HLKO, Art. 3 32, 39, 191, 194 f
HLKO, Art. 22 24, 192, 195
HLKO, Art. 23 24 f, 50, 145, 150, 166 ff, 170, 192, 195 f
HLKO, Art. 25 22 f, 63, 66, 76, 192, 196
HLKO, Art. 26 66, 76, 192, 196
HLKO, Art. 27 23 f, 52, 67 76 f, 126 f, 140, 145, 150, 163, 170, 192, 197
HLKO, Art. 46 25, 145, IJO, 170, 193, 198
Hofkirche, Dresden 142
Huddleston, Sisley 129
Hughes, D. 158
Hypozentrum der Atombombenexplosion, Hiroshima 165

Ideal-Bomber 57
Industrie-Arbeiterschaft 108
International Law Association 18, 45
Internationale Rot-Kreuz-Konferenzen 19, 178
Internationale Vereinigung für Kinderhilfe 19
Internationaler Gerichtshof, Statut 26 f
Internationales Informationskomitee für den Schutz der Zivilbevölkerung im Kriege 19
Internationales Komitee vom Roten Kreuz 18, 45
Internationales Militärtribunal von Nürnberg 28, 83
Invasion der Westalliierten 130
Invasion Englands 91 f

Jalta-Dokumente 133, 143, 175

Kiel 94, 127, 181
Kingsley-Wood 108
Klagenfurt 127
Kobe 153
Koblenz 127
Köln 107 f, 115, 117, 127
Konferenz von Jalta 143
Königsberg 127
Kontinental-europäische Kriegsauffassung 28 ff, 52
Koreakrieg 176
Krebs, Hauptmann 13
Kress, Luftfahrtpionier 14
Kreta 98, 102
Kristiansand 70 f, 87
Kunsthistorisches Museum, Wien 128
Kuter, General 143

Laibach 100 f
Landsturm 40
Langley, Luftfahrtpionier 14
Lank-Latum 84
Leipzig 127
Leonardo da Vinci 14
Levée en masse 40
Lichterbäume 134
Lidice 181
Lilienthal, Otto, Luftfahrtpionier 14
Liverpool 94
London 91 ff, 147 ff
Lübeck 107, 114

Ludwigshafen 74, 127
Luftaktion Clarion 133
Luftgaukommando 17, Wien 183, 186
Luftminen 108
Luftschlacht um England 90 ff
Lüttich 13, 148 ff

Machiavelli 57
Magdeburg 30
Mailand 109, 121
Manchester 94
Manila 100
Mannheim 127
Manstein-Prozess 141
Marienburg 127
Marseilles 74, 87
Marten'sche Klausel 27, 150, 177
Master-Plan 88
Meddo-Gerät 112
Merville 78
Metaxaslinie 102
Meurer 31
Militärmission von Moskau 143 f
Mönchen-Gladbach 83
Monte Cassino 100
Moskau 103
Mozartdenkmal, Wien 128
München 127
Münster 127

Nagasaki 156 ff
Nagoya 153
Namsos 71
Napoleonische Kriege 33, 36
Narvik 71
Neu-Mexiko, Wüste, USA 157, 167
Nickson, J. J. 158
Nordafrika 102 f, 109 f, 122
Nordamerikanischer Bürgerkrieg 53
Nordhausen 127
Norwich 114
Nürnberg 127

Operationsgebiet 110 f
Oppenheimer, Robert 157
Orkney-Inseln 86
Osaka 153
Oslo 70, 109
Ostflüchtlinge 134 ff

Paget, britischer Rechtsanwalt 141
Paris 73 f
Parkes 181
Pearl-Harbour 151
Pforzheim 127
Phosphor 114 ff, 134 ff
Picture Post 67
Pius XII., Papst 64
Portalis, Prisenrichter 31
Potsdam 127, 172
Prag 144
Präzisionsbomben, das 105, 111 f
Psychologische Kriegführung 125

Rabinowitsch, E. 158
Rathbone 126
Regensburg 122, 127
Religionskrieg 30
Renard, franz. Handelsschifffahrts-
kapitän 13
Repulse 89
Rimini 121
Rom 100

Rommel, General 102
Roosevelt, Franklin D. 63, 81, 121, 156, 172
Rostock 107, 114
Rotterdam 74 ff, 87, 110
Rousseau, Jean Jaques 31
Ruhrgebiet in f

Sachs, Alexander 156
Salzburg 127
Sarajewo 181
Seaborg, G. 158
Shima-Krankenhaus, Hiroshima 163
Shirabe, Dr. Professor 163
Sibert 46
Siebenjähriger Krieg 31
Sinclair, Archibald 126
Sofia 87, 101 ff
Southampton 94
Suarez 30
Suttner, Bertha von 179
Szilard, Leo 156, 158

Schlieffen der Luft 55
Schwarzenberger 28
Schweinfurt 122, 127

St. Etienne 181
St.-Hedwigs-Krankenhaus, Berlin 93
St.-Josefs-Kinderspital, Wien 128
Staatsoper, Wien 127
Stalingrad 104, 181
Stawanger 70
Stearns, J. 158
Stollenringsystem, Graz 185 f
Stuttgart 127

Target area bombing, siehe Gebietsbombenmethode
The People 145
The Times 79
Todeszone von Hiroshima 162
Tokio 152 f
Toronto 181
Tula 103
Turin 88, 109, 121, 181

Ulm 127
United States Strategie Bombing Survey 153 ff
Universität, Wien 128
Unternehmen Marita 99
Unternehmen Weserübung 70
Unterschiedslose Bombardierung 111, 113, 124 f
Utrecht 75, 77 f
Uran-Problem 156

Vittoria 30
Völkerbundrat 18
Völkerbund Versammlung 18
V-Waffen 48, 123, 147 ff, 168

Warschau 66 ff, 76, 87, 110, 181
Washingtoner Konferenz zur Beschränkung der Rüstungen 16
Waterfield 79
Wien 127 ff, 143, 183
Wiener-Neustadt 122
Wilhelm I., König von Preussen 31 f
Wilhelm II., Kaiser 54
Wilhelmshaven 81
Winkelmann, General 77
Wirtschaftskrieg 3 5 ff
Wolff, de Etienne 166

Woronesch 103
Wright, Gebrüder, Luftfahrtpioniere 14
Würzburg 127

Yokohama 153
York 114

Zweite Haager Friedenskonferenz 16
Zweites Haager Abkommen, betreffend das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen von 1899 21, 119
Zentralamerikanische Konvention von Washington aus 1923 21, 25
Züblin 47
Zwickau 134
Zwinger, Dresden 142

Vom gleichen Autor:

Taschenbuch: 744 Seiten
Verlag: Stocker, L (1998)
Sprache: Deutsch
ISBN-10: 3702008136
ISBN-13: 978-3702008130

Gebundene Ausgabe
€ 19.55
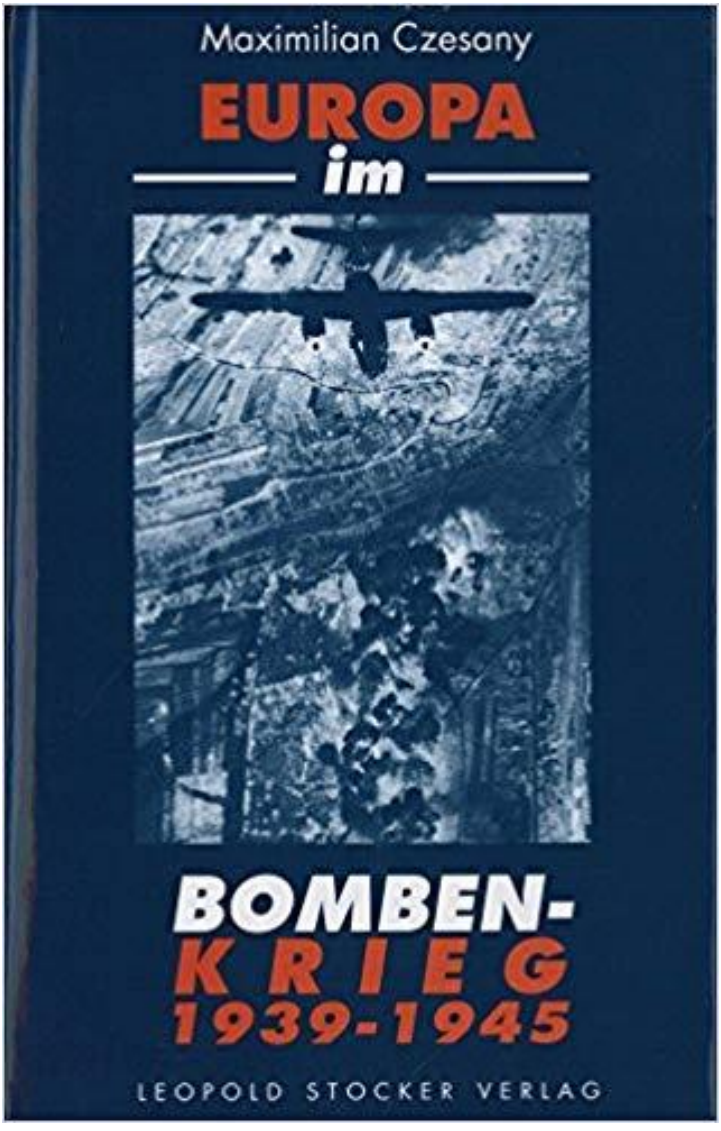
Taschenbuch
€ 10.95